

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0435/20 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Verfahrensregeln zur Kinder- und Jugendbeteiligung in Sachen Stadtentwicklung,
Bauvorhaben und Quartiersentwicklung

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die verwaltungsinternen Arbeitsabläufe dahingehend zu organisieren, dass die im Ablaufschema "Musterbeteiligung von Kindern und Jugendlichen in kommunalen Verwaltungsprozessen" von BÄMM! beschriebenen Beteiligungsverfahren und -phasen, für alle in der "Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt" benannten Beteiligungsrechte (§3), ab Beginn des jeweiligen Planungsprozesses, zum verpflichtenden Teil des Verwaltungshandelns werden.

02

In einem ersten Schritt werden in internen Informationsveranstaltungen das Schema sowie die "Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt" durch Vertreter/Innen von BÄMM! sowie des Dezernat 05 in den Ämtern, welche im Wesentlichen mit der Erarbeitung von Drucksachen die von den Regelungen des §3 der oben genannten Satzung betroffen sind, vorgestellt. Ziel des Prozesses muss es sein, die Mitarbeiter/Innen soweit zu sensibilisieren, dass die Anwendung des benannten Schemas zur Selbstverständlichkeit bei Projekten der Stadtverwaltung wird.

03

Nach Abschluss der Informationsveranstaltungen und einer internen Übergangsphase wird ab dem 2. Quartal 2021 die ordnungsgemäße Durchführung des Prozesses für alle sichtbar in einem Kontrollfeld auf der Rückseite der Drucksachen dokumentiert. Hierbei soll die Frage beantwortet werden, ob die Beteiligung aus Sicht der Verwaltung durchzuführen war und ob sie stattgefunden hat.

Zur Frage des Ob und auch des Wie sowie allgemeinen Verfahrensfragen zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen, stehen die Mitarbeiter/Innen von BÄMM! beratend zur Verfügung.

04

Parallel dazu prüft die Verwaltung auch bei Drucksachen der Fraktionen ob eine wie oben beschriebene Beteiligung durchzuführen ist. Die einreichenden Fraktionen des Erfurter Stadtrates verpflichten sich, nach erfolgter Prüfung, gleichfalls zur Anwendung des Beteiligungsschemas bei Themen von Belang für Kinder und Jugendliche im Sinne der "Satzung zur Beteiligung junger Menschen in der Landeshauptstadt Erfurt". Sollte die Einbindung von BÄMM! bereits bei der Drucksachenerstellung freiwillig erfolgt sein, ist dies entsprechend mitzuteilen und es entfällt die Prüfung durch die Verwaltung.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 1025/20 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Änderung der Gesellschaftsverträge für Unternehmen der SWE Stadtwerke Erfurt Gruppe

Genauere Fassung:

01

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der Arena Erfurt GmbH gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages und die Umfirmierung der TUS Thüringer UmweltService GmbH in SWE UmweltService GmbH gemäß Anlage 2 werden beschlossen.

03

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Stadtwirtschaft GmbH gemäß Anlage 3 wird beschlossen.

04

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der ThüWa ThüringenWasser GmbH gemäß Anlage 4 wird beschlossen.

05

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der SWE Bäder GmbH gemäß Anlage 5 wird beschlossen.

06

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages der GWA Gesellschaft für Wasser- und Abwasserservice mbH gemäß Anlage 6 wird beschlossen.

07

Der Geschäftsführer der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH wird ermächtigt als Gesellschaftervertreter alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Beschlüsse zu fassen und notwendigen Erklärungen abzugeben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Aktionsplan Wohnungslosigkeit

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt ein „Aktionsplan Obdachlosigkeit und Wohnungsnot“ zu entwickeln. Hierzu sind der Ausschuss für Soziales Arbeitsmarkt und Gleichstellung sowie Akteure der Arbeit für und mit Hilfesuchenden mit Wohnproblematik/ Wohnungsnotfällen und Wohnungslosigkeit einzubeziehen.

02

Das dazu notwendige konkrete Erarbeitungskonzept (z. B. Datenerhebung und Bedarfsfeststellung, Ziele, Leitlinien, thematische Schwerpunkte, Struktur, Entwicklungsbedarfe, zu beteiligende Akteure und Zeitabläufe) sind dem Sozialausschuss im I. Quartal 2021 zur Vorberatung sowie dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen.

03

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung regelmäßig, einmal pro Jahr Bericht zu folgenden Punkten zu erstatten.

1. Darlegung des Zustands der Wohnungsnotlagen in Erfurt
 - Wie viele Menschen wurden in den letzten drei Jahren (bitte nach Monaten aufgeschlüsselt) ordnungsrechtlich untergebracht?
 - Wie viele Menschen erhielten in den vergangenen drei Jahren (bitte nach Monaten aufgeschlüsselt) Hilfen nach §67 SGB XII aufgrund einer Wohnungsnotlage?
 - Wie viele Menschen wurden in den letzten drei Jahren (bitte nach Monaten aufgeschlüsselt) als Bürger/innen ohne festen Wohnsitz gemeldet?
 - Wie viele Menschen leben zurzeit ohne gesicherten Wohnraum in Erfurt?
 - Wie viele Menschen leben in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in Erfurt?
 - Wie sind die Zahlen im Hinblick auf Geschlechterverhältnisse (m-w-d-Verteilung) und Haushaltsgrößen (Einpersonenhaushalte, Paare, Familien mit Kindern) strukturiert?
 - Wie ist die Altersstruktur?
 - Wie viele Menschen nichtdeutscher Herkunft sind von Wohnungslosigkeit betroffen?
2. Bestandsaufnahme der verschiedenen Hilfeformen
 - Welche Unterstützungsangebote zur Bewältigung von Wohnungsnotlagen werden in der Landeshauptstadt vorgehalten?
 - Welche Unterstützungsangebote stehen spezifischen Personengruppen, wie bspw. Frauen, Familien, Suchtkranken, jungen Menschen oder Pflegebedürftigen, zur Verfügung?
 - Wie werden Wohnungslose bei der Suche nach eigenem Wohnraum unterstützt?

- Welche anderen Unterstützungsangebote stehen Wohnungslosen zur Bewältigung von Problemlagen, wie beispielsweise Suchterkrankungen, psychischen Erkrankungen und Belastungen oder auch Schulden zu Verfügung?
3. Feststellung der Entwicklungsbedarfe im Feld der Wohnungsnotfallhilfen, durch eine schriftliche Befragung der Akteur/innen des Arbeitskreises Wohnungsnot
- Welche fachlichen und praktischen Herausforderungen werden durch die Stadtverwaltung und die hilfeleistenden Träger identifiziert? (Bspw. Betreuung suchtkranker Wohnungsloser, Verfügbarkeit geeigneter Wohnungen, ...) 4. Umsetzung möglicher Weiterentwicklungen
 - Auf Grundlage der Bestandsaufnahme (1. und 2.) sowie der fachlichen Einschätzungen zu Herausforderungen und Entwicklungspotentialen (3.) soll ein Verfahren zur strukturierten Umsetzung notwendiger Maßnahmen gemeinsam mit dem Stadtrat und den betreffenden Ausschüssen (SAG, JHA?) angestoßen und umgesetzt werden.

04

Die Mitglieder des Arbeitskreises Wohnungsnot und die Mitglieder der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft ermitteln die Daten zu den Problemfeldern, stellen diese dem Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung im 3. Quartal 2021 mit der Maßgabe über die mögliche Neueinrichtung von Unterbringungsmöglichkeiten für

- 2.1. psychisch kranke bzw. von Suchtkrankheiten betroffene Menschen über die Eingliederungshilfe bzw.
- 2.2. zur Unterbringung sowie Unterstützung für Jugendliche über das SGB VIII dar.

05

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, ein Konzept für ein "Housing First"- Programm in Erfurt zu erarbeiten und dieses dem Ausschuss für Soziales, Arbeitsmarkt und Gleichstellung bis zu 1. Quartal 2022 zur Vorberatung vorzustellen und anschließend in Stadtrat beschließen zu lassen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Nimm Deinen Müll mit!

Genaue Fassung:

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, analog zur Sauberheitskampagne #ErfurtKippenfrei eine städtische, öffentlichkeitswirksame Kampagne zur Vermeidung von Vermüllung und zur Vermeidung von illegalen Müllablagerungen zu initiieren. Dazu wird der finanzielle und personelle Aufwand vorab geprüft und die Prüfungsergebnisse dem Stadtrat vorgelegt. Die entsprechenden Mittel werden dann im nächsten Haushalt eingeplant.

02

Diese Sauberheitskampagne soll aufklären, an die Vernunft und das Gewissen der Menschen appellieren und sich sowohl an die Besucher/-innen als auch an Einwohner/-innen der Landeshauptstadt richten.

03

Parallel dazu prüft die Stadtverwaltung, inwieweit die Ordnungsgelder für das Vermüllen der Stadt, ihrer Grünanlagen und ihrer Umgebung erhöht werden könnten, um der Vermüllung entgegen zu wirken.

04

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zu prüfen, inwieweit ein Belohnungssystem, ähnlich der Aktion aus 2018 „Liebe deinen Park“ der Stadt Köln, in Erfurt realisierbar ist. Hierbei sind die Stadtwerke Erfurt mit einzubeziehen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt im Quartal 2/2021 vorzustellen.

05

Die Stadtverwaltung wird bis Quartal 2/2021 beauftragt zu prüfen, inwieweit ein Wettbewerb an Erfurter Schulen mit dem Titel „Mein sauberer Schulweg“ auf den Weg gebracht werden kann. Die genaue Ausschreibung wird im Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Ortsteile und Ehrenamt abgestimmt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Toilettenbewirtschaftungskonzept

Genauere Fassung:

01

Die Stadtverwaltung führt bis zum Ende des Jahres eine Bestandsaufnahme zu der Situation der Toiletten in städtischer Betreuung durch.

02

Die Stadtverwaltung legt dem Stadtrat bis zur nächsten Haushaltsberatung, auf Basis des BP 01, dar:

- a. Welche Kosten für eine vereinheitlichte Betreuung der Toiletten im Bestand der Stadt entstehen.
- b. Welche Kosten für mögliche, notwendige Sanierungen der Bestandstoiletten entstehen.
- c. Wo aus Sicht der Stadt öffentliche Toiletten erforderlich wären, um dem Bedarf gerecht zu werden und welche Kosten für zusätzliche Anlagen einzuplanen wären.
- d. Welche Kosten entstehen, in einem Modellprojekt eine NASS-Anlage (Neuartigem Sanitärsystem) zu errichten, zu betreiben und zu bewerben.

03

Die Stadtverwaltung wird beauftragt die Bewirtschaftung von Toilettenanlagen gemäß den Erkenntnissen aus BP 01 und BP 02 in das Toilettenkonzept mit aufzunehmen. Dafür schafft die Verwaltung eine eigene Haushaltsstelle.

04

Die Stadtverwaltung erstellt eine Onlinekarte, auf der alle funktionstüchtigen, öffentlichen Toiletten (ggf. mit Öffnungszeiten) einsehbar sind. Gegebenenfalls ist auch eine Anpassung von entsprechenden Stadt- und Übersichtskarten vorzunehmen.

05

Die Toiletten sind geschlechtsneutral zu errichten und zu beschildern.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2058/20 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

**2. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark
Erfurt**

Genaue Fassung:

Die 2. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2059/20 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

**3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb
der Landeshauptstadt Erfurt**

Genaue Fassung:

Die 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2060/20 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

2. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Theater Erfurt

Genaue Fassung:

Der Stadtrat beschließt die 2. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Theater Erfurt gemäß Anlage 1.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2061/20 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

2. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb

Genaue Fassung:

Die 2. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2062/20 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt

Genaue Fassung:

Die 3. Änderungssatzung der Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2195/20 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Bebauungsplan SCH718 "Am Knotenberg" Teilgebiet A, Zwischenabwägung, Billigung des Entwurfs und öffentliche Auslegung

Genaue Fassung:

01

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans SCH718 "Am Knotenberg" Teilgebiet A wird gegenüber dem Aufstellungsbeschluss 0119/19 vom 22.05.2019 geändert und entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen gemäß Anlage 2 begrenzt.

02

Die Zwischenabwägung zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen. Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

03

Der Entwurf des Bebauungsplanes SCH718 "Am Knotenberg" Teilgebiet A (Anlage 2) in seiner Fassung vom 11.01.2021 und dessen Begründung (Anlage 3) werden gebilligt.

04

Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB werden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, beteiligt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2369/20 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt

Genaue Fassung:

01

Die 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibBenSEF - vom 8. November 2011 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für die Zeit der pandemiebedingten Schließung der Erfurter Bibliotheken unter Berücksichtigung der Hygienemaßnahmen "online-Leihe" mit Abholung und Rückgabe von Leih-Medien in den Bibliotheken zu erlauben bzw. ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und zeitnah umzusetzen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2370/20 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt

Genaue Fassung:

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - vom 25. Juli 2013 gemäß Anlage 1 wird beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2455/20 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Bebauungsplan EFM099 "Arche" - 1. Änderung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Genauere Fassung:

01

Die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen wird beschlossen.

Das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4) ist Bestandteil des Beschlusses.

02

Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 88 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), wird der Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, EFM099 "Arche", 1. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Anlage 2, M 1: 250) mit den textlichen Festsetzungen in seiner Fassung vom 17.12.2020, als Satzung beschlossen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2553/20 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Taubenhäuser für Erfurt

Genaue Fassung:

01

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mögliche Standorte für die Einrichtung eines Taubenhäuser-Modellprojektes zu prüfen.

02

Neben städtischen Flächen sind dabei auch Flächen von Wohnungsbaugenossenschaften mit städtischer Beteiligung miteinzubeziehen. Das Prüfergebnis soll dem zuständigen Ausschuss Anfang des 2.Quartals 2021 vorgelegt werden.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2563/20 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Einlage städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Erfurter Sportbetriebes
Errichtung 2. Rettungsweg im Kontext der Sanierung Sportplatzgebäude "Essener Str. 16"

Genaue Fassung:

01

Die Einlage einer Teilfläche des städtischen Grundstücks in der Gemarkung Ilversgehofen, Flur 19, Teilfläche aus Flurstück 41/1 gemäß Anlagen 1 und 2 zum Stichtag 01.01.2021 mit einem Grundstückswert von 9.699,50 EUR in das Sondervermögen des Erfurter Sportbetriebes wird beschlossen.

02

Mit der Übertragung der Fläche in das Sondervermögen des Erfurter Sportbetriebes wird diese aus dem Geltungsbereich der Grünanlagensatzung herausgelöst und die Widmung als öffentliche Grünanlage aufgehoben. Gleichzeitig erfolgt die Überführung in den Geltungsbereich und die Widmung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Sportanlagensatzung.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0001/21 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Neuer Kindergarten im Geltungsbereich des Bebauungsplans MAR720 nur bei nachgewiesener Verträglichkeit mit der benachbarten 110 kV-Hochspannungsleitung

Genaue Fassung:

01

Der aktuell in der Vorbereitung befindliche Bebauungsplan MAR720 wird ergänzt um Messungen von elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Feldern.

02

Diese Messungen sind an den Bezugspunkten der vorgesehenen Baufelder im gesamten Geltungsbereich durchzuführen.

03

Sollten die Messwerte über den gesetzlich zulässigen Grenzwerten liegen, so sind diese nach §4, Abs. 2 der 26. BImSchV nach dem Stand der Technik und unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren.

04

Sollte dies nicht möglich sein, ist die Lage der künftigen Baufelder derart anzuordnen, dass für den künftigen Kindergarten, für das angedachte Mehrgenerationenhaus und für die übrige Wohnbebauung die Grenzwerte eingehalten werden können.

05

Die Messergebnisse und ggf. auch die ergriffenen Gegenmaßnahmen sind zu protokollieren und dem Stadtrat mit der Stadtratsvorlage zur Billigung des Entwurfes und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans MAR720 darzulegen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0016/21 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Aufhebung der Beschlüsse zum Bebauungsplan HOS567 "Am Roten Berg/Stotternheimer Straße"

Genaue Fassung:

01

Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan HOS567 "Am Roten Berg/Stotternheimer Straße" (Stadtratsbeschluss Nr. 091/2007 vom 20.06.2007, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 13 am 13.07.2007), geändert durch Stadtratsbeschluss Nr. 0368/09 vom 29.04.2009, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 8. am 15.05.2009) wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgehoben.

02

Der Beschluss über die Billigung des Vorentwurfes für den Bebauungsplan HOS567 "Am Roten Berg/Stotternheimer Straße" (Stadtratsbeschluss Nr. 000217/08 vom 17.09.2008, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Erfurt Nr. 19 am 24.10.2008) wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufgehoben.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0124/21 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Berufung eines sachkundigen Bürgers der Fraktion AfD für die Ausschüsse des Stadtrates

Genaue Fassung:

Für die Fraktion AfD, wird auf der Grundlage des Beschlusses Drucksache 1064/20 entsprechend des § 25 der GeschO des Stadtrates für den Fachausschuss folgender sachkundiger Bürger berufen:

Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergabe (FRV): Frau Vivien Rottstedt

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Beschluss zur Drucksachen-Nr. 0162/21 der Sitzung des Stadtrates vom 17.03.2021

Neubesetzung der Ausschüsse des Erfurter Stadtrates

Genauere Fassung:

Die Stellvertreter in den folgenden Ausschüssen, durch nachfolgend genannte Stadtratsmitglieder für die Fraktion AfD werden beschlossen:

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Umwelt, Klimaschutz und Verkehr für

Mitglied Sascha Schlösser:

- als 2. Stellvertreter: Marek Erfurth
- als 3. Stellvertreter: René Aust
- als 4. Stellvertreter: Mario Cypionka

Ausschuss für Wirtschaft, Beteiligung und Digitalisierung und Werkausschüsse für

Mitglied René Aust:

- als 2. Stellvertreter: Sascha Schlösser
- als 3. Stellvertreter: Marek Erfurth
- als 4. Stellvertreter: Mario Cypionka

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Neubesetzung Aufsichtsratsmitglieder

Genauere Fassung:

01

Herr Matthias Bärwolff wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Erfurter Verkehrsbetriebe AG durch die Hauptversammlung abberufen.

02

Die Alleinaktionärin der Erfurter Verkehrsbetriebe AG, die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH hat darauf hinzuwirken, dass die unter Beschlusspunkt 01 aufgeführte Person in der Hauptversammlung abberufen wird.

03

Frau Katja Maurer wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Erfurter Verkehrsbetriebe AG zur Wahl in der Hauptversammlung vorgeschlagen.

04

Die Alleinaktionärin der Erfurter Verkehrsbetriebe AG, die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH hat darauf hinzuwirken, dass die unter Beschlusspunkt 03 aufgeführte Person in der Hauptversammlung gewählt wird.

05

Frau Katja Maurer wird als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH zur Bestellung durch die Gesellschafterversammlung vorgeschlagen.

06

Frau Katja Maurer wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) abberufen.

07

Frau Dr. Barbara Glaß wird als Mitglied des Aufsichtsrates der Erfurter Garten- und Ausstellungs gemeinnützige GmbH (ega) entsandt.

08

Herr Rene Kolditz wird als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Bäder GmbH abberufen.

09

Frau Dr. Barbara Glaß wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der SWE Bäder GmbH entsandt.

10

Frau Katja Maurer wird als Mitglied des Aufsichtsrates der SWE Stadtwirtschaft GmbH abberufen.

11

Frau Dr. Barbara Glaß wird als Mitglied in den Aufsichtsrat der SWE Stadtwirtschaft GmbH entsandt.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Konzept zur Registrierungspflicht für Ferienwohnungen

Genauere Fassung:

01

Der Oberbürgermeister wird beauftragt ein Konzept zur Registrierung von Ferienwohnungen zu erstellen und dieses dem Ausschuss für 2021 bis zum Ende des ersten Quartals vorzulegen.

Inhalte dieses Konzeptes sollen u.a. sein:

- Ein Genehmigungsvorbehalt der Kommune bei Umwandlung von Wohnraum.
- Eine Registrierungspflicht für alle Ferienwohnungen (beinhaltet sowohl Ferienwohnungen im engeren Sinn nach §13a BauNVO als auch zeitweilig gegen Entgelt überlassenen selbst-bewohnten Wohnraum an Feriengäste).
- Eine Verpflichtung zur Angabe der Registrierungsnummer bei allen Inseraten (bspw. auf Online-Plattformen).
- Weiterleitung der Registrierungsdaten an die Stadtkämmerei, Abteilung Steuern (bspw. zur Sicherstellung der Entrichtung der Kulturförderabgabe nach KASErf).
- schlüssige Methoden zur Kontrolle & Einhaltung der der Registrierungspflicht.

02

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, Gespräche mit der Landesregierung zu führen, Ziel ist es einen rechtlichen Rahmen zum Schutz von Wohnraum zu schaffen (z.B. "Wohnungsaufsichtsgesetz") und die Zweckentfremdung von Wohnungen zu unterbinden (Zweckentfremdungsverbot).

Ziel soll ein Genehmigungsverfahren mit Genehmigungsvorbehalt sein.

03

Bis zur Vorlage einer entsprechenden Gesetzesgrundlage wird der Oberbürgermeister gebeten, die baugenehmigungspflichtige Nutzungsänderung von Wohnraum als Ferienwohnung streng auszulegen und zu kontrollieren.

04

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, einmal jährlich schriftlich Bericht zu erstatten über die Anzahl der registrierten Ferienwohnungen, aufgeschlüsselt nach Ortsteilen.

gez. A. Bausewein
Oberbürgermeister

Gesellschaftsvertrag

der Arena Erfurt GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "Arena Erfurt GmbH".

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vorbereitung und der Betrieb der Multifunktionsarena in Erfurt unter Einhaltung der zuwendungsrechtlichen Auflagen. Die Gesellschaft wird insbesondere den Innenraum sowie Tribünen für Tagungen, Ausstellungen, Konzerte und sonstige Veranstaltungen vermieten. Ferner wird sie die Vermarktung der Multifunktionsarena übernehmen und diese für den Schul-, Vereins- und Leistungssport zur Verfügung stellen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und Interessengemeinschaften eingehen, sofern deren Geschäftsgegenstände von dem in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand gedeckt sind und mit ihm in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 57.130,00 Euro (in Worten: siebenundfünfzigtausendeinhundertdreißig Euro).
- (2) Am Stammkapital ist beteiligt die:

SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit drei Geschäftsanteilen in Höhe von 12.750,00 Euro (in Worten: zwölftausendsiebenhundertfünfzig Euro) - Geschäftsanteil 1 - in Höhe von 12.250,00 Euro (in Worten: zwölftausendzweihundertfünfzig Euro) - Geschäftsanteil 2 – und in Höhe von 32.130,00 Euro (in Worten: zweiunddreißigtausendeinhundertdreißig Euro) – Geschäftsanteil 3 -.
- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Eintritt von Personen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Teile von Geschäftsanteilen, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

- a. der Geschäftsführer und
- b. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Pflichten der Geschäftsorgane, Voraussetzungen

- (1) Die Geschäftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die
 - a. in einem Konkurrenzunternehmen – ausgenommen einem Gesellschafter, den sonstigen Tochterunternehmen eines Gesellschafters oder einem sonstigen mit einem Gesellschafter im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmen – tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessensmäßig verbunden oder
 - b. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.

- (3) Mit Geschäftsführern oder Prokuristen dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieses Gesellschaftervertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem zugestimmt hat. § 43a GmbHG ist zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 dürfen die Geschäftsführer, ohne gesonderte Einwilligung der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer/Vorstand eines Tochterunternehmens der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder eines sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmens sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG).

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrfach, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 10

Tätigkeit der Geschäftsführung

- (1) Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erfüllen. Er wird im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
- (2) Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für:
 - a. den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Grenze überschritten wird,
 - b. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,

- c. die Annahmen oder Hingabe von Schenkungen, den Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird,
 - d. den Abschluss von Mietverträgen mit einer Dauer von mehr als einem Jahr sowie
 - e. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
- (3) Der Geschäftsführer hat die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorher einzuholen.
- (4) Der Geschäftsführer hat der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11

Einberufung und Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer mindestens einmal jährlich und zwar spätestens innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird auf § 48 Abs. 2 GmbHG verwiesen. § 11 Abs. 5 dieses Gesellschaftsvertrages findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sowie sein Stellvertreter werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu errichten, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem

Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und möglichst innerhalb von vier Wochen durch die Gesellschafter genehmigen zu lassen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.

- (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 12 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den ihr nach dem Gesetz und im Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - d. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 14) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind gemäß § 74 Abs. 1 ThürKO,
 - e. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
 - f. die Entlastung von Geschäftsführern,
 - g. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - h. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - i. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - j. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
 - k. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - l. den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen,
 - m. die Auflösung und die Umwandlung der Gesellschaft,
 - n. die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
 - o. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Abs. 2 Satz 3.

§ 13 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift die Mehrheit des Stammkapitals vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, wobei je 1,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich mittels schriftlicher Vollmacht durch einen durch Funktion, Amt oder Beruf zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen.

- (5) Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafter auf § 11 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Stellenplan, Investitionsplan, Finanzplan) und die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) mit Anhang und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Prüfbericht mit Jahresabschluss und Lagebericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zu Händen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vorzulegen.
- (2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (4) Der Geschäftsführer hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes insbesondere die Vorschriften des § 325 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beachten.

§ 16 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfungsberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 17 **Ergebnisverwendung**

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Der Geschäftsführer ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahestehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsempfänger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenden Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.

§ 18 **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 19 **Bekanntmachung**

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 20 **Auffangklausel**

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.

- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

§ 21 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung, der Eintragung ins Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten) in Höhe von bis zu 2.500,-- €, etwa darüber hinausgehende Gründungskosten tragen die Gesellschafter.

§ 22 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gesellschaftsvertrag

der SWE UmweltService GmbH

§ 1 Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "SWE UmweltService GmbH".

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens insbesondere zur Wahrung des öffentlichen Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge sind alle Tätigkeitsbereiche zur Errichtung und Betreibung von Anlagen zur Vorbehandlung, Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Restabfällen sowie zur Nutzung erneuerbarer Energien.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und Interessensgemeinschaften eingehen, sofern deren Geschäftsgegenstände von dem in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand gedeckt sind und mit ihm in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4 Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Am Stammkapital ist beteiligt:

die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 25.000,00 Euro.

- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Eintritt von Personen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Geschäftsführer
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Pflichten der Gesellschaftsorgane, Voraussetzungen

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die:
 - a. in einem Konkurrenzunternehmen - ausgenommen Gesellschaftern, den sonstigen Tochterunternehmen eines Gesellschafters oder einem sonstigen mit einem Gesellschafter im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmen - tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessensmäßig verbunden oder
 - b. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.
- (3) Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem zugestimmt hat. § 43a GmbHG und § 115 AktG sind zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 dürfen die Geschäftsführer ohne

gesonderte Einwilligung der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer/Vorstand eines Tochterunternehmens der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder eines sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmens sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend. Für Verträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten die Vorschriften des § 114 AktG.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 10 Tätigkeit des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erfüllen. Er wird im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
- (2) Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - a. den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Grenze überschritten wird,
 - b. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
 - c. Schenkungen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird sowie
 - d. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
- (3) Der Geschäftsführer hat die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates vorher einzuholen. Nur in eng begrenzten und begründeten Ausnahmefällen genügt die nachträgliche Genehmigung und zwar nur dann, wenn die zustimmungsbedürftige Angelegenheit keinen Aufschub duldet und ein Aufsichtsratsbeschluss nicht, auch nicht auf einem modernen Kommunikationsweg (E-Mail, Telefonkonferenz etc.) rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In so einem Fall darf der Geschäftsführer ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters

vorerst das zustimmungsbedürftige Geschäft tätigen und sodann nachträglich durch den Aufsichtsrat genehmigen lassen. Die Genehmigung erfolgt durch Beschluss, welcher schriftlich niederzulegen ist.

- (4) Dem Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 90 AktG zu berichten. Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Landeshauptstadt Erfurt und mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter durch den Betriebsrat der Gesellschaft entsandt.
- (2) Die Amtsdauer aller Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung und endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt. Eine erneute Berufung ist zulässig. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Amtsdauer der Mitglieder, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder dieses Gesellschaftsvertrages als Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind. Der Aufsichtsrat in seiner bisherigen Besetzung führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Als Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates in diesem Sinne gilt die erste Aufsichtsratssitzung nach Neuentsendung der Aufsichtsratsmitglieder in der neuen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom Entsendungsberechtigten abberufen werden.
- (4) Die gemäß § 11 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes, Mitglied des Stadtrates oder Mitglied der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt berufen sind, scheiden mit Aufgabe und Beendigung dieses öffentlichen Amtes, des Stadtratsmandates oder bei Ausscheiden aus der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein solches Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Wahlperiode vorzeitig aus, entsendet die Landeshauptstadt Erfurt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden kann auf die Frist verzichtet werden.
- (6) Bei einer vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder bei einer Amtsniederlegung wird vom Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied entsandt.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Grundvergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein

neuer Vorsitzender oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen. Zum Vorsitzenden wird ein von der Landeshauptstadt Erfurt entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates gewählt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreters beruft der Geschäftsführer den Aufsichtsrat ein so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 AktG. Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung wird auf § 108 Absatz 4 AktG verwiesen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter einzuberufen. Die für die Aufsichtsratssitzung bereitgestellten Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten, die Beschlussvorschläge sowie sonstige begleitende Unterlagen und Anlagen müssen nicht zwingend mit der Einladung versendet werden, sondern können zeitgleich mit der Einladung über eine Plattform oder Datenbank für den elektronischen Abruf und Einsichtnahme durch die Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung gestellt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden. Vor dem Beginn jedes Geschäftsjahres sind die Termine der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen durch den Aufsichtsrat zu beschließen.

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung mit dem Ziel einer Beschlussfassung sind einschließlich Beschlussvorschlag mindestens fünf Tage vor Beginn der Sitzung beim Aufsichtsratsvorsitzenden zu stellen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Ergänzungsverlangen den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung auf den in diesem § 12 Abs. 3 benannten Wegen bekannt zu geben. Werden die vorgenannten Fristen nicht eingehalten, entscheidet der Aufsichtsrat in der Sitzung, ob über den Tagesordnungspunkt in der Sitzung beschlossen wird. Wird die Beschlussfassung in der Sitzung abgelehnt, wird der Sachverhalt in der nächsten Aufsichtsratssitzung behandelt, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter zuletzt bekannt gegebener Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen mit einer verkürzten Ladungsfrist von nunmehr einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Wird eine erneute Abstimmung nicht verlangt, oder ergibt auch die

erneute Abstimmung Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters doppelt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.

- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung von schriftlichen, fernmündlichen Erklärungen oder anderen vergleichbaren Formen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung des gewählten Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschaft dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur Abstimmung in der gewählten Form. Über jede Beschlussfassung durch Einholung von fernmündlichen Erklärungen oder vergleichbaren Formen ist vom Erklärungsempfänger unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Der § 12 Absatz 7 Sätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend.
- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (8) Im Übrigen werden Erklärungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWE UmweltService GmbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- (2) Er hat über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entstehenden Sach- und Personalfragen zu beraten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt, neben den in § 10 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Geschäften, zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung:
 - a. in den Fällen des § 8 Absätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages und
 - b. in den Fällen des § 15 Absätze 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrages.

Die Gesellschafterversammlung ist gemäß der Vorschriften des GmbHG und des AktG nicht an die Empfehlung des Aufsichtsrates gebunden und muss diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter beauftragt den gemäß § 15 Absatz 2 lit. c. dieses Gesellschaftsvertrages bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14 Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer mindestens einmal jährlich und zwar spätestens innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird auf § 48 Absatz 2 GmbHG verwiesen. Der § 12 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 sowie § 14 Absatz 5 dieses Gesellschaftsvertrages finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern der Gegenstand der Verhandlung und die Beschlussfassung nicht ihre eigene Person betreffen.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter und jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden und durch die nächste Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.

(2) Sie beschließt insbesondere über:

- a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
- b. die Verwendung des Jahresergebnisses,
- c. die Bestellung der Abschlussprüfer,
- d. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
- e. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
- f. die Entlastung von Geschäftsführern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates,
- g. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
- h. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
- i. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- j. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
- k. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
- l. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
- m. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
- n. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
- o. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
- p. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Absatz 2 Satz 3.

(3) Solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift das Stammkapital vollständig vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, wobei je 250,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.
- (4) Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafter auf § 14 Absatz 6 dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Investitionsplan) sowie die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter ist verpflichtet den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses im Rahmen der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (5) Der Geschäftsführer hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beachten.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Absatz 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kas sen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 20 Ergebnisverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Der Geschäftsführer ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsträger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenen Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 22 Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 23 Auffangklausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

§ 24
Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gesellschaftsvertrag

der SWE Stadtwirtschaft GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "SWE Stadtwirtschaft GmbH".

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens insbesondere zur Wahrung des öffentlichen Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge sind alle Tätigkeitsbereiche unter Beachtung des Natur- und Umweltschutzes insbesondere in:
 - der Sammlung, dem Transport, der Behandlung und der Ablagerung von Abfällen aller Art, Wertstoffen, Wirtschaftsgütern, Sonderabfällen und ähnlichen Stoffen,
 - der Straßenreinigung einschließlich Winterdienstleistungen,
 - dem Betreiben von Tierheimen,
 - der Betreibung, Vermietung und Wartung von Toilettenanlagen,
 - dem Verkauf, der Wartung und Vermietung von Behältern, Spezialtechnik und Spezialfahrzeugen,
 - Vermittlungs- und Beratungsleistungen gemäß Abs. 1 erster Anstrich,
 - der Betreibung von Deponieanlagen sowie dem Verkauf von Wärme, Strom und Gas aus der Deponiebetreibung und aus Restabfallbehandlungsanlagen, der Herstellung von Wirtschaftsgütern,
 - Bauleistungen im Zusammenhang mit dem Gegenstand des Unternehmens gemäß Abs. 1, insbesondere auch Nachsorge- und Rekultivierungsleistungen sowie Altlastenbeseitigung und -sanie- rung.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und Interessensgemeinschaften eingehen, sofern deren Geschäftsgegenstände von dem in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand gedeckt sind und mit ihm in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 550.000,00 Euro (in Worten: fünfhundertfünfzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital ist beteiligt:

die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 550.000 Euro.
- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Eintritt von Personen gemäß § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6
Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Geschäftsführer
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 8
Pflichten der Gesellschaftsorgane, Voraussetzungen

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die
 - a. in einem Konkurrenzunternehmen - ausgenommen Gesellschaftern, den sonstigen Tochterunternehmen eines Gesellschafters oder einem sonstigen mit einem Gesellschafter im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmen - tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessensmäßig verbunden oder
 - b. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.

- (3) Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem zugestimmt hat. § 43a GmbHG und § 115 AktG sind zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 dürfen die Geschäftsführer ohne gesonderte Einwilligung der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer/Vorstand eines Tochterunternehmens der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder eines sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmens sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend. Für Verträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten die Vorschriften des § 114 AktG.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 10

Tätigkeit des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erfüllen. Er wird im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
- (2) Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - a. den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Grenze überschritten wird,
 - b. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,

- c. Schenkungen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird sowie
 - d. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
- (3) Der Geschäftsführer hat die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates vorher einzuholen. Nur in eng begrenzten und begründeten Ausnahmefällen genügt die nachträgliche Genehmigung und zwar nur dann, wenn die zustimmungsbedürftige Angelegenheit keinen Aufschub duldet und ein Aufsichtsratsbeschluss nicht, auch nicht auf einem modernen Kommunikationsweg (E-Mail, Telefonkonferenz etc.) rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In so einem Fall darf der Geschäftsführer ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters vorerst das zustimmungsbedürftige Geschäft tätigen und sodann nachträglich durch den Aufsichtsrat genehmigen lassen. Die Genehmigung erfolgt durch Beschluss, welcher schriftlich niederzulegen ist.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 90 AktG zu berichten. Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sieben Mitgliedern. Mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Landeshauptstadt Erfurt und mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter durch den Betriebsrat der Gesellschaft entsandt.
- (2) Die Amtsdauer aller Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung und endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt. Eine erneute Berufung ist zulässig. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Amtsdauer der Mitglieder, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder dieses Gesellschaftsvertrages als Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind. Der Aufsichtsrat in seiner bisherigen Besetzung führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Als Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates in diesem Sinne gilt die erste Aufsichtsratssitzung nach Neuentsendung der Aufsichtsratsmitglieder in der neuen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom Entsendungsberechtigten abberufen werden.
- (4) Die gemäß § 11 Absatz 1 dieses Gesellschaftsvertrages entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes, Mitglied des Stadtrates oder Mitglied der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt berufen sind, scheidern mit Aufgabe und Beendigung dieses öffentlichen Amtes, des Stadtratsmandates oder bei Ausscheiden aus der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein solches Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Wahlperiode vorzeitig aus, entsendet die Landeshauptstadt Erfurt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden kann auf die Frist verzichtet werden.

- (6) Bei einer vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder bei einer Amtsniederlegung wird vom Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied entsandt.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Grundvergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen. Zum Vorsitzenden wird ein von der Landeshauptstadt Erfurt entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates gewählt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreters beruft der Geschäftsführer den Aufsichtsrat ein so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 AktG. Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung wird auf § 108 Absatz 4 AktG verwiesen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter einzuberufen. Die für die Aufsichtsratssitzung bereitgestellten Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten, die Beschlussvorschläge sowie sonstige begleitende Unterlagen und Anlagen müssen nicht zwingend mit der Einladung versendet werden, sondern können zeitgleich mit der Einladung über eine Plattform oder Datenbank für den elektronischen Abruf und Einsichtnahme durch die Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung gestellt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden. Vor dem Beginn jedes Geschäftsjahres sind die Termine der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen durch den Aufsichtsrat zu beschließen.

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung mit dem Ziel einer Beschlussfassung sind einschließlich Beschlussvorschlag mindestens fünf Tage vor Beginn der Sitzung beim Aufsichtsratsvorsitzenden zu stellen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Ergänzungsverlangen den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung auf den in diesem § 12 Abs. 3 benannten Wegen bekannt zu geben. Werden die vorgenannten Fristen nicht eingehalten, entscheidet der Aufsichtsrat in der Sitzung, ob über den Tagesordnungspunkt in der Sitzung beschlossen wird. Wird die Beschlussfassung in der Sitzung abgelehnt, wird der Sachverhalt in der nächsten Aufsichtsratssitzung behandelt, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter zuletzt bekannt gegebener Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen mit einer verkürzten Ladungsfrist von nunmehr einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Wird eine erneute Abstimmung nicht verlangt, oder ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters doppelt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung von schriftlichen, fernmündlichen Erklärungen oder anderen vergleichbaren Formen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung des gewählten Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschaft dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur Abstimmung in der gewählten Form. Über jede Beschlussfassung durch Einholung von fernmündlichen Erklärungen oder vergleichbaren Formen ist vom Erklärungsempfänger unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Der § 12 Absatz 7 Sätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend.
- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (8) Im Übrigen werden Erklärungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWE Stadtwirtschaft GmbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- (2) Er hat über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entstehenden Sach- und Personalfragen zu beraten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt, neben den in § 10 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Geschäften, zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung:
 - a. in den Fällen des § 8 Absätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages und
 - b. in den Fällen des § 15 Absätze 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrages.

Die Gesellschafterversammlung ist gemäß der Vorschriften des GmbHG und des AktG nicht an die Empfehlungen des Aufsichtsrates gebunden und muss diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter beauftragt den gemäß § 15 Absatz 2 lit. c. dieses Gesellschaftsvertrages bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14

Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer mindestens einmal jährlich und zwar spätestens innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.

- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird auf § 48 Absatz 2 GmbHG verwiesen. Der § 12 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 sowie § 14 Absatz 5 dieses Gesellschaftsvertrages finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern der Gegenstand der Verhandlung und die Beschlussfassung nicht ihre eigene Person betreffen.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter und jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden und durch die nächste Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - d. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - e. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
 - f. die Entlastung von Geschäftsführern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - g. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - h. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - i. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - j. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
 - k. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - l. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
 - m. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
 - n. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
 - o. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
 - p. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Absatz 2 Satz 3.
- (3) Solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift das Stammkapital vollständig vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, wobei je 250 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.

- (4) Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafter auf § 14 Absatz 6 dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Investitionsplan) sowie die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter ist verpflichtet den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses im Rahmen der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (5) Der Geschäftsführer hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beachten.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Absatz 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 20 Ergebnisverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Der Geschäftsführer ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsträger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenen Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 22 Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 23 Auffangklausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

§ 24 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gesellschaftsvertrag

der ThüWa ThüringenWasser GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "ThüWa ThüringenWasser GmbH".

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens insbesondere zur Wahrung des öffentlichen Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge sind alle Tätigkeitsbereiche zur Durchführung der Wasserversorgung sowie Abwasserentsorgung und Abwasserbehandlung, einschließlich der Errichtung, Betreibung und Unterhaltung aller hierzu erforderlichen Erzeugungs-, Versorgungs-, Abwasserentsorgungs-, Abwasserbehandlungs- und Hebeanlagen.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung und Abwasserbehandlung zugleich die Durchführung aller Maßnahmen, die dem Umweltschutz und einer ökologischen, umweltverträglichen Wasserwirtschaft dienen.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (4) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und Interessensgemeinschaften eingehen, sofern deren Geschäftsgegenstände von dem in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand gedeckt sind und mit ihm in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 26.000,00 Euro (in Worten: sechsundzwanzigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital sind beteiligt:
 - a. die SWE Stadtwerke Erfurt GmbH mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 23.400,00 Euro,
 - b. der Zweckverband Wasserversorgung „Erfurter Becken“ mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 2.600,00 Euro.
- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Eintritt von Personen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6 Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Geschäftsführer
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 8 Pflichten der Geschäftsorgane, Voraussetzungen

- (1) Die Geschäftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die:
 - a. in einem Konkurrenzunternehmen - ausgenommen Gesellschaftern, den sonstigen Tochterunternehmen eines Gesellschafters oder einem sonstigen mit einem Gesellschafter im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmen - tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessensmäßig verbunden oder
 - b. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.
- (3) Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3

dieses Gesellschaftsvertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem zugestimmt hat. § 43a GmbHG und § 115 AktG sind zu beachten.

- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 dürfen die Geschäftsführer ohne gesonderte Einwilligung der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer/Vorstand eines Tochterunternehmens der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder eines sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmens sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend. Für Verträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten die Vorschriften des § 114 AktG.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 10

Tätigkeit des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erfüllen. Er wird im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
- (2) Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - a. den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Grenze überschritten wird,
 - b. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
 - c. Schenkungen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird sowie
 - d. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.

- (3) Der Geschäftsführer hat die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates vorher einzuholen. Nur in eng begrenzten und begründeten Ausnahmefällen genügt die nachträgliche Genehmigung und zwar nur dann, wenn die zustimmungsbedürftige Angelegenheit keinen Aufschub duldet und ein Aufsichtsratsbeschluss nicht, auch nicht auf einem modernen Kommunikationsweg (E-Mail, Telefonkonferenz etc.) rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In so einem Fall darf der Geschäftsführer ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters vorerst das zustimmungsbedürftige Geschäft tätigen und sodann nachträglich durch den Aufsichtsrat genehmigen lassen. Die Genehmigung erfolgt durch Beschluss, welcher schriftlich niederzulegen ist.
- (4) Dem Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 90 AktG zu berichten. Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens sechs Mitgliedern. Mindestens vier Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Landeshauptstadt Erfurt, mindestens ein Mitglied durch den Zweckverband "Erfurter Becken" und mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter durch den Betriebsrat der Gesellschaft entsandt.
- (2) Die Amtsdauer aller Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung und endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt. Eine erneute Berufung ist zulässig. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Amtsdauer der Mitglieder, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder dieses Gesellschaftsvertrages als Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind. Der Aufsichtsrat in seiner bisherigen Besetzung führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Als Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates in diesem Sinne gilt die erste Aufsichtsratssitzung nach Neuentsendung der Aufsichtsratsmitglieder in der neuen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom Entsendungsberechtigten abberufen werden.
- (4) Die gemäß § 11 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes, Mitglied des Stadtrates oder Mitglied der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt berufen sind, scheiden mit Aufgabe und Beendigung dieses öffentlichen Amtes, des Stadtratsmandates oder bei Ausscheiden aus der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein solches Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Wahlperiode vorzeitig aus, entsendet die Landeshauptstadt Erfurt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden kann auf die Frist verzichtet werden.
- (6) Bei einer vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder bei einer Amtsniederlegung wird vom Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied entsandt.

- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Grundvergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 12

Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen. Zum Vorsitzenden wird ein von der Landeshauptstadt Erfurt entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates gewählt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreters beruft der Geschäftsführer den Aufsichtsrat ein so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 AktG. Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung wird auf § 108 Absatz 4 AktG verwiesen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter einzuberufen. Die für die Aufsichtsratssitzung bereitgestellten Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten, die Beschlussvorschläge sowie sonstige begleitende Unterlagen und Anlagen müssen nicht zwingend mit der Einladung versendet werden, sondern können zeitgleich mit der Einladung über eine Plattform oder Datenbank für den elektronischen Abruf und Einsichtnahme durch die Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung gestellt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden. Vor dem Beginn jedes Geschäftsjahres sind die Termine der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen durch den Aufsichtsrat zu beschließen.

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung mit dem Ziel einer Beschlussfassung sind einschließlich Beschlussvorschlag mindestens fünf Tage vor Beginn der Sitzung beim Aufsichtsratsvorsitzenden zu stellen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Ergänzungsverlangen den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung auf den in diesem § 12 Abs. 3 benannten Wegen bekannt zu geben. Werden die vorgenannten Fristen nicht eingehalten, entscheidet der Aufsichtsrat in der Sitzung, ob über den Tagesordnungspunkt in der Sitzung beschlossen wird. Wird die Beschlussfassung in der Sitzung abgelehnt, wird der Sachverhalt in der nächsten Aufsichtsratssitzung behandelt, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter zuletzt bekannt gegebener Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung

nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen mit einer verkürzten Ladungsfrist von nunmehr einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Falle beschlussfähig ist.

- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Wird eine erneute Abstimmung nicht verlangt, oder ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters doppelt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung von schriftlichen, fernmündlichen Erklärungen oder anderen vergleichbaren Formen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung des gewählten Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschaft dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur Abstimmung in der gewählten Form. Über jede Beschlussfassung durch Einholung von fernmündlichen Erklärungen oder vergleichbaren Formen ist vom Erklärungsempfänger unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Der § 12 Absatz 7 Sätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend.
- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Aufsichtsratssitzung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (8) Im Übrigen werden Erklärungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der ThüWa ThüringenWasser GmbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- (2) Er hat über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entstehenden Sach- und Personalfragen zu beraten.
- (3) Der Aufsichtsrat beschließt, neben den in § 10 Abs.2 dieses Gesellschaftsvertrages genannten Geschäften, zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung:
 - a. in den Fällen des § 8 Absätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages und
 - b. in den Fällen des § 15 Absätze 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrages.

Die Gesellschafterversammlung ist gemäß der Vorschriften des GmbHG und des AktG nicht an die Empfehlung des Aufsichtsrates gebunden und muss diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten.

- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter beauftragt den gemäß § 15 Absatz 2 lit. c. dieses Gesellschaftsvertrages bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14

Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer mindestens einmal jährlich und zwar spätestens innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.

- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird auf § 48 Absatz 2 GmbHG verwiesen. Der § 12 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 sowie § 14 Absatz 5 dieses Gesellschaftsvertrages finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern der Gegenstand der Verhandlung und die Beschlussfassung nicht ihre eigene Person betreffen.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter und jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden und durch die nächste Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
 - a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - d. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - e. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
 - f. die Entlastung von Geschäftsführern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - g. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - h. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - i. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - j. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
 - k. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - l. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
 - m. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
 - n. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
 - o. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
 - p. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Absatz 2 Satz 3.
- (3) Solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift das Stammkapital vollständig vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, wobei je Euro 200,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.

- (4) Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafter auf § 14 Absatz 6 dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Investitionsplan) sowie die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter ist verpflichtet den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses im Rahmen der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (5) Der Geschäftsführer hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beachten.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Absatz 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kas sen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 20 Ergebnisverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Der Geschäftsführer ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder denen die Zuwendungsträger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenen Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 22 Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 23
Auffangklausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

§ 24
Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gesellschaftsvertrag

der SWE Bäder GmbH

§ 1

Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "SWE Bäder GmbH".

§ 2

Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens insbesondere zur Wahrung des öffentlichen Zwecks im Rahmen der Daseinsvorsorge sind alle Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung, Betreibung und Unterhaltung von Hallen- und Freibädern für Freizeit, Erholung, Leistungssport, Schul- und Vereinsschwimmen mit dem Ziel ein attraktives Freizeit und Erholungsangebot zu sozialverträglichen Preisen für die Bevölkerung zu schaffen.
- (2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (3) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und Interessensgemeinschaften eingehen, sofern deren Geschäftsgegenstände von dem in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand gedeckt sind und mit ihm in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4

Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5

Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Am Stammkapital ist beteiligt die:
- ThüWa ThüringenWasser GmbH mit zwei Geschäftsanteilen in Höhe von
- 24.900,00 Euro (in Worten: vierundzwanzigtausendneunhundert Euro), Geschäftsanteil Nr. 1,
100,00 Euro (in Worten: einhundert Euro), Geschäftsanteil Nr. 2.
- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Eintritt von Personen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6

Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Geschäftsführer,
- b. der Aufsichtsrat und
- c. die Gesellschafterversammlung.

§ 8

Pflichten der Gesellschaftsorgane, Voraussetzungen

- (1) Die Gesellschaftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die:
 - a. in einem Konkurrenzunternehmen - ausgenommen Gesellschaftern, den sonstigen Tochterunternehmen eines Gesellschafters oder einem sonstigen mit einem Gesellschafter im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmen - tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessensmäßig verbunden oder
 - b. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.
- (3) Mit Geschäftsführern, Prokuristen oder Mitgliedern des Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Grundstücken oder baulichen Anlagen oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieses Gesellschaftsvertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem zugestimmt hat. § 43a GmbHG und § 115 AktG sind zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter

einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 dürfen die Geschäftsführer ohne gesonderte Einwilligung der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer/Vorstand eines Tochterunternehmens der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder eines sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmens sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend. Für Verträge, durch die sich ein Mitglied des Aufsichtsrates zu einer Tätigkeit höherer Art gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, gelten die Vorschriften des § 114 AktG.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Der Aufsichtsrat kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 10

Tätigkeit des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erfüllen. Er wird im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 17 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
- (2) Der Geschäftsführer hat die erforderliche Zustimmung des Aufsichtsrates vorher einzuholen. Nur in eng begrenzten und begründeten Ausnahmefällen genügt die nachträgliche Genehmigung und zwar nur dann, wenn die zustimmungsbedürftige Angelegenheit keinen Aufschub duldet und ein Aufsichtsratsbeschluss nicht, auch nicht auf einem modernen Kommunikationsweg (E-Mail, Telefonkonferenz etc.) rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In so einem Fall darf der Geschäftsführer ausnahmsweise mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters vorerst das zustimmungsbedürftige Geschäft tätigen und sodann nachträglich durch den Aufsichtsrat genehmigen lassen. Die Genehmigung erfolgt durch Beschluss, welcher schriftlich niederzulegen ist.
- (3) Dem Aufsichtsrat ist nach Maßgabe des § 90 AktG zu berichten. Der Geschäftsführer hat dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern. Mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Landeshauptstadt Erfurt und mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Arbeitnehmervertreter durch den Betriebsrat der Gesellschaft entsandt.
- (2) Die Amtsdauer aller Mitglieder des Aufsichtsrates beginnt mit ihrer Entsendung und endet mit dem Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt. Eine erneute Berufung ist zulässig. § 11 Abs. 2 Satz 1 gilt auch für die Amtsdauer der Mitglieder, die nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder dieses Gesellschaftsvertrages als Vertreter der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt sind. Der Aufsichtsrat in seiner bisherigen Besetzung führt nach Ablauf der Wahlperiode die Geschäfte bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter. Als Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates in diesem Sinne gilt die erste Aufsichtsratssitzung nach Neuentsendung der Aufsichtsratsmitglieder in der neuen Wahlperiode des Stadtrates der Landeshauptstadt Erfurt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können jederzeit vom Entsendungsberechtigten abberufen werden.
- (4) Die gemäß § 11 Abs. 1 dieses Gesellschaftsvertrages entsandten Mitglieder des Aufsichtsrates, die in ihrer Eigenschaft als Inhaber eines öffentlichen Amtes, Mitglied des Stadtrates oder Mitglied der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt berufen sind, scheidern mit Aufgabe und Beendigung dieses öffentlichen Amtes, des Stadtratsmandates oder bei Ausscheiden aus der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Erfurt aus dem Aufsichtsrat aus. Scheidet ein solches Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Wahlperiode vorzeitig aus, entsendet die Landeshauptstadt Erfurt für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (5) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen. Im Einvernehmen mit dem Ausscheidenden kann auf die Frist verzichtet werden.
- (6) Bei einer vorzeitigen Abberufung eines Aufsichtsratsmitgliedes oder bei einer Amtsniederlegung wird vom Entsendungsberechtigten für den Rest der Amtszeit ein neues Aufsichtsratsmitglied entsandt.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates können außer dem Ersatz ihrer Auslagen eine Grundvergütung bzw. ein Sitzungsgeld erhalten, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.

§ 12 Vorsitz, Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder der Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so ist unverzüglich ein neuer Vorsitzender oder Stellvertreter für den Rest der Amtszeit zu wählen. Zum Vorsitzenden wird ein von der Landeshauptstadt Erfurt entsandtes Mitglied des Aufsichtsrates gewählt.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden handelt bei Verhinderung des Vorsitzenden.

- (2) Im Auftrag des Vorsitzenden oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreters beruft der Geschäftsführer den Aufsichtsrat ein so oft es das Interesse der Gesellschaft verlangt. Im Übrigen gilt § 110 AktG. Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Aufsichtsratssitzung wird auf § 108 Absatz 4 AktG verwiesen.

- (3) Der Aufsichtsrat ist schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Abstimmung zwischen dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seinem Stellvertreter einzuberufen. Die für die Aufsichtsratssitzung bereitgestellten Erläuterungen zu den Tagesordnungspunkten, die Beschlussvorschläge sowie sonstige begleitende Unterlagen und Anlagen müssen nicht zwingend mit der Einladung versendet werden, sondern können zeitgleich mit der Einladung über eine Plattform oder Datenbank für den elektronischen Abruf und Einsichtnahme durch die Aufsichtsratsmitglieder zur Verfügung gestellt werden. Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Aufgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg. In dringenden Fällen können eine andere Form der Einberufung und/oder eine kürzere Frist gewählt werden. Vor dem Beginn jedes Geschäftsjahres sind die Termine der ordentlichen Aufsichtsratssitzungen durch den Aufsichtsrat zu beschließen.

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung mit dem Ziel einer Beschlussfassung sind einschließlich Beschlussvorschlag mindestens fünf Tage vor Beginn der Sitzung beim Aufsichtsratsvorsitzenden zu stellen. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat das Ergänzungsverlangen den Aufsichtsratsmitgliedern spätestens drei Tage vor Beginn der Sitzung auf den in diesem § 12 Abs. 3 benannten Wegen bekannt zu geben. Werden die vorgenannten Fristen nicht eingehalten, entscheidet der Aufsichtsrat in der Sitzung, ob über den Tagesordnungspunkt in der Sitzung beschlossen wird. Wird die Beschlussfassung in der Sitzung abgelehnt, wird der Sachverhalt in der nächsten Aufsichtsratssitzung behandelt, sofern der Aufsichtsrat nicht etwas anderes beschließt.

Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern dieser im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Aufsichtsratssitzungen finden am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.

- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung unter zuletzt bekannt gegebener Anschrift ordnungsgemäß geladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag insgesamt zu bestehen hat, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen mit einer verkürzten Ladungsfrist von nunmehr einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Bei der Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in der neuen Sitzung in jedem Falle beschlussfähig ist.
- (5) Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit sich nicht aus dem Gesetz oder dem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Ergibt eine Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder über denselben Gegenstand eine erneute Abstimmung stattzufinden. Wird eine erneute Abstimmung nicht verlangt, oder ergibt auch die erneute Abstimmung Stimmgleichheit, zählt die Stimme des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters doppelt. Die Abstimmung erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (6) In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können Beschlüsse auch durch Einholung von schriftlichen, fernmündlichen Erklärungen oder anderen vergleichbaren Formen gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Ein etwaiger Widerspruch gegen die Durchführung des gewählten Verfahrens ist innerhalb einer Woche ab Kenntniserlangung zu erklären. Die Frist kann im Einzelfall auf drei Tage verkürzt werden, wenn wichtige Belange der Gesellschaft dies erforderlich machen. Soweit innerhalb der gesetzten Frist dem Verfahren nicht widersprochen wird, gilt dies als Einverständnis zur Abstimmung in der gewählten Form. Über jede Beschlussfassung

durch Einholung von fernmündlichen Erklärungen oder vergleichbaren Formen ist vom Erklärungsempfänger unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Der § 12 Absatz 7 Sätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend.

- (7) Über die Sitzung des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates und jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und in der nächsten Aufsichtsratsitzung zu genehmigen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (8) Im Übrigen werden Erklärungen des Aufsichtsrates vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der SWE Bäder GmbH“ abgegeben.
- (9) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeiten der Geschäftsführung.
- (2) Er hat über alle wesentlichen im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag entstehenden Sach- und Personalfragen zu beraten.
- (3) Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - a. den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Grenze überschritten wird,
 - b. Schenkungen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird sowie
 - c. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
- (4) Der Aufsichtsrat beschließt zur Empfehlung an die Gesellschafterversammlung:
 - a. in den Fällen des § 8 Absätze 3 und 4 dieses Gesellschaftsvertrages und
 - b. in den Fällen des § 15 Absätze 1 und 2 dieses Gesellschaftsvertrages.

Die Gesellschafterversammlung ist gemäß der Vorschriften des GmbHG und des AktG nicht an die Empfehlung des Aufsichtsrates gebunden und muss diese auch für ihre Entscheidungsfindung nicht abwarten.

- (5) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, dessen Stellvertreter beauftragt den gemäß § 15 Absatz 2 lit. c. dieses Gesellschaftsvertrages bestellten Abschlussprüfer mit der Prüfung des Jahresabschlusses.

§ 14 Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer mindestens einmal jährlich und zwar spätestens innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird auf § 48 Absatz 2 GmbHG verwiesen. Der § 12 Absatz 6 Sätze 2 bis 4 sowie § 14 Absatz 5 dieses Gesellschaftsvertrages finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Der Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind berechtigt, an jeder Gesellschafterversammlung teilzunehmen, sofern der Gegenstand der Verhandlung und die Beschlussfassung nicht ihre eigene Person betreffen.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (4) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter und jedem Mitglied des Aufsichtsrates abschriftlich zu übersenden und durch die nächste Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.
- (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 15 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.

- (2) Sie beschließt insbesondere über:
- a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - d. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 17) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Krediten, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - e. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
 - f. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
 - g. die Entlastung von Geschäftsführern und den Mitgliedern des Aufsichtsrates,
 - h. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - i. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - j. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - k. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
 - l. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - m. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
 - n. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
 - o. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
 - p. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
 - q. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Absatz 2 Satz 3.
- (3) Solange ein Aufsichtsrat noch nicht bestellt ist, werden seine Aufgaben durch die Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

§ 16

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift das Stammkapital vollständig vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.
- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, wobei je Euro 200,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.
- (4) Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafter auf § 14 Absatz 6 dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 17 Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Investitionsplan) sowie die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 18 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich dem Aufsichtsrat zu Händen des Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsratsvorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, ist verpflichtet den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern des Aufsichtsrates, der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Der Aufsichtsrat hat nach Zugang der Unterlagen der Gesellschafterversammlung schriftlich über die Prüfung des Jahresabschlusses im Rahmen der Gesellschafterversammlung zur Feststellung zu berichten.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (5) Der Geschäftsführer hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beachten.

§ 19 Rechnungsprüfung

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.

- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Absatz 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kas- sen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 20 Ergebnisverwendung

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Der Geschäftsführer ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungs- gemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Per- sonen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlun- gen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder den die Zuwen- dungsträger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesell- schafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwen- dung entfallenen Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.

§ 21 Auflösung der Gesellschaft

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ih- rer Beteiligung am Stammkapital.

§ 22 Bekanntmachung

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 23 Auffangklausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmun- gen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung eventueller Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht ge- geben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

§ 24
Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.

Gesellschaftsvertrag

der GWA Gesellschaft für Wasser- und Abwasserservice mbH

§ 1 Rechtsform, Firma

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
- (2) Die Gesellschaft führt die Firma "GWA Gesellschaft für Wasser- und Abwasserservice mbH".

§ 2 Sitz der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Landeshauptstadt Erfurt.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung kaufmännischer, technischer und informationstechnologischer Dienstleistungen für Dritte, insbesondere privater und kommunaler Gesellschaften, Kommunen, Verbände und anderer öffentliche Einrichtungen sowie die Betriebsführung für Dritte, des Weiteren der Projektentwicklung von Anlagen der öffentlichen und privaten Infrastruktur, die Erbringung von Leistungen im Zusammenhang mit der Versorgung von Kunden mit Trink- und Brauchwasser, zur Durchführung von Aufgaben der Abwasserableitung und -behandlung sowie die Erbringung sonstiger Beratungsleistungen in diesen Bereichen.
- (2) Das Unternehmen führt in einem selbständigen Geschäftsbereich zudem chemische, physikalische, chemisch-physikalische, mikrobiologische und biologisch-ökologische Untersuchungen, Luftmessungen sowie kleintechnische Laborversuche zu Problemen der Wasseraufbereitung, Funktionsprüfungen von Aufbereitungsanlagen für Trink- und Badewasser durch, erstellt Gutachten und bietet Schulungen und Weiterbildungen in diesen Bereichen an.
- (3) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte und Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern.
- (4) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten und Interessengemeinschaften eingehen, sofern deren Geschäftsgegenstände von dem in Absatz 1 genannten Geschäftsgegenstand gedeckt sind und mit ihm in einem wirtschaftlichen und organisatorischen Zusammenhang stehen.

§ 4
Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.
- (2) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5
Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 175.000,00 Euro (in Worten: einhundertfünfundszigtausend Euro).
- (2) Am Stammkapital ist beteiligt die:

ThüWa ThüringenWasser GmbH mit zwei Geschäftsanteilen in Höhe von 150.000,00 Euro (in Worten: einhundertfünfzigtausend Euro) - Geschäftsanteil 1 - und in Höhe von 25.000,00 Euro (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro) - Geschäftsanteil 2 -.
- (3) Der Eintritt neuer Gesellschafter bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Der Eintritt von Personen gemäß § 8 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrages ist ausgeschlossen.

§ 6
Verfügungen über Geschäftsanteile

Die Verfügung über Teile eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung, Verpfändung oder Belastung mit Rechten Dritter, ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.

§ 7
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a. der Geschäftsführer und
- b. die Gesellschafterversammlung.

§ 8
Pflichten der Geschäftsorgane, Voraussetzungen

- (1) Die Geschäftsorgane sind verpflichtet, den Geschäftsbetrieb wie ein ordentlicher Kaufmann leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Die Mitgliedschaft in den Organen der Gesellschaft ist derjenigen Person verwehrt, die:

1. in einem Konkurrenzunternehmen - ausgenommen Gesellschaftern, den sonstigen Tochterunternehmen eines Gesellschafters oder einem sonstigen mit einem Gesellschafter im Konzernverbund i. S. v. § 15 AktG stehenden Unternehmen - tätig oder auf sonstige Weise mit einem Konkurrenzunternehmen interessensmäßig verbunden oder
 2. Abschlussprüfer der Gesellschaft ist.
- (3) Mit Geschäftsführern oder Prokuristen dürfen Rechtsgeschäfte, die eine Kreditgewährung beinhalten oder sich auf den Erwerb, die Errichtung oder Bewirtschaftung von Grundstücken und baulichen Anlagen oder überhaupt auf den Unternehmensgegenstand gemäß § 3 dieses Gesellschaftervertrages beziehen, nur abgeschlossen werden, wenn die Gesellschafterversammlung dem zugestimmt hat. § 43a GmbHG ist zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführer dürfen ohne Einwilligung der Gesellschafterversammlung kein Handelsgewerbe betreiben, keine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnungen im Geschäftszweig der Gesellschaft tätigen und nicht Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer oder persönlich haftender Gesellschafter einer anderen Handelsgesellschaft sein. In Abweichung von Satz 1 dürfen die Geschäftsführer, ohne gesonderte Einwilligung der Gesellschafterversammlung, Geschäftsführer/Vorstand eines Tochterunternehmens der SWE Stadtwerke Erfurt GmbH oder eines sonstigen im Konzernverbund stehenden Unternehmens sein. Im Übrigen gilt § 88 Aktiengesetz (AktG) entsprechend.

§ 9

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Die Geschäftsführer werden unter Beachtung des § 8 Absatz 2 dieses Gesellschaftsvertrages durch die Gesellschafterversammlung bestellt, angestellt und abberufen. Die Anstellung erfolgt auf die Dauer von bis zu fünf Jahren. Eine wiederholte Anstellung ist mehrmals, jedoch jeweils für höchstens fünf Jahre zulässig.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einem oder mehreren Geschäftsführern abweichend von Satz 2 Einzelvertretungsbefugnis einräumen und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschließen.

§ 10

Tätigkeit des Geschäftsführers

- (1) Der Geschäftsführer hat die Gesellschaft unter eigener Verantwortung zu leiten. Er hat die ihm obliegenden Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung zu erfüllen. Er wird im Rahmen des durch die Gesellschafterversammlung festgestellten Wirtschaftsplanes (§ 14 dieses Gesellschaftsvertrages) tätig.
- (2) Der Geschäftsführer bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung für:

- a. den Erwerb, die dingliche Belastung und Veräußerung von eigenen, treuhänderischen oder fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Grenze überschritten wird,
 - b. die Hingabe von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und bürgschaftsähnlichen Verpflichtungen über den normalen Geschäftsbetrieb hinaus und jedes Darlehen an die Geschäftsführer nach Maßgabe des § 89 AktG,
 - c. Schenkungen, Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf fällige Ansprüche, soweit im Einzelfall eine in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung festzulegende Wertgrenze überschritten wird sowie
 - d. die Bestellung und Abberufung von Prokuristen.
- (3) Der Geschäftsführer hat die erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorher einzuholen.
- (4) Der Geschäftsführer hat der Gesellschafterversammlung mindestens vierteljährlich schriftlich über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens zu berichten. Dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung ist außerdem bei wichtigen Anlässen unverzüglich zu berichten.

§ 11

Einberufung, Vorsitz der Gesellschafterversammlung

- (1) Die ordentliche Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer mindestens einmal jährlich und zwar spätestens innerhalb von acht Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zur Feststellung des Jahresabschlusses einberufen.
- (2) Jeder Gesellschafter hat das Recht, außerordentliche Gesellschafterversammlungen zu verlangen.

Für die Beschlussfassung ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung wird auf § 48 Absatz 2 GmbHG verwiesen. § 11 Absatz 5 dieses Gesellschaftsvertrages findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Niederschrift von den Gesellschaftern zu unterzeichnen ist.

- (3) Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich oder auf elektronischem Kommunikationsweg (z. B. per E-Mail oder Fax) unter Mitteilung von Ort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und Beschlussvorschlägen unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Lauf der Frist gemäß Satz 1 beginnt mit dem Tag der Abgabe der schriftlichen Einberufung bei der Post bzw. dem Tag der Versendung auf elektronischem Kommunikationsweg.

Die Geschäftsführer sind berechtigt, an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung teilzunehmen, soweit diese im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.

Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt, sofern nicht im Einzelfall die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.

- (4) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung sowie sein Stellvertreter werden durch die Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihrer Mitte gewählt.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Ort und Tag der Sitzung, die Anwesenheit und die Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter hervorgehen. Die Niederschrift ist durch den Vorsitzenden

der Gesellschafterversammlung und den Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll ist jedem Gesellschafter abschriftlich zu übersenden und durch die nächste Gesellschafterversammlung genehmigen zu lassen. Das Original der Niederschrift verbleibt bei der Gesellschaft.

- (6) Die Gesellschafter können durch einstimmigen Beschluss auf alle Frist- und Formvorschriften für die Einberufung und Durchführung einer Gesellschafterversammlung verzichten.

§ 12

Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den nach dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag ihr zugewiesenen Fällen.
- (2) Sie beschließt insbesondere über:
- a. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - b. die Verwendung des Jahresergebnisses,
 - c. die Bestellung der Abschlussprüfer,
 - d. die Feststellung des Wirtschaftsplanes (§ 14) und seiner Nachträge, sowie die Aufnahme von Darlehen und Nutzung ähnlicher Finanzierungsinstrumente, die nicht im aktuell geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - e. alle sonstigen Rechtsgeschäfte, die sich nachhaltig auf den Wirtschaftsplan auswirken,
 - f. die Entlastung von Geschäftsführern,
 - g. die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals,
 - h. den Eintritt weiterer Gesellschafter,
 - i. die Änderung des Gesellschaftsvertrages,
 - j. die Zustimmung nach § 6 dieses Gesellschaftsvertrages betreffend die Verfügung über Geschäftsanteile,
 - k. die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, den Abschluss, die Änderung und die Beendigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
 - l. den Abschluss und die Änderung von Unternehmens- und Organschaftsverträgen,
 - m. die Führung eines Aktivrechtsstreites ab einer Wertgrenze von 100.000,00 Euro,
 - n. die Auflösung und Umwandlung der Gesellschaft,
 - o. die Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Schließung von Unternehmen und Beteiligungen sowie
 - p. die Befreiung der Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie die Erteilung von Einzelvertretungsbefugnissen nach § 9 Abs. 2 Satz 3.

§ 13

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung unter der zuletzt bekannt gegebenen Anschrift das Stammkapital vollständig vertreten ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, muss unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf das vertretene Kapital beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Für die Einladung zur folgenden Gesellschafterversammlung gilt eine verkürzte Einladungsfrist von einer Woche.

- (2) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen, soweit Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmen, der einfachen Mehrheit des in der Gesellschafterversammlung vertretenen Stammkapitals, wobei je Euro 200,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme gewähren. Die Abstimmung der Gesellschafter erfolgt offen, es sei denn, es wird im Einzelfall etwas anderes beschlossen.
- (3) Jeder Gesellschafter kann seine Stimme nur in Stimmeneinheit ausüben, auch wenn er mehrere Vertreter in die Gesellschafterversammlung entsendet.
- (4) Darüber hinaus wird für die Beschlussfassung der Gesellschafter auf § 11 Abs. 6 dieses Gesellschaftsvertrages verwiesen.

§ 14 Wirtschaftsplan

- (1) Der Geschäftsführer stellt für jedes Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Finanz-, Stellen- und Investitionsplan) sowie die erforderlichen Nachträge auf.
- (2) Der Wirtschaftsplan des nächsten Jahres ist der Gesellschafterversammlung möglichst bis zum 30. September des laufenden Jahres, in jedem Falle aber so rechtzeitig vorzulegen, dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres den Wirtschaftsplan feststellen kann. Eventuelle Nachträge sind zur Beschlussfassung rechtzeitig vorzulegen.
- (3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen und der Gesellschafterversammlung zur Kenntnis zu bringen.

§ 15 Jahresabschluss, Lagebericht, Publikationspflicht

- (1) Der Geschäftsführer hat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Jahresbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und dem Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Nach Prüfung ist der Jahresabschluss mit dem Lagebericht und dem Prüfbericht unverzüglich der Gesellschafterversammlung zu Händen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter vorzulegen.
- (2) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, den Prüfbericht des Abschlussprüfers den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und der Landeshauptstadt Erfurt unverzüglich nach Eingang zu übersenden.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses zu beschließen.
- (4) Der Geschäftsführer hat für die Offenlegung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresergebnisses sowie für die Offenlegung des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes insbesondere die für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften der §§ 325 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) sowie § 75 Abs. 4 Nr. 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zu beachten.

§ 16 **Rechnungsprüfung**

- (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften zu prüfen. Bei der Erstellung des Prüfberichtes sind die nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Prüfungsfeststellungen zu treffen. Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten.
- (2) Der Landeshauptstadt Erfurt und dem für die Landeshauptstadt Erfurt zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die sich aus § 54 HGrG i. V. m. § 75 Abs. 4 Nr. 4 ThürKO ergebenden Befugnisse eingeräumt. Das Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt Erfurt hat insoweit das Recht zur Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung.

§ 17 **Ergebnisverwendung**

- (1) Der Bilanzgewinn kann unter den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung als Gewinnanteil verteilt, zur Bildung von anderen Gewinnrücklagen verwandt oder auf neue Rechnung vorgetragen werden.
- (2) Der Gewinnanspruch wird vier Wochen nach Fassung des Ausschüttungsbeschlusses fällig.
- (3) Der Geschäftsführer ist nicht befugt, außerhalb eines von der Gesellschafterversammlung ordnungsgemäß gefassten Gewinnverteilungsbeschlusses den Gesellschaftern oder ihnen nahe stehenden Personen oder Gesellschaften Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Die Gesellschafter, die solche Zuwendungen erhalten haben oder den die Zuwendungsträger nahe stehen, sind zur Rückgabe bzw. zum Wertersatz verpflichtet. Die genannten Gesellschafter müssen in diesem Fall an die Gesellschaft zusätzlich einen Betrag in Höhe der auf die Zuwendung entfallenen Körperschaftssteuer sowie Gewerbesteuer abführen.

§ 18 **Auflösung der Gesellschaft**

- (1) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den Geschäftsführer, sofern nicht die Gesellschafterversammlung etwas anderes beschließt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbleibende Gesellschaftsvermögen an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital.

§ 19 **Bekanntmachung**

Die gesellschaftsrechtlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

§ 20 Auffangklausel

- (1) Soweit dieser Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Das gleiche gilt, wenn eine Bestimmung rechtsunwirksam sein sollte.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung evtl. Lücken des Vertrages soll die gesetzliche Bestimmung treten oder - sofern das nicht gegeben ist - soll an ihre Stelle eine angemessene Regelung treten, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer Zwecksetzung gewollt haben.

§ 21 Gleichstellungsbestimmungen

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesellschaftsvertrag gelten jeweils für alle Geschlechter.

2. Änderungssatzung vom 17.03.2021 des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.03.2021 (Drucksache-Nr.: 2058/20) die folgende 2. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Thüringer Zoopark Erfurt der Landeshauptstadt Erfurt vom 08. April 2016 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die *Entscheidungen* des Oberbürgermeisters (§§ 10 bis 12 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

2. Der § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 7. und 9. bis 13. wird wie folgt gefasst sowie die Ziffer 15. angefügt:

5. Stundung von Forderungen ab *100.000,00 Euro*,

6. Erlass von Forderungen ab *20.000,00 Euro*,

7. Niederschlagung von Forderungen ab *100.000,00 Euro*,

9. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über *150.000,00 Euro*,

10. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über *100.000,00 Euro*,

11. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über *150.000,00 Euro*,

12. *die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,*

13. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab *50.000,00 Euro*, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,

15. *die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro.*

3. Der § 18 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. *Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro.*

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Thüringer Zoopark Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

3. Änderungssatzung vom 17.03.2021

des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.03.2021 (Drucksache-Nr.: 2059/20) die folgende 3. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt der Landeshauptstadt Erfurt vom 06. November 2014 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die *Entscheidungen* des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

2. Der § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 12. wird wie folgt gefasst:

5. Stundung von Forderungen ab *100.000,00 Euro*,
6. Erlass von Forderungen ab *20.000,00 Euro*,
7. Niederschlagung von Forderungen ab *100.000,00 Euro*,
8. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über *150.000,00 Euro*,
9. Abschluss gerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über *500.000,00 Euro* und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über *100.000,00 Euro*,
10. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über *150.000,00 Euro*,
11. Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) *über 200.000,00 Euro* und von *Bauleistungen über 250.000,00 Euro*; bei *Komplexbaumaßnahmen wenn die Finanzierung laut Kostenschätzung zum überwiegenden Teil aus dem Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebs erfolgt; die Finanzierung* von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder *nach erfolgter Beschlussfassung* die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag, *wenn der kumulative Nachtragswert erneut 20 % des Hauptauftrages inklusive aller bereits erteilten Nachträge überschreitet*,
12. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab *50.000,00 Euro*, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,

3. Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und dem Werkausschuss jeweils zum 30.06. und 30.09. über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, *die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro.*

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Entwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung vom 17.03.2021 des Eigenbetriebes Theater Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.03.2021 (Drucksache-Nr.: 2060/20) die folgende 2. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Theater Erfurt der Landeshauptstadt Erfurt vom 13. Juli 2015 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die *Entscheidungen* des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

2. Der § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 7. und 9. bis 13. wird wie folgt gefasst sowie die Ziffer 15. angefügt:

5. Stundung von Forderungen ab *100.000,00 Euro*,

6. Erlass von Forderungen ab *20.000,00 Euro*,

7. Niederschlagung von Forderungen ab *100.000,00 Euro*,

9. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über *150.000,00 Euro*,

10. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über *100.000,00 Euro*,

11. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über *150.000,00 Euro*,

12. *Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und von freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro* sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,

13. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab *50.000,00 Euro*, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,

15. *die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro.*

3. Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

(1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro.

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Theater Erfurt tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

2. Änderungssatzung vom 17.03.2021 des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.03.2021 (Drucksache-Nr.: 2061/20) die folgende 2. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Erfurter Sportbetrieb der Landeshauptstadt Erfurt vom 22. Mai 2015 beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die *Entscheidungen* des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.

2. Der § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 7. und 9. bis 13. wird wie folgt gefasst sowie die Ziffer 15. angefügt:

5. Stundung von Forderungen ab *100.000,00 Euro*,
6. Erlass von Forderungen ab *20.000,00 Euro*,
7. Niederschlagung von Forderungen ab *100.000,00 Euro*,
9. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über *150.000,00 Euro*,
10. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkenntnisse mit einem Streitwert von über *100.000,00 Euro*,
11. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über *150.000,00 Euro*,
12. *die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,*
13. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab *50.000,00 Euro*, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
15. *die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro.*

3. Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, *die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro.*

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für den Erfurter Sportbetrieb tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister

3. Änderungssatzung vom 17.03.2021
des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt

Auf der Grundlage der §§ 19 und 76 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41), in der jeweils gültigen Fassung sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) in der Fassung vom 06.09.2014 (GVBl. Nr. 9 S. 642) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung am 17.03.2021 (Drucksache-Nr.: 2062/20) die folgende 3. Änderungssatzung des Eigenbetriebes Multifunktionsarena Erfurt der Landeshauptstadt Erfurt vom 05. Juli 2016 beschlossen.

Artikel 1
Änderungen

1. Der § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
 - (1) Die Werkleitung bereitet die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses sowie die *Entscheidungen* des Oberbürgermeisters (§§ 9 bis 11 dieser Satzung) vor. Im Übrigen führt sie den Eigenbetrieb selbständig und entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit diese nicht dem Werkausschuss, dem Stadtrat oder dem Oberbürgermeister vorbehalten sind.
2. Der § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 bis 7. und 9. bis 13 wird wie folgt gefasst sowie die Ziffer 15. angefügt:
 5. Stundung von Forderungen ab *100.000,00 Euro*,
 6. Erlass von Forderungen ab *20.000,00 Euro*,
 7. Niederschlagung von Forderungen ab *100.000,00 Euro*,
 9. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über *150.000,00 Euro*,
 10. Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche/Anerkennnisse mit einem Streitwert von über *100.000,00 Euro*,
 11. Entscheidungen von gerichtlichen und außergerichtlichen Schuldenregulierungsverfahren im Rahmen der Insolvenzordnung einschließlich Insolvenzplanverfahren über *150.000,00 Euro*,
 12. *die Vergabe von Dienst- und Lieferleistungen sowie von Dienstleistungskonzessionen und freiberuflichen Leistungen (Ingenieur-, Architekten-, Gutachteraufträge etc.) über 200.000,00 Euro und von Bauleistungen über 250.000,00 Euro sowie von Nachträgen sofern in der Addition zur Vertragssumme die genannten Wertgrenzen überschritten werden oder die Addition der Nachtragswerte 20 % der Vertragssumme übersteigt und bei jedem weiteren Nachtrag,*
 13. sonstige Verträge, mit einem Vertragswert ab *50.000,00 Euro*, bei Daueraufträgen wie Miet- oder Pachtverträgen gilt als Vertragswert der jährliche Miet- oder Pachtzins,
 15. *die Annahme von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen ab einem Betrag in Höhe von 50.000,00 Euro.*

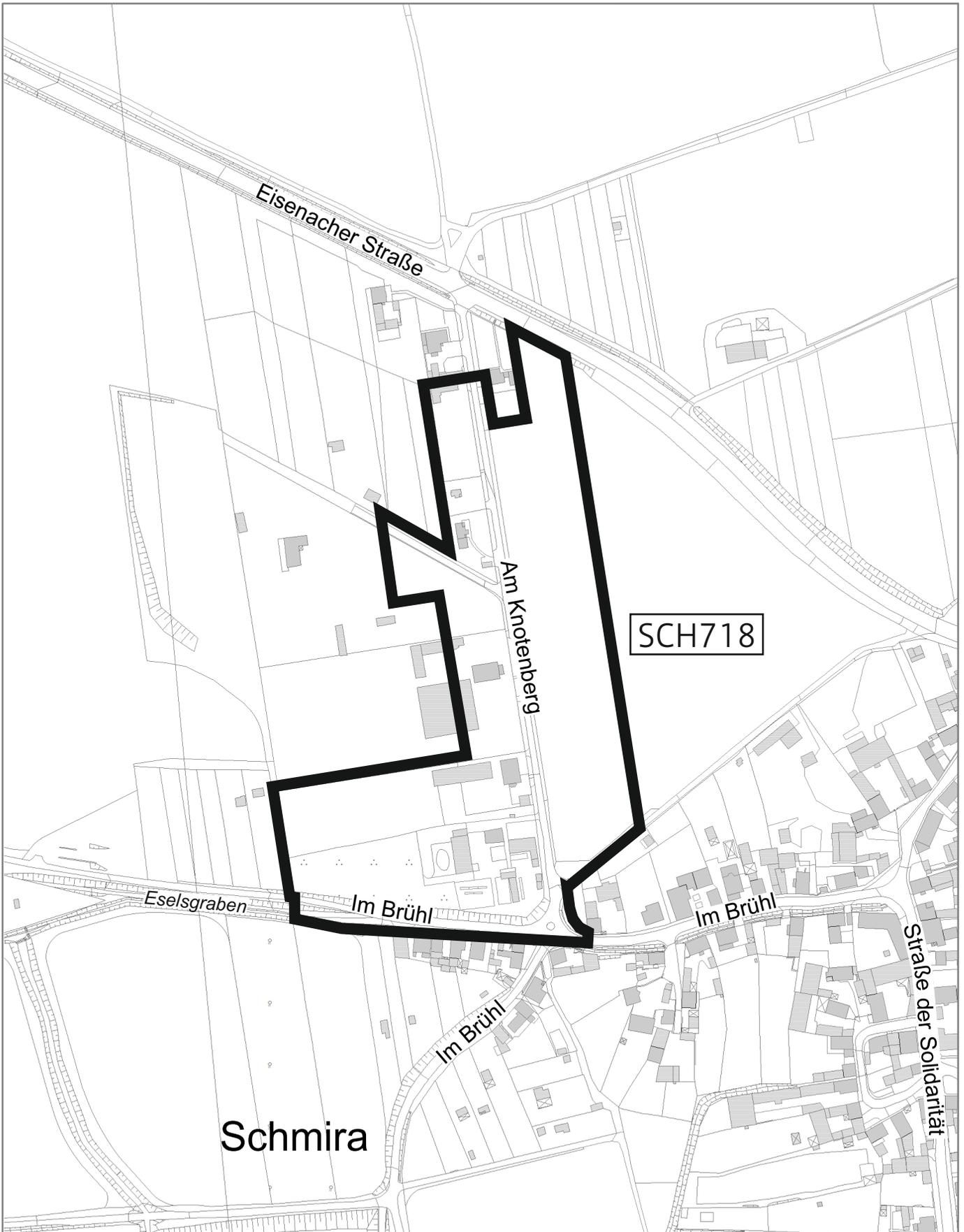
3. Der § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

- (1) Die Werkleitung hat den Oberbürgermeister monatlich und den Werkausschuss vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und der Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten. *Im Rahmen dieser Berichterstattung informiert die Werkleitung auch über die Vergaben von Dienst- und Lieferleistungen, freiberuflichen Leistungen und Bauleistungen, die den Betrag von 25.000,00 Euro übersteigen und den Betrag von 200.000,00 Euro bzw. 250.000,00 Euro bei Bauleistungen nicht erreichen sowie alle Nachträge ab 15.000,00 Euro.*

Artikel 2
Inkrafttreten

Die 3. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung für die Multifunktionsarena tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt in Kraft.

Andreas Bausewein
Oberbürgermeister



Bebauungsplan SCH718

“Am Knotenberg - Teilgebiet A“

zurück zum Beschluss
2195/21



Nachdruck oder Vervielfältigung verboten

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 10/2020

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Kultur und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Bebauungsplan SCH718

"Am Knotenberg"

Zwischenabwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
15.01.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1. Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

B

Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch das Schreiben vom 21.06.2019 mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan SCH718 "Am Knotenberg" in der Fassung vom 12.03.2019 und den Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 12.03.2019.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung zum Vorentwurf wurden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 1	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	31.07.19	02.08.19			X	
B 2	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar (Außenstelle)	23.07.19	30.07.19			X	
B 3	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt,	02.07.19	05.07.19			X	
B 4	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	19.07.19	02.08.19			X	
B 5	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg 12 99984 Erfurt	01.08.19	07.08.19		X		
B 6	Stadtwerke Erfurt Gruppe SWE Service/ Fernwärme Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	26.07.19	01.08.19	X			
B 7	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Gasnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	24.07.19	01.08.19			X	
B 8	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stromnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	11.07.19	01.08.19			X	

Bebauungsplan SCH718 "Am Knotenberg"
Zwischenabwägung/ Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 9	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	19.07.19	01.08.19			X	
B 10	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	01.08.19	06.08.19			X	
B 11	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	24.07.19	29.07.19			z. T.	z. T.
B 12	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	15.07.19	15.07.19		X		
B 13	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbereich Gotha Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	05.07.19	17.07.19				X
B 14	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Europaplatz 3 99091 Erfurt	17.07.19	22.07.19		X		
B 15	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	10.07.19	15.07.19			X	
B 16	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	08.07.19	10.07.19		X		
B 17	Thüringer Liegenschaftsmanagement Landesbetrieb Am Johannestor 23 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B 18	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	29.07.19	06.08.19		X		
B 19	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3 - 5a 10963 Berlin	keine Äußerung					
B 20	Deutsche Telekom AG T-Com Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	keine Äußerung					
B 21	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	01.07.19	10.07.19		X		

Bebauungsplan SCH718 "Am Knotenberg"
 Zwischenabwägung/ Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 22	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B 23	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B 24	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					
B25	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda,	24.06.19	30.07.19			z. T.	z. T.
B26	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	04.07.19	10.07.19			z. T.	z. T.

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2. Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG

N

Die Beteiligung nach § 45 ThürNatG sowie die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch das Schreiben vom 21.06.2019 mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan SCH718 "Am Knotenberg" in der Fassung vom 12.03.2019 und den Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 12.03.2019.

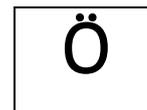
Die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG aus der Beteiligung zum Vorentwurf wurden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N 1	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	01.07.19	03.07.19		X		
N 2	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	26.07.19	29.07.19		X		
N 3	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	24.07.19	24.07.19		X		
N 4	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	07.08.19	08.08.19			X	
N 5	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					
N 6	Kulturbund für Europa e.V. Landesverband Thüringen Bahnhofstraße 27 99084 Erfurt	22.07.19	29.07.19		X		
N 7	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Große Arche 18 99084 Erfurt	01.07.19	01.08.19			z. T.	z. T.
N 8	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	02.08.19	05.08.19			z. T.	z. T.
N 9	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	02.07.19	02.07.19		X		
N 10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	02.08.19	05.08.19		X		

"X" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 01.07.2019 bis 02.08.2019 mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan SCH718 "Am Knotenberg" in der Fassung vom 12.03.2019 und den Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 12.03.2019 durchgeführt.

Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden aus der Beteiligung zum Vorentwurf nicht vorgebracht.

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1	25.07.19	29.07.19			X	.
Ö2	30.07.19	31.07.19			z. T.	z. T.
Ö3	29.07.19	01.08.19			z. T.	z. T.
Ö4	01.08.19	02.08.19			z. T.	z. T.
Ö5	01.08.19	02.08.19			z. T.	z. T.

"X" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Stellungnahmen von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde und deren Abwägung.

Die Beteiligung und Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung erfolgte durch das Schreiben vom 21.06.2019 mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan SCH718 "Am Knotenberg" in der Fassung vom 12.03.2019 und den Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 12.03.2019.

Die Stellungnahmen der Ämter der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde, aus der Beteiligung zum Vorentwurf sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
I 1	Tiefbau- und Verkehrsamt	12.07.19	26.07.19			X	
I 2	Umwelt- und Naturschutzamt	02.09.19	04.09.19			z.T.	z. T.
I 3	Amt für Soziales und Gesundheit	25.06.19	25.06.19		X		
I 4	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	02.08.19	05.08.19			X	
I 5	Bauamt	16.07.19	16.07.19			z.T.	z. T.

"X" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

2. Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

B

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 1
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 99423 Weimar, Weimarplatz 4	
mit Schreiben vom	31.07.2019	

Punkt 1

Belange der Raumordnung und Landesplanung:

Gemäß den vorgelegten Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes SCH 718 „Am Knotenberg“ besteht die Absicht, im Westen des Ortsteiles Schmira südlich der Eisenacher Straße ein ca. 4,22 ha großes Wohngebiet für die Errichtung von 47 Wohnhäusern neu auszuweisen, wobei die Wohngebäude als Einzel- und Doppelhäuser errichtet werden sollen. Dafür sollen sowohl landwirtschaftlich genutzte Flächen als auch Brachflächen einer ehemaligen Gärtnerei, nicht mehr genutzte Gärten sowie Wochenendhausgrundstücke in Anspruch genommen werden. Einzelne Wohnhäuser bestehen im Plangebiet bereits.

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen liegen für den Planbereich keine entgegenstehenden Raumnutzungen vor. Westlich grenzt das im Regionalplan RP-MT ausgewiesene Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-3 „Nördlich und östlich Gotha bis Erfurt“ an, welches die Entwicklungsmöglichkeiten des geplanten Wohngebietes begrenzt.

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept 2030 der Stadt Erfurt weist auf der Grundlage einer aktuellen Wohnbedarfsprognose, die in jedem Wohnsegment Bedarf feststellt, den südöstlichen Bereich des Ortsteiles Schmira bis zum Messegelände als einen Suchraum für die Wohnungsbauentwicklung aus. Die geänderten Zielstellungen für den Ortsteil Schmira sollten in ihrer Gesamtheit in der Begründung zur erforderlichen parallelen Flächennutzungsplan- Änderung dargestellt werden. Hierauf sollte in der Begründung zu o.g. Bebauungsplan SCH718 Bezug genommen werden.

Die raumordnerischen Vorgaben besagen, dass im Oberzentrum Erfurt eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden soll. Dabei sollen die Aspekte des demografischen Wandels, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen maßgeblich einbezogen werden. Die Optimierung des Wohnraumangebotes soll unter Berücksichtigung des stadtentwicklungspolitischen Ziels des Urbanen, flächensparenden Bauens und Wohnens angestrebt werden. Insbesondere soll dabei die Förderung in den Bereichen Mietwohnraum, selbst genutztes Eigentum und Wohnraummodernisierung sichergestellt werden, vgl. Leitvorstellungen und Grundsatz 2.5.1 Landesentwicklungsprogramm 2025 LEP.

Gemäß den Grundsätzen zur Siedlungsentwicklung G 2.4.1 und G 2.4.2 LEP 2025 soll sich die Siedlungsentwicklung in Thüringen am Prinzip „Innen- vor Außenentwicklung“ ausrichten. Die Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke soll sich dabei am gemeindebezogenen Bedarf orientieren. Der Nachnutzung geeigneter Brach- und Konversionsflächen ist dabei ein besonderes Gewicht beizumessen. Entsprechende Festlegungen zur Siedlungsentwicklung sind zudem unter Pkt. 2.1 im RP-MT vorgegeben. Danach soll durch eine Innenentwicklung, Revitalisierung von Siedlungskernen, Erhöhung der

Flächenproduktivität und Sicherung von Freiräumen ein Beitrag zur nachhaltigen Siedlungsentwicklung erreicht werden (vgl. Grundsätze G 2-1, G 2-2 und G 2-3 im RP-MT).

Hinsichtlich der ermittelten Bedarfslage sowie der Absicht, zur Bedarfsdeckung Flächen in Anspruch zu nehmen, die zum Teil Brachflächen betreffen und die durch den angrenzenden Siedlungsbereich bereits vorgeprägt sind, ist davon auszugehen, dass den o.g. Grundsätzen hier grundsätzlich entsprochen werden kann.

Das nach dem o.g. Bebauungsplan SCH718 geplante Wohngebiet soll auch im Bereich der im Flächennutzungsplan dargestellten Gemeinbedarfsfläche für einen Schulneubau realisiert werden. Vor diesem Hintergrund war es erforderlich, die städtebaulichen Entwicklungsziele für den gesamten Ortsteil Schmira zu überprüfen und neu festzulegen. Diesbezüglich wurde laut Begründung ein Rahmenplan aufgestellt, der Grundlage für die zukünftige Entwicklung im Ortsteil Schmira sein soll.

Dieser Rahmenplan wurde bisher nicht vorgelegt. Hinsichtlich der Überplanung der bisher geplanten Gemeinbedarfsfläche können die geänderten Zielstellungen für den Ortsteil Schmira insofern nicht nachvollzogen werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise zu den Zielen der Raumordnung und Landesplanung werden in die Begründung des Bebauungsplans unter dem Punkt 1.4.1- Übergeordnete Planungen, Ziele der Raumordnung und Landesplanung aufgenommen.

Die städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014) in der Fassung vom 09.01.2019 wurde mit Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2297/18 als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung in der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2019 gebilligt. Der Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2297/18 wurde im Amtsblatt der Stadt Erfurt am 03.05.2019 bekanntgemacht.

Da es sich bei der Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014) um eine informelle Planung und nicht um eine Satzung handelt, ist es nicht erforderlich diese nach § 21 Thüringer Kommunalordnung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Der Rahmenplan wurde zur Information auf der Internetseite der Stadt Erfurt bereitgestellt und kann dort von jedermann eingesehen werden. Die Adresse lautet: https://www.erfurt.de/ef/de/leben/planen/stadtplanung/ip_tk/rahmenplan_schmira/index.html

Punkt 2

Beachtung des Entwicklungsgebotes des § 8 Abs. 2 BauGB:

Das Plangebiet befindet sich westlich und östlich der Straße am Knotenberg westlich von Schmira. Es betrifft eine mit Splitterbebauung bebaut und freiräumlich genutzte Fläche im Außenbereich.

Im Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt ist das Plangebiet westlich der Straße „Am Knotenberg“ überwiegend als eine Wohnbaufläche dargestellt, an das sich im nördlichen Plangebiet die Darstellung einer gemischten Baufläche anschließt. Östlich der Straße „Am Knotenberg“ ist im südöstlichen Plangebiet eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schulen Bildungseinrichtungen“ und im nordöstlichen Plangebiet eine gemischte Baufläche dargestellt.

An diese Darstellungen im Plangebiet grenzt im Westen die Darstellung eines Grünflächenstreifens an; im Anschluss an diesen wurde eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Süden und Norden

sowie im Nordwesten des Plangebiets grenzen die Darstellungen von weiteren gemischten Bauflächen und Wohnbauflächen an. Östlich des Plangebiets grenzt die Darstellung einer kleinen Grünfläche an, an die sich ebenfalls gemischte Bauflächendarstellungen anschließen.

Die mit o.g. Bebauungsplan beabsichtigte Baurechtschaffung für ein Wohnungsbauprojekt kann aus diesen Darstellungen nicht entwickelt werden, da die beabsichtigte Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes mit dem nach dem Flächennutzungsplan östlich der Straße „Am Knotenberg geplanten Schulstandort und der Planung einer gemischten Nutzung" nicht übereinstimmt.

Nach Aussage der Begründung, Pkt. 1.4.2 soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden. Dabei soll die Flächennutzungsplan-Änderung den gesamten Ortsteil Schmira umfassen. Der Änderungsplanung sollen zudem die Ergebnisse des Rahmenplanes Schmira SCH014 zu Grunde gelegt werden.

Bezüglich des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan werden folgende Hinweise gegeben:

- 1. Im Hinblick der Überplanung des nach dem Ursprungsplan geplanten neuen Schulstandortes westlich der Straße „Am Knotenberg" ist im Rahmen des Änderungsverfahrens aus gesamtstädtischer Sicht zu klären, wo ein Ersatzstandort bereitgestellt werden soll. (Dass der Schulstandort ersatzlos entfallen kann, ist im Hinblick der mit o.g. Bebauungsplan dokumentierten Absicht, zusätzliche Wohnbauflächen vorzusehen, die über die im Ursprungsplan dargestellten Wohnbauflächen hinausgehen, wenig plausibel.) Der im Rahmen der Flächennutzungsplan - Änderung zu identifizierende Ersatzstandort ist entsprechend als Fläche für den Gemeinbedarf darzustellen. Ggf. kann die Darstellung in einem 2. Geltungsbereich erfolgen. Der durch die Überplanung verursachte „Konflikt" zur gesamtstädtischen Schulnetzplanung ist im Parallelverfahren zu o.g. Bebauungsplan zu bewältigen; es kann hier nicht auf ein zukünftiges Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan verwiesen werden. Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplan- Änderung ist größer als der Geltungsbereich o.g. Bebauungsplans zu fassen.*
- Im Osten ist die im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellte gesamte Gemeinbedarfsfläche, die angrenzend dargestellte Grünfläche und gemischte Baufläche, die südlich der Eisenacher Straße und nördlich des Sandweges liegt (im Weiteren als „Dreiecksfläche" bezeichnet), in die Änderungsplanung einzubeziehen.*
- Aus gesamtstädtischer Sicht ist zu klären, welche Nutzung die verbleibende, derzeit unbebaute und im Außenbereich liegende „Dreiecksfläche" erfahren soll. Eine entsprechende Klärung kann keinem zukünftigen Änderungsverfahren überlassen werden, da der Klärungsbedarf durch o.g. Bebauungsplan dadurch ausgelöst wird, dass ein Teil der geplanten Gemeinbedarfsfläche „Schule" für den Wohnbau in Anspruch genommen werden soll. Da die angrenzend dargestellte Grünfläche mit der Darstellung der Fläche für den Gemeinbedarf im sachlichen Zusammenhang steht, ist auch diese Grünfläche in die Änderungsplanung einzubeziehen.*
- Der Einbezug der östlich an den Geltungsbereich o.g. Bebauungsplans angrenzenden gesamten „Dreiecksfläche" ist auch im Hinblick der aktuellen Bestandsnutzung erforderlich: Neben einer landwirtschaftlich genutzten Flächen liegt hier auch eine Splitterbebauung im Außenbereich vor. Infolge der östlichen Wohngebietsentwicklung wird die „Dreiecksfläche" ringsum von einer Bebauung umgeben sein. Vor diesem Hintergrund drängt es sich auf, aus gesamtgemeindlicher Perspektive im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung zu klären, wie die verbleibende „Dreiecksfläche" zukünftig genutzt werden soll.*

- *Ein Klärungsbedarf besteht auch im Hinblick der bereits im Bebauungsplan vorgesehenen Erschließung: Nach den Eintragungen im Vorentwurf sollen außerhalb des Geltungsbereichs Wendehammer realisiert werden. In der Begründung zum Vorentwurf, S. 12 wird die Absicht erläutert, „Möglichkeiten für Erweiterungen der Baustrukturen entsprechend der Rahmenplanung für langfristige Entwicklungen“ offenzuhalten. Eine entsprechende Offenhaltung ist im Rahmen der Einzelplanung, die auf den kurz- bis mittelfristigen Vollzug ausgerichtet ist, möglich. Die Flächennutzungsplanung soll die bauliche und sonstige Nutzung nach § 1 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 5 Abs. 1 BauNVO jedoch langfristig vorbereiten und steuern.*
- *Im Norden sind die derzeit als gemischte Bauflächen dargestellte Flächen bis zur Eisenacher Straße in die Änderungsplanung mit einzubeziehen. Hier liegt südlich der Eisenacher Straße eine Wohnbebauung im Außenbereich vor. Die mit dem Bebauungsplan beabsichtigte Wohnbauflächenentwicklung führt zu einer Reduzierung der gemischten Bauflächendarstellungen. In diesem Zusammenhang ist - auch vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Wohnbebauung südlich der Eisenacher Straße - aus gesamtstädtischer Sicht zu klären, ob südlich der Eisenacher Straße auch im Übrigen eine Wohngebietsentwicklung erfolgen soll. Die Darstellung einer kleinen gemischten Baufläche entlang der Eisenacher Straße einseitig aus Gründen des Verkehrslärms würde im Hinblick der hier bereits vorhandenen und ergänzend geplanten Wohnbebauung einen „Etikettenschwindel“ darstellen. Insofern können die Darstellungen von gemischten Bauflächen nicht aus der Änderungsplanung ausgeklammert werden.*
- *Die in der Begründung, Pkt. 1.4.2 dargestellte Absicht, darüber hinaus den gesamten Ortsteil Schmira in die Änderungsplanung zum Flächennutzungsplan einzubeziehen, ist begrüßenswert, aus rechtlicher Sicht aber im Rahmen des Parallelverfahrens zu o.g. Bebauungsplan nicht unbedingt erforderlich.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Im Ergebnis der neuen, bestätigten städtebaulichen Planungsziele des Rahmenplanes Schmira SCH014 wird ein Änderungsverfahren zum FNP für den gesamten Ortsteil Schmira durchgeführt werden. Dazu hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 01.07.2020 mit Beschluss zur Drucksache Nr. 2109/19 die 41. Änderung des FNP im Bereich Schmira für

- den Teilbereich 1: Eisenacher Straße, Am Knotenberg, Friestedter Straße,
- den Teilbereich 2: Südlich der Straße Im Brühl und
- den Teilbereich 3: Südlich der Straße Kornweg

zur Aufstellung beschlossen sowie den Vorentwurf gebilligt. Der Bebauungsplan SCH718 „Am Knotenberg“ entspricht diesen in Aufstellung befindlichen Planungszielen des FNP und kann daraus entwickelt werden.

Für die Baugebiete „Am Knotenberg“ sowie die Flächen nördlich der Eisenacher Straße „Schmira Nord“ wird die Entwicklung von Wohngebieten angestrebt. Bei der Anpassung der planerischen Zielstellung werden hauptsächlich die bisher unbebauten Flächen einbezogen, welche im wirksamen FNP als Gemischte Bauflächen dargestellt sind. Die Einordnung von gewerblichen Nutzungen ist nicht mehr vorgesehen. Beplant werden ebenso die Flächen, welche ursprünglich für die Errichtung der Schule am nordwestlichen Ortskern Schmiras vorgesehen waren.

Südlich der Eisenacher Straße im Bereich „Am Knotenberg“ sollen damit in Summe mit den bereits bestehenden Wohnbauflächen ca. 10 ha für eine Wohnbebauung zur Verfügung stehen. Eine Struktur aus Ein- bis Zweifamilien-, Doppel- und Reihenhäusern mit zwei Geschossen soll dem dörflichen Charakter

entsprechen.

Die Flächen für den Gemeinbedarf zur Umsetzung eines Schulstandortes und einer Kindertagesstätte werden entsprechend der neuen planerischen Zielstellung des Rahmenplanes am östlichen Ortsrand von Schmira neu verortet. Mit dem neuen Standort sollen nicht mehr nur Bedarfe aus Schmira, sondern auch aus Hochheim und der Brühler Vorstadt abgedeckt werden können. Der Standort am östlichen Ortsrand lässt sich hierzu einfacher erreichen, und auch mit der geplanten Verlängerung der Straßenbahn besser anbinden. Zudem besteht eine bessere potenzielle Anbindung an den im ISEK verorteten Schwerpunktraum für den Wohnungsbau „10 Hochheim- Schmira“. An dem neuen Standort bestehen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten auch künftig Erweiterungsmöglichkeiten für weitere Gemeinbedarfseinrichtungen und -anlagen. Der neue Standort wird daher schematisch auf rund 3,2 ha dargestellt.

Punkt 3

Weitere beratende Hinweise zu den Vorentwurfsunterlagen:

Nach dem Plantitel und den Aussagen zur Begründung soll ein Bebauungsplan (als Angebotsplan) aufgestellt werden. Der im Anhang enthaltene Antrag auf Einleitung eines Planverfahrens geht jedoch von der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans nach § 12 BauGB auf. Im Hinblick der aktuellen Eigentumsverhältnisse sowie der im Plangebiet westlich von Schmira vorliegenden relativ geringen städtebaulichen Anforderungen (zur Realisierung eines einheitlichen Einfamilienhausgebietes) empfehlen wir, einen Bebauungsplan aufzustellen und die Übernahme der Erschließungs-, Planungs- und sonstigen Kosten durch den Vorhaben- bzw. Erschließungsträger auf Grundlage eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 BauGB zu regeln.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein vorhabenbezogener Bebauungsplan nur dann aufgestellt werden kann, wenn (neben dem abgeschlossenen Durchführungsvertrag zur Realisierung der Vorhaben und Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist und zur Tragung der (anteiligen) Planungs- und Erschließungskosten) auch ein Nachweis vorliegt, dass der Vorhabenträger zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans in der Lage ist.

Diese Anforderung betrifft nicht nur die erforderliche Voraussetzung, auf die zur Verwirklichung des Vorhabens erforderlichen Grundstücke zugreifen zu können, sondern auch, dass der Vorhabenträger über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, die Vorhaben und Erschließungsmaßnahmen durchzuführen und den vertraglichen Verpflichtungen nachzukommen (vgl. u.a. BVerwG, Beschluss vom 06.03.2018 - 4 BN 13.17). Dabei muss die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers das gesamte Vorhaben umfassen; die Finanzierungsfähigkeit nur der Erschließungskosten ist nicht ausreichend (vgl. OVG MV, Urteil vom 30.09.2005 - 3 K 35/04). Mehrere Personen können in diesem Zusammenhang nur dann Vorhabenträger im Sinne von § 12 Abs. 1 BauGB sein, wenn alle Personen eine gesamtschuldnerische Verpflichtung vorlegen (vgl. OVG Saarland, Urteil vom 05.09.2013 - 2 C 190/12).

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Auf Grundlage der Antragstellung des Vorhabenträgers vom 16.01.2019 auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens nach § 12 BauGB für das Vorhaben Errichtung von Einfamilienhäusern auf den Flurstücken der Flur 1 und Flur 3, Gemarkung Schmira, hat die Stadt den Bebauungsplan SCH718 mit Stadtratsbeschluss Nr. 0119/19 vom 22.05.2019 als Angebotsbebauungsplan förmlich eingeleitet. Der Vorentwurf wurde bestätigt sowie die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung beschlossen. Der Antrag-

steller für den Bebauungsplan verpflichtet sich, die städtebauliche Planung einschließlich erforderlicher Gutachten zu beauftragen und zu finanzieren.

Des Weiteren verpflichtet sich der Antragsteller, in einem mit der Stadt vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan SCH 718 "Am Knotenberg" vor der Prüfung der Zulässigkeit von Vorhaben nach § 33 BauGB abzuschließenden städtebaulichen Vertrag (vgl. § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB) zur Herstellung der Erschließungsanlagen sowie zur Umsetzung der daraus und aus den Bauvorhaben resultierenden Begrünungs-, Artenschutz- und Schallschutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen sowie zur Tragung der Erschließungskosten. Der Antragsteller wird im Rahmen dieses städtebaulichen Erschließungsvertrages für die Stadt die im Bebauungsplangebiet SCH 718 liegenden Erschließungsanlagen ganz auf eigene Kosten vollständig planen und herstellen. Im Anschluss beabsichtigt er, die erschlossenen Baugrundstücke an Bauinteressenten zu veräußern.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 2
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Carl-August-Allee 8-10, 99423 Weimar (Außenstelle)	
mit Schreiben vom	23.07.2019	

Punkt 1

Belange des Naturschutzes

keine Betroffenheit

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Belange der Wasserwirtschaft

keine Betroffenheit

Informationen

Die Abteilung 4 (Wasserwirtschaft) nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

Belange (Abwasser, Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht/ Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- & Kalibergbau)

keine Betroffenheit

Hinweis:

Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Absatz 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Absatz 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die untere Wasserbehörde wurde ebenfalls im Bauleitplanverfahren beteiligt, siehe dazu die Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes, (I 2) vom 02.09.2019

Punkt 4

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

Keine Betroffenheit

Hinweise, Informationen

Im Bereich des Vorentwurfs des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Erfurt SCH718 "Am Knotenberg" sind zurzeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren in der Zuständigkeit des Referats 64 im TLUBN anhängig.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Belange des Immissionsschutzes

Punkt 5.1: Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG

Das Vorhaben wird gemäß Begründung wahrscheinlich als allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO geplant. Gemäß den vorgelegten Unterlagen soll der Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt entsprechend angepasst werden, so dass der B-Plan dann den Festsetzungen des FNP entspricht. Die Umgebung des Plangebiets stellt sich als Wohnbauflächen, gemischte Bauflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird damit eingehalten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 5.2: Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

Bei der Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes ist zu überprüfen, ob die schalltechnischen Orientierungswerte (Beiblatt 1 zu DIN 18005) für die entsprechenden Baugebiete aufgrund der von Verkehrswegen oder gewerblichen Nutzungen ausgehenden Lärmemissionen eingehalten werden können. Des Weiteren ist der Planungsgrundsatz zu beachten, nach dem die o.g. schalltechnischen Orientierungswerte in benachbarten Nutzungsgebieten um nicht mehr als 5 dB(A) differieren sollten.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (siehe auch Anlage 5.6 zum Bebauungsplan, Schallimmissionsprognose) wurden die schallschutztechnischen Belange im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes SCH718 „Am Knotenberg“ beurteilt. Für die geplante Wohnbebauung wurden Berechnungen zu den zu erwartenden Schallimmissionen durch Verkehrslärm und Gewerbe

lärm von landwirtschaftlichen Anlagen durchgeführt. Des Weiteren wurden Vorschläge für passive Schallschutzmaßnahmen gegen Außenlärm auf Grundlage der DIN 4109 unterbreitet, notwendige Vorkehrungen zum Lärmschutz ermittelt und die Beurteilungsgrundlagen für die schalltechnische Planung abgeleitet.

Das Gutachten schlägt die erforderlichen Festsetzungen zur Konfliktbewältigung vor, die als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Die Schalldämm-Maße R_w , res sind an den Außenbauteilen der Gebäude gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, in den festgesetzten Lärmpegelbereichen II, IIIa, IIIb und IV zu gewährleisten.

Entsprechend der Empfehlungen des schalltechnischen Gutachtens sind Fenster von schutzbedürftigen Räumen mit Nachtnutzung, wie Schlafzimmer und Kinderzimmer, mit Lage nördlich der 50 dB(A)-Linie vorzugsweise in der Südfassade (von der Straße abgewandt) anzuordnen.

Wenn das nicht möglich ist, sind schutzbedürftige Räume mit Nachtnutzung, wie Schlafzimmer und Kinderzimmer, deren Lüftungseinrichtungen in Fassaden mit einem Beurteilungspegel nachts von 50 dB(A) und darüber liegen, zusätzlich mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten. Diese schallgedämmten Lüftungseinrichtungen müssen die Belüftung des schutzwürdigen Raumes ohne die Öffnung des Fensters gewährleisten. Der Betrieb dieser schallgedämmten Lüftungseinrichtungen darf nicht zu einer Unterschreitung des gesamten erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maßes der Außenbauteile führen.

Die Unterteilung der Lärmpegelbereiche IIIa und IIIb wurde erforderlich, da die o.g. Maßnahmen, nur für Fenster von Fassaden gelten, die mit einem Beurteilungspegel nachts von 50 dB(A) und darüber liegen,

Dementsprechend handelt es sich bei dem Lärmpegelbereich IIIa um Flächen mit Lage nördlich der 50 dB(A) Linie entsprechend der Schallimmissionsprognose. In der Anlage 13 der Schallimmissionsprognose erfolgt die graphische Darstellung der Isophonen einschließlich der 50 dB (A) Linie, für die Nachtzeit mit Kennzeichnung der Lärmpegelbereiche.

Die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigen geplante Lärminderungsmaßnahmen, die ergebniswirksam sind. Die Festsetzungen zu den Lärmpegelbereichen und den Schalldämmmaßen der Außenbauteile dienen dem Schutz der Wohnbebauung vor Lärmimmissionen des Straßenlärms.

Punkt 5.3: Klima / Luft

Es sind Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf die lufthygienischen Verhältnisse im Stadtgebiet von Erfurt zu treffen, diese sind ggf. zu untersuchen. Weiterhin sind Aussagen zu den Klimaauswirkungen des Vorhabens zu treffen.

Zu untersuchen sind die Auswirkungen der südlich des Plangebietes gelegenen landwirtschaftlichen Anlage (Tierhaltung) auf das Plangebiet, insbesondere hinsichtlich der Geruchsbelastung und möglicher Keime.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Aussagen über die Auswirkungen des Vorhabens auf die lufthygienischen Verhältnisse und das Stadtklima werden sowohl im Bauleitplanverfahren als auch im Umweltbericht und in der Geruchsimmisionsprognose getroffen.

Gemäß des Fachbeitrags „Klimagerechtes Flächenmanagement der Landeshauptstadt Erfurt“ befindet sich der nördliche Teil des Plangebietes in der Klimaschutzzone 2. Ordnung und der südliche Teil in der Klimaschutzzone 1. Ordnung. Dabei besitzt die Klimaschutzzone 1. Ordnung in diesem Bereich zugleich eine wichtige Bedeutung als Luftleitbahn sowie für Sammlung und den Transport von Frisch- und Kaltluft und somit für die Belüftung Schmiras aber auch der Innenstadt. Die Brühler Hohle nimmt dabei die Funktion einer für die Innenstadt wirksamen Frisch- und Kaltluftschneise ein.

Dementsprechend wurde im Bebauungsplan die textliche Festsetzung Nr. 8, Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe, getroffen. Danach dürfen in Feuerungsanlagen, die nach Inkraftsetzung des Bebauungsplanes neu errichtet oder verändert werden, keine flüssigen und festen Brennstoffe verbrannt werden. Das Verwendungsverbot schließt explizit den Betrieb offener Kamine gem. § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV ein. Mit der Tallage der Stadt Erfurt sind besondere städtebauliche Gründe gegeben, die eine Verminderung der luftverunreinigenden Emissionen von Feuerungsanlagen erforderlich machen und rechtfertigen. Der Ausschluss flüssiger und fester Brennstoffe erfolgt deshalb insbesondere hinsichtlich der Reduzierung der Stickstoff- und Feinstaubemissionen.

Für das Plangebiet liegt eine Geruchsimmisionsprognose vor, die als Gutachten der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt wird. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wird im dem Bereich des Plangebietes mit der höchsten Geruchsbelastung eine belastungsrelevante Kenngröße von 6 % prognostiziert. Der im Rahmen der gutachterlichen Einschätzung festgelegte Immissionswert für Dorfgebiete mit landwirtschaftlichen Betrieben von 0,15 (15 %) wird für die geplanten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Knotenberg“ in Erfurt OT Schmira eingehalten. Darüber hinaus wird auch der immissionschutzfachlich strengere Wert für Wohn- und Mischgebiete von 0,10 (10 %) eingehalten. Erhebliche Geruchsbelastungen sind für den Bereich des Plangebiets nicht zu erwarten.

Punkt 5.4: Einhaltung der Werte der DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau

Es sind bei der Errichtung neuer bzw. Änderung der bereits bestehenden Gebäude die Werte der DIN 4109 zu beachten und einzuhalten. Die Bauteile bzw. technischen Einrichtungen sind entsprechend zu dimensionieren.

Hinweise

AW Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19. August 1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20.00 bis 07.00 Uhr.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

siehe Begründung der Abwägung zu Punkt 5.2

Punkt 5.5:12. BImSchV - Störfallverordnung

Im weiteren Umfeld des Geltungsbereichs des Plangebietes befinden sich keine der Störfallverordnung unterliegende Anlagen. Geprüft wurde dabei ein 5 km-Radius um das Plangebiet.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Belange der Abfallwirtschaft

Die vorgelegte Planung enthält in der Begründung zum Vorentwurf des BBP auf S. 14 die Aussage, dass erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zuge der Bebauungsplanung ermittelt werden sollen. Das Ref. 74 des TLUBN ist daher erneut zu beteiligen, wenn Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen festgesetzt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Im Rahmen der Offenlage zum Entwurf des Bebauungsplans erfolgt eine erneute Beteiligung des Thüringer Landesamtes für Umwelt, Bergbau und Naturschutz. Der erforderliche Bedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ermittelt und im Grünordnungsplan dargestellt. Mit dem Entwurf des Bebauungsplans unter der Festsetzung Nr. 10 "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Punkt 7

Belange des Bodenschutzes/Altlasten

Die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Thüringer Bodenschutzgesetz (ThürBodSchG) sowie der aufgrund des BBodSchG und des ThürBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen obliegt gem. § 11 Abs. 1 ThürBodSchG grundsätzlich den unteren Bodenschutzbehörden. Untere Bodenschutzbehörden sind nach § 9 Abs. 3 ThürBodSchG die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis. Deren Verwaltung ist aufgrund der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit als Träger öffentlicher Belange beim Bodenschutz zu beteiligen.

Für das o.g. Vorhaben ist primär die untere Bodenschutzbehörde innerhalb ihres Aufgabenbereiches einzubeziehen. Eine Ausnahme besteht, wenn es sich bei den betroffenen Flächen bzw. Liegenschaften um Eigentum des Landkreises oder einer kreisfreien Stadt handelt oder eine anderweitige eigene Betroffenheit des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vorliegt. Dann ist die obere Bodenschutzbehörde - Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz, Referat 75 - gem. § 9 Abs. 2 ThürBodSchG als zuständige Behörde zu beteiligen. Auf landeseigene Flächen oder eine sonstige eigene Betroffenheit muss von den unteren Bodenschutzbehörden hingewiesen und das Referat 75 hinzugezogen werden.

Diese Stellungnahme berücksichtigt somit nur die Belange des Bodenschutzes/Altlasten, für welche die obere Bodenschutzbehörde zuständig ist. Die von der unteren Bodenschutzbehörde zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.

Ergeben sich im Zuge von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen, so sind Maßnahmen, die die Feststellung des Sachverhalts oder die Sanierung behindern können, bis zur Freigabe durch die zuständige Bodenschutzbehörde zu unterlassen. Diese Bodenschutzbehörde entscheidet dann über die weitere Vorgehensweise.

Hinsichtlich des Umfangs und des Detaillierungsgrades der Umweltprüfung wird auf den „Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (2009) der Bund/ Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hingewiesen. Diese Arbeitshilfe dient dazu, die Belange des Bodenschutzes bei der Erarbeitung der Umweltprüfung nach BauGB zu berücksichtigen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die untere Bodenschutzbehörde wurde ebenfalls im Bauleitplanverfahren beteiligt.

Der Hinweis zu auffälligen Bodenaushub und Bodenverunreinigungen wurde auf die Planzeichnung unter Teil C, Punkt 6 und in die Begründung Punkt 3 "Hinweise" folgendermaßen aufgenommen:

"Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien in Boden, Wasser oder in der Luft oder auffällige Bereiche, wie kontaminationsverdächtige Bausubstanz oder Auffüllungen angetroffen, so ist das Umwelt- und Naturschutzamt der Stadt Erfurt zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen."

Die Hinweise zur Umweltprüfung wurden im weiteren Verfahren zur Erarbeitung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Punkt 8

Belange des Geologischen Landesdienstes

Bezüglich der Belange: Geologie/Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/ Baugrundbewertung, Hydrogeologie, bodengeologischer Bodenschutz und Geotopschutz bestehen keine Bedenken.

Das Plangebiet zur Errichtung von Einfamilienhäusern des westlichen Ortsrand von Schmira befindet sich im Verbreitungsgebiet gut tragfähiger Gesteine des Unteren Keupers, einer Wechselfolge von vorwiegend Ton- und Schluffsteinen mit Sand-, Dolomit- und Kalksteinen.

Die oberflächennah zu einem bindigen, mehr oder weniger steinigen lockergesteinsähnlichen Material verwitterten Festgesteine werden von tonig-feinsandigen Schluffen brauner bis gelb-brauner Färbung überlagert. Bei diesem pleistozänen Lockergestein handelt es sich um Löß bzw. Lößlehm, das an der Basis eine kiesige Komponente aufweisen kann. Die Mächtigkeit der Lockergesteine kann engräumig wechseln.

Nordöstlich des geplanten Baugebietes sind fossil verfüllte Alterdfälle bekannt. Im Rahmen der Untersuchung der Baugrund- und Gründungsverhältnisse sollte auf lokal erhöhte Lockergesteinsmächtigkeiten und insbesondere auf organogenen Einlagerungen geachtet werden. Diese können zu erheblich verminderten Tragfähigkeiten des Baugrundes führen.

Hinweise

Erdaufschlüsse (Bohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (bohrarchiv@tlubn.thueringen.de) gemäß Lagerstättengesetz 14 Tage vor Baubeginn anzuzeigen. Ebenso wird gebeten nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich und unaufgefordert die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu veranlassen.

Eventuell im Planungsgebiet vorhandene Bohrungsdaten können online recherchiert werden. (<http://www.infogeo.de>). Rechtliche Grundlagen dazu sind das „Gesetz über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten (Lagerstättengesetz)“ in der Fassung vom 02. März 1974 (BGBl. I, S. 591), zuletzt geändert durch Art. 22 des „Gesetzes zur Umstellung von Gesetzen und Verordnungen im Zuständigkeitsbereich des BMWT und des BMBF auf Euro“ vom 10. November 2001 (BGBl. I, Nr. 58, S. 2992 ff.), die „Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Durchforschung des Reichsgebietes nach nutzbaren Lagerstätten“ in der Fassung des BGBl. III 750-1-1 sowie das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I, Nr. 16, S. 502 ff.).

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Der Hinweis wird zu den Erdaufschlüssen auf die Planzeichnung unter Teil C, Punkt 3 und in die Begründung Punkt 3 "Hinweise" folgendermaßen aufgenommen.

"Geplante Erdaufschlüsse und größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen. Die Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und die Lagepläne der Bohrungen sind dem Geologischen Archiv des Freistaates Thüringen zu übergeben."

Punkt 9

Belange des Bergbaus/Altbergbaus

Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) sind dort weder beantragt noch erteilt worden.

Für den o. g. Planbereich liegen dem Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) Referat 86 keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürAB-UHG vom 23. Mai 2001) vor. Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bestehen keine Hinweise und Anregungen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 3
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt,	
mit Schreiben vom	02.07.2019	

Punkt 1:

- *Hinweis, dass immer die Liegenschaftskarte als Planungsgrundlage zu verwenden ist,*
- *Es wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft, die Bestätigung ist separat einzuholen*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster wird eingeholt.

Punkt 2:

Bodenordnung:

Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, ist das Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt zuständig.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach §§ 45- 84 BauGB ist nicht angedacht, da sich die für die Planung erforderlichen Grundstücke entweder im Eigentum des Erschließungsträgers, im Eigentum der Stadt Erfurt oder in der Verfügungsberechtigung des Erschließungsträgers befinden. Des Weiteren befinden sich die Flächen innerhalb des laufenden Flurbereinigungsverfahrens Schmira- Ortslage, ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach §§ 45- 84 BauGB ist derzeit im Bereich des Flurbereinigungsgebietes nicht möglich.

Punkt 3:

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 4
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	19.07.2019	

Punkt 1:

Bislang sind vom Plangebiet noch keine archäologischen Funde bekannt. Bei Erdarbeiten ist dennoch mit dem Auftreten von Zufallsfunden zu rechnen. Der Hinweis auf die Meldepflicht nach § 16 ThürDSchG ist in den Unterlagen zu vermerken.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Der Hinweis zur Archäologie wurde auf die Planzeichnung unter Teil C, Punkt 2 und in die Begründung Punkt 3 "Hinweise" folgendermaßen aufgenommen:

Bei Erdarbeiten muss mit dem Auftreten von archäologischen Funden und Befunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerresten) - Bodendenkmale im Sinne des § 2, Abs. 7 ThürDSchG gerechnet werden.

Es besteht die Pflicht gemäß § 16 ThürDSchG die bei Bau- oder Abbrucharbeiten zutage tretenden archäologischen Funde und Befunde dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Bereich Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des TLDA, Bereich Bodendenkmalpflege abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 5
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg 12 99984 Erfurt	
mit Schreiben vom	01.08.2019	

Punkt 1:

Zu der vorgelegten Planung bestehen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 6
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Service GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	26.07.2019	

Punkt 1:

Im betreffenden Bereich befinden sich keine fernwärmetechnischen Versorgungsanlagen in Rechtsträgerschaft der SWE Energie GmbH.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 7
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Gasnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	24.07.2019	

Punkt 1:

- *Seitens der SWE Netz GmbH bestehen keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf*
- *Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz im Vorhabenbereich existieren nicht.*
- *Das Plangebiet ist über die Straßen „Am Knotenberg“ und „Im Brühl“ gastechnisch mit „Erdgas H“ erschlossen. Die SWE Netz GmbH betreibt im Planungsbereich ein Gasverteilnetz mit einem Betriebsdruck (OP) von 55 mbar<ü>. Wird die Verfügbarkeit von Erdgas erforderlich, so ist eine Versorgung des Planungsbereiches aus dem öffentlichen Gasnetz möglich.*
- *Voraussetzung zur gastechnischen Erschließung des Vorhabenbereiches ist die Netzerweiterung des Gasleitungsbestandes entsprechend der geplanten Infrastrukturererschließung.*
- *Hierzu ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH im Vorfeld der Baumaßnahme erforderlich. Die Gewährung der entsprechenden Freihaltetrassen und -flächen zum Aufbau des Versorgungssystems ist notwendig.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Unter Punkt 2.7.2 "Stadttechnische Erschließung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass eine Erschließung des Plangebietes mit Gas grundsätzlich möglich ist. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH getroffen wird und die entsprechenden Freihaltetrassen und -flächen gewährleistet werden.

Die Hinweise werden bei der Erschließung des Plangebietes mit Gas durch den Erschließungsträger berücksichtigt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 8
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stromnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	11.07.2019	

Punkt 1:

Zu dem Vorhaben sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu beachten:

- *Eine Netzanschluss der angedachten Bebauung in SCH718 ist so nicht möglich. Es werden umfangreiche Kabelverlegungen notwendig. Ein Trafostationsstandort ist abzustimmen und einzuplanen!*
- *Der periphere Bestand an Elt -Anlagen ist bei der Planung und dem Bau, zu berücksichtigen.*
- *Im Verlauf der Kabel ist nur Handschachtung erlaubt.*
- *Die von dem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbauausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Die Mitarbeiter der Stadtwerke sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.*
- *Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt.*
- *Die Mindestabstände zu den Anlagen des Unternehmens sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Unter Punkt 2.7.2 " Stadttechnische Erschließung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass eine Erschließung des Plangebietes mit Strom grundsätzlich möglich, dafür jedoch umfangreiche Kabelverlegungen sowie die Errichtung einer Trafostation notwendig werden.

Die Hinweise werden bei der Erschließung des Plangebietes mit Strom durch den Erschließungsträger berücksichtigt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 9
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	19.07.2019	

Punkt 1:

Seitens ThüWa ThüringenWasser GmbH bestehen keine grundsätzlichen Einwände zum vorgelegten Bebauungsplan.

Punkt 2:

- *Das Bebauungsplangebiet kann prinzipiell trinkwasserseitig über „Am Knotenberg bzw. Brühl“ erschlossen werden (äußere Erschließung), wobei eine Dimensionserhöhung bzw. die Errichtung einer Druckerhöhungsanlage aufgrund der Drucksituation im Planungsgebiet erforderlich werden, deren Kosten zu 100 % durch den Vorhabensträger zu übernehmen sind.*
- *Die innere Erschließung- technische Lösungen und Verantwortlichkeiten- ist rechtzeitig vor geplantem Baubeginn durch den Abschluss eines Erschließungsvertrages zwischen Versorgungsunternehmen und Vorhabenträger zu regeln.*
- *Die Lage neuer Trinkwasserversorgungsleitungen ist im öffentlichen Bauraum zu garantieren. Die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit wird erforderlich, wenn die neu zu verlegenden Trinkwasserleitungen über ein Privatgrundstück verlaufen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Unter Punkt 2.7.2 "Stadttechnische Erschließung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass eine Erschließung des Plangebietes mit Trinkwasser grundsätzlich möglich ist und die trinkwassertechnische Versorgung des Plangebietes über die in den angrenzenden Straßen "Am Knotenberg bzw. Brühl" bestehenden Trinkwasserleitungen erfolgen kann. Dabei wird eine Dimensionserhöhung bzw. die Errichtung einer Druckerhöhungsanlage aufgrund der Drucksituation im Planungsgebiet erforderlich, deren Kosten zu 100 % durch den Erschließungsträger zu übernehmen sind.

Die Hinweise werden bei der Erschließung des Plangebietes mit Trinkwasser durch den Erschließungsträger berücksichtigt.

Punkt 3:

Löschwasserbereitstellung

- *Für die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sind derzeit lediglich 6 m³/h für den Grundschutz über den Zeitraum von 2 Stunden im Löschbereich von 300 m zum Areal verfügbar. Die Löschwassermenge wird durch die Feuerwehr über Hydranten im Straßenbereich entnommen.*

- *Dem Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz der Stadt Erfurt liegen mit der ThüWa GmbH abgestimmte Planunterlagen zu den Löschwasserhydranten vor, die einer kontinuierlichen Aktualisierung unterliegen.*
- *Bitte beachten Sie unseren Hinweis, dass der Objektschutz den über den Grundschutz hinausgehenden, objektbezogenen Löschwasserbedarf (z. B. Wandhydranten, Sprinkleranlagen, nasse Steigleitungen usw.) darstellt und nicht vom Wasserversorgungsunternehmen abgedeckt wird (Bevorratung durch den Kunden erforderlich).*
- *Wir verweisen darauf, dass das Füllen der Behälter nur im freien Auslauf erfolgen darf. Eine zusätzliche Nachspeisung kann über die, in unmittelbarer Nähe des Grundstückes vorhandenen Hydranten im angrenzenden Straßenbereich erfolgen. Eine direkte Verbindung zwischen dem Vorratsbehältern und der Hausinstallation sowie Anlagen, die nicht ständig durchströmt werden, ist nicht gestattet (siehe DIN 1988, Teil 6, neu DIN 1988-600/2010). Eine nicht überbrückbare Rohrunterbrechung ist in diesem Fall zu garantieren. Zur Entnahme von Trinkwasser zur Befüllung der o. g. Behälter (Sprinkleranlagen usw.) empfehlen wir Wasser mittels Standrohr am Unterflurhydranten zu entnehmen.*

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Punkt 4:

Allgemeine Planungshinweise

- *Jedes Gebäude stellt grundsätzlich eine selbstständige wirtschaftliche Einheit dar und erhält daher einen separaten Trinkwasseranschluss, der vor Baubeginn durch den jeweiligen Bauherren bzw. Grundstückseigentümer zu beantragen ist.*
- *In Anlehnung an das technische Regelwerk ist die Anschlussleitung direkt, geradlinig und auf kürzestem Wege bis in ein Gebäude zu führen.*
- *Der Wasserzähler ist im Gebäude an der straßenseitig gelegenen Hauswand, an einem frostsicheren Ort so anzubringen, dass er zu jeder Zeit leicht zugänglich und ablesbar ist, ausgewechselt und überprüft werden kann.*
- *Gebäudeeinführungen sind nach den technischen Vorgaben der ThüWa ThüringenWasser GmbH herzustellen.*
- *Im Rahmen des förmlichen Anschlussgenehmigungsverfahrens erfolgt in der SWE Netz GmbH die Abstimmung der anschlusstechnischen Details.*
- *In Anlehnung an die DIN 18012 sind in allen Räumlichkeiten für den Anschluss eine Frostsicherheit sowie ein Schutz gegen übermäßige Aufwärmung des Trinkwasser (über 25°C) zu gewährleisten. Des Weiteren sind für eine ausreichende Belüftung und für eine entsprechende Isolierung der Anlagen zu sorgen.*
- *Die Inbetriebnahme der Kundenanlage muss durch den Kunden unmittelbar nach der Inbetriebsetzung erfolgen. Zur Vermeidung von Qualitätsbeeinträchtigungen muss der Kunde eine Mindestwasserentnahme bzw. geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass keine Rückwirkung in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich ist.*
- *Es erfolgt keine Vorverlegung eines Trinkwasseranschlusses, wenn keine sofortige dauerhafte Entnahme von Trinkwasser gesichert ist.*
- *Bitte holen Sie zur Projektierung der Haustechnik rechtzeitig eine Druckauskunft beim Wasserversorgungsunternehmen ein.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 5:

- *Bei der Planung ist zu beachten, dass ein lichter Mindestabstand zwischen allen Trinkwasserleitungen und zu anderen Medien von 0,40 m einzuhalten ist und Trinkwasserleitungen nicht überbaut und mit Bäumen überpflanzt werden dürfen. Baumpflanzungen sind mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen Baum und Außenkante Rohrleitung einzuplanen und zu pflanzen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Entsprechend der textlichen Festsetzung Nr: 10.3 können die in der Planzeichnung entlang der Erschließungsstraßen auf den privaten Baugrundstücken festgesetzten Baumstandorte in ihrer Lage verschoben werden, sofern dies im Zuge der Ausführungsplanung für die Verkehrsflächen erforderlich wird. Somit wird auch die Einhaltung des Mindestabstandes zu Leitungen gewährleistet.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 10
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	01.08.2019	

Punkt 1

Anforderungen an die Tätigkeit „Abfallsammlung“, Holsystem

- Abfälle müssen für das beauftragte Personal ohne Gefährdung abgeholt werden können, ein Rückwärtsfahren darf nicht erforderlich sein,
- Sackgassen und Stichstraßen sind so zu planen, dass für das Abfallsammelfahrzeug Wendemöglichkeiten bestehen.
- Der Weg zwischen Standplatz und Entsorgungsfahrzeug darf 10 Meter nicht überschreiten, er muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein.
- Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt einen Übernahmeplatz für die Bereitstellung der Abfallgefäße zur Leerung fest. Darüber hinaus sollten die Übernahmeplätze auch etwas größer als aktuell benötigt ausfallen oder zumindest erweiterbar sein, da sich die Anzahl der auf diesen Flächen abzustellenden Abfallgefäße jederzeit erhöhen kann,

eingesetzte Fahrzeugtechniken

- Es werden Hinweise zur eingesetzten Fahrzeugtechnik sowie zum grundhaften Ausbau von Straßen gegeben.

aktuelles Projekt Holsystem

- Anhand der Planungsunterlagen ist nicht zu beurteilen, ob sämtliche grundstücksbezogenen Abfallgefäße zum Zwecke der Entleerung vom Grundstück abgeholt werden können. Sind Übernahmeplätze auf dem Grundstück vorgesehen, sind zwingend die Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (im Besonderen muss für den Transportweg der Abfallbehälter eine Mindestbreite vorgehalten werden).
- Zu beachten ist auch, dass bei Müllbehältereinhausungen die durch die SWE Stadtwirtschaft zu schließen sind, eine sogenannte Doppelschließenanlage vorgehalten werden muss und zusätzliche Kosten anfallen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Behälter vor dem Grundstück, d.h. auf dem Gehweg oder unmittelbar am Straßenrand in der der angrenzenden, öffentlichen Straßen bereitzustellen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können die Grundstücke, die westlich direkt an die Straße Am Knotenberg angrenzen, von der Straße Am Knotenberg aus entsorgt werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können die Grundstücke, die westlich direkt an die Straße Am Knotenberg angrenzen, von der Straße Am Knotenberg aus entsorgt werden.

Für die, an den Planstraßen A, B, C; D, E gelegenen Wohngebäude innerhalb des Gebietes WA 2 können Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge nicht berücksichtigt werden. Deshalb werden entsprechend den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung geeignete Übernahmeplätze für die Bereitstellung der Abfallgefäße am Tag der Leerung vorgesehen. Angrenzend an die Straße Am Knotenberg werden daher 8 Flächen als Übernahmeplätze für die Mülltonnenbereitstellung am Tag der Leerung zeichnerisch festgesetzt. Ein weiterer Übernahmeplatz für Abfallgefäße wurde an der Planstraße E festgelegt.

Darüber hinaus wurden im Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Anforderungen an die "Abfallsammlung" im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 2

Bringsystem

- *Hinweise zur Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sogenannte Depotcontainer im Bringsystem*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich kein zentraler Depotcontainerstandplatz für Glasverpackungen und Altpapier.

Punkt 3

Bauphase

- *Während der Bauphase ist die Entsorgung der von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke zu gewährleisten.*
- *Sollte eine Vollsperrung oder auch halbseitiger Sperrung die Durchfahrt der Entsorgungstechnik verhindern, so sind hierfür entsprechende temporäre Übernahmeplätze einzurichten, an welchen die Abfallgefäße am Entsorgungstag durch die bauausführende Firma bis 06.00 Uhr bereitzustellen sind. Nach erfolgter Leerung sind die Behälter wieder den Grundstücken zuzuordnen.*
- *Um die Entsorgung während der Bauphase sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die SWE Stadtwirtschaft GmbH zwei Wochen vor dem Baubeginn hierüber informiert wird und die beauftragte Baufirma, deren Bauleiter und dessen telefonische Erreichbarkeit benannt werden. Daraufhin wird sich die SWE Stadtwirtschaft GmbH mit der Baufirma in Verbindung setzen, die erwähnten temporären Übernahmeplätze definieren und die aktuellen Entsorgungstermin mitteilen.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 11
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	24.07.2019	

Punkt 1:

Seitens der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Busverkehr der EVAG findet im Bereich des B-Planes nicht statt, sodass hier keine Betroffenheit der EVAG vorliegt. Kabelanlagen der EVAG befinden sich nicht im B-Plan-Bereich.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2

Freihaltetrasse Stadtbahn:

- *Die Stadtbahnlinie 2 endet derzeit an der Haltestelle Messe. Im Flächennutzungsplan ist die Option einer Verlängerung der Stadtbahntrasse bis in die Ortslage Schmira vorgesehen. Gemäß Rahmenplan für den Ortsteil Schmira (Stand 09.01.2019) auf Seite 17 wurden weitere Optionen einer Stadtbahnverlängerung durch das Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung untersucht.*
- *Nach überschlägiger Prüfung wird mit dem vorliegenden B-Plan-Vorentwurf keine der geprüften Optionen für die Zukunft verbaut.*
- *Wir weisen aber zusätzlich darauf hin, dass sich mit einer Stadtbahn die Schallsituation auf das B-Plan-Gebiet ändert und eine zukünftige Stadtbahn schon im Vorfeld bei der zu erstellenden Schallprognose Berücksichtigung finden sollte.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

In der Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014), die in der Fassung vom 09.01.2019 mit Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2297/18 als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung in der Sitzung des Stadtrates vom 21.03.2019 gebilligt wurde, ist die Verlängerung der Stadtbahnlinie bis an die Ortslage Schmira heran untersucht und aufgezeigt. Im Ergebnis stellt die Verlängerung der Stadtbahn bis nach Schmira auf die Fläche östlich des Knotenbergs keine Option für die weitere Planung dar. Grund dafür ist die Notwendigkeit, die Straßenbahn im Profil der Eisenacher Straße durch die bebaute Ortslage Schmira zu führen, dies wird hinsichtlich der hohen Belastungen durch den Durchgangsverkehr als problematisch gesehen. In der Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014) ist daher auf Seite 17 eine Verlängerung der Stadtbahn bis östlich an den bebauten Ortsteil Schmira heran dargestellt. Damit wäre das Plangebiet schalltechnisch durch eine Verlängerung der Straßenbahn nicht beeinträchtigt.

Punkt 3

Hinweis Busverkehr:

- *Im angrenzenden Bereich, in der Eisenacher Straße verkehrt die Buslinie 80 der EVAG. Bei Baumaßnahmen zur Umsetzung des B-Plans ist die Fahrstraße für den Bus weiterhin zu gewährleisten. In dieser Straße befinden sich auch die Bushaltestellen „Am Knotenberg“ welche zu erhalten sind.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan werden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 12
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	15.07.2019	

Punkt 1:

Grundsätzlich gibt es zur geplanten Maßnahme keine Einwände. Im ausgewiesenen Planungsbereich befinden sich keine Strom- und Erdgasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Es wird auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung verwiesen. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bau-Unternehmen einzuholen.

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes sind die konkreten Maßnahmen festzulegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 13
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation Flurbereinigungsbereich Gotha Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	05.07.2019	

Punkt 1:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet des anhängigen Flurbereinigungsverfahrens nach § 86 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) „Schmira-Ort“ (Az. 1-2-0624). Ziel des Flurbereinigungsverfahrens ist es, die bebaute Ortslage sowie für alle sonstigen Bauflächen und für das sonstige Bauland die jeweiligen Katasterunterlagen aus kataster- und vermessungstechnischen Gründen den heutigen Anforderungen entsprechend anzupassen und baurechtswidrige Zustände zu beseitigen sowie Nutzungskonflikte zwischen Grundstückseigentümern aufzulösen.

Im Verfahrensgebiet wurden alle Flurstücksgrenzen neuverhandelt, baurechtswidrige Zustände beseitigt und Nutzungskonflikte aufgelöst. Die neuen Grenzen wurden zusammen mit den Beteiligten festgelegt und entsprechend abgemarkt. Der Flurbereinigungsplan im Flurbereinigungsverfahren Schmira-Ort wurde erstellt, dieser fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen. Momentan befindet sich der Flurbereinigungsplan in der Prüfung und wird nach erfolgter Prüfung allen Beteiligten zusammen mit der Wertermittlung bekanntgegeben.

Der Ausschluss des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes aus dem Verfahrensgebiet wurde geprüft und ist aufgrund des aktuell schlechten Katasters (Preußisches Kataster) nicht möglich. Zudem würde eine Neuverhandlung der Grenzen einen erheblichen Mehraufwand bedeuten und eine vollständige Überarbeitung des Flurbereinigungsplans erforderlich machen.

Gemäß § 188 Baugesetzbuch (BauGB) sind Flurbereinigung und Planungsabsichten der Gemeinde frühzeitig aufeinander abzustimmen. Die Planungen sollen bis zum Abschluss der Flurbereinigung nur geändert werden, wenn zwischen der Flurbereinigungsbehörde und der Gemeinde Übereinstimmung besteht oder wenn zwingende Gründe die Änderung erfordern. Übereinstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde besteht nicht und zwingende Gründe, die eine Änderung noch vor Abschluss der Flurbereinigung erfordern, sind nicht erkennbar.

Aus Sicht des TLBG ist die Planung SCH718 „Am Knotenberg“ (Vorentwurf) daher abzulehnen oder hilfsweise bis zum Abschluss der Flurbereinigung zurück zu stellen, weil die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens dadurch erheblich erschwert wird.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Im Ergebnis der Beratung am 03.12.2019 mit Mitarbeitern des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation wurde festgelegt, dass das Plangebiet "Am Knotenberg" aus der Flurbere-

reinigung Schmira- Ort ausgeschlossen werden kann, um das Bebauungsplanverfahren für die Entwicklung des Wohngebietes "Am Knotenberg" durch die laufende Flurbereinigung nicht zu behindern.

Durch die verfahrensführende Behörde für die Flurbereinigungsverfahren in diesem Bereich (TLBG Gotha) wurde bestätigt, dass die Vermessungsarbeiten für die Änderung der Verfahrensgrenze zwischenzeitlich in Auftrag gegeben wurden. Es wird davon ausgegangen, dass die Änderungsbeschlüsse für den Ausschluss der geplanten Baugebiete aus den Flurbereinigungsverfahren Schmira-Ort und Schmira-Feld bis Ende des Jahres 2020 erlassen werden können.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 14
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Europaplatz 3 99091 Erfurt	
mit Schreiben vom	17.07.2019	

Punkt 1

Das TLBV, Referat 27 Liegenschaften (vormals Thüringer Liegenschaftsmanagement) bringt in seiner Zuständigkeit für Grundbesitz der öffentlichen Hand (Land) Einwendungen oder Änderungsvorschläge nicht vor.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 15
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	10.07.2019	

Punkt 1

Das Vorhabengebiet befindet sich in ca. 1,4 km Entfernung zur BAB A71. Bei den Festlegungen zur Schalldämmung von Außenbauteilen ist die Schallemission der Autobahn in ausreichendem Maß zu berücksichtigen. Lärmschutzmaßnahmen sind durch die Investoren zu planen und zu realisieren; Maßnahmen zu Lasten der Bundesstraßenverwaltung sind ausgeschlossen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Für das Plangebiet wurde eine Schallimmissionsprognose als Gutachten erstellt, die der Begründung des Bebauungsplans als Anlage beigefügt wird. In diesem schalltechnischen Gutachten wurden alle Lärmquellen berücksichtigt, soweit diese für das Plangebiet relevant waren. Die Lärmeinwirkung der Autobahn ist danach für das Plangebiet nicht relevant, für den Verkehrslärm ist die Eisenacher Straße maßgeblich. Das geplante Wohngebiet „Am Knotenberg“ in Schmira grenzt im Norden an die Eisenacher Straße (K16). Die geplante Wohnbebauung hat einen Mindestabstand von ca. 30 m zur Mitte der Straße. Bei den Gebäuden im nördlichen Bereich des Plangebietes, bei denen die Überschreitungen der Lärmpegel vorliegen, werden entsprechende passive Schallschutzmaßnahmen nach DIN 4109 im Bebauungsplan festgesetzt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 16
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	08.07.2019	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 18
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	29.07.2019	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 21
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom	01.07.2019	

Punkt 1:

- *Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) oder sind in nächster Zeit geplant.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 25
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	24.06.2109	

Dem Vorhaben stehen aus agrarstruktureller Sicht Bedenken entgegen.

Punkt 1:

- *Vom Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanverfahrens ist ein Teil des Ackerlandfeldblocks AL50312Y02 (siehe Anlage) betroffen. Der Ackerlandfeldblock wird z. Z. intensiv von einem landwirtschaftlichen Familienbetrieb (Haupterwerbsbetrieb) genutzt. Die betroffenen Ackerflächen weisen eine hohe Nutzungseignungsklasse auf und bieten daher besonders gute Ertragsbildungsbedingungen.*
- *Nach LEP 2025 sollen für die Landbewirtschaftung besonders geeignete Böden als Produktionsgrundlage bewahrt und die Fruchtbarkeit der Böden erhalten werden. Der Verlust von hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen widerspricht dem verantwortlichen Umgang mit Grund und Boden. Auch in den Verdichtungsräumen und Stadt- und Umlandräumen sollen die Betriebs- und Flurstrukturen so erhalten und gestaltet werden, dass sie eine langfristige, funktionsgerechte und wettbewerbsfähige Produktion ermöglichen.*
- *Eine Umwandlung der hochwertigen Ackerfläche steht den voran genannten Erfordernissen vollkommen entgegen.*
- *Der betroffene landwirtschaftliche Familienbetrieb betreibt Ackerbau und Viehzucht und vermarktet einen Teil seiner Erzeugnisse als Direktvermarkter. Die bewirtschaftete Fläche beträgt z.Z. ca. 105 ha. Der Landwirtschaftsbetrieb verfügt nach eigenen Angaben über folgende Tierplatzkapazitäten:*
 - 500 Hühnerplätze*
 - 150 Entenplätze*
 - 100 Entenplätze*
 - 56 Kuhplätze*
 - 37 Rinderplätze*
 - 14 Kälberplätze*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen liegen für den Planbereich keine entgegenstehenden Raumnutzungen vor. Lediglich westlich grenzt das im Regionalplan RP-MT ausgewiesene Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-3 „Nördlich und östlich Gotha bis Erfurt“ an.

Die raumordnerischen Vorgaben besagen auch, dass im Oberzentrum Erfurt eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden soll. Dabei sollen die Aspekte des demografischen Wandels, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie die Schaffung und Erhaltung so-

zial stabiler Bewohnerstrukturen maßgeblich einbezogen werden. Die Optimierung des Wohnraumangebotes soll unter Berücksichtigung des stadtentwicklungspolitischen Ziels des urbanen, flächensparenden Bauens und Wohnens angestrebt werden. Hinsichtlich der ermittelten Bedarfslage sowie der Absicht, zur Bedarfsdeckung Flächen in Anspruch zu nehmen, die zum Teil Brachflächen betreffen und die durch den angrenzenden Siedlungsbereich bereits vorgeprägt sind. Mit einer Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs für eine wohnbauliche Entwicklung wird den Grundsätzen der Raumordnung grundsätzlich entsprochen.

Mit dem ISEK Erfurt 2030 bestehen für das Stadtgebiet Erfurt neue planerische Zielstellungen für die künftige Entwicklung von Wohnbauflächen. Im gesamtstädtischen Leitbild Erfurt ist Schmira als „Ortsteil im vorrangigen Entwicklungsbereich“ verortet. Die beabsichtigte Erweiterung Schmiras soll städtebaulich nicht mehr im Sinne einer Arrondierung und Ortsabrundung erfolgen. Stattdessen ist der Ortsteil Schmira vom Stadtzentrum Erfurt aus langfristig im Sinne der kompakten Stadt zu entwickeln.

Punkt 2:

- *Auf Grund der unmittelbaren Nähe (die Entfernung zum nächstgelegenen Stall beträgt ca. 85m) der geplanten Wohnbebauung zur bestandsgeschützten Tierhaltung des landwirtschaftlichen Familienbetriebs ist mit Immissionsproblemen am Planungsstandort zu rechnen.*
- *Ein „Heranwachsen“ der Wohnbebauung an die Tierhaltung kann (wird) Nutzungskonflikte auslösen. Auf Grund der räumlichen Nähe der vorhandenen Tierhaltung zum Vorhabengebiet haben wir Bedenken gegen das Vorhaben. Wir fordern eine immissionsrechtliche Beurteilung dieses Sachverhaltes!*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Für das Plangebiet liegt eine Geruchsimmisionsprognose vor, die als Gutachten der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt wird. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung (siehe Anlage 6.4, Geruchsimmisionsprognose) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans SCH718 „Am Knotenberg“ auf Flächen mit der höchsten Geruchsbelastung eine belastungsrelevante Kenngröße von 6 % prognostiziert. Der von der Stadt Erfurt festgelegte Immissionswert von 0,10 (10 %) für Wohn- und Mischgebiete wird für die geplanten Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Knotenberg“ eingehalten. Erhebliche Geruchsbelastungen sind für den Bereich des Plangebiets nicht zu erwarten.

Punkt 3:

Weitere Hinweise und Forderungen bei einer Realisierung:

- *Bei einer Beanspruchung sind die dafür erforderliche Flächeninanspruchnahme den Bewirtschaftern frühzeitig anzuzeigen, um mögliche Sanktionen und Rückforderungen von Fördermitteln zu vermeiden und eine vorausschauende betriebswirtschaftliche Planung zu garantieren.*
- *Die landwirtschaftliche Nutzung sollte bis zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Flächen ermöglicht werden*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes sind die konkreten Maßnahmen und die entsprechenden Abstimmungen mit dem Bewirtschafter der landwirtschaftlichen Flächen festzulegen.

Punkt 4:

- *Es ist sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit (Zuwegung) der verbleibenden Flächen mit der vorhandenen Landtechnik (z.T. große Arbeitsbreiten) uneingeschränkt gewährleistet wird.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Nach Rücksprache mit dem ortsansässigen Landwirt, wurde durch diesen dargestellt, dass er für seinen Betrieb das Wegegrundstück 66, Flur 3, nutzt, um so über die Eisenacher Straße die Flächen nördlich der Eisenacher Straße zu erreichen bzw. über die Straße im Brühl auf die Flächen westlich und südlich von Schmira zu gelangen. Das vorhandene Wegeflurstück bleibt unverändert erhalten und ist somit durch den Landwirt entsprechend nutzbar.

Punkt 5:

- *Die Unterlagen enthalten keine Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft.*
- *Falls Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen geplant werden, bitten wir Sie, das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum Zweigstelle Sömmerda frühzeitig zu beteiligen. Dabei ist es nach § 15 Abs.3 BNatSchG zu vermeiden, hochwertige landwirtschaftliche Böden in Anspruch zu nehmen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Der erforderliche Bedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ermittelt und im Grünordnungsplan dargestellt. Mit dem Entwurf des Bebauungsplans wurden unter der Festsetzung Nr. 10 "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Aufgrund der relativ geringen Flächengröße des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes SCH718 "Am Knotenberg" können erforderliche Ausgleichsmaßnahmen nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes realisiert werden. Als geeignete potentielle Fläche für den Ausgleich wurden die im Eigentum der Stadt Erfurt befindlichen externen Ausgleichsmaßnahmen 1 und 2 (siehe Festsetzung 10.6 und 10.7) ermittelt.

Die externe Ausgleichsmaßnahme 1 beinhaltet die dauerhafte Umwandlung einer Ackerfläche in einer Größe von 17.000 m² in der Gemarkung Frienstedt in Grünland sowie die Bepflanzung entlang der randlich vorhandenen Fließgewässer/ Gräben mit gewässerbegleitenden Gehölzen. Die Anlage von extensiv genutztem Grünland anstelle von Intensivacker sichert zudem Greifvögeln einen günstigen Nahrungslebensraum.

Bebauungsplan SCH718 "Am Knotenberg"
Zwischenabwägung/ Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Die externe Ausgleichsmaßnahme 2 umfasst die dauerhaft feldhamstergerechte Bewirtschaftung einer Ackerfläche in einer Größe von 12.765 m² in der Gemarkung Schmira.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 26
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Thüringer Forstamt Erfurt- Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt- Egstedt	
mit Schreiben vom	04.07.2019	

Punkt 1

- *Das Thüringer Forstamt Erfurt- Willrode hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Entwurf des Bebauungsplanes.*

Punkt 2

- *Es werden forstlichen Belange betroffen, die nachfolgend erläutert werden:*
- *Im südöstlichen Bereich des Planungsgebietes hat sich durch Sukzession kleinflächig ein Baumbestand entwickelt, der nach § 2 Abs. 2 Thüringer Waldgesetz (ThürWaldG) als Wald anzusehen ist. In der Kartenanlage ist das Waldgebiet (ca. 0,13 ha) grün schraffiert dargestellt. Der Bestand setzt sich im Wesentlichen aus Feldahorn, Schwarzem Holunder und verwilderten Obstbäumen zusammen.*
- *Eine künftige Bebauung ist in diesem Bereich ohne Nutzungsartenänderung nicht umsetzbar. Die gesamte Fläche würde auch bei Schonung einiger Gehölze ihren Waldcharakter verlieren.*
- *Gemäß § 10 Abs. 1 ThürWaldG bedarf die Änderung der Nutzungsart für Waldflächen der Genehmigung der Unteren Forstbehörde. Das zuständige Forstamt hat bei seiner Entscheidung die Interessen der Allgemeinheit mit den Interessen des Antragstellers abzuwägen. Zur Milderung nachteiliger Wirkungen einer genehmigten Nutzungsartenänderung wäre vom Verursacher auf eigene Kosten eine funktionsgleiche Ausgleichs- bzw. Ersatzaufforstung für die in Anspruch genommene Waldfläche mindestens im Verhältnis 1 zu 1 durchzuführen (§ 10 Abs. 3 ThürWaldG).*
- *Sollten Waldflächen verbleiben, so ist nach § 26 Abs. 5 ThürWaldG aus Gründen der Gefahrenvermeidung bei der Errichtung von Gebäuden ein Abstand von 30 Metern zum Wald zu halten. Dieser Regelabstand stellt auf die Vermeidung von Gefahren durch Baumfall bzw. Totholz infolge von Alterungsprozessen oder mechanischen Einflüssen wie z. B. Wind ab.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Am 16.01.2020 fand dazu mit einem Vertreter des zuständigen Forstamtes Erfurt-Willrode ein Orts-termin statt. Nach örtlicher Besichtigung hat der Vertreter des zuständigen Forstamtes Erfurt- Willrode die Aussage der Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Am Knotenberg“ vom 04.07.2019 korrigiert. Die Fläche ist aufgrund der Kleinflächigkeit nicht Wald im Sinne des § 2 (2) ThürWald. Folglich besteht kein Erfordernis einer Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme gemäß § 10 ThürWaldG.

**2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 1
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	01.07.2019	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 2
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3	
mit Schreiben vom	26.07.2019	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 3
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Auenstraße 31 99880 Mechterstedt	
mit Schreiben vom	24.07.2019	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 4
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	07.08.2019	

Punkt 1:

Das Schutzgut Boden ist begrenzt verfügbar, weswegen Neuversiegelungen so gering wie möglich gehalten werden sollten. Vor der weiteren Planung des Bebauungsgebietes „Am Knotenberg“ ist das Vorkommen geschützter Arten des Offenlandes - insbesondere des früher bereits nachgewiesenen Feldhamsters - durch aktuelle Kartierungen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu untersuchen. Sollten Feldhamster oder andere bedrohte Arten auf der betroffenen Fläche nachgewiesen werden, muss eine erneute Bewertung vorgenommen werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Da die Entwicklung des Baugebietes Schmira Am Knotenberg zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 BNatSchG führen könnte, wurden eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt, die der Begründung des Bebauungsplanentwurfes als Anlage 6.3 beigefügt wurde.

Gegenstand der Betrachtung waren dabei die nach BNatSchG streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG). Die Begutachtung und die abgeleiteten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass im Rahmen des Vorhabens keine Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen wurde als Hinweise unter Punkt 5, Artenschutzmaßnahmen, in den Bebauungsplan aufgenommen und diese sind im Vollzug zu berücksichtigen.

Die externe Ausgleichsmaßnahme 2 umfasst die dauerhaft feldhamstergerechte Bewirtschaftung einer Ackerfläche in einer Größe von 12.765 m² in der Gemarkung Schmira.

Die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vermeidet Schädigungen von Nestern und Jungvögeln allgemein verbreiteter Arten. Im Bebauungsplan wird auf erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz, wie Gehölzentfernung / Gehölzarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen, hingewiesen.

Für entfallende Quartiere von Fledermäusen und Vögeln durch Abriss werden Ersatzquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Artenschutzmaßnahme erforderlich. Die Standorte der Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Damit wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) weitgehend ausgeschlossen.

Um den Bestand der Zauneidechse nicht zu gefährden, ist ein Abfangen der Tiere mittels Fangzaun und Umsetzung in benachbarte, geeignete Habitate sowie Vorhaltung des Fangzaunes über die Bauzeit, um ein erneutes Einwandern von Zauneidechsen während der Bauzeit zu verhindern, erforderlich.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 6
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Kulturbund für Europa e.V. Johannesstraße 17a 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	22.07.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 7
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	NABU Kreisverband Erfurt e.V. Große Arche 18 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	22.07.2019	

Punkt 1

Auf Grund des Vorkommens des streng geschützten und stark gefährdeten Feldhamsters ist eine Bebauung im betreffenden Gebiet strikt abzulehnen, solange keine wirksamen artbezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich und vorgesehen sind.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Da die Entwicklung des Baugebietes Schmira Am Knotenberg zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 BNatSchG führen könnte, wurden eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt, die der Begründung des Bebauungsplanentwurfes als Anlage 6.3 beigefügt wurde.

Gegenstand der Betrachtung waren dabei die nach BNatSchG streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG). Die Begutachtung und die abgeleiteten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass im Rahmen des Vorhabens keine Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen wurde als Hinweise unter Punkt 5, Artenschutzmaßnahmen, in den Bebauungsplan aufgenommen und diese sind im Vollzug zu berücksichtigen.

Die externe Ausgleichsmaßnahme 2 umfasst die dauerhaft feldhamstergerechte Bewirtschaftung einer Ackerfläche in einer Größe von 12.765 m² in der Gemarkung Schmira.

Die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vermeidet Schädigungen von Nestern und Jungvögeln allgemein verbreiteter Arten. Im Bebauungsplan wird auf erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz, wie Gehölzentfernung / Gehölzarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen, hingewiesen.

Für entfallende Quartiere von Fledermäusen und Vögeln durch Abriss werden Ersatzquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Artenschutzmaßnahme erforderlich. Die Standorte der Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Damit wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) weitgehend ausgeschlossen.

Um den Bestand der Zauneidechse nicht zu gefährden, ist ein Abfangen der Tiere mittels Fangzaun und Umsetzung in benachbarte, geeignete Habitats sowie Vorhaltung des Fangzaunes über die Bauzeit, um ein erneutes Einwandern von Zauneidechsen während der Bauzeit zu verhindern, erforderlich.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 8
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.08.2019	

Der BUND-Erfurt lehnt die Errichtung eines Baugebietes mit überwiegend Ein- und Zweifamilienhäusern in Schmira ab, Begründung:

Punkt 1

- „Das Plangebiet wird gegenwärtig östlich der Straße Am Knotenberg überwiegend als landwirtschaftliche Nutzfläche ackerbaulich genutzt“, heißt es auf der Seite 6/14 i.d. Anlage 3 zum BPSCH718- Vorentwurf). Wir vertreten mit den übergeordneten Nachhaltigkeitsstrategien des Bundes und Landes, aber auch örtlicher Beschlusslagen die Auffassung, dass eine behutsame Innenverdichtung einer neuen Außenversiegelung Vorrang zu erteilen ist.
- Es gibt in Erfurt genügend Brachflächen, in denen Wohnungen, vor allem Mehrfamilienhäuser entstehen können. Denn auch aus Klimaschutzgründen ist der Bau von Ein- u. Zweifamilienhäusern nicht mehr zeitgemäß. Der Energieverbrauch pro m² wesentlich schlechter als im Mehrgeschoßbau. Wie wollen wir bis 2030-35 die Pariser-Klimaschutzziele erreichen, wenn wir heute noch in der B-Planung alten Bedürfnissen (Nachfragen) Raum geben? Und eine Energieplus-Haus-Vorgabe haben wir im Vorentwurf nicht lesen können. Aber selbst das würde bei uns auf keine Zustimmung für die Versiegelung von Ackerflächen finden, weil nach den Nachhaltigkeitsstrategien alsbald bilanziell eine Netto- Null- Versiegelung zu erreichen ist.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen liegen für den Planbereich keine entgegenstehenden Raumnutzungen vor. Westlich grenzt das im Regionalplan RP-MT ausgewiesene Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-3 „Nördlich und östlich Gotha bis Erfurt“ an.

Die raumordnerischen Vorgaben besagen, dass im Oberzentrum Erfurt eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden soll. Dabei sollen die Aspekte des demografischen Wandels, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen maßgeblich einbezogen werden. Die Optimierung des Wohnraumangebotes soll unter Berücksichtigung des stadtentwicklungspolitischen Ziels des urbanen, flächensparenden Bauens und Wohnens angestrebt werden. Hinsichtlich der ermittelten Bedarfslage sowie der Absicht, zur Bedarfsdeckung Flächen in Anspruch zu nehmen, die zum Teil Brachflächen betreffen und die durch den angrenzenden Siedlungsbereich bereits vorgeprägt sind. Mit einer Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs für eine wohnbauliche Entwicklung wird den Grundsätzen der Raumordnung grundsätzlich entsprochen.

Bei der Baulandbereitstellung und Baurechtschaffung ist entsprechend der Zielstellung des ISEK 2030 der Innenentwicklung konsequent der Vorrang gegenüber einer Außenentwicklung einzuräumen. Die

ungebrochen hohe Nachfrage nach innenstadtnahem Wohnraum kann weiterhin dazu genutzt werden, um die verbliebenen innerstädtischen Brachen und Flächenreserven (z.B. Oststadt, Brühl) für den Wohnungsbau zu reaktivieren. Dennoch sollen in Erfurt auch künftig neue bezahlbare Ein- und Zweifamilienhausgebiete für Bauwillige angeboten werden. Hierzu soll nach dem Vorbild anderer Großstädte ein auf die Erfurter Marktbedingungen zugeschnittenes Modell für innovative Einfamilienhausgebiete mit einer hohen Lebens- und Wohnqualität entwickelt und umgesetzt werden, die sich am Vorbild der Gartenstadt orientieren. Mit einem deutlich verminderten Grundstücksflächenverbrauch pro Kopf, einem intelligenten Flächenzuschnitt sowie kosten- und flächenseitig sehr sparsamen Erschließungs- und Parkierungskonzepten soll es auch künftig für breite Bevölkerungsschichten möglich sein, Wohneigentum zu erwerben. Ein geeigneter Ortsteil dafür ist Schmira.

Daher wurde die städtebauliche Rahmenplanung erarbeitet. Diese gibt für den Ortsteil Schmira (SCH014) ein übergeordnetes Leitbild für die Entwicklung vor und wurde am 21.03.2019 als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung bestätigt. Im Ergebnis der planerischen Untersuchung kann die durch den Rahmenplan Schmira betrachtete Entwicklung von ca. 21 ha Fläche nördlich und westlich des Ortskernes als verträglich eingeschätzt werden. Gemäß den zugrunde gelegten Flächenansätzen kann damit in den Baugebieten „Schmira Nord“ und „Am Knotenberg“ Wohnraum für schätzungsweise 1.100 neue Einwohner entstehen. Auf Grundlage der städtebaulichen Rahmenplanung sind die entsprechenden Bebauungspläne in Schmira aufzustellen. Eine bauliche Entwicklung der hier zu betrachtenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Schmira "Am Knotenberg" kann danach als verträglich eingeschätzt werden.

Punkt 2

- *Zur Ausgangslage beim Klima wird ausgeführt: „Die Flächen um Schmira besitzen teilweise aufgrund der topographischen und landschaftlichen Gegebenheiten besondere, klimarelevante Eigenschaften. Der südliche Teil des Plangebietes liegt in der Klimaschutzzone I. Ordnung, welche die größte Bedeutung für die Sammlung und den Transport von Frisch- und Kaltluft sowie für die Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt hat.“ (s. Seite 8/14 i.d. Anlage 3 zum BPSCH718- Vorentwurf).*
- *Die Errichtung eines Baugebietes in der Größe von ca. „4,22 ha“ bildet immer eine Barriere für die Frischluftzufuhr der Stadt Erfurt, zumal mittlerweile von allen Seiten in die wichtigen Frischluftzufuhrschneisen der Stadt gebaut werden soll/bereits wird (z.B. geplanter Gewerbepark Urbich, Wohngebiet Bunter Mantel in Bindersleben, Wohngebiet auf der ehemaligen Lingelfläche in der Südstadt).*
- *Auch wenn das städtebauliche Konzept „... von einer lockeren Einzelhausbebauung auf großen Grundstücken aus geht (s. S. 12/14 i.d. Anlage 3 zum BPSCH718 -Vorentwurf), so muss es dazu nicht kommen. Wie schnell wurden aus Baugebieten mit großen Grundstücken dann kleinere, weil die absoluten Grundstückspreise keine Käufer fanden. Die Konsequenz: Eine enge Bebauung mit der Folge einer noch größeren Kaltluftbarriere.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Erläuterung:

Der nördliche Teil des Bebauungsplangebietes "Am Knotenberg" liegt in der Klimaschutzzone 2. Ordnung, der südliche Teil des Bebauungsplangebietes in der Klimaschutzzone 1. Ordnung innerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs. Der südliche Teil des Plangebietes hat die größte Bedeutung für die Sammlung und den Transport von Frisch- und Kaltluft sowie für die Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt hat. Ziel ist es, die Frisch- und Kaltluftversorgung für die Innenstadt zu erhalten, damit die Luftschadstoffgrenzwerte immer sicher unterschritten werden und die Innenstadt nicht weiter thermisch belastet wird.

Mit der Planung werden Kompensationsmaßnahmen (z. B. Gründächer, geringe Flächenversiegelung) mit dem Entwurf des Bebauungsplans festgesetzt. Diese Maßnahmen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur generell in diesem Gebiet problematischen Regenwasserrückhaltung.

Punkt 3

- *Generell begrüßen wir aber trotzdem das verwaltungsrechtliche Vorgehen, dass „Im Zuge der Bebauungsplanung ... ein Grünordnungsplan sowie ein Umweltbericht erstellt (werden soll; E.Ä.), in dem die fachlichen Belange des Umwelt-, Natur- und Artenschutzes dargestellt sowie evtl. erforderliche Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ermittelt und beschrieben werden.“ (s. Seite 14/14 i.d. Anlage 3 zum BPSCH718- Vorentwurf). Weil Sie zu Recht vermuten dass „grundsätzlich im Untersuchungsraum das Vorkommen gesetzlich geschützter Arten (u.a. Vogel-/ Fledermausarten, Feldhamster, Zauneidechse) zu erwarten (sind E.Ä), zu deren Schutz im Zuge der weiteren Planverfahren entsprechende Vermeidungsstrategien zu entwickeln sind. Für die Feldflur des Entwicklungsgebietes „Am Knotenberg“ wurden Feldhamster nachgewiesen.“ (s. Seite 8/14 i.d. Anlage 3 zum BPSCH718- Vorentwurf). Allein das ist ein weiterer Grund, für die Ablehnung in diesem Bereich ein neues Baugebiet zu errichten, zumindest solange keine wirksamen artenbezogenen Ausgleichsmaßnahmen möglich sind.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Der erforderliche Bedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ermittelt und im Grünordnungsplan (Anlage 6.1 der Begründung) dargestellt. Mit dem Entwurf des Bebauungsplans wurden unter der Festsetzung Nr. 10 "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Da die Entwicklung des Baugebietes Schmira Am Knotenberg zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 BNatSchG führen könnte, wurden eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt, die der Begründung des Bebauungsplanentwurfes als Anlage 6.3 beigelegt wurde.

Gegenstand der Betrachtung waren dabei die nach BNatSchG streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG). Die Begutachtung und die abgeleiteten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass im Rahmen des Vorhabens keine Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen wurde als Hinweise unter Punkt 5, Artenschutzmaßnahmen, in den Bebauungsplan aufgenommen und diese sind im Vollzug zu berücksichtigen.

Die externe Ausgleichsmaßnahme 2 umfasst die dauerhaft feldhamstergerechte Bewirtschaftung einer Ackerfläche in einer Größe von 12.765 m² in der Gemarkung Schmira.

Die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vermeidet Schädigungen von Nestern und Jungvögeln allgemein verbreiteter Arten. Im Bebauungsplan wird auf erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz, wie Gehölzentfernung / Gehölzarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen, hingewiesen.

Für entfallende Quartiere von Fledermäusen und Vögeln durch Abriss werden Ersatzquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Artenschutzmaßnahme erforderlich. Die Standorte der Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Damit wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) weitgehend ausgeschlossen.

Um den Bestand der Zauneidechse nicht zu gefährden, ist ein Abfangen der Tiere mittels Fangzaun und Umsetzung in benachbarte, geeignete Habitate sowie Vorhaltung des Fangzaunes über die Bauzeit, um ein erneutes Einwandern von Zauneidechsen während der Bauzeit zu verhindern, erforderlich.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen wurde als Hinweise unter Punkt 5, Artenschutzmaßnahmen, in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Vollzug zu berücksichtigen.

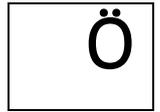
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 9
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	02.07.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 10
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Niederkrossen 27 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	
mit Schreiben vom	02.08.2019	

keine Einwände

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 1
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
mit Schreiben vom	25.07.2019	

Punkt 1

Straße Am Knotenberg

- *Erhalt des Parkstreifens, geschottert, westlich der Fahrbahn,*
- *Planung des Gehweges östlich der Fahrbahn, ggf. breiter*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages für die Erschließung des Plangebietes wird die konkrete Querschnittsgestaltung festgelegt. Mit dem Bebauungsplan wird die Straße Am Knotenberg als öffentliche Verkehrsfläche mit der erforderlichen Breite von ca. 10m entsprechend der Anforderungen in diesem Bereich festgesetzt.

Punkt 2

- *Der Vorhabenträger hat keine Verfügungsberechtigung über das Flurstück 65/2,*
- *Das Flurstück 1238 (Vermessungsplan A. Rosenbaum) steht nach Teilung zum Verkauf*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Da der Erschließungsträger über das genannte Grundstücke (alt 65/2; neu 1238) keine Verfügungsberechtigung hat, wird mit dem Entwurf des Bebauungsplans der Geltungsbereich entsprechend geändert. Lediglich die Grundstücksflächen, die direkt an die Straße Am Knotenberg angrenzen und bereits mit einem Wohngebäude und Nebenanlagen bebaut sind, verbleiben im Geltungsbereich. Für die bereits bebauten Flächen werden textliche Festsetzungen zur Zulassung der bestehenden Gebäude getroffen. Die rückwärtigen Grundstücksflächen verbleiben im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 2
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
mit Schreiben vom	30.07.2019	

Punkt 1

- *Seit 50 Jahren wird ein Landwirtschaftsbetrieb mit Tierhaltung in Erfurt-Schmira, zu DDR-Zeiten im Nebenerwerb betrieben. Nach der Wende wurde der Betrieb als Familienunternehmen wiedereingerichtet und durch Zupacht von landwirtschaftlichen Nutzflächen erweitert.*
- *Der Betrieb ist die Existenzgrundlage von mehreren Familien. Zurzeit arbeiten im Betrieb drei Familien- und eine Fremdarbeitskraft. Es ist vorgesehen, dass der Sohn im nächsten Jahr den Betrieb übernimmt.*
- *Zurzeit werden 105 ha Landwirtschaftsfläche bewirtschaftet. Im Jahre 2017 waren es noch 122 ha. Erschwerend kommt hinzu, dass die Flächen sich über die Gemarkungen Schmira, Erfurt, Hochheim, Ingersleben, Bischleben, Möbisburg, Rhoda und Dittelstedt erstrecken und nur mit erheblichem Mehraufwand bewirtschaftet werden können.*
- *Durch Entzug der Treuhandflächen und Bebauung ist die Betriebsfläche ständig geringer geworden. Allein durch die Erweiterung der EGA im Rahmen der BUGA sind dem Betrieb im letzten Jahr 6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche verlorengegangen. Weitere Flächenabgänge bedrohen die Existenz des Betriebes.*
- *Wenn die Bebauung am Knotenberg so erfolgt wie geplant, werden wir wieder drei Hektar verlieren und durch die weitere Bebauung in der Gemarkung Schmira weitere 10 Hektar („Schmira Nord“)*
- *Zur Zeit werden 56 Kühe und deren Nachzucht, insgesamt 83 Rinder, gehalten. Dazu kommen drei Zuchtsauen mit Nachzucht, insgesamt 41 Schweine. 4 Schweine wurden an den Kinderbauernhof auf der EGA ausgeliehen. Abgerundet wird unser Betrieb durch die Haltung von 350 Hühnern, 150 Enten und 50 Gänsen.*
- *Die Vermarktung der Tierprodukte erfolgt überwiegend im betriebseigenen Hofladen. Die Flächen sind die Futtergrundlage unseres Tierbestandes. Von den 105 ha sind 51 ha extensiv bewirtschaftetes Grünland. Es wird damit die Kulturlandschaft um Erfurt erhalten. Eine Existenzgefährdung des Betriebes würde auch einen Verlust für Erfurt bedeuten.*
- *Des Weiteren ist der Hof durch den NABU als langjähriges Schwalbenquartier ausgezeichnet. Der Betrieb nimmt am Programm „Schutz der Feldhamster“ teil und bietet Lebensraum für Fledermäuse.*
- *Das geplante Baugebiet „Am Knotenberg“ liegt in unmittelbarer Nachbarschaft der Betriebsstätte. Bis zum Rand des Baugebietes sind es nur zirka 15m und bis zum ersten geplanten Hausbau zirka 80 m. Es befindet sich damit in unmittelbarer Nähe von Tierproduktionsanlagen! Eine Geruchs- und Lärmbelästigung ist damit nicht auszuschließen.*
- *Es muss den zukünftigen Eigenheimbauern mitgeteilt werden, dass Sie in unmittelbarer Nähe eines Landwirtschaftsbetriebes mit Tierhaltung bauen und damit auch Geruchs- und Lärmbelästigungen in Kauf nehmen müssen.*
- *Es wird gebeten, bei der Entscheidungsfindung die Bedenken zu berücksichtigen. Es geht um die Existenz des Betriebes und um das Konfliktpotential, dass sich durch die Bebauung in unmittelbarer Nähe von Ställen ergibt.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Nach der Raumnutzungskarte des Regionalplanes Mittelthüringen liegen für den Planbereich keine entgegenstehenden Raumnutzungen vor. Westlich grenzt das im Regionalplan RP-MT ausgewiesene Vorranggebiet Landwirtschaftliche Bodennutzung LB-3 „Nördlich und östlich Gotha bis Erfurt“ an.

Die raumordnerischen Vorgaben besagen, dass im Oberzentrum Erfurt eine ausreichende und angemessene Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum gesichert werden soll. Dabei sollen die Aspekte des demografischen Wandels, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen maßgeblich einbezogen werden. Die Optimierung des Wohnraumangebotes soll unter Berücksichtigung des stadtentwicklungspolitischen Ziels des urbanen, flächensparenden Bauens und Wohnens angestrebt werden. Hinsichtlich der ermittelten Bedarfslage sowie der Absicht, zur Bedarfsdeckung Flächen in Anspruch zu nehmen, die zum Teil Brachflächen betreffen und die durch den angrenzenden Siedlungsbereich bereits vorgeprägt sind. Mit einer Inanspruchnahme der Flächen innerhalb des Geltungsbereichs für eine wohnbauliche Entwicklung wird den Grundsätzen der Raumordnung grundsätzlich entsprochen.

Entsprechend des Integrierten Stadtentwicklungskonzept (ISEK) 2030 sollen in Erfurt auch künftig neue bezahlbare Ein- und Zweifamilienhausgebiete für Bauwillige angeboten werden. Hierzu soll nach dem Vorbild anderer Großstädte ein auf die Erfurter Marktbedingungen zugeschnittenes Modell für innovative Einfamilienhausgebiete mit einer hohen Lebens- und Wohnqualität entwickelt und umgesetzt werden, die sich am Vorbild der Gartenstadt orientieren. Mit einem deutlich verminderten Grundstücksflächenverbrauch pro Kopf, einem intelligenten Flächenzuschnitt sowie kosten- und flächenseitig sehr sparsamen Erschließungs- und Parkierungskonzepten soll es auch künftig für breite Bevölkerungsschichten möglich sein, Wohneigentum zu erwerben. Ein geeigneter Ortsteil dafür ist Schmira.

Daher wurde die städtebauliche Rahmenplanung erarbeitet. Diese gibt für den Ortsteil Schmira (SCH014) ein übergeordnetes Leitbild für die Entwicklung vor und wurde am 21.03.2019 als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung bestätigt. Im Ergebnis der planerischen Untersuchung kann die durch den Rahmenplan Schmira betrachtete Entwicklung von ca. 21 ha Fläche nördlich und westlich des Ortskernes als verträglich eingeschätzt werden. Gemäß den zugrunde gelegten Flächenansätzen kann damit in den Baugebieten „Schmira Nord“ und „Am Knotenberg“ Wohnraum für schätzungsweise 1.100 neue Einwohner entstehen. Auf Grundlage der städtebaulichen Rahmenplanung sind die entsprechenden Bebauungspläne in Schmira aufzustellen. Eine bauliche Entwicklung der hier zu betrachtenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Schmira "Am Knotenberg" kann danach als verträglich eingeschätzt werden.

Die Bodenwertigkeit innerhalb des Plangebietes wird unter Einbeziehung aller wertgebenden Faktoren mit mittel bis hoch eingestuft. Dennoch ist unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte, insbesondere des Mangels an geeigneten Flächen für die Entwicklung von Ein- und Zweifamilienhausgebieten in der Stadt Erfurt, im Ergebnis der Abwägung der Belange der Entzug des Ackerbodens noch zumutbar.

Das für den Landwirtschaftsbetrieb erforderliche Wegegrundstück 66, Flur 3, bleibt unverändert erhalten. Damit wird gewährleistet, dass über die Eisenacher Straße die Flächen nördlich der Eisenacher Straße bzw. über die Straße im Brühl die Flächen westlich und südlich von Schmira mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen erreicht werden können.

Für das Plangebiet liegt eine Geruchsimmisionsprognose vor, die als Gutachten der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt wird. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung wird im dem Bereich des Plangebietes mit der höchsten Geruchsbelastung eine belastungsrelevante Kenngröße von 6 % prognostiziert. Der im Rahmen der gutachterlichen Einschätzung festgelegte Immissionswert für Dorfgebiete mit landwirtschaftlichen Betrieben von 0,15 (15 %) wird für die geplanten Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Knotenberg“ in Erfurt OT Schmira eingehalten. Darüber hinaus wird auch der immissionschutzfachlich strengere Wert für Wohn- und Mischgebiete von 0,10 (10 %) eingehalten. Erhebliche Geruchsbelastungen sind für den Bereich des Plangebiets nicht zu erwarten.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 3
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
mit Schreiben vom	29.07.2019	

Punkt 1

Anfang Juli 2019 hatte ich einen schweren Unfall und wurde nach OP erst vor kurzem aus dem Krankenhaus entlassen. Insofern bitte ich darum, meine handschriftliche Stellungnahme zu entschuldigen und da, wo andere Fachbereiche der Stadtverwaltung tangiert werden, diesen meine Ausführungen zukommen zu lassen.

Für eine kurze schriftliche Eingangsbestätigung wäre ich Ihnen ebenso dankbar.

Warum unter diesen Umständen meine Stellungnahme? Viele städtebauliche Entscheidungen wurden in der Vergangenheit gegen die Interessenlage und/ oder zum Nachteil der Mehrheit der Bürger von Schmira von der Stadtverwaltung gefällt.

Dazu einige Beispiele:

- 1. Den Bürgern im oben genannten Gebiet wurden für Anträge auf notwendige bauliche Veränderung/ Ergänzung die Zustimmung versagt mit der Begründung, dass dieses die Lufteintrittszone wäre und das Gebiet baurechtlich Außengelände wäre. Der IKEA-Konzern durfte aber in dieser Zone bauen, obwohl damals bereits absehbar war, dass werktäglich mehr als rund 1.500 Fahrzeugbewegungen – nicht nur die städtische Luft-zufuhr – belasten.*
- 2. Durch verkehrspolitische Maßnahmen wurde die Verkehrslast in der Binderslebener Landstraße (u.a. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Ampeln) gesenkt und damit über Schmira umgeleitet, also erhöht.*
- 3. Der Ausbau der Gothaer und Eisenacher Straße bzw. die viele Jahre geplante Umgehungsstraße wurden nur halbherzig betrieben oder ganz eingestellt, ohne dass die Bürger einbezogen wurden. Das könnte noch fortgesetzt werden...*

Aus den Gesprächen mit Bürgern/ Nachbarn in Schmira ist Folgendes festzuhalten:

- 1. Die Bürger von Schmira verlangen rechtzeitige und aussagekräftige Informationsveranstaltungen in Schmira, ca. halbjährlich. Erfolgt das nicht, ziehen die Bürger mit Presse und Plakaten zum Erfurter Rathaus, um ihren Forderungen – öffentlichkeitswirksam – Nachdruck zu verleihen: "Auch wir sind Erfurter!"
Solche Info-Veranstaltungen gibt es seit 12 Jahren nicht mehr! Der Unmut der Bürger ist groß. Sie fühlen sich auch als Wähler missbraucht und getäuscht.*
- 2. Bevor hier ca. 2.000 neue Bürger – aus politischen und ökonomischen Kalkül hinzukommen, müssen die langjährig anstehenden Probleme des Ortes einer Lösung zukunftssträftig zugeführt werden. Und nicht anders!
Die Bürger Schmiras sind nach meinen Erkenntnissen nicht gegen die geplanten Erweiterungen ihres Ortsteiles von Erfurt, wenn*
 - sie einbezogen, gehört werden,*
 - ihre berechtigten Forderungen Beachtung und Umsetzung finden,*
 - die Abfolge der Aktivitäten stimmt,*
 - es zu keiner weiteren Verschärfung der bereits bestehenden Probleme kommt.*

Jetzt meine Stellungnahme in folgenden Punkten:

- 1. Straßenverkehr: Hemmnisse und Erreichbarkeit*

2. *Umwelt und Natur*
3. *Regenwasserentsorgung*
4. *Kosten, Umlagen und sonstige Baufolgen/-recht*

dazu Anlagen:

- 1 *Hinweis zum Baugebiet 2 "Schmira Nord"*

Einige Fragen vorab:

- *Wo kaufen 3.000 Bürger – zukünftig vorrangig ohne Auto – im Einzugsgebiet Schmira Lebensmittel ein? (Gaststätte – wo?)*
- *Wo gehen Kinder/Jugendliche gefahrenfrei zur Schule? Jugend-/Altenclub?*
- *Wo sind Arztstation und Apotheke? usw.*

Diese Aussagen müssen noch kommen!

Ist Schmira zukünftig nur Schlaf-Stadt?

Abwägung:

Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.

Begründung und allgemeine Erläuterung:

Für den Ortsteil Schmira wurde eine städtebauliche Rahmenplanung (SCH014) erarbeitet. Diese gibt ein übergeordnetes Leitbild für die Entwicklung von Schmira vor und wurde am 18.02.2019 durch den Ortsteilrat vorberaten und am 21.03.2019 als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung und den Stadtrat bestätigt. Im Ergebnis der planerischen Untersuchung kann die durch den Rahmenplan Schmira betrachtete Entwicklung von ca. 21 ha Fläche nördlich und westlich des Ortskernes als verträglich eingeschätzt werden. Gemäß den zugrunde gelegten Flächenansätzen kann damit in den Baugebieten „Schmira Nord“ und „Am Knotenberg“ Wohnraum für schätzungsweise 1.100 neue Einwohner entstehen.

Die städtebauliche Rahmenplanung ist im Bauinformationsbüro der Stadt Erfurt, in der Ortschaftsverwaltung Schmira und zusätzlich im Internet einsehbar. Es besteht auch die Möglichkeit, dass Sie die Rahmenplanung Schmira käuflich erwerben.

Auf Grundlage dieser städtebaulichen Rahmenplanung sind die entsprechenden Bebauungspläne in Schmira aufzustellen. Eine bauliche Entwicklung der hier zu betrachtenden Flächen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Schmira "Am Knotenberg" kann danach als verträglich eingeschätzt werden. Entsprechend der Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira werden an dem östlichen Ortsrand von Schmira erforderliche Gemeinbedarfsflächen von ca. 1,2 ha für die Errichtung einer Grundschule und einer Kindertagesstätte vorgesehen.

Innerhalb der geplanten Wohngebiete sind neben Wohngebäuden die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Gaststätten sowie nicht störende Handwerksbetriebe, aber auch kleinere Arztpraxen und Apotheken, zulässig. Allerdings kann die Stadtverwaltung nicht dafür sorgen, dass sich tatsächlich die gewünschten Arztpraxen, Apotheken, Gaststätten, in Schmira ansiedeln wollen, dies erfordert private Initiativen.

Punkt 2:

Punkt 1, Straßenverkehr: Hemmnisse und Erreichbarkeit

- *Die Ortslage Schmira kann regulär nur über eine Straße erreicht oder verlassen werden, die ehemalige Fernverkehrsstraße Nr. 4/7 (?) vom Gothaer Platz nach Gotha führend und und, und...*

- *Mit dem Bau der Autobahn A71 und dem Abgang Nr. 11 kam weitere erhebliche Verkehrslast hinzu. Das Anliegen, durch den Bau der Verbindungsstraße Richtung Binderslebener Knie (Spange) den Verkehr aufzusplitten/ zu entlasten, wurde durch verkehrspolitische Maßnahmen zugunsten der Anrainer der Binderslebener Straße zum Großteil hinfällig.*
- *Die durch Schmira führende Eisenacher Straße ist kaum noch dem Normalverkehr gewachsen. Bei größeren Tages- und Dauerveranstaltungen gibt es Staus bis zur oder von der Autobahnabfahrt A71. Natürlich schon arbeitstäglich beim üblichen Beginn und Ende der Arbeitszeit. Zudem nutzen Fremde, die zu Events nach Erfurt kommen, genau die Autobahnabfahrt im Westen Erfurts: Altstadtfest, alle Veranstaltungen auf dem Domplatz (Frühjahrs- und Weihnachtsmarkt, Theater, Martini u.a., Events großer Stars), Messe und ega-Veranstaltungen, Tagungen und Besucher-Busse/-Pkw. Wie wird es zur BUGA?*
- *2 – 3 h vor diesen Veranstaltungen – und ebenso nach deren Ende – ist Schmira über die Straße nicht erreichbar oder zu verlassen. Schlimm ist es bei Ganztagsveranstaltungen (Weihnachtsmarkt u. ä.), dann ist nicht mehr möglich oder nur mit sehr hohem zeitlichen Aufwand.*
- *Für Sicherheitskräfte (Polizei, Feuerwehr) oder Rettungskräfte ist es ein Glücksspiel durchzukommen, da Teile dieser o.g. Straße mit nur einer Fahrspur gegenläufig befahrbar ist/sind.*
- *Es gab viele Ansätze, diese unmögliche und gefährvolle Problematik zu lösen, aber keinen Durchbruch (Geld)! Die Situation verschlimmert sich aber von Jahr zu Jahr. Und jetzt will man noch zusätzlich ca. 2.000 Bürger in diesem bestehenden Chaos ansiedeln? Wo bleibt da die Vernunft?*
- *Stehen die Autos Stoßstange an Stoßstange ist die Luft verpestet, das wissen wir! Aber auch die Buslinie 80 ist nur noch bedingt oder gar nicht mehr nutzbar. Bleibt nur der Fußweg der Bürger von Schmira bis zur Endhaltestelle der Linie 2 bei Wind und Wetter, Schnee und Gluthitze, entlang der Autokarawane. Oder umgekehrt (Fußmarsch um die 30 min!).*
- *Zuerst müssen die Probleme einer zukunftsweisenden und sachlichen Lösung zugeführt werden, dann neue Bürger nach Schmira.*
- *Wie erkennbar, wenn die Straße verstopft ist, kann nur die Stadtbahn einen planmäßigen Betrieb sichern. Deshalb muss sie bis zu den Neubaugebieten in Schmira (Var. 2) herangeführt werden, die liegen im Westen von Schmira (Am Knotenberg/ Schmira Nord). Würde die Bahn nur bis zur Bebauungsgrenze von Schmira geführt, trägt diese Variante dem Zuvor gesagten nicht Rechnung.*
- *Eine "Anmarschzeit" von 25 min. wäre mindestens anzunehmen. Das geht nicht! Und würde dazu führen, dass diese Bürger wieder zum Auto greifen. Und das verschärft die schon problematische Situation weiter. Und wann fährt der Bus am Wochenende mal?*

Es gibt nur eine zukunftssträchtige Variante:

- *Die Straßenbahnwendeschleife muss auf die Höhe des Knotenberges verlegt werden, dort wäre die Weiterfahrt über den Bus von/ nach Fienstedt möglich. Der Autoverkehr wird über einen größeren Parkplatz dort davon abgehalten in die Stadt – und das Chaos – einzufahren (ökologisch und verkehrspolitisch richtig!). Dazu müsste die Stadtbahn auf gesonderter Trasse an der Südseite der Eisenacher Straße – ohne vom sonstigen Verkehr tangiert zu werden – durch Schmira bis oberhalb der Bebauung von Schmira geführt werden. Stationen an der Kreuzung "Am Knotenberg", "Sandweg", "Schmira" würden die Fahrgäste aufnehmen.*
- *Auch müssten die Bahnstationen mit Schutzhäuschen versehen werden, um sich vor dem Fahrtwind der Fahrzeuge (auch Dreck) und dem vorherrschenden Wind (Lufteintrittszone) zu schützen.*
- *Da eine Umgehungsstraße, nicht glaubhaft, in naher Zukunft gebaut wird, muss die Kreuzung der Eisenacher Straße mit der Straße Am Knotenberg/ Nordweg ausgebaut werden.*
- *Schon derzeit kommen die Nutzer des Busses Linie 80 nicht zum oder vom Bussteig, weil der fließende Verkehr (50 km/ h sind zulässig, vielfach wird schneller gefahren) es einfach nicht zulässt. Schulkinder und Alte, Gehbehinderte stehen manchmal mehrere Minuten ehe sie die Straße queren können. Hier muss eine Ampel gebaut werden, die die Fußgänger per Hand oder die Fahrzeuge, die aus der Nebenstraße ausfahren wollen, über Induktionsschleife betätigen.*

- *Derzeit schon ein Problem, muss die Einmündung der Straße Am Knotenberg so verändert werden, dass sie nicht mehr im Winkel von 45° auf die Eisenacher Straße trifft. Fahrer von Transportern und LKW können beim Verlassen des Knotenberges – unter diesen Bedingungen – den von der Stadt kommenden Verkehr kaum oder nur eingeschränkt erkennen. Das führt zu häufigen Gefahrensituationen und Unfällen. Zumal die Straße Am Knotenberg von den Benutzern der Eisenacher Straße nicht als solche Möglichkeit überhaupt wahrgenommen wird.*
- *Will ein Fahrzeug aus der Straße Am Knotenberg auf die Eisenacher Straße aufbiegen und ein Fahrzeug von der Eisenacher Straße will dort einbiegen, gibt es Probleme und Staus auf der Hauptstraße: Der eine kommt nicht raus, der andere in die schmale Straße – meist mit ruhendem Verkehr – nicht hinein. Hier muss eine tragende Lösung her.*

Warum mein Schwerpunkt gerade auf diese Kreuzung?

- *Größere Fahrzeuge benutzen fast ausschließlich diese, um in den westlichen Teil Schmiras zu kommen oder zu verlassen: Die sogenannte Breite Straße ist unterhalb der Kirche gar nicht breit und schwer einzusehen/ zu befahren, die Straße der Solidarität hat einen schwer zu befahrenden Horizontalknick der Fahrbahn an der Einmündung zur Eisenacher Straße. Also fahren mindestens 80 – 90 % über die Straße Am Knotenberg.*

Was wird das bei der Eröffnung des Baugebietes Nr. 1 "Am Knotenberg"?

- *D.h. eine 2. offizielle Zufahrtmöglichkeit für dieses Gebiet muss – schon jetzt – eingeplant werden (westlich der Straße Am Knotenberg!). Über diese müsste auch das Bauvorhaben abgewickelt werden, ohne dass die bereits dort wohnenden Bürger mehr als zumutbar belastet werden. Die Straße Am Knotenberg sollte nur Zufahrt für die neuen Grundstücke östlich dieser Straße sein und nur einen Zugang zum neuen Quartier (Höhe Grundstück 13) westlich der o.g. Straße ermöglichen (Wohnqualität). Generell sollte die maximale Geschwindigkeit im neuen (und alten) Wohngebiet auf 30 km/h begrenzt und durchgesetzt werden.*
- *Die Straße Am Knotenberg wurde vor ca. 11 Jahren saniert und mit einer Asphaltdecke von ca. 3,50 m Breite versehen. Im Gegenverkehr nutzbar bringt das schon Probleme, wenn sich 2 PKW's begegnen. Sind größere Fahrzeuge dabei, muss einer die Hauptfahrbahn verlassen. Wer?*
- *Fußgänger können die aus geschrotetem Material bestehende einseitige Bankette an der Westseite der Straße wegen Sturzgefahr kaum nutzen und sind so gezwungen, auch auf dem Asphalt zu laufen. Fußgänger (Kleinkinder und gehbehinderte Bürger wohnen hier) sind am meisten gefährdet. Hier muss ein separater Fußweg/ Bürgersteig geplant werden und die Fahrbahnbreite muss dem neuen Aufkommen gerecht werden. Also, Neubau der Straße Am Knotenberg!*

Abwägung:

Den Hinweisen wird teilweise gefolgt.

Begründung:

In der Rahmenplanung Schmira wurde die Verlängerung der Stadtbahnlinie bis an die Ortslage Schmira heran untersucht und aufgezeigt. Im Ergebnis stellt die Verlängerung der Stadtbahn bis nach Schmira auf die Fläche östlich des Knotenbergs keine Option für die weitere Planung dar. Grund dafür ist die Notwendigkeit, die Straßenbahn im Profil der Eisenacher Straße durch den Altort Schmira zu führen, dies wird hinsichtlich der hohen Belastungen durch den Durchgangsverkehr als problematisch gesehen. Dies ist jedoch nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes. Für die Einbindung der Straße am Knotenberg wird seitens der Stadtverwaltung eine verkehrstechnische Untersuchung beauftragt, welche die Anbindung an die Eisenacher Straße einschließlich ihrer Qualität analysieren und bewerten wird. Mit dem Bebauungsplan wird die Straße Am Knotenberg als öffentliche Verkehrsfläche mit der erforderlichen Breite festgesetzt. Die Einordnung von Gehwegen wird dadurch möglich.

Die Einordnung des geplanten Wohngebietes ist verkehrlich verträglich, da der zusätzliche Verkehr über die (auszubauende) Straße Am Knotenberg ins Hauptverkehrsnetz (Eisenacher Straße) geführt wird. Die durch die Stadtverwaltung beauftragte Verkehrsuntersuchung wird Aussagen zur Gestaltung des Knotens Eisenacher Straße/Am Knotenberg enthalten, welche die Verkehrssicherheit und eine entsprechenden Verkehrsqualität berücksichtigen. Die Abteilung Verkehrsplanung hat die Verkehrsbelegungszahlen des Hauptstraßennetzes geprüft: Diese sind in der Binderslebener Landstraße (ca. 12.000 Kfz/Tag) höher als in der Eisenach Straße (ca. 10.000 Kfz/Tag).

Die Erreichbarkeit der Stadtbahn aus der der Ortslage Schmira wird als gut bewertet. Die Ortslage verfügt über 2 Bushaltestellen. Die Haltestelle 'Am Knotenberg' gewinnt mit den baulichen Entwicklungen zukünftig an Bedeutung. Die (sichere) Erreichbarkeit dieser Haltestelle soll damit verbessert werden (und wird auch in der VU untersucht). Das Fahrtenangebot der Buslinie 80 wird der Größe des Ortsteils Schmira als angemessen bewertet. Zudem ist die Linie 80 auf den Fahrplan der Stadtbahnlinie 2 abgestimmt (das garantiert kurze Umsteigezeiten).

Punkt 3:

- *Weil vielfach die Bauanträge für Stellplätze/ Garagen nicht genehmigt wurden, stehen bereits jetzt viele Kfz tagsüber – und erst recht nachts – auf o.g. Straße (jetzt rund 10-12). Es ist darauf zu drängen, dass die Neubürger ihre Fahrzeuge auf eigenem Grund abstellen können oder müssen. D.h. für die Stadtverwaltung aber auch, entsprechende Genehmigungen überhaupt zu erteilen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Flächen für Stellplätze und Garagen festgesetzt. Im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren muss der Bauherr dann nachweisen, dass er seine, für das Bauvorhaben notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück unterbringt.

Punkt 4:

Punkt 2, Umwelt und Natur

- *Das künftige Baugebiet "Am Knotenberg" wurde früher vorwiegend landwirtschaftlich/ gärtnerisch genutzt und es stehen nur ca. 10 Wohnhäuser (Altbestand) dort. Diese Fläche wird – kleingärtnerische Nutzung ausgenommen – seit 25-30 Jahren überhaupt nicht mehr genutzt. Das hat dazu geführt, dass Flora und Fauna ein dynamisches Eigenleben entwickelt haben, welches nur mit dem im ehemaligen Zonengrenzgebiet vergleichbar ist: Ein paradiesisches Biotop, speziell in Punkten Tierwelt. Der Obstbaumaltbestand ist von Hecken und Bäumen vereinnahmt worden. Es entstanden kleine bis mittlere Baumgruppen. Die ungenutzte Ackerfläche enthält viele Wildkräuter und Blumen.*
- *Schwerpunkte dieser 2 Biotope finden sich auf der seit vielen Jahren ungenutzten Schmiraer Halde und in einem Gebiet mit 2 m Geländesprung zwischen den Häusern Am Knotenberg 5 und 7. Das letztgenannte Biotop verläuft in einer Breite von ca. 15 m in westlicher Richtung bis zu den Kleingärten und wird vom Bauvorhaben tiefgreifend tangiert.*
- *In der Ortslage Schmira, dem Baugebiet und in einem Umfeld von 1 km konnte ich folgende Tiere feststellen:*

Vögel:

- *Zaunkönig, Feld- und Haubenlerche, Amsel, Star, Elster, Rotschwanz und-kehlchen, Kohl- und Blaumeise, Buchfunkt, Stieglitz, Bachstelze, Wildtaube, Stockente, Kuckuck, Graureiher, Zilpzalp, Eichel-*

häher, Raben, Krähen, Haussperling, Rebhuhn, Spechte (klein), Lachender Hans, Fitis, Blesshuhn und eine Kolonie Rauchschnalben sowie bei Rast und Futteraufnahme Weißstorch und Kranich.

- *Beutegreifer: Schwarzer Milan, Habicht, Mäusebussard und Wanderfalke*

sonstige Tiere:

- *Fuchs, Hase, Rehe, Marderhund, Maulwurf, Igel, Feldhamster, Zauneidechse, Erdkröten, seltene Tag- und Nachtfalter, Wildbienen, Hummeln, Hornissen, Fledermäuse, Mauswiesel, Spitz- und Feldmäuse.*
- *Seit 3 – 4 Jahren: Taubenschwänzchen, neu!*
- *Seit diesem Jahr erstmalig: ein Paar Nilgänse, neu!*

Konsequenz aus dieser Sachlage:

- *Die Halde von Schmira wird vom Bauvorhaben nicht tangiert, aber das zuvor beschriebene Zentrum des Biotops. Hier muss eine Kernzone im Umfang von 800 bis 1.200 m² erhalten bleiben.*
- *Die Bebauung und Straßenführung darf das Kerngebiet nicht mehr tiefgreifend stören. Alles andere wäre purer Frevel, nicht wieder gut zu machen!*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Da die Entwicklung des Baugebietes Schmira Am Knotenberg zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 BNatSchG führen könnte, wurden eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt, die der Begründung des Bebauungsplanentwurfes als Anlage 6.3 beigefügt wurde.

Gegenstand der Betrachtung waren dabei die nach BNatSchG streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG). Die Begutachtung und die abgeleiteten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass im Rahmen des Vorhabens keine Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen wurde als Hinweise unter Punkt 5, Artenschutzmaßnahmen, in den Bebauungsplan aufgenommen und diese sind im Vollzug zu berücksichtigen.

Die externe Ausgleichsmaßnahme 2 umfasst die dauerhaft feldhamstergerechte Bewirtschaftung einer Ackerfläche in einer Größe von 12.765 m² in der Gemarkung Schmira.

Die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vermeidet Schädigungen von Nestern und Jungvögeln allgemein verbreiteter Arten. Im Bebauungsplan wird auf erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz, wie Gehölzentfernung / Gehölzarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen, hingewiesen.

Für entfallende Quartiere von Fledermäusen und Vögeln durch Abriss werden Ersatzquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Artenschutzmaßnahme erforderlich. Die Standorte der Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Damit wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) weitgehend ausgeschlossen.

Um den Bestand der Zauneidechse nicht zu gefährden, ist ein Abfangen der Tiere mittels Fangzaun und Umsetzung in benachbarte, geeignete Habitate sowie Vorhaltung des Fangzaunes über die Bauzeit, um ein erneutes Einwandern von Zauneidechsen während der Bauzeit zu verhindern, erforderlich.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen wurde als Hinweise unter Punkt 5, Artenschutzmaßnahmen, in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Vollzug zu berücksichtigen.

Punkt 5:

Punkt 3, Regenwasserentsorgung "Am Knotenberg"

- *In der Konzeption werden 2 Teiche zur Aufnahme des anfallenden Regenwassers – einzig für das Gebiet "Am Knotenberg" – vorgeschlagen. Das klingt ökonomisch, klimatisch und biologisch vernünftig, ist aber weder realistisch noch bis zum Ende durchdacht.*
- *Werden die Grundstücke Am Knotenberg (dann 108!) an dieses (Dach-) Entwässerungssystem angeschlossen, ergibt sich – durch eigene Messungen belegt – bei nur 2 Tagen (!) Starkregen eine zu entsorgende Wassermenge von > 1.500 m³. Dazu müssen die 2 Teiche aber überhaupt und jederzeit in der Lage sein. Und wenn die Teiche schon oder noch voll sind?*
- *Gibt es Trockenphasen mehrmals im Jahr (Klimaumstellung), fallen die Teiche – über eine Schlammphase – trocken und werden zu idealen Brutstätten für Schadinsekten (Mücken, Bremsen, Schnacken u.a.). Das ist nicht hinnehmbar!*
- *Beachtenswert ist, dass bei obiger Realmessung nur das Regenwasser der Dachhaut eines mittelgroßen Familiensiedlungshauses 2018 gemessen wurde. Kommen noch andere Flächen hinzu, ist die Wasserlast noch wesentlich größer (2fach?).*
- *Die Stadtverwaltung hatte 2001 von uns Versickerungsversuche Am Knotenberg – über eine Spezialfirma – gefordert. Das Ergebnis liegt auch ihr vor. Darin kommt zum Ausdruck, dass eine ergebniswirksame und damit sinnvolle Versicherung nicht möglich ist.*
- *Die dabei durchgeführten Probebohrungen und Versickerungstests zeigten einen Schichtaufbau (reiner Lehm, Ton und kompakter Blauschiefer) vor Ort in ungewöhnlicher Mächtigkeit. Damit ist die vorgeschlagene Lösung nicht praktikabel.*
- *Damit ergibt sich die grundsätzliche Frage, warum zuerst das Baugebiet 1 "Am Knotenberg" realisiert werden soll, wo es offensichtlich riesige sachliche – u.a. Abwasser – Probleme gibt und nicht das Baugebiet 2 "Schmira Nord", jenseits der Wasserscheide liegend und damit ohne diese Art von Problemen.*
- *Das sollte hinreichend bedacht werden, zumal das Gelände der ehemaligen LPG (Ruinen und Gefahrenpotential) sowieso Handlungen dringend erforderlich macht (Einsturzgefahren und Abenteuer-spielplatz für Jugendliche).*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Für das Plangebiet wurde eine Regenwasserkonzeption erarbeitet und als Anlage 6.5 der Begründung zum Bebauungsplan beigefügt. Gegenstand dieses Gutachtens sind erforderliche Maßnahmen für die Regenwasserrückhaltung im Plangebiet (z.B. Errichtung von Regenrückhaltebecken, geringe Versiegelung) festzulegen.

Aufgrund des Verhältnisses zwischen Auslastung und Kapazität des Eselsgrabens als maßgeblichem Vorfluter im Planungsbereich werden für die, durch die Zulassung der Neubebauung und der daraus resultierenden zusätzlichen Versiegelungen, Maßnahmen für die Rückhaltung des Regenwassers festgesetzt. In allen Wohngebieten sind die Dachflächen von Wohngebäuden so herzustellen, dass ein Spitzenabflussbeiwert von 0,3 nicht überschritten wird. Die dadurch erzielte Regenwasserrückhaltung auf den Flachdächern im Plangebiet ist entsprechend der zur Bebauungsplanung erstellten Regenwasserkonzeption, siehe auch Anlage 6.5 der Begründung, erforderlich, um die Kapazitäten der im Plangebiet vorgesehenen Regenrückhaltebecken sowie die maximal zulässige Einleitungsmenge in den Eselsgraben einzuhalten.

Als Voraussetzung für die Einleitung des aus dem Planungsgebiet anfallenden Oberflächenwassers ist eine Regenrückhaltung zu realisieren, deren Bemessung für ein 50-jähriges Regenereignis bei einer zulässigen Einleitung von 25 l/s in den Eselsgraben vorzunehmen war. Diese Ansprüche werden durch die Anordnung von zwei Regenrückhaltebecken erfüllt.

Das Plangebiet Schmira Nord ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans.

Punkt 6

Punkt 4, Kosten, Umlagen und Baufolgen/-recht

- *Der amtierende Ministerpräsident Thüringens, Herr Ramelow, hat den Bürgern eine positive bürgerfreundliche Lösung zur Problematik "Straßenausbaubeiträge in Thüringen" offiziell zugesichert und nicht widerrufen. Die Bürger fürchten, dass er seine Zusage nicht zu geltendem Gesetz erhebt, zumal seine Wahlperiode demnächst – vorerst – endet. Darüber hinaus befürchten die Alt-Bürger von Schmira, dass sie durch die Bauvorhaben ebenfalls finanziell belastet werden.*
- *Hier gibt es Handlungsbedarf in der fälligen Informationsveranstaltung in Schmira durch kompetente Personen der Stadtverwaltung Erfurt.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten nicht gefolgt.

Begründung:

Der Erschließungsträger verpflichtet sich im Rahmen eines Erschließungsvertrags zur Herstellung der Erschließungsanlagen und zur Tragung der Erschließungskosten. Straßenausbaubeiträge können deshalb seitens der Stadt, unabhängig davon wie zukünftige politische Entscheidungen in Thüringen zum Thema Straßenausbaubeiträge getroffen werden, nicht erhoben werden.

Punkt 7

- *Wo bleiben eigentlich die Klein-Gewerbetreibenden?*
- *Es wird nur von Wohngebieten gesprochen. Gewerbetreibende im Ort von Schmira brauchen für ihre berufliche Tätigkeit einige Fahrzeuge (Parkraum/ Garagen) und Gebäude zur Lagerung von Material und Baugruppen. Sollen diese ihren Standort aufgeben, weil keine Entwicklung mehr möglich ist? Oder sind die Baugebiete auch als Mischgebiete nutzbar.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Das der Planung zugrundeliegende städtebauliche Konzept wurde auf Grundlage des städtebaulichen Rahmenplans für Schmira und unter Berücksichtigung der tatsächlichen Grundstücksverfügbarkeiten entwickelt und geht von einer Bebauung mit Einzel- und Doppelhäusern aus. Zur Umsetzung dieser Zielstellung wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein Allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Das WA umfasst alle wohnverträglichen Nutzungen die zur allgemeinen Lebenshaltung und -gestaltung gehören. Damit hat das Wohnen als Hauptnutzungsart und entsprechend der Nachfrage nach Grundstücken für den Bau von Einfamilienhäusern in der Stadt Erfurt, Vorrang. Andere ergänzende Nutzungen sind zulässig, soweit sie sich dem Wohnen unterordnen. So sind z. B. der Versorgung des Gebiets dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe in dem WA zulässig.

Punkt 8

- *In naher Vergangenheit wurden Häuser genehmigt, in denen in 3 oder 4 Etagen planmäßig Menschen wohnen. Das war zuvor nicht möglich. Jetzt sollten diese Entgleisungen unterbleiben, weil sie in der Lufteintrittszone Erfurts nicht reparabel sind. Baugenehmigung nur für Häuser bis 1,5 Wohnetagen.*
- *Auch sollten nur Häuser gebaut und beheizt werden, wo nicht zur ständigen Wärmeerzeugung geplant Holz, Kohle o.ä. verbrannt werden muss.*

Ich bin gern bereit, im Rahmen meiner Kenntnisse, meiner gesundheitlichen Situation und meines Fachwissens an der Lösung anstehender Probleme mitzuwirken.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

- Die zulässige Höhe der Gebäude wird auf 2 Vollgeschosse beschränkt.
- Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden in Anbetracht der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet feste und flüssige Brennstoffe ausgeschlossen. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein.

Punkt 9:

Dringender Hinweis zum Baugebiet 2 "Schmira Nord"

Dem offenbar lebensfremden Flächenplaner des o.g. Baugebietes ist ein schwerwiegender Fehler dergestalt "geglückt", dass er den Spielplatz dieses Gebietes unmittelbar an die stark befahrene Eisenacher Straße gelegt hat:

- *max. Verkehrslärm und Feinstaubbelastung, Windexpos.*
- *max. Autoabgabe und max. Weg zum Spielplatz*
- *max. Gefährdung durch den Verkehr selbst.*

Das ist nicht akzeptabel!

Vorschlag:

- *Da die geplante Abgangsstraße zwischen den Grundstücken Sandweg 13 und 9 – Fläche derzeit ohne Nutzung – zu einer weiteren Erhöhung der Verkehrsbelastung in dieser Straße führt, die Straße selbst aber kaum das Begegnen von 2 PKW zulässt – vom ruhenden Verkehr ganz abgesehen –, wäre diese Stelle genau die richtige für den Spielplatz:*
 - *Kaum oder kein Durchgangsverkehr am Sandweg (Ruhe, Sicherheit, keine belastete Umwelt).*
 - *Kurze Wege aus dem Wohngebiet und Nutzung auch durch Alt-Anwohner und deren Kinder.*
- Dieser Vorschlag wird von sehr vielen Bürgern favorisiert! Spielplatz und Grünzone!*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte dieses Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Die Entwicklung einer Bebauung für Schmira Nord ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans. Es ist vorgesehen für Schmira Nord zu gegebener Zeit ebenfalls einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Anregungen können dann in diesem Verfahren geprüft werden.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 4
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
mit Schreiben vom	01.08.2019	

Punkt 1:

Klima

- *Leider vermisste ich bei der Planung und dem Vorentwurf die Bedeutung der Topografie in der Klimaschutzzone 1 für die Stadt Erfurt. Während sich das angedachte Neubaugebiet östlicher Knotenberg, in einer kleinen Senke befindet, sollte man bei der Gestaltung des Wohngebietes westlicher Knotenberg, mehr auf das Frischlufteinzugsgebiet achten. Lt. Karte, Topografie und auch eines einfachen praktischen Erlebnisses, kann man erkennen dass links und rechts des landwirtschaftlichen Versorgungsweges (Verlängerung der Straße "Im Brühl", Flur 1 bzw. 59-66), bei Winden sehr viel Frischluft nach Erfurt weht. Besonders in Zeiten der starken Veränderung des Klimas, langanhaltender Hitze und Stauung der Luft in Großstädten, halte ich die Freihaltung dieser Korridore für sehr wichtig und möchte auf die Dringlichkeit der Freihaltung dieser Räume hinweisen. Alleine aus diesen Gründen sollte eine Bebauung westlich des Knotenberges gar nicht oder nur sehr wenig möglich sein.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Der nördliche Teil des Bebauungsplangebietes "Am Knotenberg" liegt in der Klimaschutzzone 2. Ordnung, der südliche Teil des Bebauungsplangebietes in der Klimaschutzzone 1. Ordnung innerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs. Der südliche Teil des Plangebietes hat große Bedeutung für die Sammlung und den Transport von Frisch- und Kaltluft sowie für die Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt hat. Ziel ist es, die Frisch- und Kaltluftversorgung für die Innenstadt zu erhalten, damit die Luftschadstoffgrenzwerte immer sicher unterschritten werden und die Innenstadt nicht weiter thermisch belastet wird. Die Brühler Hohle ist eine für die Innenstadt wirksame Frisch- und Kaltluftschneise. Mit dem Entwurf der Bebauung werden Kompensationsmaßnahmen (z. B. Gründächer, geringe Flächenversiegelung) im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt. Diese Maßnahmen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur generell in diesem Gebiet problematischen Regenwasserrückhaltung.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden in Anbetracht der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet feste und flüssige Brennstoffe ausgeschlossen. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein.

Punkt 2:

Lärm

- *Mit der Frischluft dringen auch Lärmbelästigungen durch die A71 nach Schmira. Durch eine weitere Bebauung Richtung Westen wird diese für Anrainer höher. Wie sollen die Kosten für eine Lärmberuhigung zwischen dem Parkplatz BAB und der Ausfahrt später aufgeteilt werden? Ist die Stadt oder der Bund dafür verantwortlich, wenn dies schon vorher bekannt war? Oder muss vorher ein Lärmgutachten gefertigt werden?*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkt gefolgt.

Begründung:

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (siehe auch Anlage 6.6 zum Bebauungsplan, Schallimmissionsprognose) wurden die schallschutztechnischen Belange im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes SCH718 „Am Knotenberg“ beurteilt. Für die geplante Wohnbebauung wurden Berechnungen zu den zu erwartenden Schallimmissionen durch Verkehrslärm und Gewerbelärm von landwirtschaftlichen Anlagen durchgeführt. Der Verkehrslärm im nördlichen Teil des Plangebietes wird durch die Eisenacher Straße verursacht. Aufgrund der weiten Entfernung zur Autobahn 71 sind keine Lärmeinwirkungen durch die Autobahn für das Plangebiet in dem Gutachten zu berücksichtigen.

Des Weiteren wurden Vorschläge für passive Schallschutzmaßnahmen gegen Außenlärm auf Grundlage der DIN 4109 unterbreitet, notwendige Vorkehrungen zum Lärmschutz ermittelt und die Beurteilungsgrundlagen für die schalltechnische Planung abgeleitet.

Das Gutachten schlägt die erforderlichen Festsetzungen zur Konfliktbewältigung vor, die als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Die Schalldämm-Maße R_w , res sind an den Außenbauteilen der Gebäude gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, in den festgesetzten Lärmpegelbereichen II, III und IV zu gewährleisten. Hinter den Fassaden mit Lärmpegelbereich IIIa und IV sind des Weiteren zur Nachtzeit genutzte schutzbedürftige Räume (Schlafzimmer und Kinderzimmer) mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten.

Die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigen geplante Lärminderungsmaßnahmen, die ergebniswirksam sind. Die Festsetzungen zu den Lärmpegelbereichen und den Schalldämm-Maßen der Außenbauteile dienen dem Schutz der Wohnbebauung vor Lärmimmissionen des Straßenlärms.

Punkt 3:

Natur und Tiere

- *Seit ca. 30 Jahren wächst zwischen den Flurstücken 65/3, 65/2 und 65/5 ein Grünband mit frei wachsenden Gehölzen und Obstbäumen. Ein gewachsener Übergang zwischen wenigen Wohnhäusern und Ackerfläche. In diesem Biotop haben sich verschiedene Tierarten angesiedelt, die so in freier Natur sehr wenig anzutreffen sind. Verschiedene Vögel, wie Eichelhäher, Buntspechte und Singvögel, Eulen und Fledermäuse, Kleintiere haben hier ihren Lebensraum, gleichzeitig ist dies auch Deckungsschutz für Damwild.*
- *Was wird in Zukunft und bei einer geplanten Bebauung mit diesen Tieren? Warum sollen im Zeitalter des Klimaschutzes und der anerkannten Bedeutung von solchen Biotopen, Gehölze und heranwachsenden Bäume dem Erdboden gleichgemacht werden? Das darf nicht passieren. Ich bitte sie diese Grünoase bei weiteren Planungen zu belassen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Da die Entwicklung des Baugebietes Schmira Am Knotenberg zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 BNatSchG führen könnte, wurden eine artenschutzrechtliche Beur-

teilung durchgeführt, die der Begründung des Bebauungsplanentwurfes als Anlage 6.3 beigefügt wurde.

Gegenstand der Betrachtung waren dabei die nach BNatSchG streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG). Die Begutachtung und die abgeleiteten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass im Rahmen des Vorhabens keine Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen wurde als Hinweise unter Punkt 5, Artenschutzmaßnahmen, in den Bebauungsplan aufgenommen und diese sind im Vollzug zu berücksichtigen.

Die externe Ausgleichsmaßnahme 2 umfasst die dauerhaft feldhamstergerechte Bewirtschaftung einer Ackerfläche in einer Größe von 12.765 m² in der Gemarkung Schmira.

Die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vermeidet Schädigungen von Nestern und Jungvögeln allgemein verbreiteter Arten. Im Bebauungsplan wird auf erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz, wie Gehölzentfernung / Gehölzarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen, hingewiesen.

Für entfallende Quartiere von Fledermäusen und Vögeln durch Abriss werden Ersatzquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Artenschutzmaßnahme erforderlich. Die Standorte der Ersatzquartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Damit wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) weitgehend ausgeschlossen.

Um den Bestand der Zauneidechse nicht zu gefährden, ist ein Abfangen der Tiere mittels Fangzaun und Umsetzung in benachbarte, geeignete Habitate sowie Vorhaltung des Fangzaunes über die Bauzeit, um ein erneutes Einwandern von Zauneidechsen während der Bauzeit zu verhindern, erforderlich.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen wurde als Hinweise unter Punkt 5, Artenschutzmaßnahmen, in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Vollzug zu berücksichtigen.

Punkt 4:

Verkehr

- *Die Straße Am Knotenberg wurde vor rund 8 Jahren im Rahmen der Entwässerung erneuert. Wie soll die zukünftige Straßenführung aussehen? Wie erfolgt die Anbindung an die Eisenacher Straße? Ist die angedachte Breite im Anschluss an die Eisenacher Straße überhaupt möglich? Wird sie eine Spielstraße werden oder eine Durchgangsstraße? Wie wird an die Parkmöglichkeiten für vorhandene und dazu kommende Autos gedacht? Gibt es noch andere Varianten der Straßenführung, z.B. östlich des Neubaugebietes "Am Knotenberg" Ost, um dort etwaige Anschlüsse an die Eisenacher Straße großzügiger zu gestalten oder auch eine Variante der Stadtbahntrasse mit aufzunehmen? Durch die geplante Straße wird für alle Bewohner des Knotenberges die Belastung höher.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Für die Einbindung der Straße am Knotenberg wurde seitens der Stadtverwaltung eine verkehrstechnische Untersuchung beauftragt, welche die Anbindung an die Eisenacher Straße einschließlich ihrer Qualität analysieren und bewerten wird. Die Straße Am Knotenberg wird die Funktion einer Anliegerstraße haben. Aufgrund dessen, dass die Straße im Bestand vorhanden ist und der Erschließung beste-

hender Gebäude dient, wurden keine Varianten zur Lage der Straße am Knotenberg untersucht. Mit dem Bebauungsplan wird die Straße Am Knotenberg als öffentliche Verkehrsfläche mit der erforderlichen Breite festgesetzt. Die Einordnung von Gehwegen wird dadurch möglich.

Das private Parken ist nicht auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sondern auf den privaten Grundstücken zu gewährleisten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Flächen für Stellplätze und Garagen festgesetzt. Im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren muss der Bauherr dann nachweisen, dass er seine, für das Bauvorhaben notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück unterbringt.

Punkt 5:

- *Das Gebiet westlich der Straße am Knotenberg geht von einer behutsamen Wohnbebauung in eine reizvolle Agrarlandschaft über. Dieser Übergang soll nun aufgegeben werden und wird somit in weiteren Jahren vollends an Charakter verlieren.*
- *Ist es nicht möglich ein Wohngebiet zu schaffen was auch über gemeinschaftliche Grünflächen verfügt, die der Erholung und dem gemeinsamen Lebensraum der Tiere Platz lässt?*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Ziel der Planung ist eine Verknüpfung des Bebauungsplangebiets Schmira "Am Knotenberg" mit den bestehenden Grünstrukturen, eine Durchgrünung des Wohngebiets. Im Rahmen der Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Pflanzung von 27 Laubbäumen 2. Ordnung als Hochstamm, entlang der Erschließungsstraßen, gemäß Planzeichnung auf den privaten Baugrundstücken zu pflanzen. Die Baumpflanzungen angrenzend an die Straßenverkehrsfläche auf den privaten Baugrundstücken haben vorwiegend stadtgestalterische Funktion im Sinne einer Gliederung der Verkehrsflächen.

Die nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind vollständig zu begrünen und gärtnerisch zu gestalten. Des Weiteren sind für je 200 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche mindestens 1 Obsthochstamm oder Laubbaum 2. Ordnung mit einem Stammumfang von 12 – 14 cm zu pflanzen. Mindestens 20% der zu begrünenden Fläche sind mit Sträuchern gem. Pflanzenliste in einer Pflanzdichte von 1 Strauch/ 1,5 m² zu bepflanzen. Die Baum- und Gehölzpflanzungen dienen vorrangig der Gliederung und Durchgrünung des Siedlungsraumes zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität in den wohnnahen Freibereichen sowie der bodenschonenden Gestaltung der Grundstücksfreiflächen. Darüber hinaus hat diese Festsetzung klimaökologische Ausgleichsfunktion und bietet Lebensraum für heimische Tierarten. Anzahl und Größe der festgesetzten Baumpflanzungen sichern eine maßvolle Begrünung ohne eine übermäßige Verschattung der Wohngebäude hervorzurufen.

Flachdächer auf Hauptgebäuden einschließlich die Dächer von Garagen sind vollständig als Gründächer auszubilden. Die festgesetzte extensive bzw. intensive Dachbegrünung dient der Verbesserung des Mikro-klimas durch die Rückhaltung des Regenwassers, die Photosynthese der Pflanzen und die Verminderung der Aufheizung der Dachflächen sowie der Schaffung von Lebensräumen. Auf diese Weise sollen die mit Bebauung in den Wohngebieten verbundenen Beeinträchtigungen der klimatischen Bedingungen vermindert werden. Gründächer reduzieren die Aufheizung der versiegelten Flächen und erhöhen die Verdunstungsleistung.

Punkt 6:

- *Insgesamt stehe ich einer Bebauung östlich der Straße "Am Knotenberg" sehr offen gegenüber, freue mich über neue Nachbarn und denke dass es ein sehr schönes Wohngebiet werden könnte, was Vorteile für Schmira und die Stadt Erfurt bringt. Dazu sollte allerdings auf Zukunft und der unweigerlichen Vergrößerung auch die Infrastruktur passen. Einkaufsmöglichkeiten, Kleingewerbe, Gaststätte, Bildungseinrichtungen, Anschluss an die öffentlichen Verkehrsmittel. Das sollte Voraussetzung für ein, sich vergrößernden Ortsteil sein und nicht vergessen werden.*
- *Dazu steht in krassem Widerspruch das Vorhaben der Stadt Erfurt zum Dorfentwicklungsplan "Schmira soll die typischen Ausstrahlung einer ländlichen Siedlung erhalten bleiben,....Hauptziel ist die Umsetzung vorhandener Bausubstanz". Da sehe ich in erster Linie Gebäude nördlich der Eisener Straße und Gebäude innerhalb Schmiras.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte dieses Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Erläuterung:

Die städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014) bildet als übergeordnetes Leitbild die Grundlage für das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans SCH718 „Am Knotenberg. Diese wurde am 21.03.2019 mit Beschluss zur Drucksache 2297/18 als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung gebilligt. Im Ergebnis der planerischen Untersuchung kann für Schmira eine Entwicklung von ca. 21 ha Fläche nördlich und westlich des Ortskernes als verträglich eingeschätzt werden. Gemäß den zugrunde gelegten Flächenansätzen kann damit in den Baugebieten „Schmira Nord“ und „Am Knotenberg“ Wohnraum für ca. 1.100 neue Einwohner entstehen. Entsprechend der Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira, soll die Stadtbahn perspektivisch um eine Haltestelle verlängert und bis an den östlichen Ortsrand von Schmira herangeführt werden. Des Weiteren werden an dem östlichen Ortsrand von Schmira erforderliche Gemeinbedarfsflächen von ca. 1,2 ha für die Errichtung einer Grundschule und einer Kindertagesstätte vorgesehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 5
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
mit Schreiben vom	01.08.2019	

Punkt 1:

- *Es ist sicherzustellen, dass insbesondere der südliche Teil des Planungsgebietes BPSCH718, welcher mit seinen für Erfurt klimarelevanten Eigenschaften zur Klimazone 1 zählenden Lage besonders prekär einzuschätzen ist, NICHT bebaut werden darf. Siehe dazu auch die Arbeit der Erfurter Universität zum Thema „Hitze in der Stadt“, Stadtklima, Klimagutachten der Grünen 2018.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Der nördliche Teil des Bebauungsplangebietes "Am Knotenberg" liegt in der Klimaschutzzone 2. Ordnung, der südliche Teil des Bebauungsplangebietes in der Klimaschutzzone 1. Ordnung innerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs. Der südliche Teil des Plangebietes hat große Bedeutung für die Sammlung und den Transport von Frisch- und Kaltluft sowie für die Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt hat. Ziel ist es, die Frisch- und Kaltluftversorgung für die Innenstadt zu erhalten, damit die Luftschadstoffgrenzwerte immer sicher unterschritten werden und die Innenstadt nicht weiter thermisch belastet wird. Die Brühler Hohle ist eine für die Innenstadt wirksame Frisch- und Kaltluftschneise. Mit dem Entwurf des Bebauung werden Kompensationsmaßnahmen (z. B. Gründächer, geringe Flächenversiegelung) im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt. Diese Maßnahmen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur generell in diesem Gebiet problematischen Regenwasserrückhaltung.

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden in Anbetracht der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet feste und flüssige Brennstoffe ausgeschlossen. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein.

Punkt 2:

- *Weitere, hohe Relevanz haben die in beiden Planungsgebieten vorkommenden, auch großenteils gesetzlich geschützten Arten. (Fledermausarten, Feldhamster (bereits nachgewiesen durch Experten zum Schutz der Feldhamster), Vogelarten der Roten Liste und viele weitere Singvögel, Rotwild, Zauneidechsen)*
- *In Erfurt- Schmira gibt es eine Familie des Roten Milan, deren Jagdgebiet sich zwischen dem Eselsgraben bis auf Schmira-Nord sowie über den Knotenberg erstreckt, (neben weiteren Raubvogelarten, wie Mäusebussarden und schwarzer Milan). Der Videonachweis darüber geht an Frau Köhler, Mitarbeiterin der Unteren Naturschutzbehörde Erfurt, sowie an Umweltministerin Anja Siegesmund.*
- *Der Rotmilan steht auf der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands und hat mit drastischem Rückgang der Nahrungsverfügbarkeit und Unfallverlusten durch Vergiftung, Abschuss, Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen zu kämpfen. Besonders im Osten Deutschlands gab es Bestandseinbußen um mehr als 50 %. Derzeit schätzt man seinen Bestand auf nur 20- 25.000 Paare weltweit. Für keine andere Vogelart ist die Verantwortung Deutschlands für den globalen Erhalt so hoch, wie für*

- den Rotmilan! Hier leben derzeit 10- 13.000 Paare. Am 6. Juni 2019 berichtet die ARD in den Tagesthemem über einen teilweise dramatischen Vogelrückgang in Thüringen!*
- *Nach einer Pressemitteilung der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2019 sorgt sich eine überwältigende Mehrheit der Europäer um den Verlust der Biodiversität und unterstützt stärkere EU Maßnahmen zum Schutz der Natur. Die Meinungen der Bürgerinnen und Bürger stehen im Einklang mit den Zielen der EU Biodiversitätsstrategie bis 2020, mit der der Verlust an biologischer Vielfalt und Ökosystemdienstleistungen aufgehalten werden soll, sowie mit den Zielen der Vogelschutz - Richtlinie und der Habitat - Richtlinien, die das Grundgerüst der Naturschutzpolitik der EU bilden.*
 - *Hier muss endlich individuelle Verantwortung übernommen werden und sich nicht nur an bisherigen Gesetzestexten festgehalten werden, die den Naturschutz immer wieder an zweite Stelle stellt, beziehungsweise nur auf gewisse Regionen einschränkt.*
 - *Im Vorentwurf zu BPSCH718 wird beim Abschnitt „Fauna“ von „Vermeidungsstrategien“ gesprochen. Was dies bedeuten könnte, konnte weder der für Schmira zuständige Mitarbeiter der Stadt Erfurt, Herr Neubauer, noch Herr Bürgermeister Richter in einem persönlichen Gespräch beantworten. Diese Frage bleibt offen und ich bitte um deren Beantwortung durch die Verfasser des Vorentwurfes.*
 - *In Deutschland gehen TÄGLICH 58 Hektar Boden für neue Siedlungen verloren. Flächenversiegelungen, Artensterben, Klimawandel. Diese Themen sind miteinander verbunden und es ist noch nicht zu spät für Gegenmaßnahmen. Aber nur, wenn wir SOFORT auf allen lokalen bis globalen Ebenen damit beginnen. (Mr. Watson, Sprecher des UN Berichts anlässlich der letzten Sitzung des IPBIS)*
 - *Verschiedene Länder Deutschlands beginnen bereits, sich intensiver auch hinsichtlich ihrer lokalen Entscheidungen klimarelevant zu verhalten. Dies sollte als Signalwirkung bei jedem Einzelnen, auch den durch die Bevölkerung gewählten Entscheidern auf Landesebene in Thüringen Einfluss halten.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Da die Entwicklung des Baugebietes Schmira Am Knotenberg zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 BNatSchG führen könnte, wurden eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchgeführt, die der Begründung des Bebauungsplanentwurfes als Anlage 6.3 beigefügt wurde.

Gegenstand der Betrachtung waren dabei die nach BNatSchG streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG). Die Begutachtung und die abgeleiteten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass im Rahmen des Vorhabens keine Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen. Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen wurde als Hinweise unter Punkt 5, Artenschutzmaßnahmen, in den Bebauungsplan aufgenommen und diese sind im Vollzug zu berücksichtigen.

Die externe Ausgleichsmaßnahme 2 umfasst die dauerhaft feldhamstergerechte Bewirtschaftung einer Ackerfläche in einer Größe von 12.765 m² in der Gemarkung Schmira.

Die Beseitigung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vermeidet Schädigungen von Nestern und Jungvögeln allgemein verbreiteter Arten. Im Bebauungsplan wird auf erforderliche Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz, wie Gehölzentfernung / Gehölzarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen, hingewiesen.

Für entfallende Quartiere von Fledermäusen und Vögeln durch Abriss werden Ersatzquartiere im Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Artenschutzmaßnahme erforderlich. Die Standorte der Ersatz-

quartiere sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Damit wird eine Verletzung oder Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) weitgehend ausgeschlossen.

Um den Bestand der Zauneidechse nicht zu gefährden, ist ein Abfangen der Tiere mittels Fangzaun und Umsetzung in benachbarte, geeignete Habitate sowie Vorhaltung des Fangzaunes über die Bauzeit, um ein erneutes Einwandern von Zauneidechsen während der Bauzeit zu verhindern, erforderlich.

Die Durchführung von Vermeidungsmaßnahmen wurde als Hinweise unter Punkt 5, Artenschutzmaßnahmen, in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Vollzug zu berücksichtigen.

Punkt 3:

zu Punkt 2.4. Grünordnung / erforderliche Gutachten

- *Hier wird festgehalten, erforderliche Schutz-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Naturschutzrelevanter Maßnahmen zu ermitteln, beziehungsweise zu beschreiben. Die hierfür erforderlichen praktischen Durchführungen und finanziellen Investitionen sind seitens des Vorhabenträgers nachzuweisen und durch die entsprechenden Ämter der Stadt Erfurt zu überprüfen, neue Pflanzungen mindestens für fünf Jahre auf Leben und Wachstum zu prüfen und gegebenenfalls bei Absterben durch weitere adäquate Neupflanzungen zu ersetzen.*
- *Ich spreche an auf die vielen toten Bäume, die (nur zum Beispiel am Gothaer Platz) weiter existieren, ohne dass Ersatz geschaffen wird. Auch Ersatzpflanzungen bei anderen Bauungen (hier zum Beispiel Stadionbau Erfurt, oder Freilegung der „Marbach“) konnten bisher nur zum Teil realisiert werden. Hier sollten strengere Kontrollmaßnahmen und ein höheres Verantwortungsvermögen seitens der Stadt Erfurt beginnen.*
- *Die in der Vorplanung in sämtlichen Grundstücken eingezeichneten großzügigen Baumpflanzungen werden seitens des Vorhabenträgers garantiert? Wer ist für die Durchsetzung dieser Bepflanzungen verantwortlich?*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Der erforderliche Bedarf für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurde im Rahmen der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ermittelt und im Grünordnungsplan (Anlage 6.1 der Begründung) dargestellt. Mit dem Entwurf des Bebauungsplans wurden unter der Festsetzung Nr. 10 "Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie mit Bindung für Bepflanzungen und für den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" wurden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Neben erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf öffentlichen Flächen, die durch den Erschließungsträger herzustellen sind, werden auch Baum- und Gehölzpflanzungen auf den privaten Baugrundstücken festgesetzt. Diese sind durch die privaten Bauherren zu realisieren. Für die Ausgleichsflächen, die durch den Erschließungsträger herzustellen sind, werden die erforderlichen Maßnahmen und Regelungen im städtebaulichen Vertrag zur Erschließung festgelegt.

Punkt 4:

„Schmira-Nord“ weitere Einbringung zur derzeitigen Erstellung des Vorentwurfes der geplanten Bebauung:

- *Eine wichtige Anforderung des LEP 2025 und RP-MT ist „die Siedlungsentwicklung ist auf vorhandene Strukturen zu orientieren“. Diese Anforderung ist für den Bereich Nord-Schmira nicht gegeben.*

Hier befindet sich seit Jahrzehnten zum Großteil durch Bauern bewirtschaftete Fläche. Feldhamster wurden auch hier nachgewiesen.

- *Das zwischen dem Schmiraer Friedhof und der Eisenacher Straße befindliche Feld wird als Blühfläche betrieben. Dadurch konnten bereits wieder Schwärme von selteneren Ansammlungen von Fasanen und Rebhühnern beobachtet werden. Rotwild durchstreift dieses Gebiet täglich.*
- *Im Gebiet befindet sich ebenfalls ein seit Jahren durch einen Zaun umgebenes, brach liegendes Grüngebiet (ehemals LPG Gelände, daneben sind verfallende Nebengebäude und ehemalige Kuhställe) Dieses Gebiet hatte durch die fast durchgehende Umzäunung die Gelegenheit, sich zu einem Biotop mit Wiesen und Buschland sowie vielen höherem, dichten Baumbewuchs zu entwickeln.*
- *Hier lebt Rotwild, Eidechsen und viele verschiedene Arten von Vögeln, wie zum Beispiel Eulenarten, Fasane, Kuckuck, Nachtigallen, Rotmilan, Schwarzspecht, Mönchsgrasmücken, um hier nur einige der vielen Singvogelarten zu nennen, die dort ihre Heimat gefunden haben. Zwei verschiedene Arten von Fledermäusen konnten festgestellt werden, (hier Zusammenarbeit mit der Unteren Naturschutzbehörde). Das Nachweis- Video zum Rotmilan sowie über die dortigen Eulen und Nachtigallen liegt Frau Köhler und Frau Siegesmund in Kürze vor.*

Aus diesen Gründen ist unbedingt von einer Bebauung in Schmira-Nord abzusehen.

- *Ich bitte um Überprüfung, ob dieses Gebiet zum Naturschutzgebiet, beziehungsweise Flächen-Naturschutzgebiet erklärt werden kann.*
- *Ich bitte um die Beantragung zur Rücknahme des Bauleitplanverfahrens für Schmira Nord.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte dieses Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Die Entwicklung einer Bebauung für Schmira Nord ist nicht Gegenstand dieses Bebauungsplans. Es ist vorgesehen für Schmira Nord zu gegebener Zeit ebenfalls einen Bebauungsplan aufzustellen.

Punkt 6:

- *An dieser Stelle sei mir die Frage erlaubt, ob der Suchraum oberhalb des Friedhofes Hochheim, wo derzeit eine riesige Erweiterung der bestehenden Gesamtschule TGS 6 ihren Baubeginn erfährt, genug in Erwägung für die Bebauung der Felder gezogen worden ist? (wohlgemerkt, auch keine Klimazone 1)*
- *Die Landesmittel für diesen Erweiterungsbau sind erst nach vielen Jahren und unermüdlichem Einsatz verschiedener Befürworter bewilligt und bereitgestellt worden, da für Schulneubauten stetig keine Gelder vorhanden sind. Nun liest es sich sehr optimistisch, wenn aufgrund der Großansiedlung für Schmira auch hier eine neue Schule zumindest angedacht wurde. Dies wird durch die entsprechenden Instanzen und Prüfer zu den städtebaulichen Planungszielen des SCH014 sicher beachtet werden, denn dies ist ebenfalls Grundlage für die mögliche Bebauung „Am Knotenberg“ bzw. „Schmira Nord“.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte dieses Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Erläuterung:

Die städtebauliche Rahmenplanung für den Ortsteil Schmira (SCH014) bildet als übergeordnetes Leitbild die Grundlage für das städtebauliche Konzept des Bebauungsplans SCH718 „Am Knotenberg“. Diese wurde am 21.03.2019 mit Beschluss zur Drucksache 2297/18 als Arbeitsgrundlage für die Verwaltung

gebilligt. Im Ergebnis der planerischen Untersuchung kann für Schmira eine Entwicklung von ca. 21 ha Fläche nördlich und westlich des Ortskernes als verträglich eingeschätzt werden. Gemäß den zugrunde gelegten Flächenansätzen kann damit in den Baugebieten „Schmira Nord“ und „Am Knotenberg“ Wohnraum für ca. 1.100 neue Einwohner entstehen. Des Weiteren werden an dem östlichen Ortsrand von Schmira erforderliche Gemeinbedarfsflächen von ca. 1,2 ha für die Errichtung einer Grundschule und einer Kindertagesstätte vorgesehen.

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	12.07.2019	

Zu diesem Planverfahren hatte das Tiefbau- und Verkehrsamt bereits mit Datum vom 01.03.2019 in Verbindung mit der Drucksache 0119/19 eine ausführliche Stellungnahme abgegeben. Die nunmehr vorgelegten Planunterlagen lassen keinen geänderten Bearbeitungsstand erkennen. Davon ausgehend behält auch unsere o. g. Stellungnahme ihre Gültigkeit. Die dortigen Aussagen zu den Straßen- und verkehrsrechtlich relevanten Inhalten der Planunterlagen sind unter Einbeziehung des Tiefbau- und Verkehrsamt im weiteren Verfahren entsprechend zu berücksichtigen.

Punkt 1:

Stellungnahme vom 01.03.2019 in Verbindung mit der Drucksache 0119/19:

- *Der vorliegende Bebauungsplan stellt lediglich einen Teil des beabsichtigten Wohngebietes "Am Knotenberg" dar und kann außerdem auch nicht losgelöst von der angestrebten Entwicklung des Wohngebietes "Schmira Nord", nördlich der Eisenacher Straße betrachtet werden. Daher ist bei den weiteren Planungsschritten auch immer die perspektivische Entstehung der Wohnbebauung im unmittelbar angrenzenden Umfeld zu berücksichtigen.*
- *Der verkehrlichen Anbindung des Baugebietes "Am Knotenberg" an die Eisenacher Straße muss auch unter Berücksichtigung der zukünftigen Entwicklung von "Schmira Nord" besonderes Augenmerk geschenkt werden. Die Eisenacher Straße ist in ihrem derzeitigen Ausbauzustand von je einer Fahrspur pro Richtung das limitierende Element in Bezug auf die Leistungsfähigkeit für den An- und vor allem den Abfahrtsverkehr von Messe und egapark Richtung A 71 und B 7. Auch im Zusammenhang mit dem geplanten Bau des neuen zusätzlichen P+R-Parkplatzes an der Wartburgstraße sollen in den kommenden Jahren relevante Knotenpunkte (Eisenacher Straße/Wartburgstraße und Eisenacher Straße /Hersfelder Straße) so ausgebaut werden, dass die maximale Leistungsfähigkeit der freien Strecke erreicht wird.*
- *Um diese Aufwendungen nicht ad absurdum zu führen, muss die verkehrliche Erschließung über die Eisenacher Straße so ausgebildet werden, dass im Zuge dieser Hauptverkehrsstraße eine Leistungsfähigkeit von 1.800 Kfz/h und Richtung gewährleistet ist. Diese Notwendigkeit besteht, so lange keine anderweitige Verkehrsführung im Bereich von Schmira nutzbar ist (siehe Rahmenplanung Schmira 2.10.2 Umgehungsstraßen). Vor diesem Hintergrund ist ein Verkehrsgutachten erforderlich, in welchem - explizit unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklungen im unmittelbaren Umfeld – auf der Basis der bestehenden Verkehrsbelegungen eine Prognose zur zukünftigen Verkehrsbelastung hergeleitet und ein Nachweis der leistungsfähigen Verkehrserschließung geführt wird.*
- *In diesem Zusammenhang ist (wiederum unter Berücksichtigung der Entwicklung des Wohngebietes "Schmira Nord") zu beachten, dass sich durch neue Quell-Ziel-Verkehre ein zusätzlicher Radfahrer-/Fußgänger – Querungsbedarf über die Eisenacher Straße ergeben wird. Dies ist bei der Bearbeitung des Verkehrsgutachtens angemessen zu würdigen und es sind entsprechende Maßnahmen zur sicheren Führung der Radfahrer und Fußgänger über die Eisenacher Straße zu entwickeln.*
- *Wir weisen vorsorglich bereits in diesem Planungsstadium darauf hin, dass der Stellplatzbedarf des Gebietes (Bewohner, Besucher etc.) nicht im vorhandenen öffentlichen Straßenraum abgedeckt werden kann. Bei den weiterführenden Planungen sind zwingend die Belange von Liefer-, Ver- und Entsorgungsverkehren sowie Post- und Paketdienstleistern zu berücksichtigen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Für die Einbindung der Straße am Knotenberg wurde seitens der Stadtverwaltung eine verkehrstechnische Untersuchung beauftragt, die alle geplanten Gebiete berücksichtigt. Die Querschnittsgestaltung wird gemeinsam mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt im Vorfeld des Abschlusses des städtebaulichen Vertrages zur Erschließung erarbeitet. Die Verkehrsfläche Am Knotenberg wird mit einer Breite von 10,1 m festgesetzt. Dies erlaubt die Herstellung einer Fahrbahn mit einer Breite von 5,1 m sowie beidseitiger Gehbahn mit Breiten von jeweils 2 m sowie Bankett in einer Breite von jeweils 0,5 m.

Das private Parken ist nicht auf der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sondern auf den privaten Grundstücken zu gewährleisten. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden Flächen für Stellplätze und Garagen innerhalb des Baugebietes festgesetzt. Im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren muss der Bauherr dann nachweisen, dass er seine, für das Bauvorhaben notwendigen Stellplätze auf dem Baugrundstück unterbringt.

Punkt 2:

- *In welchem Umfang die zur Erschließung des vorliegenden Plangebietes geplanten zusätzlichen Verkehrsanlagen dem öffentlichen Verkehr gewidmet werden, kann erst im Rahmen der weitergehenden Planung entscheiden werden. Ausschlaggebend für die Entscheidungsfindung ist die Verkehrsbedeutung der einzelnen Anlagenteile für die Allgemeinheit.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Verkehrsfläche Am Knotenberg wird mit einer Breite von 10,1 m festgesetzt. Dies erlaubt die Herstellung einer Fahrbahn mit einer Breite von 5,1 m sowie beidseitiger Gehbahnen.

Die Verkehrserschließung für die geplante Bebauung westlich der Straße Am Knotenberg erfolgt folgendermaßen:

- Bebauung westlich angrenzend an die Straße Am Knotenberg: direkt von der Straße Am Knotenberg,
- Bebauung auf dem Flurstück 65/3: über die Straße Am Knotenberg und Planstraße G
- Bebauung nördlich der Straße Im Brühl: über die Straße Im Brühl und Planstraßen E und F
 - Die Straße Im Brühl ist bereits mit der erforderlichen Fahrbahnbreite vorhanden und befindet sich in einem guten Zustand; das Planungskonzept sieht hier eine Ergänzung des Gehwegs nördlich der Fahrbahn vor. Die Planstraße E wird mit einer Gesamtbreite von 6,0 m festgesetzt. Die Weiterführung der Planstraßen E wird sowohl in nördliche Richtung als auch in östliche Richtung vorgesehen, um eine zukünftige bauliche Entwicklung entsprechend der Rahmenplan Schmira für die angrenzenden Flächen zu ermöglichen.
- In westlicher und nördlicher Verlängerung der Planstraße F wird eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung "Radfahrer und Fußgänger" festgesetzt. In westlicher Verlängerung der Straße Im Brühl wird der landwirtschaftliche Wirtschaftsweg fortgesetzt.
- Ab der Einmündung der Planstraße E von der Straße Im Brühl wird die Verkehrsfläche als "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung", Zweckbestimmung Wirtschaftsweg, festgesetzt. Im Rahmen des städtebaulichen Vertrages zur Erschließung sind Regelungen zur Gewährleistung der Müllentsorgung für den festgesetzten Müllübernahmeplatz an der Einmündung Im Brühl / Planstraße E zu treffen.

Die Straße Am Knotenberg und die Planstraßen A, B; C, D, E, F und G werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Punkt 3:

- *Unabhängig davon ist für die Gestaltung der Verkehrsanlagen die RAST 06 zu Grunde zu legen. Dies gilt insbesondere für die Berücksichtigung ausreichend dimensionierter Regelquerschnitte für die Plan- und Stichstraßen, damit sie den jeweiligen Anforderungen gerecht werden. An dieser Stelle weisen wir auch darauf hin, dass seitens der SWE Stadtwirtschaft GmbH aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen keine Rückwärtsfahrten möglich sind. Am Ende der Stichstraßen müssen entsprechende Wendeanlagen angeordnet werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

In dem städtebaulichen Vertrag zur Erschließung, der vor Satzungsbeschluss des Bebauungsplans zwischen dem Erschließungsträger und der Stadt abzuschließen ist, ist der erforderliche Ausbaustandard der Verkehrsflächen festzulegen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können die Grundstücke, die westlich direkt an die Straße Am Knotenberg angrenzen, von der Straße Am Knotenberg aus entsorgt werden.

Für die, an den Planstraßen A, B, C; D, E gelegenen Wohngebäude innerhalb des Gebietes WA 2 können Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge nicht berücksichtigt werden. Deshalb werden entsprechend den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung geeignete Übernahmeplätze für die Bereitstellung der Abfallgefäße am Tag der Leerung vorgesehen. Angrenzend an die Straße Am Knotenberg werden daher 8 Flächen als Übernahmeplätze für die Mülltonnenbereitstellung am Tag der Leerung zeichnerisch festgesetzt. Ein weiterer Übernahmeplatz für Abfallgefäße wurde an der Planstraße E festgelegt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	02.09.2019	

Die untere Naturschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Immissionsschutzbehörde (mit Auflagen), die untere Wasserbehörde (mit Auflagen), die untere Bodenschutzbehörde und die untere Abfallbehörde (mit Hinweis) stimmen dem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes zu.

Punkt 1:

Untere Naturschutzbehörde

- *Inbesondere im Bereich der aktuellen Ackerflächen ist mit dem Vorkommen von Feldhamstern zu rechnen. Auf Grund der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG ist zu gewährleisten, dass aus den Bauvorhaben keine Populationsverschlechterung für den Feldhamster resultiert. Im weiteren Planungsverlauf ist dies sicherzustellen. Es ist zu beachten, dass gegebenenfalls eine Veränderung des Baufeldes (z. B. Einkürzung im Osten) erforderlich werden kann, um den Acker als Feldhamsterlebensraum zu erhalten. Hinsichtlich des Erfordernisses separater Artenschutzgutachten wird auf Kapitel 2.4 der Begründung zum Bebauungsplan-Vorentwurf verwiesen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Für das Plangebiet wurde eine Artenschutzrechtliche Beurteilung als Gutachten erstellt, die der Begründung des Bebauungsplanentwurfes beigelegt wird. Da die Entwicklung des Baugebietes Schmira Am Knotenberg zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 4 BNatSchG führen könnte, waren die Bestandsverhältnisse durch aktuelle Kartierungen abzuklären und eine artenschutzrechtliche Beurteilung durchzuführen. Gegenstand der Betrachtung waren dabei die nach BNatSchG streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG). Die Begutachtung und die abgeleiteten Maßnahmen sollen sicherstellen, dass im Rahmen des Vorhabens keine Schädigungs- oder Störungstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entstehen.

Die Kartierungen erfolgten im Zeitraum 4. April bis 7. Oktober 2019 und anschließend folgte die Erstellung der artenschutzrechtlichen Beurteilung. Da keine aktuellen Hinweise auf ein Vorkommen innerhalb des hier zu betrachtenden 1. BA vorliegen, sind Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1, Nr. 1 bis 3 BNatSchG auch für den Feldhamster auszuschließen. Unter Punkt 3, wurde im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass eine Kontrolle auf Feldhamstervorkommen und ggf. Abfangen/ Umsiedeln des Feldhamsters vor Baubeginn erfolgen muss.

Punkt 2:

Untere Immissionsschutzbehörde /Lärm

- *Grundlage für die schalltechnische Betrachtung des Planungsvorhabens sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005. Bei der Neuplanung von Allgemeinen Wohngebieten sind bei*

Lärmeinträgen aus dem Straßenverkehr Beurteilungspegel von 55 dB(A) am Tag und 45 dB(A) nachts anzustreben. Können diese Werte nicht eingehalten werden, sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen einzuplanen.

- *Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) nachts sind zwingend einzuhalten. Maßgeblich ist in diesem Fall in erster Linie der landwirtschaftliche Betrieb im Südosten des Planungsgebietes. Zu berücksichtigen sind dabei unter anderem Rangierarbeiten auf dem Betriebsgelände, die teilweise auch sonntags und nach 22:00 Uhr stattfinden können sowie der anlagenbezogene Verkehr auf öffentlichen Straßen. Des Weiteren ist zu beachten, dass dem Gewerbe auch eine eigene Schlachtung sowie ein Hofladen zugehörig sind.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Im Rahmen einer schalltechnischen Untersuchung (siehe auch Anlage 5.6 zum Bebauungsplan, Schallimmissionsprognose) wurden die schallschutztechnischen Belange im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes SCH718 „Am Knotenberg“ beurteilt. Für die geplante Wohnbebauung wurden Berechnungen zu den zu erwartenden Schallimmissionen durch Verkehrslärm und Gewerbelärm von landwirtschaftlichen Anlagen durchgeführt. Des Weiteren wurden Vorschläge für passive Schallschutzmaßnahmen gegen Außenlärm auf Grundlage der DIN 4109 unterbreitet, notwendige Vorkehrungen zum Lärmschutz ermittelt und die Beurteilungsgrundlagen für die schalltechnische Planung abgeleitet.

Das Gutachten schlägt die erforderlichen Festsetzungen zur Konfliktbewältigung vor, die als Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB (Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen) in den Bebauungsplan aufgenommen wurden. Die Schalldämm-Maße R_w , res sind an den Außenbauteilen der Gebäude gemäß DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, in den festgesetzten Lärmpegelbereichen II, III und IV zu gewährleisten. Hinter den Fassaden mit Lärmpegelbereich III und IV sind des Weiteren zur Nachtzeit genutzte schutzbedürftige Räume (Schlafzimmer und Kinderzimmer) mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszurüsten.

Die Berechnungen der schalltechnischen Untersuchungen berücksichtigen geplante Lärminderungsmaßnahmen, die ergebniswirksam sind. Die Festsetzungen zu den Lärmpegelbereichen und den Schalldämm-Maßen der Außenbauteile dienen dem Schutz der Wohnbebauung vor Lärmimmissionen des Straßenlärms.

Das Gutachten weist nach, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm von 55 dB(A) am Tag und 40 dB(A) nachts eingehalten werden können. Der Immissionsrichtwert für ein WA (55 dB(A)) wird um mindestens 7 dB / 5 dB (werktags / sonn- u. feiertags) unterschritten und nachts wird der Immissionsrichtwert um mindestens 1 dB (gerundet) unterschritten.

Punkt 3:

Untere Immissionsschutzbehörde / Geruch

- *An das Plangebiet grenzt südöstlich eine Tierhaltungsanlage mit relevantem Bestand. Eine Geruchsimmisionsprognose ist zu erstellen, um erhebliche Belästigungen für das neue Plangebiet ausschließen zu können.*
- *Für die zu erstellende Geruchsimmisionsprognose gelten die seit 2016 eingeführten Immissionsgrenzwerte nach der Geruchsimmisions-Richtlinie GIRL. Für das geplante Wohngebiet sind 10 % der Jahresstunden nicht zu überschreiten. Im Dorfgebiet sind 15 % der Jahresstunden generell zulässig. Für unbebaute Bereiche sind keine Geruchswerte einzuhalten.*

- *Mit Einführung der GIRL (im Rahmen des Filter-Erlasses "Immissionsschutzrechtliche Anforderungen an Tierhaltungsanlagen" vom 24.06.2016) besteht ein Bewertungsschema zur Beurteilung der Erheblichkeit von Gerüchen. Gerüche sind dann als erhebliche Belästigung zu werten, wenn die Gesamtbelastung die Immissionswerte der jeweiligen Nutzungskategorie (in Prozent der Jahrestunden) überschreitet.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Für das Plangebiet liegt eine Geruchsmissionsprognose vor, die als Gutachten der Begründung zum Bebauungsplan beigelegt wird. Im Ergebnis der Ausbreitungsrechnung (siehe Anlage 6.4 Geruchsmissionsprognose) wird im Geltungsbereich des Bebauungsplans SCH718 „Am Knotenberg“ auf Flächen mit der höchsten Geruchsbelastung eine belästigungsrelevante Kenngröße von 6 % prognostiziert. Der von der Stadt Erfurt festgelegte Immissionswert von 0,10 (10 %) für Wohn- und Mischgebiete wird für die geplanten Baugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Am Knotenberg“ eingehalten. Erhebliche Geruchsbelästigungen sind für den Bereich des Plangebiets nicht zu erwarten.

Punkt 4:

Luftreinhaltung

- *In Anbetracht der lufthygienischen Situation im Stadtgebiet ist ein Ausschluss von festen und flüssigen Brennstoffen festzusetzen. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein.*

Begründung:

- *Im Plangebiet emittierte Luftschadstoffe würden mit dem Kaltluftabfluss in Richtung Ortskern Schmira und anschließend in Richtung Innenstadtgebiet verfrachtet werden und dort zu einer Zusatzbelastung führen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans werden feste und flüssige Brennstoffe ausgeschlossen. Dieses Verwendungsverbot schließt den Betrieb offener Kamine gemäß § 2 Nr. 12 der 1. BImSchV explizit ein.

Punkt 5:

Klimaökologie

- *Das Entwicklungsgebiet "Am Knotenberg" liegt in der nördlichen Hälfte in der Klimaschutzzone 2. Ordnung und in der südlichen Hälfte in der Klimaschutzzone 1. Ordnung innerhalb des stadtklimatischen Einflussbereichs. Der südliche Teil des Plangebietes hat die größte Bedeutung für die Sammlung und den Transport von Frisch- und Kaltluft sowie für die Be- und Entlüftung der Stadt Erfurt hat. Ziel ist es, die Frisch- und Kaltluftversorgung für die Innenstadt zu erhalten, damit die Luftschadstoffgrenzwerte immer sicher unterschritten werden und die Innenstadt nicht weiter thermisch belastet wird. Die Brühler Hohle ist eine für die Innenstadt wirksame Frisch- und Kaltluftschneise.*

- *Eine Bebauung des südlichen Teils des Entwicklungsgebiets "Am Knotenberg" wird daher nicht befürwortet. Dieser Teil kann als Ausgleichsfläche entwickelt werden. Wird an der vorliegenden Planung des Südbereichs festgehalten, sind Kompensationsmaßnahmen (z. B. Gründächer, geringe Flächenversiegelung) im Rahmen der Bauleitplanung festzusetzen. Diese Maßnahmen leisten zudem einen wichtigen Beitrag zur generell in diesem Gebiet problematischen Regenwasserrückhaltung.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Das planerische Konzept des Bebauungsplans SCH718 "Am Knotenberg" sieht auch für den südlichen Teil des Plangebietes eine lockere Einfamilienhausbebauung vor. Dieses Planungsziel wird aufrechterhalten.

Die Hinweise zu den erforderlichen Kompensationsmaßnahmen aus Gründen des Klimaschutzes werden für den südlichen Teil des Plangebietes im Bebauungsplan berücksichtigt. Unter dem Punkt 1.5.3, Umweltbelange, Klima, wird der Hinweis in die Begründung des Bebauungsplans SCH718 "Am Knotenberg" aufgenommen. Des Weiteren werden mit dem Entwurf des Bebauungsplans Kompensationsmaßnahmen, wie Gründächer und geringe Flächenversiegelung, festgesetzt.

Punkt 6:

Untere Wasserbehörde

- *Bereits in früheren Stellungnahmen wurde vor dem Hintergrund der sehr geringen Abflusskapazitäten im Eselgraben (Gewässer- und Hochwasserschutz) mehrfach und nachdrücklich auf die Notwendigkeit einer umfänglichen Regenwasserkonzeption hingewiesen, welche im Zuge der weiteren Planungen aufzustellen ist.*
- *Im Ergebnis der Abwägungen der Stellungnahme des UNA zur Billigung des Vorentwurfs ist zu lesen, dass "Im Rahmen der Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfs zu prüfen (ist), inwieweit dezentrale Maßnahmen zum Regenwasserrückhalt (z. B. Gründächer, Mulden, offene Entwässerungsgräben mit Rückhaltefunktion) erforderlich werden. Dazu sind dann entsprechende Regelungen im Bebauungsplan bzw. im erforderlichen städtebaulichen Vertrag zur Erschließung zu treffen."*

Erläuterung:

- *Klimaschutz und Klimaanpassung sind seit der Baugesetzänderung 2011 Planungsgrundsätze (§ 1 Abs. 5 BauGB). Dadurch sind sowohl Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken als auch Anpassungsmaßnahmen abwägungsrelevante Belange für die Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen (vgl. § 1 Absatz 6 und 7 BauGB). Neben den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sind somit auch die Anpassung an Hochwasserereignisse, welche durch Starkregen verursacht werden können, zu berücksichtigen (vgl. § 1 Absatz 6 Nr. 12 BauGB).*
- *Speziell im Hinblick der Starkregenvorsorge werden mit Bezug auf den Festsetzungs- und Darstellungskatalog des BauGB (vgl. § 9 Abs. 1 BauGB) sind für den Entwurf des Bebauungsplanes folgende Punkte zu beachten:*
 1. *Begrenzung der Versiegelung (§ 9 Abs. 1): Festsetzung von Grundflächenzahl und der überbaubaren Grundstücksflächen, Festsetzung der Mindestmaße von Baugrundstücken.*
 2. *Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10, 14, 15): Freihaltung von (Grün-) Flächen zur (temporären) Retention oder zur Verdunstung von Niederschlagswasser, Freihaltung von Notabflusswegen, um die bei Starkregenerenignissen auftretenden Abflussspitzen in weniger gefährdete Bereiche zu leiten. Zusätzlich: Festlegung unempfindlicher Nutzungen für die frei zu haltenden Flächen*

chen. Die aktuelle Ausweisung einer Wasserfläche bzw. einer Fläche zur Regenwasserrückhaltung ist unzureichend begründet. Es liegen keinerlei Bemessungsansätze vor.

- 3. Flächen für die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16): Gräben, Kanäle, Hochwasserschutzanlagen, Vorfluter.*
 - 4. Dezentrale Rückhaltesysteme (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 in Kombination mit Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 14–15): Festsetzungen zur Mächtigkeit des Bodenmaterials von Gärten sowie zur Wasserdurchlässigkeit von Zufahrten, Terrassen und Stellplätzen sowie von Speichervolumen auf den Grundstücken. Hinweis: Versickerungsmulden können ggf. im Rahmen der Eingriffsregelung als Teilausgleich angerechnet werden!*
 - 5. Belastung von Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21): Belastung der Notabflusswege mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Stadt, um deren Freihaltung zu ermöglichen (vgl. 2)*
 - 6. Festsetzung von Fassaden und/oder Dachbegrünung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25): probates Mittel zur Abflusssdämpfung und somit zum Gewässer- und Hochwasserschutz.*
 - 7. Festsetzung einer Höhenlage für Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 (§ 9 Abs. 3 Satz 1): Vorgaben zur Ordnung der Notabflusswege, z. B. Höhenlage für Erschließungsstraßen und das Gelände über dem Wasserspiegel bei Starkregen, Erdgeschossfußbodenhöhe über dem geplanten Straßenniveau.*
 - 8. Kennzeichnung von besonders gefährdeten Flächen/Bereichen (§ 9 Abs. 5 Nr. 1): Hinweis auf drohende Gefahren, z. B. infolge von Starkregenereignissen und somit auf das Erfordernis baulicher Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten.*
- Welche der o. g. Maßnahmen bei der Erarbeitung des B-Plan-Entwurfs tatsächlich notwendig und sinnvoll sind, lässt sich aber erst nach Vorliegen einer ganzheitliche Lösung zur Bewirtschaftung des anfallenden Regenwassers feststellen. Demnach stellt die Regenwasserkonzeption eine wesentliche Grundlage für die weiteren Bearbeitungsschritte dar und ist vordringlich zu erstellen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Erläuterung:

Durch den Erschließungsträger wurde eine Regenwasserkonzeption mit dem Ziel des Gewässer- und Hochwasserschutzes beauftragt und dem Bebauungsplan als Gutachten beigelegt. Mit den Festsetzungen 6.1 und 6.2 werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden im Bebauungsplan festgesetzt.

Aufgrund des Verhältnisses zwischen Auslastung und Kapazität des Eselsgrabens als maßgeblichem Vorfluter im Planungsbereich werden für die, durch die Zulassung der Neubebauung und der daraus resultierenden zusätzlichen Versiegelungen, Maßnahmen für die Rückhaltung des Regenwassers festgesetzt. In allen Wohngebieten sind die Dachflächen von Wohngebäuden so herzustellen, dass ein Spitzenabflussbeiwert von 0,3 nicht überschritten wird. Die dadurch erzielte Regenwasserrückhaltung auf den Flachdächern im Plangebiet ist entsprechend der zur Bebauungsplanung erstellten Regenwasserkonzeption siehe auch Anlage 6.5, erforderlich, um die Kapazitäten der im Plangebiet vorgesehenen Regenrückhaltebecken sowie die maximal zulässige Einleitungsmenge in den Eselsgraben einzuhalten. Das anfallende Niederschlagswasser ist in geeigneter Weise auf dem Grundstück weitestgehend zur Versickerung zu bringen.

Als Voraussetzung für die Einleitung des aus dem Planungsgebiet anfallenden Oberflächenwassers ist eine Regenrückhaltung zu realisieren, deren Bemessung für ein 50-jähriges Regenereignis bei einer zulässigen Einleitung von 25 l/s in den Eselsgraben vorzunehmen war. Diese Ansprüche werden durch die Anordnung von zwei Regenrückhaltebecken in der geplanten Größe erfüllt.

Punkt 7:

Untere Abfallbehörde/Hinweis:

- *Es wird davon ausgegangen, dass die abfallwirtschaftlichen Anforderungen an das Vorhaben im weiteren Planverfahren berücksichtigt werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Erläuterung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können die Grundstücke, die westlich direkt an die Straße Am Knotenberg angrenzen, von der Straße Am Knotenberg aus entsorgt werden.

Für die, an den Planstraßen A, B, C; D, E gelegenen Wohngebäude innerhalb des Gebietes WA 1 können Wendemöglichkeiten für Müllfahrzeuge nicht berücksichtigt werden. Deshalb werden entsprechend den Regelungen der Abfallwirtschaftssatzung geeignete Übernahmeplätze für die Bereitstellung der Abfallgefäße am Tag der Leerung vorgesehen. Angrenzend an die Straße Am Knotenberg werden daher 8 Flächen als Übernahmeplätze für die Mülltonnenbereitstellung am Tag der Leerung zeichnerisch festgesetzt. Ein weiterer Übernahmeplatz für Abfallgefäße wird an der Planstraße A festgelegt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	25.06.2019	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	01.08.2019	

Punkt 1:

keine Bedenken

Punkt 2:

- *Der Löschwassergrundschutz ist derzeit im Umfeld des Plangebietes gewährleistet.*
- *Vorhandensein oder Einrichten von Löschwasserentnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von max. 150m, so dass der Laufweg zwischen Objektzugang und nächstgelegenen Hydranten maximal 75m beträgt. In Abhängigkeit der Bebauung kann die Errichtung von Hydranten mindestens DN80 notwendig werden.*
- *Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen.*
- *Für die im Bebauungsgebiet zu errichtenden Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.*

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, betreffen aber teilweise keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die konkreten brandschutztechnischen Maßnahmen und Vorkehrungen festzulegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	SCH718 "Am Knotenberg"	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	16.07.2019	

- *Die vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgelegten Planungsunterlagen -Vorentwurf- des o. g. Bebauungsplanverfahrens wurden im Zuständigkeitsbereich des Bauamtes geprüft. Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken.*
- *Die nachfolgend aufgeführten bauaufsichtlichen und denkmalschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise sind zu beachten.*

Punkt 1:

Abt. Bauaufsicht:

Auf Grund der Erfahrungen aus der Umsetzung und dem Vollzug von Bebauungsplänen weist die Bauaufsicht darauf hin, dass die Verkehrsflächen als öffentliche Straßenverkehrsflächen festzusetzen sind.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Straße Am Knotenberg und die Planstraßen A, B, C, D, E, und F werden als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

Punkt 2:

- *Es sind die Straßenhöhen innerhalb der Verkehrsflächen festzusetzen und diese als Bezugspunkt für die Festsetzungen zur Höhe der baulichen Anlagen (Maß der baulichen Nutzung) zu wählen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Straßenhöhen werden im Bebauungsplan festgesetzt und als unterer Bezugspunkt in den textlichen Festsetzungen definiert.

- *Darüber hinaus wird auf die Stellungnahme der Bauaufsicht vom 06.02.2019 verwiesen, die folgende Hinweise enthält.*

Punkt 3:

- *Mögliche Garagen sind aufgrund ihrer üblichen Gestaltung hinter die Bauflucht der Wohngebäude einzuordnen. Dadurch kann ein zusätzlicher Stellplatz vor der Garage ermöglicht werden.*
- *Pro Grundstück sollte nur eine Zufahrt in ausreichender Breite zulässig sein.*
- *Es sind Regelungen zur Zulässigkeit von Nebenanlagen zu treffen.*

- *Es sind Festsetzungen für die Grundstücke mit Bestandsbebauung zu treffen, z.B. Am Knotenberg*

7

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

- Flächen für Garagen werden im Geltungsbereich des Bebauungsplans hinter der Bauflucht des Wohngebäudes, bzw. wenn der Abstand des Baufeldes zur Verkehrsfläche mindestens 5m beträgt, wird die Flächen für Garagen auch neben der Bauflucht festgesetzt, so dass jeweils immer ein weiterer Stellplatz vor der Garage nachgewiesen werden kann
- Pro Baugrundstück wird eine Zufahrt in einer Breite von 4m festgesetzt.
- Neben den Festsetzungen für Nebenanlagen, die innerhalb der dafür festgesetzten Flächen gelten, werden Festsetzungen zu Nebenanlagen in den nichtüberbauten Grundstücksflächen getroffen.
- In Abstimmung mit den Eigentümern der Bestandsbebauung werden Festsetzungen für die Grundstücke mit Bestandsbebauung (Haupt- und Nebenanlagen) getroffen. Diese befinden sich derzeit ohne Aufstellung des Bebauungsplans planungsrechtlich im Außenbereich. Für die Bestandsgebäude werden Baufelder festgesetzt, die auch Erweiterungen zulassen. Die Flächen für Nebenanlagen und Garagen werden in diesen Bereichen entsprechend des baulichen Bestandes festgesetzt.

Punkt 3:

Abt. Denkmalschutz:

- *Durch die Planung ist nach Kenntnis der unteren Denkmalschutzbehörde ein archäologisches Relevanzgebiet betroffen. Weil die archäologische Relevanz durch das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) erst genau benannt wird, wird im Falle der Bestätigung und sofern vom TLDA nicht anderes verlangt wird, um die Übernahme folgenden Archäologie-Passus' unter "Hinweise" zum frühestmöglichen Zeitpunkt und an rechtlich geeigneter Stelle gebeten:*
- *Der Geltungsbereich befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet. Es ist davon auszugehen, dass bei den Erdarbeiten insbesondere zur Erschließung der neuen Baugebiete bau- und bodenarchäologische Siedlungs- oder Grabbefunde zerstört werden. Deshalb müssen diese denkmalrechtlich erlaubt werden. Voraussetzung für eine Erlaubnis ist eine einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie über ggf. notwendige archäologische Untersuchungen. Die Kosten solcher vorbereitender und/oder das Vorhaben begleitender Untersuchungen hat der Vorhabenträger bzw. Erlaubnisinhaber im Rahmen des Zumutbaren zu tragen (§§ 13 Abs. 3, 14 Abs. 1 S. 6 Thüringer Denkmalschutzgesetz).*
- *Zur Berücksichtigung der Untersuchungsdauer bei der Zeitplanung und zur Ermittlung der Kosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie empfohlen. Auf die Anzeige- und sonstigen Verhaltenspflichten zu Zufallsfunden nach § 16 und auf das Schatzregal des Freistaates Thüringen nach § 17 Thüringer Denkmalschutzgesetz wird ergänzend hingewiesen.*

Rechtsgrundlage:

- *Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale (Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -) in der Fassung vom 14.04.2004 (GVBl. S. 465, 562), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 des Thüringer Verwaltungsreformgesetzes 2018 (ThürVwRG 2018) vom 18.12.2018 (GVBl. S.731)*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Mit Stellungnahme vom 19.07.2019 des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar zu diesem Planverfahren wurde mitgeteilt, dass bislang vom Plangebiet noch keine archäologischen Funde bekannt sind. Bei Erdarbeiten ist dennoch mit dem Auftreten von Zufallsfunden zu rechnen. Der Hinweis auf die Meldepflicht nach § 16 ThürDSchG ist in den Unterlagen zu vermerken.

Unter Berücksichtigung dieses Aspektes wurde der Archäologie-Passus in den Bebauungsplan SCH718 "Am Knotenberg" unter Teil C, Punkt 2, Hinweise (ohne Festsetzungscharakter) in die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes folgendermaßen aufgenommen.

"Bei Erdarbeiten muss mit dem Auftreten von archäologischen Funden und Befunden (Scherben, Knochen, Metallgegenstände, Steinwerkzeuge, auffällige Häufungen von Steinen, markante Bodenverfärbungen, Mauerresten) - Bodendenkmale im Sinne des § 2, Abs. 7 ThürDSchG gerechnet werden.

Es besteht die Pflicht gemäß § 16 ThürDSchG die bei Bau- oder Abbrucharbeiten zutage tretenden archäologischen Funde und Befunde dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA), Bereich Bodendenkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Eventuelle Fundstellen sind bis zum Eintreffen der Mitarbeiter des TLDA, Bereich Bodendenkmalpflege abzusichern und die Funde im Zusammenhang im Boden zu belassen."

1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibBenSEF - vom 8. November 2011

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Satz 1 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in seiner Sitzung vom 17.03.2021 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2369/20) die folgende 1. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - vom 8. November 2011 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Benutzungssatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibBenSEF - vom 8. November 2011 (StR-Beschluss zur Drucksache 1479/11 vom 28. September 2011, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 18 vom 18. November 2011) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält in den Absätzen 1 bis 3 folgende neue Fassung:

"(1) Die Anmeldung persönlich oder online ist die Grundlage für die Inanspruchnahme sämtlicher Dienstleistungen der BIBLIOTHEK.

(2) Der Nutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises, seines gültigen Reisepasses oder einer gültigen Aufenthaltserlaubnis an.
Eine Anmeldung ist auch online per Selbstregistrierung möglich (unter <http://bibliothek.erfurt.de>).

Dokumente, die eine Ermäßigung bzw. Befreiung von Gebühren bewirken sollen, sind bei der Anmeldung vor Ort vorzulegen bzw. bei Online-Anmeldung elektronisch zu übermitteln.

(3) Der Nutzer füllt das Anmeldeformular aus und unterschreibt es, wodurch er diese Satzung explizit anerkennt, ihre Kenntnisnahme bestätigt und der elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten zustimmt.

Bei einer Selbstregistrierung über das Online-Formular wird durch Setzen eines Hakens die Anerkennung dieser Satzung bestätigt.

Nach Abschluss der Online-Anmeldung wird per E-Mail die Benutzernummer übermittelt, die zur Nutzung der digitalen Angebote der BIBLIOTHEK berechtigt. Der Bibliotheksausweis wird in diesem Fall persönlich in der BIBLIOTHEK ausgehändigt, wenn der Nutzer seine Benutzernummer und die unter §3, Abs.2 genannten Dokumente vorlegt."

§ 7 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt geändert und ersetzt:

"Eine davon abweichende Leihfrist von 2 Wochen gilt für DVDs, Videos, Musik-CDs und Zeitschriften."

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"(2) Die BIBLIOTHEK haftet nicht für Schäden, die durch die Nutzung ihrer Medien, Geräte und Dienstleistungen entstehen.
Ein Haftungsausschluss gilt auch auf ggf. nicht zur Verfügung stehende digitale Angebote."

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

zurück zum Beschluss

Anlage 1 zur DS 2370/20

1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - vom 25. Juli 2013

Auf der Grundlage der §§ 2, 18 Abs 2, 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Satz 1 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisverordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit den §§ 1, 2, 10 und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz – ThürKAG – i. d. F. d. Bkm. vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt in der Sitzung am 17.03.2021 (Beschluss zur Drucksachen-Nr. 2370/20) die folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - vom 25. Juli 2013 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt - BibGebSEF - vom 25. Juli 2013 (StR-Beschluss zur Drucksache 0146/13 vom 03. Juli 2013, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 13 vom 23. August 2013) wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

"§ 3

Befreiungen und Ermäßigungen

(1) Von der Jahresgebühr befreit sind

- Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- Personen mit gültigem Schülerschein,
- Lehrer, insofern sie ausschließlich die besonders gekennzeichneten Medien des Bestandes des Amtes für Bildung, Abt. Schulverwaltung, ausleihen,
- Einrichtungen für Kinder, und Jugendliche, sowie Einrichtungen für Senioren die von der Sozialen Bibliotheksarbeit bedient werden,
- Ämter der Stadtverwaltung,
- Personen, die vertraglich festgelegte Leistungen ehrenamtlich in der BIBLIOTHEK erbringen.

(2) Grundwehrdienst- oder Wehersatzdienstleistende, Personen, die ein freiwilliges Jahr absolvieren, und Studierende zahlen unter Vorlage des entsprechenden Nachweises nur die Hälfte der Jahresgebühr.

(3) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Personen mit gültigem Schülerschein erhalten bei Überschreiten der Leihfrist eine Ermäßigung wie im Gebühren- und Auslagenverzeichnis (Anlage) bestimmt.

(4) Im Rahmen eines Aktionstages (z.B. Welttag des Buches, Tag der Bibliotheken) kann die BIBLIOTHEK einmalig bei Neuanmeldung die Jahresgebühr bis zu 50 % rabattieren."

§ 4 erhält folgende neue Fassung:

"§ 4

Entstehen und Fälligkeit von Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Verwirklichung des jeweiligen Gebührentatbestandes gemäß Gebühren – und Auslagenverzeichnis (Anlage).

(2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe fällig."

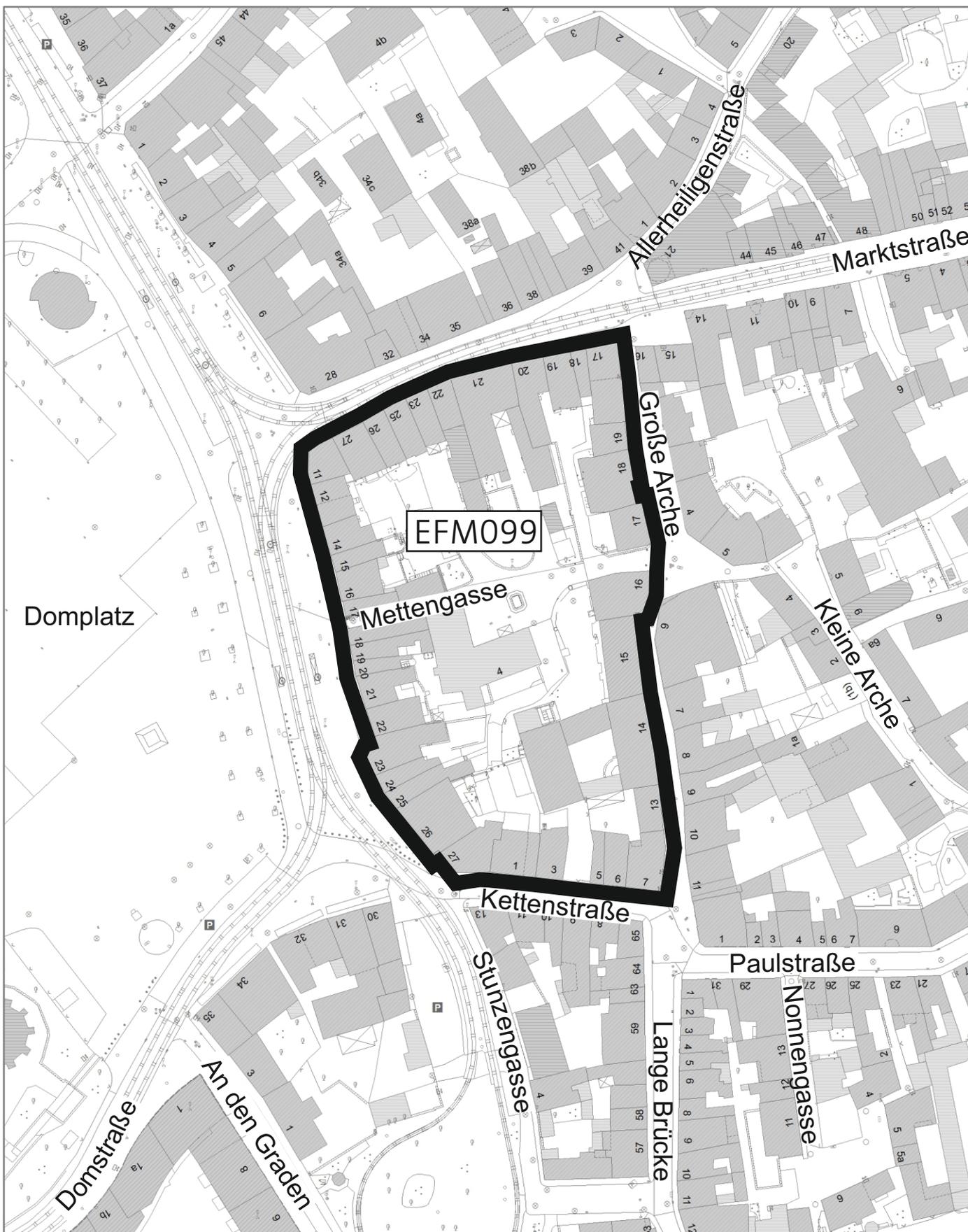
Die Anlage: Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur Gebührensatzung der Stadt- und Regionalbibliothek Erfurt erhält folgende neue Fassung:

Geb.-Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
40.03.1.00	Bibliotheksausweis	EUR
40.03.1.01	Einzelausweis pro 12 Monate	20,00
40.03.1.02	Einzelausweis pro 12 Monate (Sozialausweisinhaber)	5,00
40.03.1.03	Partnerkarte (Ehepaare., paarw. Lebensgemeinschaften in einem Haushalt) pro 12 Monate	30,00
40.03.1.04	Korporativausweis für juristische Personen (Firmen, Institutionen u. dgl.) pro 12 Monate	30,00
40.03.1.05	Schnupperausweis (für einen Monat)	3,00
40.03.1.06	Studierende, Bundesfreiwilligendienstleistende (BF), Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten (FSJ)	10,00
40.03.2.00	Säumnisgebühren, Rückgabeerinnerungen & Bescheide	
40.03.2.01	Säumnisgebühr nach Leihfristende pro Medium und Tag (höchstens für 30 Öffnungstage)	0,60
40.03.2.02	Säumnisgebühr nach Leihfristende pro Medium und Tag für Kinder, Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und Personen mit gültigem Schülerschein (höchstens für 30 Öffnungstage)	0,30
40.03.2.03	Bearbeitungsgebühr 1. und 2. Rückgabeerinnerung (jeweils)	1,50
40.03.2.04	Bearbeitungsgebühr Gebührenbescheid für die Leihfristüberschreitung	15,00
40.03.2.05	Bearbeitungsgebühr Rückgabebescheid für den Medienersatz	30,00
40.03.3.00	Ersatzleistungen	
40.03.3.01	Neuausstellung eines Bibliotheksausweises	4,25
40.03.3.02	Bearbeitungsgebühr eines wiederbeschafften Medium pro 15 Minuten Zeitaufwand (zzgl. der Kosten für den Ersatz in tatsächlicher Höhe der Wiederbeschaffung	6,00
40.03.3.03	für Strichcodes in Fernleihmedien	12,00

40.03.4.00	Sonderleistungen	
40.03.4.01	Bestseller-Service pro Medium	2,00
40.03.4.02	Fernleihe nach Leihverkehrsordnung bei Auftragserteilung pro Medium (zzgl. Auslagenersatz gem. der Gebührenregelung des Leihverkehrs: Benutzungsordnung § 5 (7))	1,50
40.03.4.03	Ausdruck auf DIN A4/A3-Seite, pro begonnener Seite für die ersten 50 Seiten; für jede weitere Seite	0,50 0,15
40.03.4.04	Spezielle Recherchen, Literaturzusammenstellungen, Druckaufträge, Versandaufträge, Aufträge im internationalen Leihverkehr u.ä. pro 15 Minuten Zeitaufwand (zzgl. der Kosten für Auslagen in tatsächlicher Höhe)	6,00

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Bebauungsplan EFM099

zurück zum Beschluss

“Arche“

1. Änderung

Nachdruck oder Vervielfältigung verboten



LANDESHAUPTSTADT
THÜRINGEN
Stadtverwaltung

Kartengrundlage: Stadtgrundkarte / Amt für Geoinformation und Bodenordnung

Ausgabedatum: 12/2020

Übersicht Geltungsbereich - nur zur Information (nicht maßstabsgerecht)

Dezernat Kultur und Stadtentwicklung
Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Bebauungsplan EFM099

"Arche" - 1. Änderung

Abwägung

Prüfung der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen

Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum
18.03.2021

Inhaltsverzeichnis

1 Tabellarische Zusammenfassung

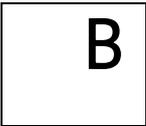
- 1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB
- 1.2 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG
- 1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- 1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung

2 Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und deren Abwägung
- 2.2 Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung
- 2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung
- 2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung

1. Tabellarische Zusammenfassung

1.1 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB



Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 04. Januar 2017 mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan EFM099 "Arche" - 1. Änderung in der Fassung vom 19.09.2016 und dem Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 19.09.2016.

Mit Schreiben vom 07.08.2020 erfolgte die erneute Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem Entwurf zum Bebauungsplan EFM099 "Arche"- 1. Änderung in der Fassung vom 18.02.2020 und der Begründung.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung zum Vorentwurf und zum Entwurf wurden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 1	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 Weimarplatz 4 99423 Weimar	13.02.17 18.08.20	16.02.17 24.08.20			z. T.	z. T.
B 2	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Carl-August-Allee 8-10, (Außenstelle) 99423 Weimar	27.01.17 22.09.20	03.02.17 28.09.20			z. T.	z. T.
B 3	Thüringer Landesbergamt Puschkinplatz 7 07545 Gera	26.01.17	01.02.17		X		
B 4	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	14.02.17 14.09.20	21.02.17 17.09.20			X	
B 5	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	30.01.17 31.08.20	03.02.17 04.05.20		X		
B 6	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg 12 99984 Erfurt	13.02.17 14.09.20	17.02.17 21.09.20			z. T.	z. T.
B 7	Stadtwerte Erfurt Gruppe Stromnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	30.01.17 20.08.20	09.02.17 10.09.20			X	

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	keine Einwände oder Hinweise
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 8	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	24.01.17 19.08.20	09.02.17 10.09.20			X	
B 9	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	20.01.17 01.09.20	26.01.17 07.09.20			z. T.	z. T.
B 10	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	20.01.17 01.09.20	26.01.17 07.09.20			X	
B 11	Stadtwerke Erfurt Gruppe Fernwärmenetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	30.01.17 18.08.20	09.02.17 10.09.20			X	
B 12	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Gasnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	30.01.17 02.09.20	09.02.17 10.09.20			X	
B 13	Deutsche Telekom AG Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	24.01.17	24.01.17			X	
B 14	Deutsche Post Bauen GmbH Regionalbereich Berlin Dessauer Straße 3 - 5a 10963 Berlin	keine Äußerung					
B 15	Straßenbauamt Mittelthüringen Warsbergstraße 3 99092 Erfurt	keine Äußerung					
B 16	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Postfach 90 03 62 99106 Erfurt	19.01.17 08.09.20	31.01.17 16.09.20			X	
B 17	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Erfurt Postfach 800215 99028 Erfurt	13.08.20	18.08.20		X		
B 18	Bischöfliches Ordinariat Bauamt Herrmannsplatz 9 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B 19	Kreiskirchenamt Erfurt Schmidtstedter Straße 42 99084 Erfurt	keine Äußerung					
B 20	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Referat- Flurbereinigungsbereich Gotha Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt (vormals Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha)	09.02.17 14.09.20	13.02.17 17.09.20		X		

Reg. Nr.	Beteiligte Behörde und sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	keine Einwände oder Hinweise
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
B 21	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	13.01.17 17.08.20	18.01.17 19.08.20		X		
B 22	Landesamt für Bau und Verkehr Europaplatz 3 99091 Erfurt (vormals Thüringer Liegenschaftsmanagement)	11.09.20	14.09.20		X		
B 23	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Drosselbergstraße 2 99097 Erfurt	keine Äußerung					
B 24	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	14.02.17 14.09.20	16.02.17 17.09.20		X		
B 25	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	11.02.17	13.03.17		X		
B 26	Landwirtschaftsamt Sömmerda Umlandstraße 3 99610 Sömmerda	19.01.17	24.01.17		X		
B 27	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	31.01.17 17.08.20	07.02.17 21.08.20		X		
B 28	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	10.01.17 17.08.20	10.01.17 17.08.20		X		
B 29	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	27.08.20	27.08.20	X			
B 30	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin			X			

"X" = trifft zu

"z.T." = trifft teilweise zu

1.2. Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG



Die Beteiligung nach § 45 ThürNatG sowie die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte durch Schreiben vom 04. Januar 2017 mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan EFM099 "Arche"- 1. Änderung in der Fassung vom 19.09.2016 und dem Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 19.09.2016.

Mit Schreiben vom 07.08.2020 erfolgte die erneute Beteiligung von anerkannten Naturschutzverbänden und Vereinen nach § 45 ThürNatG mit dem Entwurf zum Bebauungsplan EFM099 "Arche"- 1. Änderung in der Fassung vom 18.02.2020 und der Begründung.

Die Stellungnahmen der anerkannten Naturschutzverbände und Vereine nach § 45 ThürNatG aus der Beteiligung zum Vorentwurf und zum Entwurf wurden in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

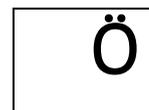
Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N 1	NABU Landesverband Thüringen Ortsgruppe Großfahner Mittelgasse 138 99100 Großfahner	keine Äußerung					
N 2	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	30.01.17 27.08.20	03.02.17 27.08.20		X		
N 3	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3 99998 Weinbergen / OT Seebach	04.01.17 11.09.20	13.02.17 11.09.20		X		
N 4	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Geschäftsstelle Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel	10.02.17 10.09.20	10.02.17 10.09.20		X		
N 5	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	17.02.17 22.09.20	20.02.17 23.09.20		X		
N 6	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	18.09.20	18.09.20			z. T.	z. T.
N 7	Grüne Liga e.V. Landesvertretung Thüringen Goetheplatz 9b 99423 Weimar	keine Äußerung					
N 8	Kulturbund für Europa e.V. Johannesstraße 17a 99084 Erfurt	18.01.17 18.09.20	19.01.17 18.09.20		X		
N 9	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	09.02.17 18.09.20	09.02.17 18.09.20		X		

Reg. Nr.	Beteiligter anerkannter Naturschutzverband und Verein nach § 45 ThürNatG	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	keine Einwände oder Hinweise
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
N 10	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	10.02.17	17.02.17		X		

"X" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

1.3 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit



Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 19.12.2016 bis 27.01.2017 mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan EFM099 "Arche"- 1. Änderung in der Fassung vom 19.09.2016 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde in der Zeit vom 17.08.2020 bis 18.09.2020 mit dem Entwurf zum Bebauungsplan EFM099 "Arche" - 1. Änderung in der Fassung vom 18.02.2020 und der Begründung durchgeführt.

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung zum Vorentwurf wurden in der folgenden Tabelle zusammengefasst. Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf des Bebauungsplan EFM099 "Arche" - 1. Änderung, sind keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit eingegangen.

Reg. Nr.	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
					wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
Ö1	02.02.17	13.02.17			z. T.	z. T.
Ö2	07.02.17	10.02.17			z. T.	z. T.
Ö3	10.02.17	13.02.17			z. T.	z. T.

"X" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

1.4 Tabelle: Abwägung der Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung



Die Beteiligung und Benachrichtigung von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde, über die öffentliche Auslegung erfolgte durch Schreiben vom 04. Januar 2017 mit dem Vorentwurf zum Bebauungsplan EFM099 "Arche" - 1. Änderung in der Fassung vom 19.09.2016 und dem Vorentwurf der Begründung in der Fassung vom 19.09.2016.

Mit Schreiben vom 07.08.2020 erfolgte die erneute Beteiligung von Ämtern der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde mit dem Entwurf zum Bebauungsplan EFM099 "Arche" - 1. Änderung in der Fassung vom 18.02.2020 und der Begründung.

Die Stellungnahmen der Ämter der Stadtverwaltung Erfurt, denen intern die Wahrnehmung von Aufgaben unterer Behörden im Rahmen der mittelbaren Staatsverwaltung zugewiesen wurde, aus der Beteiligung zum Vorentwurf und Entwurf sind in der folgenden Tabelle zusammengefasst.

Reg. Nr.	Stellungnahme von	Stellungnahme vom	Eingang	nicht berührt	keine Einwände oder Hinweise	Einwände oder Hinweise	
						wurden berücksichtigt	wurden nicht berücksichtigt
I 1	Tiefbau- und Verkehrsamt	16.09.20	16.09.20			X	
I 2	Umwelt- und Naturschutzamt	21.09.20	24.09.20			z. T.	z. T.
I 3	Amt für Soziales und Gesundheit	16.09.20	16.09.20			X	
I 4	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	19.08.20	28.09.20			z. T.	z. T.
I 5	Bauamt	17.09.20	22.09.20			z. T.	z. T.
I 6	Entwässerungsbetrieb	10.09.20	21.09.20			X	

"X" = trifft zu

"z. T." = trifft teilweise zu

2. Abwägungen und jeweilige Stellungnahmen im Einzelnen

- 2.1 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 BauGB und deren Abwägung

B

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 1
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Thüringer Landesverwaltungsamt Referatsgruppe II B Referat 300 99423 Weimar, Weimarplatz 4	
mit Schreiben vom	13.02.2017 18.08.2020	

Stellungnahme vom 18.08.2020

Punkt 1

- *Die o.g. Änderungsplanung berührt das Gebot zur Beachtung des Entwicklungsgebotes nach § 8 Abs. 2 BauGB. Die diesbezügliche Stellungnahme liegt als Anlage anbei.*
- *Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Erfurt ist in dem hier maßgeblichen Plangebiet ein Besonderes Wohngebiet dargestellt. Die Darstellung enthält ergänzend Angaben zu Kultureinrichtungen ohne Flächendarstellungen. Der Geltungsbereich o.g. Änderungsplanung betrifft eine Teilfläche des dargestellten Besonderen Wohngebietes.*
- *Die mit dem Änderungsplan beabsichtigten Festsetzungen der Besonderen Wohngebiete WB 1 - 4 und der drei Flächen für den Gemeinbedarf zugunsten von kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen lassen sich aus dem Flächennutzungsplan entwickeln, wie nach § 8 Abs. 2 BauGB gefordert.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Die mit dem Bebauungsplans EFM099 "Arche" - 1. Änderung, beabsichtigten Festsetzungen der Besonderen Wohngebiete WB 1 bis 4 und der drei Flächen für den Gemeinbedarf zugunsten von kulturellen Zwecken dienenden Einrichtungen lassen sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans nach § 8 Abs. 2 BauGB entwickeln.

Stellungnahmen vom 18.08.2020 und vom 13.02.2017

Punkt 2

- *Unabhängig davon sind keine durch das Thüringer Landesverwaltungsamt zu vertretende öffentliche Belange betroffen.*

Abwägung:

Die Stellungnahmen werden in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Punkt 3

- *Zur Vereinfachung der elektronischen Abläufe wird um die Zusendung der Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes der o.g. Satzung in einer GIS-tauglichen Form - bevorzugt als Shape-Datei in ETRS 89 UTM (EPSG 25832) im Vektorformat an die Adresse qiselher.schuetze(a)tlvwa.thueringen.de gebeten.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Mit Mail vom 06.10.2020 wurden die gewünschten Daten der Geltungsbereichsgrenzen im vereinbarten Format an das Landesverwaltungsamt übermittelt.

Stellungnahme vom 18.08.2020

Punkt 4

- *Aus den textlichen Festsetzungen 1.10 und 1.7 geht nicht abschließend hervor, inwieweit Ferienwohnungen im Erdgeschoss von Gebäuden, die von der Großen Arche erschlossen werden, zulässig sind. Die Begründung, Pkt. 2.1., S. 16 wird so verstanden, dass Ferienwohnungen im Gebiet WB 2 nur oberhalb des Erdgeschosses ausgeschlossen werden sollen. Eine redaktionelle Klarstellung der textlichen Festsetzung 1.10 wird empfohlen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten nicht gefolgt.

Begründung:

Entsprechend der Festsetzung 1.7 sind in dem Besonderen Wohngebiet (Teilbereiche WB 1, WB 2, WB 3) in den Erdgeschossen der an die Marktstraße, Domplatz und Kettenstraße angrenzenden Gebäude ausschließlich Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie nichtstörende Handwerksbetriebe zulässig. Darüber hinaus gelten für die Erdgeschosse der an die Straße Große Arche angrenzenden Gebäude (Besonderes Wohngebiet, Teilbereich WB 2) auch die Festsetzungen 1.9 und 1.10. Danach sind oberhalb des Erdgeschosses ausschließlich Wohnungen zulässig und Ferienwohnungen als Unterart der Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Ferienwohnungen als Unterart sonstiger Gewerbebetriebe sind nicht zulässig. Entsprechend der Festsetzung 1.9 sind somit die Ferienwohnungen oberhalb des Erdgeschosses unzulässig, im Erdgeschoss werden diese mit der Festsetzung 1.10 ebenfalls ausgeschlossen, einer redaktionellen Klarstellung bedarf es hier nicht.

Stellungnahme vom 13.02.2017

Punkt 5

Beratende Hinweise zum Planentwurf und zum Planverfahren:

- *In der Begründung, Pkt. 1.5.4 wird ausgesagt, die Bewohner des Quartiers hätten bereits ca. 50 ebenerdige Stellplätze im Blockinnenbereich errichtet, „da die im Bebauungsplan EFM 099 festgesetzte Tiefgarage nicht realisiert wurde“. Im Hinblick darauf, dass nach der textlichen Festsetzung 3, Satz 1 des rechtskräftigen Bebauungsplans EFM 099 das Anlegen von oberirdischen Garagen und Fahrzeugabstellplätzen unzulässig ist, kann die Kausalität dieser Aussage nicht nachvollzogen werden: die Stellplätze dürften (auch vor dem Hintergrund der Vorschrift des § 31 Abs. 2 BauGB) rechtswidrig zustande gekommen sein.*
- *Die nunmehr im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans beabsichtigte teilweise Absicherung des ruhenden Verkehrs im Blockinnenbereich ist vor dem Hintergrund der nunmehr feststehenden fehlenden Realisierbarkeit der ursprünglich geplanten Tiefgarage grundsätzlich städtebaulich nachzuvollziehen. Bei der Erarbeitung des Entwurfes ist jedoch darauf zu achten, dass die geplante Neuordnung des ebenerdigen Parkens im Bereich der rechtswidrig angelegten Stellplatzbereiche nicht in Widerspruch zu den Sanierungszielen zur Verbesserung der Freiraumqualität gerät.*
- *Grundsätzlich ist das (bestandsgeschützte) Wohnen im eng bebauten Altstadtbereich zwangsläufig mit Einschränkungen bezüglich des ruhenden Verkehrs verbunden. Der nach der Begründung, S. 9*

bestehende Bedarf von ca. 100 Stellplätzen für die im Quartier vorhandenen Wohneinheiten ist vor dem Hintergrund entgegenstehender abwägungsbeachtlicher Belange zu relativieren.

- *Bei der Entwurfserarbeitung ist das private Interesse an der Realisierung einer hohen Stellplatzanzahl gegenüber den Zielen zur Verbesserung der Aufenthalts- und Grünflächenqualität im Blockinnenbereich gerecht zu Wichten. Im Rahmen der Abwägung sind die Ziele zur Verbesserung der Freiraumqualität dabei nicht nur als öffentliche, sondern auch als private Belange einzustellen: Im Hinblick der von den öffentlichen Straßen ausgehenden hohen Lärmbelastungen spielt die Freiraumqualität im Blockinnenbereich eine besondere Rolle zur Erhaltung der Wohnqualität.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Gegenwärtig bestehen keine rechtlich gesicherten rückwärtigen Zuwegungen zu einer Vielzahl von Grundstücken. Hinzu kommt, dass kommunal genutzte Gebäude auf nicht städtischen Grundstücken (Anbau Waidspeicher) liegen. Im Hinblick auf die Gewährleistung der Feuerwehrezufahrten, z. B. für das Naturkundemuseum, befinden sich wichtige Schlüsselgrundstücke nicht im Eigentum der Stadt.

Vor dem Hintergrund der dringend erforderlichen Grundstücksneuordnungen im Geltungsbereich ist die Umsetzung der städtebaulichen Planung zumindest für den Bereich nördlich der Mettengasse nur mittels Bodenordnung möglich, für diesen Bereich wird deshalb eine Baulandumlegung nach § 45 ff. BauGB angeordnet. Auf Grundlage des geänderten Bebauungsplanes EFM099 werden Grundstücksneuordnungen auch im Gebiet südlich der Mettengasse erforderlich, im Rahmen derer die Erschließung der Baugrundstücke, so auch die Feuerwehrezufahrten, z. B. für das Naturkundemuseum, gewährleistet wird.

In mehreren Einzelgesprächen mit den Grundstückseigentümern im Plangebiet wurde jedoch auch deutlich, dass ein hohes (privates) Interesse an der Herstellung von Stellplätzen im Plangebiet besteht. Dementsprechend erfolgte eine Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen, im Ergebnis wurde eine geringe Anzahl von Anwohnerstellplätzen im Bebauungsplan festgesetzt. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Grundstücksneuordnung, die eine Umsetzung der städtebaulichen Planung möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümern erfordern, scheint die Abwägung diesbezüglich sachgerecht.

Entsprechend der Festsetzung 4.2 sind innerhalb der für Stellplätze festgesetzten Flächen ST in dem Besonderen Wohngebiet (WB 1 bis WB 4) sowie in der Fläche für Gemeinbedarf (GB 1) maximal 46 ebenerdige Stellplätze für PKW zulässig. Entsprechend der Festsetzung 16 wird die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für gewerbliche Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf 0 reduziert. Für Wohnnutzungen wurde die zulässige Zahl die auf 0,5 Kfz-Stellplätzen je Wohneinheit beschränkt. Zusätzlich werden sowie 2 Stellplätze, die dem Betrieb des Gebäudes Mettengasse 4 (Theater Waidspeicher) zugeordnet werden zugelassen.

Die Verbesserung der Freiraumqualität soll durch eine Neuordnung des öffentlichen Raums erfolgen. Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs an der Mettengasse befinden sich zwei öffentliche Grünanlagen mit Baumbestand. Diese Flächen wurden als öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Grünanlage, festgesetzt. Den Wohngebäuden werden private Freiflächen zugeordnet. Neben der Gewährleistung der öffentlichen Durchwegung im Bereich der Mettengasse soll über zwei zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen (Fußgängerbereich), die sowohl den nördlichen Teil des Plangebietes als auch den südlichen Teil des Plangebietes eine Erschließung erfolgen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 2
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie Göschwitzer Straße 41 07745 Jena Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz Carl-August-Allee 8-10, (Außenstelle) 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	01.02.2017 22.09.2020	

Punkt 1

Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Abteilung 3)

keine Betroffenheit

Hinweis:

- *Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in diesem Verfahren liegt vollständig bei der unteren Naturschutzbehörde im räumlich zuständigen Landratsamt.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Untere Naturschutzbehörde wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt.

Punkt 2

Belange der Wasserwirtschaft (Abteilung 4)

keine Betroffenheit

Hinweis:

- *Die Abteilung 4 nimmt nicht als verwaltende Stelle des wasserwirtschaftlichen Grundbesitzes der öffentlichen Hand Stellung. Die fachlichen Anforderungen, die sich aus der Gewässerunterhaltung (Referat 44) bzw. der eigenen Planungen (Stellungnahmen Referate 43 und 45) ergeben, sind im Fall, dass wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen betroffen ist, auch als Stellungnahme des Grundstückseigentümers zu werten. Die weiteren privatrechtlichen Belange (Kauf, Verkauf, Dienstbarkeiten, Auflösung von Pachtverträgen etc.), die bei einer Projektumsetzung erforderlich werden, hat der Projektträger im Zuge der (Teil-)Projektumsetzung mit den Betroffenen (ggf. auch dem TLUBN als liegenschaftsverwaltende Stelle) gesondert abzustimmen und zu vereinbaren.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Im Geltungsbereich gibt es keinen wasserwirtschaftlicher Grundbesitz des Freistaates Thüringen.

Punkt 3

Belange Abwasser. Zulassungsverfahren an Gewässern 1. Ordnung, Grundwasser, Stauanlagenaufsicht, Durchgängigkeit, Wasserbuch, Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wismut- und Kalibergbau (Abteilung 5: Wasserrechtlicher Vollzug)

keine Betroffenheit

Stellungnahme vom 22.09.2020

Hinweis:

- *Diese Stellungnahme berücksichtigt nur die Belange der Wasserwirtschaft, für die die obere Wasserbehörde gemäß § 61 Abs. 2 ThürWG zuständig ist. Die von der unteren Wasserbehörde (§ 61 Abs. 1 ThürWG) zu vertretenden Belange sind nicht berücksichtigt und gesondert abzufragen.*

Stellungnahme vom 27.01.2017 (Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie)

- *Bezüglich der Belange, die seitens der TLUG als Gewässerunterhaltungspflichtiger an den Gewässern 1. Ordnung, als Anlageneigentümer und/oder Grundstückseigentümer wahrzunehmen sind, wurde die Abteilung 5/ Wasserwirtschaft beteiligt. In den vorliegenden Bereichen befinden sich keine Flurstücke in der Zuständigkeit der TLUG. Gewässer I. Ordnung sind nicht betroffen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Untere Wasserbehörde wurde im Verfahren ebenfalls beteiligt.

Punkt 4

Belange des Immissionsschutzes und Abfallwirtschaft (Abteilung 6)

keine Betroffenheit

Hinweis:

- *In dem o. g. Gebiet sind zur Zeit keine abfallrechtlichen Zulassungsverfahren in der Zuständigkeit des Referats 64 im TLUBN anhängig.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Punkt 5

Immissionsüberwachung, Bodenschutz und Altlasten (Abteilung 7)

Punkt 5.1

Belange des Immissionsschutzes

Einhaltung der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1

- *Ob die Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 im Plangebiet überschritten werden, bedarf einer entsprechenden Untersuchung. Auf tiefergehende Untersuchungen kann dann verzichtet werden, wenn bereits bei einer groben Abschätzung festgestellt wird, dass keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 zu erwarten sind. Zu prüfen ist, inwiefern das Parken von Autos im Hofbereich zu Lärmbelastigungen der Anwohner führen kann. Werden die v. g. Orientierungswerte in einem oder mehreren Bereichen des Plangebietes überschritten, sind zielführende aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen in der Planung aufzuführen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Planungsziel ist die Sicherung und Fortentwicklung der Wohnnutzungen in Quantität und Qualität unter Berücksichtigung der altstadttypischen Nutzungsvielfalt, die einem vorhandenen Bedarf nach Wohnformen in der Altstadt entspricht.

Im seit 1997 rechtsverbindlichen Bebauungsplan EFM099 "Arche" wurde das gesamte Plangebiet als Besonderes Wohngebiet (WB) festgesetzt. Mit der Festsetzung des Besonderen Wohngebietes (Teilbereiche WB 1 bis WB 4) wird sowohl der Lage des Plangebietes im stadträumlichen Zusammenhang in der Altstadt als auch den bestehenden und geplanten Nutzungen entsprochen. Der Ausschluss bestimmter allgemein oder ausnahmsweise zulässiger Nutzungen hat zum Ziel, die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung zu sichern und Störungen der Wohnruhe einzuschränken. Dabei soll die spezifische Nutzungsvielfalt des Gebietes in der Altstadt von Erfurt, welches bis auf eine Baulücke im Bereich der Kettenstraße und die mögliche Arrondierung südlich der Mettengasse bebaut ist, erhalten bleiben.

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans EFM099 "Arche" erfolgt deshalb keine Änderung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, daher muss mit diesem Bebauungsplan die Einhaltung der Lärmrichtwerte für ein Besonderes Wohngebiet nicht in einem schalltechnischen Gutachten nachgewiesen werden.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist entsprechend der Festsetzung Nr. 16 nur die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 ThürBO von 0,5 Stellplätzen je Wohneinheit zulässig. Die Herstellung von Stellplätzen und Garagen ist für andere zugelassene Nutzungen ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist die Herstellung von 2 Stellplätzen, die dem Betrieb des Gebäudes Mettengasse 4 (Theater Waidpeicher) zugeordnet werden.

Dementsprechend sind Stellplätze für eine gewerbliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht zulässig. Die Zulassung von zwei Stellplätzen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf (GB 1) ist für die Gewährleistung des Betriebs des Theaters Waidpeicher am Standort erforderlich. Die Requisiten für das Theater können aus Gründen des Brandschutzes nicht mehr in dem Gebäude Waidpeicher gelagert werden und müssen zu den jeweiligen Aufführungen aus dem Requisitenlager, welches einige Kilometer vom Standort entfernt liegt, geholt werden. Dies erfordert die Zulassung von Stellplätzen in unmittelbarer Nähe des Theaters.

Bis auf 2 Stellplätze für das Theater Waidpeicher (Kulissenverladung) werden alle Stellplätze ausschließlich durch Anwohner (vgl. Festsetzung Nr. 16) genutzt. Somit ist eine gewerbliche Nutzung (außer Theater Waidpeicher; findet schon im Bestand statt) ausgeschlossen. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte erfolgte eine schalltechnische Abschätzung durch das Umwelt- und Naturschutzamt. Diese ergab keine Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005, Teil 1 durch das Parken.

Punkt 5.2

Einhaltung der Werte der DIN 4109

- *Die bauliche Ausführung von Gebäuden hat so zu erfolgen, dass die in der DIN 4109 aufgeführten Werte nicht überschritten werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt teilweise gefolgt.

Begründung:

Das Plangebiet liegt mitten im innerstädtisch geprägten dicht besiedelten Stadtraum. Abgesehen von einer Einzelbaulücke an der Kettenstraße verfügt das Quartier über eine nahezu geschlossene Blockrandbebauung. Der Bebauungsplan EFM099 "Arche" - 1. Änderung, lässt eine bauliche Arrondierung südlich der Mettengasse als Anbau an das Gebäude Arche Nr. 15/ 16 zu. Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind Bestandteil der denkmalgeschützten baulichen Gesamtanlage Altstadt Erfurt. Alle Gebäude im Ensemble sind nach ThürDSchG Kulturdenkmale. Bei den historischen Gebäuden handelt es sich überwiegend um Fachwerkbauten.

Dementsprechend sind alle Vorhaben im Geltungsbereich frühzeitig mit den Denkmalbehörden abzustimmen und für eine Zulassung der Vorhaben sind denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich. Dementsprechend sind die Belange des Denkmalschutzes und der Lärmvorsorge im Vollzug des Bebauungsplans zu prüfen und gegeneinander abzuwägen.

Für Neubauten werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die maßgeblichen Außenlärmpegel ermittelt und entsprechend der DIN 4109 das erforderliche Schalldämmmaß für die Außenbauteile festgelegt.

Punkt 5.3

Hinweise

- *AW Baulärm: Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AW Baulärm vom 19.08.1970) festgesetzten Immissionsrichtwerte für die betroffenen Gebiete während der Tagzeit und vor allem während der Nachtzeit eingehalten werden. Dabei gilt als Nachtzeit die Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 5.4

- *12. BImSchV - Störfallverordnung: Im Umfeld des Vorhabens befindet sich in einem Radius von 5 km keine der Störfallverordnung unterliegende Anlage.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 6

Belange Abfallrechtliche Zulassungen

keine Betroffenheit

Punkt 7

Geologischer Landesdienst und Bergbau (Abteilung 8)

Punkt 7.1

Belange des Geologischen Landesdienstes:

Stellungnahme vom 22.09.2020

- *keine Bedenken bezüglich der Belange Geologie/ Rohstoffgeologie, Ingenieurgeologie/ Baugrubenbewertung, Hydrogeologie/ Grundwasserschutz und Geotopschutz*

Stellungnahme vom 27.01.2017

- *Erdaufschlüsse (Erkundungs- und Baugrundbohrungen, Grundwassermessstellen, geophysikalische Messungen) sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme zur Erweiterung des Kenntnisstandes über das Gebiet erfolgen kann.*
- *Ebenso bitte ich Sie, die Übergabe der Schichtenverzeichnisse einschließlich der Erkundungsdaten und der Lagepläne durch die Bohrfirmen oder durch das beauftragte Ingenieurbüro in das Geologische Landesarchiv des Freistaates Thüringen nach Abschluss der Maßnahme unverzüglich zu veranlassen.*

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Der Hinweis wurde auf die Planzeichnung unter Teil D, Punkt 4 und in die Begründung Punkt 4 "Hinweise" aufgenommen.

Punkt 7.2

Belange des Bergbaus/ Altbergbaus:

- *Für den Geltungsbereich des o. g. BP hat das Referat 86 keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG). Es liegen dort auch keine Aufsuchungs- bzw. Gewinnungsberechtigungen gemäß Bundesberggesetz (BBergG) vor.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 3
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Thüringer Landesbergamt, Puschkinplatz 7, 07545 Gera	
mit Schreiben vom	26.01.2017	

Punkt 1

- *Durch das o. g. Vorhaben werden keine bergbaulichen Belange berührt. Gewinnungs- und Aufsuchungsberechtigungen sind dort weder beantragt noch erteilt worden.*
- *Für den Planbereich liegen dem Thüringer Landesbergamt keine Hinweise auf Gefährdungen durch Altbergbau, Halden, Restlöcher und unterirdische Hohlräume i. S. des Thüringer Altbergbau- und Unterirdische Hohlräume-Gesetzes (ThürABbUHG vom 23. Mai 2001) vor.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 4
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Katasterbereich Erfurt Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.02.2017 14.09.2020	

Stellungnahmen vom 14.02.2017 und 14.09.2020

Punkt 1:

- *Hinweis, dass immer die automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) zu verwenden ist.*
- *Es wird nicht die Übereinstimmung der Planzeichnung mit dem Liegenschaftskataster geprüft, die Bestätigung ist separat einzuholen*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Durch einen öffentlichen bestellten Vermessungsingenieur wurde bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen als Grundlage für die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung mit dem Liegenschaftskataster nach dem Stand vom 24.07.2019 übereinstimmen.

Stellungnahmen vom 14.02.2017 und 14.09.2020

Punkt 2:

Bodenordnung:

- *Wenn zur Realisierung der Planung ein amtliches Bodenordnungsverfahren nach dem BauGB §§ 45-84 angedacht wird, ist das Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Landeshauptstadt Erfurt zuständig.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Die Umsetzung des Bebauungsplanes wird für den Bereich nördlich der Mettengasse nur mittels Bodenordnung nach § 45 ff. BauGB möglich. Die Anordnung des Baulandumlegungsverfahrens erfolgte mit der Beschlussfassung über den Entwurf des Bebauungsplanes, dies wurde in der Begründung des Bebauungsplanes unter Punkt 1.5.2 erläutert.

Stellungnahmen vom 14.02.2017 und 14.09.2020

Punkt 3:

Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze:

Im Bearbeitungsgebiet oder in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich keine Festpunkte der geodätischen Grundlagenetze Thüringens. Von Seiten des zuständigen Dezernates Raumbezug gibt es keine Bedenken gegen die geplante Baumaßnahme.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen vom 14.09.2020

Punkt 4.:

Flurbereinigung:

Das zuständige Referat - Flurbereinigungsbereich Gotha - hat keine Einwände zu dem geplanten Vorhaben.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 5
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Dienststelle Weimar Humboldtstraße 11 99423 Weimar	
mit Schreiben vom	30.01.2017 14.09.2020	

Stellungnahme vom 30.01.2017

Punkt 1:

Belange der archäologischen Denkmalpflege sind in der Begründung S. 7 bereits enthalten

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 14.09.2020

Punkt 2:

Mit dem Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes EFM099 „Arche“ ist das Thüringische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, Dienststelle Weimar, einverstanden. Hinweise und Auflagen zu den Belangen der archäologischen Denkmalpflege wurden in die Planunterlagen übernommen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 6
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Thüringisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege Petersberg 12 99984 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.02.2017 14.09.2020	

Stellungnahme vom 13.02.2017

Punkt 1:

Zu der geplanten Änderung des Bbp. bestehen aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege keine Einwände.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 14.09.2020

Punkt 2:

- *bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB unter anderem insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen.*
- *Es ist nach § 1 Abs. 1 ThürDSchG Aufgabe von Denkmalpflege, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche und dörfliche Entwicklung sowie in die Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden.*
- *Im vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans ist der zum aktuellen Zeitpunkt erfasste Denkmalbestand korrekt angegeben.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Punkt 3:

Der geplanten Möglichkeit einer Integration von Garagen die Hauptbaukörper (Punkt 4.3), kann nicht zugestimmt werden, da dies zu umfassenden Eingriffen in die Struktur der Gebäude führen würde.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Je Gebäude, das mindestens eine Breite von 10 m aufweist, ist entsprechend der Festsetzung 4.5 eine Garagenzufahrt von den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung aus in einer maximalen Breite von 3 m zulässig. Die Gebäudebreite von mindestens 10 m weisen im Geltungsbereich nur einzelne Gebäude auf, so dass eine Häufung von Garagenzufahrten nicht zu befürchten ist. Oberirdische Garagen sind in dem Besonderen Wohngebiet (WB 1 bis WB 4) entsprechend der Festsetzung 4.3 nur aus-

nahmsweise zulässig und sind in die Gebäude zu integrieren. Insbesondere der Eingriff in die Statik der Gebäude, bei denen es sich oftmals um Fachwerkhäuser handelt, spricht gegen den Einbau einer Garage in bestehende Gebäudestrukturen. Dennoch sollte es z.B. bei dem geplanten Gebäude Große Arche 15/ Mettengasse möglich sein, Garagen im Gebäude vorzusehen. Der Ausnahmeverbehalt für die Zulassung der Garagen in Gebäuden gewährleistet, dass im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden muss, ob die Zulassung der Garagen im Einzelfall verträglich ist. Dabei ist die gestalterische Festsetzung 11.2 zu beachten.

Punkt 4:

- *Durch die vorgesehenen Festsetzungen des Bebauungsplans wären Dachflächenfenster im Bereich der Mettengasse möglich. Dies kann nicht befürwortet werden, da für diesen Bereich weitgehend eine Einsehbarkeit aus öffentlichen Bereichen gegeben ist und solche modernen Bauelemente mit spiegelnden, glänzenden Oberflächen untypisch für die Altstadt sind und daher störend wirken.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Entsprechend der Festsetzung 9.2 sind in den, der Marktstraße, dem Domplatz, der Kettenstraße und der Großen Arche zugewandten Fassaden Dachflächenfenster unzulässig. Dachflächenfenster sind in den, der Marktstraße, dem Domplatz, der Kettenstraße und der Großen Arche abgewandten Fassaden bereits in großer Anzahl vorhanden, so dass hier ein Ausschluss von Dachflächenfenstern auch für diese Fassadenseiten nicht gerechtfertigt ist. Dementsprechend wären Dachflächenfenster in der Mettengasse zulässig. Die Zulässigkeit der Dachflächenfenster wird jedoch durch andere öffentliche/ rechtliche Vorschriften, z. B. auch Denkmalschutz, eingeschränkt

Punkt 5:

- *Wir möchten darauf hinweisen, dass etwaige Festsetzungen eines Bebauungsplans nicht von der Notwendigkeit eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern bzw. innerhalb des Denkmalensembles entbinden.*
- *Eine Notwendigkeit zur frühzeitigen Abstimmung mit den Denkmalbehörden ergibt sich insbesondere bei der geplanten Gestaltung der Freiflächen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind einschließlich ihrer evtl. erhaltenen Kelleranlagen Bestandteil der denkmalgeschützten baulichen Gesamtanlage Altstadt Erfurt. Alle Gebäude im Ensemble sind nach ThürDSchG Kulturdenkmale. Dementsprechend sind alle Vorhaben (Hochbau oder Freiflächen) im Geltungsbereich frühzeitig mit den Denkmalbehörden abzustimmen und für eine Zulassung der Vorhaben sind denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erforderlich.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 7
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stromnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	30.01.2017 20.08.2020	

keine Einwände

Stellungnahme vom 30.01.2017

Punkt 1:

- *Bei einer Planung der Änderung/ Aufwertung der Innenhofqualität im Bebauungsplan EFM099 ist die Trafostation Große Arche unbedingt zu beachten. Die jederzeitige Anfahrbarkeit/Zuwegung mit der notwendigen Technik muss zur Einhaltung der Versorgungszuverlässigkeit gewährleistet werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Aufgrund der Lage der Trafostation innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung wird die jederzeitige Anfahrbarkeit/ Zuwegung mit der notwendigen Technik gewährleistet. Unter Punkt 1.5.6 "Leitungsbestand, Ver- und Entsorgung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass sich im Hofbereich die Trafostation Große Arche befindet, deren jederzeitige Anfahrbarkeit / Zuwegung mit der notwendigen Technik zur Einhaltung der Versorgungszuverlässigkeit gewährleistet werden muss.

Stellungnahme vom 20.08.2020 und 30.01.2017

Punkt 2:

Zu dem Vorhaben sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu beachten:

- *Die vorhandenen elektrischen Anlagen unseres Unternehmens stehen unter lebensgefährlicher elektrischer Spannung und sind in der Planungs- und Ausführungsphase, zu berücksichtigen. Die vertikalen und horizontalen Mindestabstände im Kabel-Leitungsbau sind zu berücksichtigen und Elektrokabel dürfen nicht freigelegt werden.*
- *Im Verlauf unserer Kabel ist nur Handschachtung erlaubt.*
- *Die von unserem Unternehmen als Anlage beigefügten speziellen Leitungspläne sind dem tiefbauausführenden Unternehmen im Original oder als Kopie zu übergeben und auf der Baustelle mitzuführen. Unsere Mitarbeiter sind berechtigt, diese Unterlagen vor Ort einzusehen.*
- *Die sich im geplanten Baubereich befindenden Kabel sind während der gesamten Bauphase zu sichern und einer direkten Über- bzw. Unterbauung dieser wird nicht zugestimmt. Die Mindestabstände zu unseren Anlagen sind nach DIN 1998 zwingend einzuhalten.*
- *Alle sich im geplanten Baugebiet befindenden Kabel sind als unter lebensgefährlicher Spannung stehend zu betrachten und nur von einem Mitarbeiter der SWE Netz GmbH zu schneiden bzw. außer Betrieb zu nehmen.*

- *Beachten Sie bitte, dass sich auf dem Grundstück eventuell Leitungen und Medien befinden, die nicht grundbuchlich gesichert sein können, die aber bei einer Bebauung Beachtung finden und ggf. umverlegt werden müssen.*
- *Da sich im geplanten Bauraum Fernmelde- und Steuerkabel für Strom- und Fernwärmeanlagen befinden, ist vor Beginn der Arbeiten eine Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter der Stadtwerke Erfurt Gruppe, Stromnetz, erforderlich.*

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Unter Punkt 1.5.6 "Leitungsbestand, Ver- und Entsorgung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass die Erschließung des Plangebietes mit Strom über die Leitungen in den an-grenzenden Straßen sowie über Leitungen, die im Plangebiet verlaufen, erfolgt. Im Hofbereich befindet sich die Trafostation Große Arche, deren jederzeitige Anfahrbarkeit / Zuwegung mit der notwendigen Technik zur Einhaltung der Versorgungszuverlässigkeit gewährleistet werden muss.

Die Leitungen verlaufen sowohl im öffentlichen Straßenraum als auch im Hofbereich auf privaten Grundstücken.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 8
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe ThüWa ThüringenWasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	24.01.2017 19.08.2020	

- Die grundsätzliche Zustimmung zur 1. Änderung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „Arche“ (Stand 15.08.16/19.09.16/04.01.17) wird erteilt.

Punkt 1:

- Die wasserversorgungstechnische Erschließung des Areals erfolgt über die das Gebiet eingrenzenden öffentlichen Straßen Kettenstraße, Domplatz, Marktstraße, Große Arche und den hier verlaufenden Trinkwasserleitungen. Im innenliegenden Planbereich des Vorentwurfs verlaufen keine Trinkwasserversorgungsanlagen der Stadtwerke Erfurt Wasser GmbH.

<i>Kettenstraße</i>	<i>WT 150 GGG (1993)</i>
<i>Domplatz</i>	<i>WT 250 GG (1978)</i>
<i>Marktstraße</i>	<i>WT 200 GGG (1995)</i>
<i>Große Arche</i>	<i>WT 100 GGG/GG (2000/1998/1991)</i>

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Unter Punkt 1.5.6 "Leitungsbestand, Ver- und Entsorgung" der Begründung zum Bebauungsplan wurde erläutert, dass die Flächen über die das Gebiet eingrenzenden öffentlichen Straßen, Kettenstraße, Domplatz, Marktstraße und Große Arche, mit Trinkwasser erschlossen werden. Im innenliegenden Planbereich verlaufen keine Trinkwasserversorgungsanlagen.

Punkt 2:

- Die Pflanzung von Bäumen auf Leitungen/ Kabeln oder anderen Anlagen der ThüWa ThüringenWasser GmbH ist unzulässig. Überlagerungen von Wasserleitungen/Kabeln, Abwasserkanälen einschl. Querungen in einem Winkel von weniger als 45° sind unzulässig.
- Baumpflanzungen sind (auch bei Ersatzpflanzungen außerhalb des EFM 099) mit einem lichten Abstand von mindestens 2,50 m zwischen Baum und Außenkante Rohrleitung (Leitungsbestand des Wasserversorgungsunternehmens) einzuplanen und zu pflanzen

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Entsprechend der textlichen Festsetzung Nr: 8.2 können die innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, innerhalb der öffentlichen Grünfläche und im Besonderen Wohngebiet Teilbereich WB 4 festgesetzten Baumstandorte um maximal 5 m verschoben werden, sofern dies im Zuge der Ausführungsplanung für die Verkehrsflächen erforderlich wird. Somit wird auch die Einhaltung des Mindestabstandes zu Leitungen gewährleistet.

Punkt 3:

- *Für die Löschwasserentnahme aus dem öffentlichen Trinkwassernetz sind ca. 96 m³/h für den Grundschutz über den Zeitraum von 2 Stunden im Löschbereich von 300 m um das o. g. Gesamtgrundstück verfügbar. Die Löschwassermenge wird durch die Feuerwehr über Hydranten im Straßenbereich entnommen.*

Abwägung:

Der Hinweis betrifft keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und kann deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung des Hinweises im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 9
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Stadtwirtschaft GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	20.01.2017 01.09.2020	

Stellungnahmen vom 24.01.2017 und 19.08.2020

Punkt 1: Anforderungen an die Tätigkeit "Abfallsammlung", eingesetzte Fahrzeugtechnik

- *Die GUV-R 2113 „Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten der Abfallwirtschaft“ regelt unter Punkt 3.2.5.1, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich sein darf. Abfälle müssen für das beauftragte Personal ohne Gefährdung abgeholt werden können. Daher sind Sackgassen und Stichstraßen so zu planen, dass für das Abfallsammelfahrzeug Wendemöglichkeiten bestehen.*
- *Nach § 10 Abs. 3 der derzeit gültigen Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Erfurt (AbfWS) darf der Weg zwischen Standplatz (Platz, an dem zur Entleerung bereitgestellt wird) und Entsorgungsfahrzeug 10 Meter nicht überschreiten, er muss frei von Hindernissen sowie ausreichend breit und befestigt sein. Können diese Bedingungen nicht gewährleistet werden, so legt die Stadt gem. § 10 Abs. 5 AbfWS einen Übernahmeplatz fest.*
- *Hinweise zur eingesetzten Fahrzeugtechnik sowie zum grundhaften Ausbau von Straßen.*
- *Können Wendemöglichkeiten nicht berücksichtigt werden, so sind geeignete Übernahmeplätze für die Bereitstellung der Abfallgefäße zur Leerung zu schaffen.*
- *Anhand der Planungsunterlagen ist durch uns nicht zu beurteilen, ob sämtliche grundstücksbezogenen Abfallgefäße zum Zwecke der Entleerung vom Grundstück abgeholt werden können.*
- *Sind Übernahmestandplätze auf dem Grundstück vorgesehen, sind zwingend die Rahmenbedingungen gemäß § 10 Abfallwirtschaftssatzung zu beachten (im Besonderen muss für den Transportweg der Abfallbehälter eine Mindestbreite vorgehalten werden).*
- *Zu beachten ist auch, dass bei Müllbehältereinhausungen die durch die SWE Stadtwirtschaft zu schließen sind, eine sogenannte Doppelschließenanlage vorgehalten werden muss und zusätzliche Kosten anfallen. Sofern dies nicht der Fall ist, sind die Behälter vor dem Grundstück, d.h. auf dem Gehweg oder unmittelbar am Straßenrand in der der angrenzenden, öffentlichen Straßen bereitzustellen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Die äußere Erschließung für das Plangebiet wird über die angrenzenden öffentlichen Straßen Domstraße, Marktstraße, Große Arche und Kettenstraße, gewährleistet. Für die Erschließung der Grundstücke im Quartiersinnenbereich werden die öffentlichen Verkehrsflächen folgendermaßen erweitert:

Zwischen Domplatz und Große Arche verläuft innerhalb des Geltungsbereichs die Mettengasse, bei der es sich um eine wichtige fußläufige innerstädtische Verbindung und touristisch genutzten Freiraum handelt. Diese Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" festgesetzt. Südlich daran angrenzend wird ebenfalls eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" festgesetzt, die zwischen dem Gebäude des Theaters "Waidspeicher" Mettengasse 4 und Große Arche 16 bis zur rück-

wärtigen Zufahrt des Naturkundemuseums (Große Arche 14) führt. Eine weitere öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" wird nördlich der Mettengasse festgesetzt.

Im Geltungsbereich werden folgende Festlegungen für die Abfallentsorgung getroffen, um die Anforderungen der kommunalen Abfallentsorgung für alle Grundstücke einzuhalten:

Nördlich und südlich der Mettengasse werden insgesamt drei Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Anlagen für "Abfall / Übernahmeplatz", an denen die Anwohner temporär am Abholtag die Mülltonnen für die Entleerung bereitstellen müssen, festgesetzt.

- Übernahmeplatz 1, Bereitstellungsfläche für Abfallbehälter der Grundstücke Domplatz 11 - 17 und Marktstraße 22 - 27, gegenüber Domplatz Nr. 16.
- Übernahmeplatz 2, Bereitstellungsfläche für Abfallbehälter der Grundstücke Marktstraße 17 - 21 und Große Arche 17 - 19, südlich der Fläche der Trafostation und angrenzend an den Wertstoffbehälter - Standplatz (derzeit Standplatz für die Abfallbehälter des Grundstücks Marktstraße 21).
- Übernahmeplatz 3, Bereitstellungsfläche für Abfallbehälter: der Objekte Waidspeicher und Naturkundemuseum sowie der Grundstücke Große Arche 15 und 16 südlich angrenzend an das Gebäude Waidspeicher. Die vorhandenen zwei Übernahmeplätze südlich der Mettengasse werden durch diesen Übernahmeplatz ersetzt. Der Übernahmeplatz an der Giebelseite des Gebäudes Waidspeicher für die Objekte Waidspeicher und Naturkundemuseum ist zu verlagern, da der bisherige Standort für die Feuerwehrzufahrt freizuhalten ist. Der bisherige Standort des Übernahmeplatzes für die Grundstücke Große Arche 15 und 16 liegt im Baufenster. Er ist ebenfalls zu verlagern.

Die Übernahmeplätze können von den zugeordneten Nutzern jeweils über die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung erreicht werden. Die vorgenannten Festsetzungen werden bei den Grundstücksregelungen und der Neuordnung der Freiflächen berücksichtigt.

Die Einhaltung erforderlicher Schleppkurven und Straßenbreiten für Müllfahrzeuge ist aufgrund der vorhandenen engen baulich- räumlichen Situation nicht in jedem Fall möglich sein, wird aber durch die geplante Erweiterung der öffentlichen Verkehrsflächen gegenüber dem Ist- Zustand deutlich verbessert.

Punkt 2: aktuelles Projekt Bebauungsplan EFM099 "Arche" Bringsystem

- *Hinweise zur Erfassung von Glasverpackungen und Altpapier über sogenannte Depotcontainer im Bringsystem*
- *Glas-Iglus (1,5 bis 3,0 m³) werden durch ein entsprechendes Entsorgungsfahrzeug mit Ladekran (Parameter siehe Punkt 02) entleert, welches sich zu diesem Zwecke parallel zu den Behältern, also in Straßenrichtung positioniert. Vor und hinter den Behältern muss ein entsprechender Freiraum von ca. 5 Metern verbleiben, so dass diese nicht über abgestellte Pkws und dergleichen geschwenkt werden. Auch muss die Leerung hinsichtlich des Platzbedarfs in die Höhe gewährleistet sein; es dürfen z.B. keine Kabel, Telefonleitungen oder Äste von Bäumen den Leerungsvorgang behindern.*
- *Sofern die Altpapierfassung über Vierradbehälter mit 1100 Litern Fassungsvermögen (MGB 1100) beabsichtigt wird, so ist neben den Anforderungen gemäß Punkt 03.01. zusätzlich zu beachten, dass die Behälter von den Stellflächen über abgesenkte Bordsteinkanten an die Fahrzeuge zu transportieren sind. Kann die Altpapierfassung über Umleerbehälter mit 2,5 oder 5,0 m³ Fassungsvermögen erfolgen, so werden diese abgesenkten Bordsteinkanten nicht benötigt. Jedoch kommt bei dieser Technologie eine andere Fahrzeugtechnik zum Einsatz - der Überkopflader. Dieser weist die gleichen Charakteristika wie unter Punkt 02 beschrieben auf. Besonderheit ist jedoch, dass dieses Fahrzeug die zu leerenden Behälter frontal anfahren muss und somit einen entsprechenden Platzbedarf in der Straße selbst benötigt. Auch hier ist der Platzbedarf in die Höhe sicherzustellen, da die Umleerbe-*

hälter im Halbkreis über die Fahrzeugkabine geführt werden und dann in den Sammelaufbau eingekippt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Der im Geltungsbereich vorhandene Wertstoffbehälter - Standplatz wird als Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Anlagen für "Abfall / Wertstoffsammelplatz" festgesetzt. Die Fläche für Versorgungsanlagen wird umgeben von den festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, dementsprechend sind diese Flächen für Entsorgungsfahrzeuge gut erreichbar. Die weiteren Hinweise sind im Rahmen der Planungen für die Umgestaltung der Freiflächen als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung zu beachten. Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Punkt 3: aktuelles Projekt EFM099 "Arche"/ Bauphase

- *Während der Bauphase ist die Entsorgung der von der Baumaßnahme betroffenen Grundstücke zu gewährleisten.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 10
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Erfurter Verkehrsbetriebe AG Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	20.01.2017 01.09.2020	

Stellungnahmen vom 20.01.2017 und 01.09.2020

Punkt 1

Seitens der Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Punkt 2

- *Nach vorliegenden Plänen soll im Gebiet „Arche“ eine Freiflächengestaltung im Bereich C vorgenommen und das Gebäude Große Arche Nr. 15 im Bereich D neu gebaut bzw. saniert werden. Beide Bereiche grenzen an den Straßenzug „Große Arche“, in welchem eine Bahnstromtrasse der EVAG verläuft. Sollten Baumaßnahmen auch die „Große Arche“ einbeziehen, z.B. Pflasterherstellung im Kreuzungsbereich „Große Arche/ Mettengasse“ oder Herstellung der Hausanschlüsse für „Große Arche Nr. 15“ ist darauf zu achten, Beschädigungen der Bahnstromtrasse der EVAG auszuschließen.*
- *Der Fahrleitungsmast ist bei Baumaßnahmen im Kreuzungsbereich Mettengasse/ Domplatz ebenfalls vor Beschädigungen zu schützen.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Die Hinweise sind im Rahmen der Planungen für die Umgestaltung der Freiflächen als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung bzw. bei Herstellung der Hausanschlüsse für „Große Arche Nr. 15“ zu beachten.

Punkt 3

- *Busverkehr der EVAG findet im Bereich des B- Planes nicht statt, so dass hier keine Betroffenheit der EVAG vorliegt.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 11
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Fernwärmenetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	30.01.2017 18.08.2020	

Stellungnahmen vom 30.01.2017 und 18.08.2020

Punkt 1:

keine Einwände

Punkt 2

- *Der Bestand an Fernwärmeleitungen ist zu beachten. Einer direkten Über- bzw. Unterbauung sowie Bepflanzung mit tiefwurzelnden Gewächsen im Bereich von Fernwärmeleitungen wird nicht zugestimmt, die Mindestabstände zu den Anlagen sind zwingend einzuhalten.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Soweit sich ein Bestand an Fernwärmeleitungen im Bereich des festgesetzten Baufeldes an der Mettengasse (Große Arche 15) befindet, hat der Bauherr den Bestand an Fernwärmeleitungen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen und entsprechende Abstimmungen mit dem Versorgungsträger zur weiteren Vorgehensweise zu führen.

Entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 8.2 können die innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, innerhalb der öffentlichen Grünfläche und im Besonderen Wohngebiet Teilbereich WB 4 festgesetzten Baumstandorte zu pflanzen um maximal 5 m verschoben werden, sofern dies im Zuge der Ausführungsplanung für die Verkehrsflächen erforderlich wird. Somit wird auch die Einhaltung des Mindestabstandes zu Leitungen gewährleistet.

Punkt 3

- *Erdverlegte Fernwärmeleitungen im speziellen Kunststoffmantelrohre (KMR), dürfen ausschließlich in Handschachtung nur auf eine max. Länge von 10 m frei gelegt werden.*
- *Flexible Rohrsysteme (FLX) dürfen ebenso in Handschachtung, nach erforderlicher vorheriger Abstimmung, auf einer maximalen Länge von 3 Metern freigelegt werden.*
- *Kreuzungen sind ausnahmslos in offener Bauweise zu realisieren.*
- *In Betrieb befindliche Leitungen dürfen nicht entlastet werden. Bei technischer Notwendigkeit von Leitungsfreilegungen oder Oberflächenabtrag größerer Längen sind Sicherungsmaßnahmen zwingend erforderlich. Diese sind vor Baubeginn mit dem Versorgungsträger abzustimmen.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen.

Unter Punkt "Stadttechnische Erschließung" der Begründung zum Bebauungsplan werden Aussagen zur Erschließung des Plangebietes mit Fernwärme getroffen. Darin wird ausgeführt, dass das Plangebiet im Fernwärmesatzungsgebiet liegt. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeleitungen, die netztechnischen Bedingungen für den Anschluss an die Fernwärme sind gegeben.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 12
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Stadtwerke Erfurt Gruppe Netz GmbH Gasnetz Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	30.01.2017 02.09.2020	

Stellungnahmen vom 30.01.2017 und 02.09.2020

Punkt 1:

keine Einwände

Punkt 2:

- *Der Vorhabenbereich ist gastechnisch über die Straßen „Domplatz“, „Kettenstraße“, und teilweise „Große Arche“ gastechnisch mit „Erdgas H“ erschlossen.*
- *Das vorhandene Leitungssystem wird mit „Erdgas H“ gem. DVGW-Arbeitsblatt G 260 und einen max. Betriebsdruck (MOP) von 23 mbar betrieben. Der Brennwert (Hs.n) beträgt ca. 11,1 kWh/m3.*
- *Für den Vorhabenbereich gilt grundsätzlich die Fernwärmesatzung der Stadt Erfurt.*
- *Wird für technische Prozesse oder anderweitige Verwendung die Verfügbarkeit von Erdgas erforderlich, so ist eine Versorgung des Planungsbereiches aus dem öffentlichen Gasnetz möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass im Vorfeld der Baumaßnahme eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger und der SWE Netz GmbH getroffen wird und die entsprechenden Freihaltetrassen und -flächen gewährleistet werden.*
- *Seitens der SWE Netz GmbH bestehen bei Beachtung der Hinweise keine Einwände gegen den vorliegenden Entwurf. Eigene Planungen der SWE Netz GmbH, Bereich Technik Gasnetz sind im Vorhabenbereich nicht in Arbeit.*

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Begründung:

Unter Punkt "Stadttechnische Erschließung" der Begründung zum Bebauungsplan wird erläutert, dass eine Erschließung des Plangebietes mit Gas gegeben ist. Des Weiteren wird ausgeführt, dass das Plangebiet im Fernwärmesatzungsgebiet liegt. Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die Fernwärmeleitungen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 13
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Deutsche Telekom AG Technik GmbH Postfach 90 01 02 99104 Erfurt	
mit Schreiben vom	24.01.2017	

Punkt 1:

keine Einwände

Punkt 2:

- *Aus den beigefügten Plänen sind die im Sanierungsgebiet vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom ersichtlich. Die rot markierten Tk-Linien können nach vorheriger Prüfung durch uns gegebenenfalls entfernt werden.*
- *Sollte sich während der Baudurchführung ergeben, dass Telekommunikationslinien der Telekom im Sanierungsgebiet nicht mehr zur Verfügung stehen, sind uns die durch den Ersatz dieser Anlagen entstehenden Kosten nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten.*
- *Im Plangebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die für die Sanierung bedeutsam sein können.*

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen..

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 16
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft Postfach 90 03 62 99106 Erfurt	
mit Schreiben vom	19.01.2017 08.09.2020	

Stellungnahme vom 19.01.2017

Punkt 1:

- *Aus den Unterlagen ist erkennbar, dass mindestens mit den Grenzen des Geltungsbereiches in der Marktstraße Betriebsanlagen im Sinne der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab) § 1 Absatz 7, Punkte 1 und 2 betroffen sein können. Betriebsanlagen in diesem Sinne sind in jedem Fall Befestigungspunkte der Fahrleitungsanlage der Straßenbahn der Erfurter Verkehrsbetriebe GmbH an den Hausfassaden. Aus den Entwurfsunterlagen ist nicht eindeutig dargestellt, inwiefern bei der Realisierung der Zielstellung für das Quartier bei Neuordnung, Aufwertung und Neugestaltung Betriebsanlagen der Straßenbahn betroffen werden.*

1. *Deshalb gilt präventiv:*

- *Unter Anwendung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der aktuellen Fassung § 3 Absatz 3 ist derzeit nicht erkennbar, von wem Straßenbahnbetriebsanlagen errichtet/geändert werden sollen. Vorsorglich weisen wir auf die Klärung dieses Sachverhalts bereits zu diesem Zeitpunkt hin, da von diesem Ergebnis, der Adressat einer Entscheidung über Bau/Veränderung von Betriebsanlagen abhängig ist.*
- 2. *Betriebsanlagen einer Straßenbahn dürfen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung nach Absatz 1 und die Plangenehmigung nach Absatz 1a des PBefG §28, sofern darin Betriebsanlagen für Straßenbahnen ausgewiesen sind. Mindestens mit den Gebäuden mit Befestigungspunkten für die Fahrleitungsanlage wären Betriebsanlagen der Straßenbahn betroffen.*
- 3. *Des Weiteren darf mit dem Bau von Betriebsanlagen erst begonnen werden, wenn die Prüfung der Bauunterlagen durch die Technische Aufsichtsbehörde ergeben hat, dass die Vorschriften der BOStrab beachtet sind und wenn der Unternehmer vom Ergebnis dieser Prüfung durch einen Planfeststellungsbeschluss unterrichtet worden ist. Mit der Vorlage der Unterlagen sehen wir die Tatsache erfüllt, dass uns die Bauunterlagen zur Prüfung im Rahmen der Planfeststellung (Bebauungsplan) vorgelegt werden, auch, weil nichts anderes verlautet wurde. Somit ergibt sich, dass Sicherheitsvorkehrungen für die Bahn nicht oder nur unzureichend dargestellt sind.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen, siehe auch Punkt 1.

Stellungnahme vom 19.01.2017

Punkt 2, Landesbeauftragter für Eisenbahnaufsicht:

- *Im Untersuchungsraum werden keine nicht bundeseigenen öffentlichen oder nicht öffentlichen Eisenbahnen betrieben werden. Meinerseits steht dem Vorhaben nichts entgegen.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme vom 09.09.2020

Punkt 2:

- *Das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft ist für die Erfüllung der Aufgaben der Technischen Aufsichtsbehörde gemäß § 54 Abs. 1 Satz 3 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. 1990, S. 1690) i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 4 Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Personenbeförderungswesens (PBefZustÜV TH) vom 01. April 1993 (GVBl. 1993, 259) zuständig.*
- *Angrenzend an den Untersuchungsraum, jedoch außerhalb der Grenzen dessen Geltungsbereichs betreibt die Erfurter Verkehrsbetriebe AG eine Straßenbahn. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass Teile deren Betriebsanlagen auch den Geltungsbereich des Bebauungsplans berühren (Leitungsquerungen, Wandhalterung der Fahrleitungsanlage usw.) bzw. vom Vorhaben anders betroffen sind.*
- *Änderungen von Betriebsanlagen der Straßenbahn sind dem Entwurf nicht zu entnehmen.*
- *Allerdings fordern wir die Vorlage von Bauunterlagen zur Zustimmung, sofern Betriebsanlagen der Straßenbahn im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan neu errichtet oder geändert werden sollen (vgl. Personenbeförderungsgesetz in der aktuellen Fassung § 28 i. V. m. Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen- (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - BOStrab" vom 11. Dezember 1987 in der aktuellen Fassung § 60).*
- *Unter Maßgabe der Berücksichtigung oben angeführter Aspekte bestehen unsererseits keine Bedenken gegen den Planentwurf.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Die Straßenbahn liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Die Stadtwerke Erfurt Gruppe, Erfurter Verkehrsbetriebe AG (EVAG) wurden ebenfalls an dem Bauleitplanverfahren beteiligt, es liegen Stellungnahmen der EVAG vom 20.01.2017 und 01.09.2020 vor. Seitens der EVAG wird darauf hingewiesen, dass in dem Straßenzug „Große Arche" eine Bahnstromtrasse der EVAG verläuft. Sollten Baumaßnahmen auch die „Große Arche" einbeziehen, z.B. Pflasterherstellung im Kreuzungsbereich „Große Arche/ Mettengasse" oder Herstellung der Hausanschlüsse für „Große Arche Nr. 15" ist darauf zu achten, Beschädigungen der Bahnstromtrasse der EVAG auszuschließen. Des Weiteren ist bei Baumaßnahmen der Fahrleitungsmast im Kreuzungsbereich Mettengasse/ Domplatz ebenfalls vor Beschädigungen zu schützen. Diese Hinweise sind im Rahmen der Planungen für die Umgestaltung der Freiflächen als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung bzw. bei Herstellung der Hausanschlüsse für „Große Arche Nr. 15" zu beachten.

Punkt 3:

- *Im Weiteren verweisen wir auf die Stellungnahme des Landesbeauftragten für Eisenbahnaufsicht, welche diesem Schriftsatz der Vollständigkeit und Einfachheit halber beigefügt wird:*

- *Im Ergebnis meiner Prüfung teile ich Ihnen mit, dass im Untersuchungsgebiet keine nicht bundeseigenen öffentlichen oder nicht öffentlichen Eisenbahnen betrieben werden.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 17
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Eisenbahnbundesamt Außenstelle Erfurt Postfach 800215 99028 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.08.2020	

Punkt 1:

- *Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.*
- *Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von dem Bebauungsplanverfahren der Stadt Erfurt EFM099 "Arche" - 1. Änderung (Entwurf) nicht berührt. Insofern bestehen keine Bedenken.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesen Punkten zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 20
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Referat- Flurbereinigungsbereich Gotha Hohenwindenstraße 14 99086 Erfurt (vormals Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha) Hans-C.-Wirz-Straße 2 99867 Gotha	
mit Schreiben vom	09.02.2017	

keine Einwände

Punkt 1

- *Im Vorhabensgebiet ist weder ein Verfahren nach dem Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) und/ oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) anhängig. Es ist auch nicht beabsichtigt, in absehbarer Zeit ein Verfahren neu einzuleiten.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 21
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Abteilung Arbeitsschutz Regionalinspektion Mittelthüringen Linderbacher Weg 30 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	13.01.2017 17.08.2020	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 22
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Landesamt für Bau und Verkehr Hallesche Straße 15 99085 Erfurt	
mit Schreiben vom	11.09.2020	

Punkt 1:

- *Bezug nehmend auf den o. g. Beteiligungsvorgang wird mitgeteilt, dass das TLBV, Referat 27 Liegenschaften (vormals Thüringer Liegenschaftsmanagement) in seiner Zuständigkeit für Grundbesitz der öffentlichen Hand (Land) Einwendungen oder Änderungsvorschläge nicht vorbringt.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 24
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Industrie- und Handelskammer Erfurt Arnstädter Straße 34 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	14.02.2017 14.09.2020	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 25
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Thüringer Forstamt Erfurt-Willrode Forststraße 71 99097 Erfurt-Egstedt	
mit Schreiben vom	11.02.2017	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 26
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Landwirtschaftsamt Sömmerda Uhlandstraße 3 99610 Sömmerda	
mit Schreiben vom	19.01.2017	

Keine Einwände

Punkt 1:

Vom o.g. Bebauungsplan sind keine landwirtschaftlichen Nutzflächen betroffen. Dem Vorhaben stehen aus agrarstruktureller Sicht keine Bedenken entgegen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 27
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport Werner-Seelenbinder-Straße 7 99096 Erfurt	
mit Schreiben vom	31.01.2017 17.08.2020	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 28
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn	
mit Schreiben vom	10.01.2017 17.08.2020	

Stellungnahmen vom 10.01.2017 und 17.08.2020

Keine Einwände

Punkt 1:

Durch das o.a. Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 29
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	TEN Thüringer Energienetze GmbH Netzbetrieb Region Mitte Schwerborner Straße 30 99087 Erfurt	
mit Schreiben vom	27.08.2020	

Punkt 1:

Im ausgewiesenen Baubereich befinden sich keine Strom- und Gasversorgungsanlagen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

Punkt 2:

Es wird auf die Erkundigungspflicht nach dem Verlauf von Versorgungsleitungen bei den örtlichen Energieversorgungsunternehmen bei Erdarbeiten vor Bauausführung verwiesen. Die erforderliche Auskunft über Versorgungsleitungen der TEN Thüringer Energienetze GmbH & Co. KG ist durch das ausführende Bau-Unternehmen einzuholen.

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Im Rahmen der Erschließung des Plangebietes sind die konkreten Maßnahmen festzulegen. Versorgungsträger für die im Plangebiet vorhandenen Strom- und Gasversorgungsanlagen sind die Stadtwerke Erfurt. Diese wurden als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ebenfalls zur Stellungnahme aufgefordert.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		B 30
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	50Hertz Transmission GmbH Heidestraße 2 10557 Berlin	
mit Schreiben vom	17.08.2020	

Punkt 1:

- *Im Plangebiet befinden sich derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) oder sind in nächster Zeit geplant.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

**2.2. Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und Vereine
nach § 45 ThürNatG und deren Abwägung**



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 2
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Landesanglerverband Thüringen e.V. Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt	
mit Schreiben vom	30.01.2017 27.08.2020	

Stellungnahmen vom 30.01.2017 und 27.08.2020

Keine Einwände

Punkt 1:

- *Der Landesanglerverband Thüringen e.V. (LAVT) fühlt sich vorrangig dem Schutz und der Pflege der Natur, der Gesunderhaltung der Gewässer zum Wohle der Allgemeinheit und dem Erhalt des Angelns für seine Mitglieder verpflichtet.*
- *Nach Prüfung der Unterlagen kann festgestellt werden, dass keine Gewässer direkt bzw. indirekt betroffen sind. Die betroffenen Flächen sind von keiner rechtskräftigen Unterschutzstellungsverordnung nach Naturschutzrecht betroffen. Besonders geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. 18 Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) sind unmittelbar auf den vorgesehenen Flächen nicht nachgewiesen.*

Abwägung:

Die Stellungnahme wird in diesem Punkt zur Kenntnis genommen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 3
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Thüringen e.V. Lindenhof 3	
mit Schreiben vom	10.02.2017 11.09.2020	

Keine Einwände

Punkt 1

- *Aus der Sicht der die SDW berührenden Belange gibt es zu dem Vorentwurf für die 1. Änderung o. g. Bebauungsplanverfahrens keine Einwände. Zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts verweisen wir auf § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte dieses Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, die rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen sind gegeben: Der Bebauungsplan dient Maßnahmen der Innenentwicklung. Die vorhandene Bebauung soll lediglich durch geringfügige Arrondierungen ergänzt werden.

Aufgrund der Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Daten verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und der Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen nach § 4c BauGB abgesehen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 4
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Arbeitskreis Heimische Orchideen Thüringen e.V. Hohe Straße 204 07407 Uhlstädt-Kirchhasel Auenstraße 31 99880 Mechterstädt	
mit Schreiben vom	10.02.2017 10.09.2020	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 5
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Arbeitsgruppe Artenschutz Thüringen e.V. Thymianweg 25 07745 Jena	
mit Schreiben vom	17.02.2017 22.09.2020	

Keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 6
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. Trommsdorffstraße 5 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	18.09.2020	

Punkt 1

- *Der BUND-Thüringen e.V./ Stadtverband-Erfurt bedauert die Änderung des B.-Plans EFM099 aus wirtschaftlichen Gründen, weil der Bau einer Tiefgarage in der Innenstadt den Eigentümern nicht zuzumuten ist. Dass sehen wir natürlich anders, weil begrünte Häuser und Innenhöfe in Zeiten zunehmender Hitzetage sowohl für die Anwohner/ Mieterinnen/Eigentümerinnen und die Naturwelt einen sehr hohen Wert haben.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan EFM099 "Arche" sieht zur Aufnahme des ruhenden Verkehrs die Errichtung einer Tiefgarage als Quartiersgarage vor. Dies war Grundlage für die Entwicklung eines innerstädtischen ruhigen und begrünten Innenhofes mit kulturellen Aufgaben. Deshalb sind oberirdische Garagen und Stellplätze entsprechend der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes EFM099 "Arche" unzulässig.

Anhand überschläglicher Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen wurde nachgewiesen, dass die Herstellung der Tiefgarage nur unter Einsatz hoher Zuschüsse der Städtebauförderung realisiert werden kann, eine Förderung der Tiefgarage wurde jedoch von Seiten des Fördermittelgebers ausgeschlossen. Die Errichtung, Betreibung und Unterhaltung einer Tiefgarage ist unter den genannten Bedingungen unwirtschaftlich. Der Bau der Tiefgarage konnte aufgrund der hohen Kosten nicht realisiert werden. In der Anlage 4- Projektchronologie- zur Begründung des Bebauungsplans EFM099 "Arche" - 1. Änderung, werden diese Aspekte umfangreich erläutert.

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan EFM099 "Arche" aus dem Jahr 1997 sollte des Weiteren Grundlage für die erforderlichen bodenordnenden Maßnahmen sein. Nach der Erarbeitung von Studien zur Neuordnung der Erschließung, Aufwertung und Neugestaltung öffentlicher Frei- und Hofflächen hat sich herausgestellt, dass sich aufgrund der Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes die dringend notwendige Bodenordnung nicht realisieren lässt. Der Bebauungsplan war nicht vollziehbar. Unter Berücksichtigung dieser geänderten Rahmenbedingungen und zur Umsetzung der oben beschriebenen Maßnahmen war der rechtsverbindliche Bebauungsplan EFM099 "Große Arche" zu ändern.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes wird die planerische Zielstellung zur Errichtung einer Anwohner Tiefgarage aufgegeben. Eine teilweise Unterbringung des ruhenden Verkehrs im Blockinnenbereich soll durch die Zulassung einiger Anwohnerstellplätze erfolgen. Entsprechend der Festsetzung 4.2 sind innerhalb der für Stellplätze festgesetzten Flächen ST in dem Besonderen Wohngebiet (WB 1 bis WB 4) sowie in der Fläche für Gemeinbedarf (GB 1) maximal 46 ebenerdige Stellplätze für PKW zulässig. Entsprechend der Festsetzung 16 wird die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für gewerbliche Nut-

zungen im Geltungsbereich des Bebauungsplans auf 0 reduziert. Für Wohnnutzungen wurde die zulässige Zahl auf 0,5 Kfz-Stellplätze je Wohneinheit beschränkt. Zusätzlich sind zwei Stellplätze, die dem Betrieb des Gebäudes Mettengasse 4 (Theater Waidspeicher) zugeordnet werden, zulässig. Mit den genannten Festsetzungen wird die Unterbringung des ruhenden Verkehrs im Geltungsbereich des Bebauungsplans eingeschränkt, um somit die Begrünung und Herstellung eines qualitativvollen Wohnumfelds zu sichern.

Gegenwärtig bestehen keine rechtlich gesicherten rückwärtigen Zuwegungen zu einer Vielzahl von Grundstücken. Hinzu kommt, dass kommunal genutzte Gebäude auf nicht städtischen Grundstücken (Anbau Waidspeicher) liegen. Im Hinblick auf die Gewährleistung der Feuerwehrezufahrten, z. B. für das Naturkundemuseum, befinden sich wichtige Schlüsselgrundstücke nicht im Eigentum der Stadt.

Vor dem Hintergrund der dringend erforderlichen Grundstücksneuordnungen im Geltungsbereich ist die Umsetzung der städtebaulichen Planung zumindest für den Bereich nördlich der Mettengasse nur mittels Bodenordnung möglich, für diesen Bereich wird deshalb eine Baulandumlegung nach § 45 ff. BauGB angeordnet. Auf Grundlage des geänderten Bebauungsplanes EFM099 werden Grundstücksneuordnungen auch im Gebiet südlich der Mettengasse erforderlich, im Rahmen derer die Erschließung der Baugrundstücke, so auch die Feuerwehrezufahrten, z. B. für das Naturkundemuseum, gewährleistet wird.

In mehreren Einzelgesprächen mit den Grundstückseigentümern im Plangebiet wurde jedoch auch deutlich, dass ein hohes (privates) Interesse an der Herstellung von Stellplätzen im Plangebiet besteht. Dementsprechend erfolgte eine Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen, im Ergebnis wurde eine geringe Anzahl von Anwohnerstellplätzen im Bebauungsplan festgesetzt. Vor dem Hintergrund der erforderlichen Grundstücksneuordnungen im Geltungsbereich, die eine Umsetzung der städtebaulichen Planung möglichst im Einvernehmen mit den Eigentümern erfordern, scheint die Abwägung diesbezüglich sachgerecht.

Entsprechend der Festsetzung 4.2 sind innerhalb der für Stellplätze festgesetzten Flächen ST in dem Besonderen Wohngebiet (WB 1 bis WB 4) sowie in der Fläche für Gemeinbedarf (GB 1) maximal 46 ebenerdige Stellplätze für PKW zulässig. Entsprechend der textlichen Festsetzung Nr. 16 wird die Herstellung von Stellplätzen und Garagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans reduziert und nur für Wohnnutzungen auf 0,5 Kfz-Stellplätzen je Wohneinheit beschränkt sowie auf 2 Stellplätze, die dem Betrieb des Gebäudes Mettengasse 4 (Theater Waidspeicher) zugeordnet werden.

Die Verbesserung der Freiraumqualität soll durch eine Neuordnung des öffentlichen Raums erfolgen. Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs an der Mettengasse befinden sich zwei öffentliche Grünanlagen mit Baumbestand. Diese Flächen wurden als öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Grünanlage, festgesetzt. Diese Grünanlagen bedürfen dringend einer gestalterischen Aufwertung. Im Rahmen eines noch zu erarbeitenden Freiflächenkonzeptes sind die erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Den Wohngebäuden werden private Freiflächen zugeordnet. Neben der Gewährleistung der öffentlichen Durchwegung im Bereich der Mettengasse soll über zwei zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen (Fußgängerbereich), die sowohl den nördlichen als auch den südlichen Teil des Plangebietes eine Erschließung erfolgen.

Punkt 2

- *Wenn Sie also statt der Tiefgaragen nunmehr 50 oberirdische Stellplätze im Innenhof zulassen, festsetzen wollen, dann ist die Beachtung der Empfehlungen des Baumgutachtens umso dringlicher geboten.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes EFM099 "Arche" - 1. Änderung wurde der Baumbestand kartiert, erfasst und der Begründung des Bebauungsplans als Anlage beigelegt. Des Weiteren wurde der Umgang mit dem Baumbestand in einer weiteren Anlage zur Begründung dokumentiert. Es sind 15 Bäume vorhanden, davon werden 14 Bäume zum Erhalt festgesetzt, welche zum Teil den Stadtraum prägen. Die Festsetzungen zu den Erhaltungsgebieten erscheinen aus dem derzeit eingeschätzten Zustand der Bäume sinnvoll und möglich.

Entsprechend der Festsetzung Nr. 8.4 und der zeichnerischen Festsetzung wird innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche der Erhalt von 3 Bäumen und innerhalb der öffentlichen Grünflächen der Erhalt von 4 Bäumen festgesetzt. Hinzu kommt die Festsetzung des Erhalts von einem Baum innerhalb des Besonderen Wohngebietes, Teilbereich WB 2, 4 Bäumen innerhalb des Besonderen Wohngebietes, Teilbereich WB 3, 2 Bäumen innerhalb der Gemeinbedarfsfläche GB 2 und einem Baum innerhalb der Gemeinbedarfsfläche GB 3.

Aufgrund der Festsetzung 8.2 ist innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, innerhalb der öffentlichen Grünfläche und im Besonderen Wohngebiet, Teilbereich WB 4, mindestens ein Laubbaum mit einem Stammumfang von 18/20 cm als Hochstamm jeweils an den festgesetzten Standorten zu pflanzen. Aufgrund des vorhandenen Leitungsbestandes, wie Fernwärmeleitungen, Abwasserleitungen und Stromleitungen, die vor 1990 quer über die privaten und öffentlichen Grundstücke verlegt wurden, lässt der erforderliche Abstand zu diesen Leitungen mehr als diese vier Baumpflanzungen im Geltungsbereich nicht zu.

Punkt 3

- *Und setzen Sie bitte eine wasserdurchlässige Grasbetonsteinfläche für die Parkplätze fest*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Das Plangebiet liegt im Zentrum der historischen Altstadt der Stadt Erfurt, angrenzend an den Domplatz. Die öffentlichen und privaten Freiflächen sollen dem innerstädtischen Erholungsbedarf gerecht werden und daher in Gestalt und Funktion maßgeblich verbessert werden. Der von Touristen stark frequentierte Bereich um den Waidspeicher an der Mettengasse ist als Innenhof mit kulturellem Ambiente umzugestalten. Die Oberflächenmaterialien sollen dem denkmalgeschütztem Charakter des Plangebietes entsprechen und die technischen Funktionen für die geforderten Nutzungen erfüllen. Aufgrund dieser besonderen Lage des Plangebiets im Zentrum der historischen Altstadt von Erfurt ist für die Befestigung von Oberflächen der privaten Grundstücke ausschließlich Natursteinpflastermaterial mit versickerungsfähigen Fugen zu verwenden. Dementsprechend wurde für den Geltungsbereich des Bebauungsplans festgesetzt, dass Oberflächenbefestigungen der privaten Zufahrten, Wege sowie der privaten Stellplätze nur mit Natursteinpflaster mit versickerungsfähigen Fugen auszuführen sind. Die zu planende Umgestaltung der öffentlichen und privaten Freiflächen ist mit den Denkmalbehörden abzustimmen und bedarf der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 8
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Kulturbund für Europa e.V. Johannesstraße 17a 99084 Erfurt	
mit Schreiben vom	18.01.2017 18.08.2020	

keine Einwände

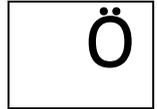
ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 9
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Landesjagdverband Thüringen e.V. Franz-Hals-Straße 6c 99099 Erfurt	
mit Schreiben vom	09.02.2017 18.09.2020	

keine Einwände

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		N 10
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Verband für Angeln und Naturschutz Thüringen e.V. Lauwetter 25 98527 Suhl	
mit Schreiben vom	10.02.2017	

keine Einwände

2.3 Stellungnahmen der Öffentlichkeit und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 1
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
mit Schreiben vom	02.02.2017	

Punkt 1:

- *Im Bebauungsplan EFM 099 „Arche“ 1. Änderung, hier der Plan „Sanierungsziele“ (Vorentwurf), werden große Bereiche des Quartierinnenbereichs mit neuen Sanierungszielen belegt. Die überplanten Flächen gliedern sich in die Bereiche A bis E mit unterschiedlichen Zielstellungen. Grundstücke im privaten Eigentum als auch Grundstücke im Eigentum der Stadt Erfurt sind in diese Planungen einbezogen. Es existieren jedoch auch Bereiche im Süden und Westen des Quartiers (im privaten und auch im öffentlichen Eigentum), die von den Planungen ausgenommen sind. Besonders um die formulierten Planungsziele:*
 - *Sicherung der Erschließung aller Grundstücke*
 - *Verbesserung der Freiraumqualität**umsetzen zu können, schlagen wir vor, die derzeit ausgeschlossenen Bereiche im Süden und Westen des Geltungsbereiches in die Planung einzubeziehen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Mit dem Entwurf des Bebauungsplans EFM099 "Arche" - 1. Änderung wurden die Hinweise berücksichtigt und die Erschließung aller Grundstücke gewährleistet. Dabei soll neben der Gewährleistung der öffentlichen Durchwegung im Bereich der Mettengasse über zwei zusätzliche öffentliche Verkehrsflächen, die sowohl den nördlichen Teil des Plangebietes als auch den südlichen Teil des Plangebietes erschließen sowie über entsprechende Geh- und Fahrrechte die private Erschließung der Grundstücke im Hofbereich folgendermaßen erreicht werden.

Zwischen Domplatz und Große Arche verläuft innerhalb des Geltungsbereichs die Mettengasse, bei der es sich um eine wichtige fußläufige innerstädtische Verbindung und touristisch genutzten Freiraum handelt. Diese Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" festgesetzt.

Südlich daran angrenzend wird ebenfalls eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" festgesetzt, die zwischen dem Gebäude des Theaters "Waidspeicher" Mettengasse 4 und Große Arche 16 bis zur rückwärtigen Zufahrt des Naturkundemuseums (Große Arche 14) führt. Diese Verkehrsfläche dient auch als Aufstellfläche für die Feuerwehr. Damit wird die Anleiterbarkeit durch die Feuerwehr für das 2. Dachgeschoss des Naturkundemuseums und für den Seitenflügel des Gebäudes Domplatz 23 gewährleistet.

Eine weitere öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" wird nördlich der Mettengasse festgesetzt. Damit wird die rückwärtige Erschließung der Gebäude Domplatz Nr. 11, 12, 14, 15, 16 und 17 sowie die rückwärtige Erschließung der Gebäude Marktstraße Nr. 22, 23, 25, 26, 27 direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. über die festgesetzten Geh- und Fahrrechte gesichert.

Punkt 2:

- *Für die Bereiche D und E sehen die formulierten Sanierungsziele die „Neuordnung des ebenerdigen Parkens“ vor. In der Begründung zum Bauungsplan Arche, 1. Änderung (Vorentwurf), gehen die Verfasser von einer notwendigen Mindeststellplatzanzahl für den ruhenden Verkehr von 100 Stellplätzen aus. Dem gegenüber steht die derzeit geduldete Stellplatzanzahl von 50. Die Begründung resümiert hierzu, „dass der ruhenden Verkehr die einzelnen Hofbereiche dominiert“. Wir schlagen vor, die Einordnung von Stellplätzen im Quartierinnenbereich auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die mit der Einordnung der Stellplätze verbundene Durchwegung schränkt die Gestaltung und Nutzung des privaten Freiraums als Wohn- (und somit auch als Ruhe-) zone erheblich ein. Negativ betroffen von der Durchwegung wäre ebenso der öffentliche Freiraum im kompletten östlichen und mittleren Bereich.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Das Sanierungsziel zur Errichtung einer Tiefgarage im Blockinnenbereich der "Großen Arche" wird mit der 1. Änderung des Bauungsplans aufgegeben. In Gesprächen mit den Grundstückseigentümern wurde deutlich, dass die teilweise Unterbringung des ruhenden Verkehrs im Blockinnenbereich in Form von ebenerdigen Stellplätzen ein wichtiger privater Belang ist.

Entsprechend der Festsetzung 16 wird die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für die zulässigen gewerblichen Nutzungen im Geltungsbereich des Bauungsplanes auf 0 reduziert. Für Wohnnutzungen wurde die zulässige Zahl auf 0,5 Kfz-Stellplätze je Wohneinheit beschränkt. Zusätzlich sind zwei Stellplätze, die dem Betrieb des Gebäudes Mettengasse 4 (Theater Waidspeicher) zugeordnet werden, zulässig.

Die Zulassung von zwei Stellplätzen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf (GB 1) ist für die Gewährleistung des Betriebs des Theaters Waidspeicher am Standort erforderlich. Die Requisiten für das Theater können aus Gründen des Brandschutzes nicht mehr in dem Gebäude Waidspeicher gelagert werden und müssen zu den jeweiligen Aufführungen aus dem Requisitenlager, welches einige Kilometer vom Standort entfernt liegt, geholt werden. Dies erfordert die Zulassung von Stellplätzen in unmittelbarer Nähe des Theaters.

Die Herstellung der notwendigen Stellplätze und Garagen für Wohnnutzungen wird auf 0,5 Stellplätze pro Wohneinheit beschränkt. Durch diese Festsetzung erfolgt eine Stellplatzbeschränkung nach § 49 Abs. 1 ThürBO i.V. mit § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO. Die Festsetzung des Kfz-Stellplatzschlüssels von maximal 0,5 Kfz-Stellplätzen je Wohneinheit auf Grundlage des § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO wird wegen der innerstädtischen Lage sowie der besonderen örtlichen Verkehrsverhältnisse im Sanierungsgebiet, der alternativen Erreichbarkeit mit dem ÖPNV, der guten Erreichbarkeit der Innenstadt zu Fuß und mit dem Fahrrad als angemessen eingeschätzt.

Punkt 3:

- *Der Bereich D erstreckt sich nach derzeitigem Planungsstand bis zu einer nach Osten verlängerten Linie der nördlichen Fassadenflucht des Waidspeichers. In Abstimmung mit dem Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung entstand für die Liegenschaften Große Arche 15 und 16 ein Entwurf, der die Grundstücke 157/1 und 157/2 einbezieht. Demnach soll die nördliche Begrenzung dieser Grundstücke durch eine städtebaulich wirksame Mauer gefasst werden, die südlich an einem neu zu errichtenden Gebäude, ein Seitenflügel des Anwesens Große Arche 15, abschließt. Zwischen dieser Mauer und dem östlichen Giebel des Waidspeichers ist ein Rettungsweg für die Feuerwehr freizuhalten. Der erwähnte Seitenflügel nimmt die Flucht der nordöstlichen Gebäudeecke des Waidspei-*

chers auf und schließt an die südwestliche Ecke des Gebäudes Große Arche 16 an. Ziel des Entwurfes, dessen insgesamt sehr guter Planungsansatz auch vom Gestaltungsbeirat der Stadt Erfurt ausdrücklich begrüßt wurde (siehe Anlage), ist die städtebaulich notwendige Strukturierung des Quartierinnenbereiches mit einer konsequenten Trennung von privatem und öffentlichem Raum. Dies ist verbunden mit einer, den Planungszielen des vorliegenden Entwurfes zum Bebauungsplan entsprechenden Verbesserung der Freiraumqualität. Wir schlagen deshalb vor, den Bereich D bis an die nördliche Grenze der Grundstücke 157/1 und 157/2 zu erweitern. Das entspricht auch dem in der Begründung genannten Sanierungsziel der „baulichen Arrondierung südlich der Mettengasse“ und einer „baulichen Fassung der Mettengasse“. Aus den genannten Gründen sollte als Sanierungsziel für den Bereich D auch die „Umlegung“ genannt werden.

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesem Punkt gefolgt.

Begründung:

Mit dem Bebauungsplan EFM099 "Arche" - 1. Änderung wird eine bauliche Arrondierung südlich der Mettengasse als räumliche Fassung des öffentlichen Raumes der Mettengasse zugelassen. Das im Bebauungsplan südlich der Mettengasse festgesetzte Baufeld innerhalb des WB 4 lässt eine Bebauung entsprechend des vom Gestaltungsbeirat der Stadt Erfurt befürworteten Entwurf, der die Grundstücke 157/1 und 157/2 einbezieht, zu.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 2
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
mit Schreiben vom	07.02.2017	

Punkt 1:

- *Wir haben im Jahr 2004 das Grundstück Kettenstraße Nr. 4 erworben um die Baulücke mit einem Gebäude zu schließen. Mehrfache Versuche die Mehrkosten aus den denkmalschutzrechtlichen Auflagen zum Erhalt der Kellergewölbe und aus der Ablösezahlung von 5 Stellplätzen zu reduzieren sind jedoch bisher ohne Erfolg geblieben. So dass bis heute keine wirtschaftlich akzeptable Lösung zum Neubau Kettenstraße 4 gefunden werden konnte.*
- *An Stelle der Stellplatzablöse hätten wir sehr gern oberirdische Stellplätze errichtet oder Anteile an einer Tiefgarage erworben, da diese wiederum sich wirtschaftlich abbilden ließen. Nun ist mit der Aufgabe des Zieles eine Tiefgarage im Innenhof Arche zu errichten und bei einem gleichzeitigen Verbot oberirdischer Stellplätze nur noch ausschließlich die Ablöse von 5 Stellplätzen möglich.*
- *Im Zuge der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplan EFM 099 haben wir festgestellt, dass nicht genügend auf den Zwang des vollständigen Nachweises aller nach Stellplatzsatzung notwendiger Stellplätze und der damit zwangsläufig verbunden Ablöse aller Stellplätze eingegangen wird. Für die Kettenstraße Nr. 4 bedeutet die Auslegung der Stellplatzsatzung zwei Stellplätze für das Ladengeschäft und mindestens drei Stellplätze für die darüber liegenden Wohnungen. Die Mehrkosten aus den denkmalschutzrechtlichen Auflagen und der Stellplatzablöse für 5 Stellplätze in Höhe von 55.000 EUR bedeuten eine Gesamtkostensteigerung von ca. 20 %. Mit diesen Mehrkosten lässt sich der Neubau eines Gebäudes in dieser Größe und an dieser Stelle auch für die Zukunft nicht abbilden.*
- *Wir bitten deshalb die Belange zu Errichtung eines Neubaus insoweit zu berücksichtigen, dass eine Begrenzung der abzulösenden Stellplätze für das Flurstück Kettenstraße 4 auf ein Stück festgelegt.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesem Punkten gefolgt.

Begründung:

Entsprechend der Festsetzung Nr. 16 des Bebauungsplans EFM099 "Arche" - 1. Änderung, wird die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für die zulässigen gewerblichen Nutzungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes auf 0 reduziert. Für Wohnnutzungen wurde die zulässige Zahl auf 0,5 Kfz-Stellplätze je Wohneinheit beschränkt.

Durch diese Festsetzung erfolgt eine Stellplatzbeschränkung nach § 49 Abs. 1 ThürBO i.V. mit § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO.

Abhängig von den örtlichen Verkehrsverhältnissen und dem öffentlichen Personennahverkehr kann die Zahl der ansonsten notwendigen Stellplätze und Garagen in diesem Rahmen unterschiedlich angenommen werden.

Die Festsetzung des Kfz-Stellplatzschlüssels von maximal 0,5 Kfz-Stellplätzen je Wohneinheit auf Grundlage des § 88 Abs. 1 Nr. 7 ThürBO wird wegen der innerstädtischen Lage sowie der besonderen örtlichen Verkehrsverhältnisse im Sanierungsgebiet, der alternativen Erreichbarkeit mit dem ÖPNV, der guten Erreichbarkeit der Innenstadt zu Fuß und mit dem Fahrrad als angemessen eingeschätzt.

Es wird die Herstellung von Stellplätzen und Garagen beschränkt, da die Stellplatzpflicht nicht schon dann entfällt, wenn die Errichtung von Stellplätzen beschränkt wurde, diejenige von Garagen jedoch zulässig bleibt, weil damit die Realherstellung der notwendigen Stellplätze nicht an der örtlichen Bauvorschrift oder der städtebaulichen Satzung scheitert, sondern nur das Wahlrecht des Bauherren, seine Stellplatzpflicht durch die Realherstellung von Stellplätzen oder Garagen zu erfüllen, eingeschränkt wird.

Entsprechend § 49 Abs. 1 ThürBO entfällt die Stellplatzpflicht, wenn die Gemeinde durch örtliche Bauvorschrift nach § 88 ThürBO oder durch städtebauliche Satzung die Herstellung von Stellplätzen und Garagen ausschließt oder beschränkt. Damit kann eine Verpflichtung zur Ablösung der Stellplätze satzungsrechtlich nicht begründet werden, deren Herstellung untersagt oder eingeschränkt worden ist. Somit müssen nur die nicht beschränkten Stellplätze, die real nicht hergestellt werden können, auch abgelöst werden.

Vor diesem Hintergrund wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze für das Bauvorhaben auf dem Grundstück Kettenstraße Nr. 4 im Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Stellplatzbeschränkung des Bebauungsplans ermittelt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		Ö 3
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
mit Schreiben vom	10.02.2017	

Punkt 1

- *Die 1. Änderung des bezeichneten Bebauungsplanes setzt natürlich dessen Rechtswirksamkeit voraus. Ob diese gegeben ist, kann vorliegend allerdings nicht beurteilt werden. Insoweit wird allerdings eine detaillierte Begründung des Planungsamtes der Landeshauptstadt Erfurt erwartet.*
- *Beim Lesen der Begründung fällt auf, dass im Wesentlichen nur Ziele der Umsetzung des Bebauungsplanes aufgeführt sind, ohne konkrete Festsetzungen, die die Umsetzung der Planungsziele nur vermuten lassen. Insoweit bestehen Bedenken gegen die fehlerhafte Begründung des Bebauungsplanes.*
- *Wenn auch grundsätzlich nicht zwingend, so halten wir vorliegend einen Plan der beabsichtigten Bodenordnung bzw. Umlegung für notwendig. Insoweit enthält der Bebauungsplan lediglich allgemeine Ausführungen, ohne diesbezüglich konkret zu werden, was z. B. mit Zuordnung von Freiräumen und darunterliegender Blockbebauung gemeint ist. Diesbezüglich hätte man erwarten dürfen, dass die genannten Freiräume durch entsprechende Festsetzungen konkretisiert werden.*
- *Auch wird in der Begründung oft wiederholt die „Innenhofgestaltung“ erwähnt. Auch diesbezüglich werden konkrete Hinweise und Festsetzungen vermisst.*
- *Im Übrigen soll ein „Innenhof“ der Belegung des Wohnquartiers dienen und nicht - wie man aus der Begründung entnehmen könnte - nur Ort des Durchgangverkehrs mit der Vielzahl von Fremdenführungen sein. Konkrete Hinweise und Festsetzungen für Möglichkeiten des Verweilens und des Verbleibens der Bewohner des Quartiers sind nicht oder nur andeutungsweise ersichtlich.*
- *Zusammengefasst darf festgehalten werden, dass man von der Planung mit ihrer Begründung konkrete Festsetzungen erwarten durfte, was eine Stellungnahme einschließlich von Anregungen nicht nur erschwert, sondern auch für Personen und insbesondere Betroffene nahezu unmöglich macht.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Der Bebauungsplan EFM099 "Arche" ist seit dem 26.09.1997 (Beschluss-Nr. 042/97 vom 26.02.1997) rechtsverbindlich und soll gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB geändert werden (siehe Begründung des EFM099 "Arche" - 1. Änderung, Punkt 1.1, Planerfordernis).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt, die rechtlichen Anwendungsvoraussetzungen sind gegeben (siehe Begründung des EFM099 "Arche" - 1. Änderung, Punkt 1.2.1, Gewähltes Verfahren). Die Öffentlichkeit konnte sich nach § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit vom 09. Januar 2017 bis 10. Februar 2017 unterrichten und zur Planung äußern. Für diesen 1. Verfahrensschritt zur Beteiligung der Öffentlichkeit ist daher die Erläuterung der allgemeinen Zielstellung ausreichend.

Mit dem Entwurf des Bebauungsplans wurden die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche sowie zu den öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen getroffen. Die getroffenen Festsetzungen wurden in der Begründung des Bebauungsplans erläutert.

Auf Grundlage des geänderten Bebauungsplanes EFM099 "Arche" - 1. Änderung, werden Grundstücksneuregulungen erforderlich. Für die Umsetzung der städtebaulichen Planung wird zumindest für den Bereich nördlich der Mettengasse eine Baulandumlegung nach § 45 ff. BauGB angeordnet. Auch im Gebiet südlich der Mettengasse besteht ein Neuordnungsbedarf, im Rahmen derer die Erschließung der Baugrundstücke gewährleistet wird.

Die Umsetzung von städtischen Maßnahmen in der öffentlichen Verkehrsfläche (Fußgängerbereich) und Umgestaltung der Freianlagen sind Gegenstand gesonderter Planungen und Stadtratsbeschlüsse.

Punkt 2

- *1.1 Planerfordernis: Dort heißt es: „Planziel ist es, den Bestand an Wohnungen in einer Mischung mit Läden ... zu erhalten und zu fördern. Im Bereich der Mettengasse soll der Innenhof weitgehend der öffentlichen Erholung, die privaten Flächen den individuellen Bedürfnissen der Bewohner dienen.“ Details der öffentlichen Erholung, wie dies erfolgen soll, sind nicht genannt. Auch wird vermisst, wie die Förderung beispielweise auch für den Weinladen mit Ausschank und Zugang von der Großen Arche zu fördern ist. Hier wäre es sinnvoll, ganz konkret im Innenhof der Mettengasse Festsetzungen dergestalt vorzunehmen, wonach Freiraumnutzungen beispielsweise auch für den Weinladen möglich sind, und zwar beispielsweise durch unmittelbare Ausgestaltung der Grünfläche entlang der rückwärtigen Blockbebauung der Anwesen Große Arche 16 und Große Arche 15. Eine entsprechende „Förderung“, wie sie im Planziel festgelegt ist, darf erwartet werden. Bei Nichtrealisierung sehen wir einen Verstoß gegen die Begründung des vorliegenden Planes.*
- *1.4.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung: Dort wird auf den Regionalplan Mittelthüringen verwiesen und zur Siedlungsentwicklung ausgeführt, dass es Ziel der nachhaltigen Siedlungsentwicklung ist, Lebensqualität in den Städten und Dörfern der Region zu halten bzw. zu steigern. Wie die Lebensqualität im Bereich des Bebauungsplanes zu steigern ist, kann der Begründung letztlich nicht entnommen werden. Auch hier fehlen wiederum konkrete Festsetzungen mit entsprechender Begründung.*
- *Schließlich bleibt noch anzumerken, weshalb die Straße „Große Arche“ mit dem Platz vor dem „Hochzeitshaus“ und dem Durchgang zur „Kleinen Arche“ nicht in den Plan, was sinnvoll gewesen wäre, einbezogen wurde. Beigefügt ist die Begründung für die Errichtung einer „Weinlaube“, die bislang - und zwar nicht zuletzt wegen fehlender Plansicherheit - insgesamt abgelehnt wurde. Wir gehen davon aus, dass insoweit durch den neuen Plan die Errichtung einer Weinlaube im unmittelbaren Umfeld des Anwesens „Große Arche 16“ ermöglicht werden kann und wären Ihnen auch insoweit für Ihre ergänzende Stellungnahme dankbar.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Im seit 1997 rechtsverbindlichen Bebauungsplan EFM099 "Arche" wurde das gesamte Plangebiet als Besonderes Wohngebiet (WB) festgesetzt. Die im Geltungsbereich vorhandenen Gemeinbedarfseinrichtungen auf den städtischen Grundstücken Marktstraße 21 (Bibliothek), Große Arche 14 (Naturkundemuseum) und Mettengasse 4 (Theater Waidspeicher) wurden mit dem Symboleintrag Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen gekennzeichnet.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Planungsgeschichte und der städtebaulichen Zielstellung soll diese Festsetzung im Grundsatz beibehalten werden. Es wird ein Besonderes Wohngebiet mit den Teilbereichen WB 1 und WB 2 nördlich der Mettengasse und den Teilbereichen WB 3 und WB 4 südlich der Mettengasse festgesetzt.

Daneben werden für die im Plangebiet vorhandenen kulturellen Einrichtungen auf städtischen Grundstücken, wie Große Arche 14, 13 (Naturkundemuseum), Mettengasse 4 (Theater Waidspeicher) und Marktstraße 21 (Bibliothek) "Flächen für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" festgesetzt.

Mit der Festsetzung des Besonderen Wohngebietes (Teilbereiche WB 1 bis WB 4) wird sowohl der Lage des Plangebietes im stadträumlichen Zusammenhang in der Altstadt als auch den bestehenden und geplanten Nutzungen entsprochen. Der Ausschluss bestimmter allgemein oder ausnahmsweise zulässiger Nutzungen hat zum Ziel, die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung zu sichern und Störungen der Wohnruhe einzuschränken. Dabei soll die spezifische Nutzungsvielfalt des Gebietes in der Altstadt von Erfurt, welches bis auf eine Baulücke im Bereich der Kettenstraße und die mögliche Arrondierung südlich der Mettengasse bebaut ist, erhalten bleiben.

Soweit Schank- und Speisewirtschaften in den Besonderen Wohngebieten (WB 1, WB 2, WB 3 und WB 4) zugelassen werden, sind diese gemäß der Festsetzung 1.5 zum Schutz der Wohnruhe nicht mit einer Außenbewirtschaftung, die sich im Quartiersinnenbereich nur außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen realisieren ließe, zulässig. Die Außenbewirtschaftung der angrenzend an den Domplatz gelegenen Gaststätten außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes auf dem Domplatz bleibt davon unberührt.

Dementsprechend ist im Bereich der Mettengasse eine Außenbewirtschaftung für eine Gaststätte, wie diese für den Weinladen gewünscht wird, nicht zulässig.

Innerhalb des verkehrsberuhigten Bereichs an der Mettengasse befinden sich zwei öffentliche Grünanlagen mit Baumbestand. Diese sind zu erhalten und fortzuentwickeln, um die Wohn- und Erholungsqualität für die Bewohner des Quartiers sowie für die Besucher der Innenstadt zu sichern. Daher wurden diese Flächen als öffentliche Grünflächen, Zweckbestimmung Grünanlage, festgesetzt. Diese Grünanlagen bedürfen dringend einer gestalterischen Aufwertung. Im Rahmen eines Freiflächenkonzeptes sind die erforderlichen Maßnahmen festzulegen.

Punkt 3

- *1.4.5 Kulturdenkmale: Kein Einzeldenkmal stellt offensichtlich das Wohnhaus „Große Arche 15“ dar. Der Begründung kann man zumindest mittelbar entnehmen, dass die Blockrandbebauung insgesamt erhalten bleiben soll. Das Wohnhaus „Große Arche 15“ fügt sich allerdings nach unserer Ansicht nicht in die Blockbebauung ein und wäre zum Abriss freizugeben mit entsprechender Neuplanung unter Anpassung an die vorhandene Blockbebauung. Diesbezüglich finden wir in der Begründung keinen Hinweis bzw. keine entsprechende Festsetzung.*
- *Das Wohnhaus „Große Arche 15“ enthält im Wesentlichen kleine Einzimmerwohnungen mit Balkonen zum sog. Innenhof. Wenn der Innenhof durch Bürger zum Verweilen und Verbleiben geplant ist, so kommt es mit Sicherheit zu Konfliktsituationen, nämlich zwischen den Bewohnern des Wohnhauses „Große Arche 15“ und den Bürgern, die im Innenhof verbleiben bzw. verweilen wollen. Dieser Konfliktsituation kann nur durch eine entsprechende Festsetzung bzw. den Abriss des Wohnhauses „Große Arche 15“ mit Neuplanung unter Anpassung an die vorhandene Blockbebauung aus dem Weg gegangen werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Das Wohnhaus „Große Arche 15" ist nicht als Einzelkulturdenkmale nach §2(1) ThürDSchG im Denkmaltuch des Freistaats Thüringen verzeichnet. Die Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind einschließlich ihrer evtl. erhaltenen Kelleranlagen Bestandteil der denkmalgeschützten baulichen Gesamtanlage Altstadt Erfurt. Alle Gebäude im Ensemble sind nach ThürDSchG Kulturdenkmale. Das Plangebiet befindet sich gleichfalls im Geltungsbereich der Erhaltungssatzung "Altstadt" nach § 172 Abs. 1 Nr. 1 BauGB (Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt), das Erhaltungsrecht nach §§ 172 bis 186 BauGB ist zu beachten. Des Weiteren liegt der Geltungsbereich innerhalb der Ortsgestaltungssatzung für die Erfurter Altstadt.

Bei dem Bebauungsplan EFM099 "Arche" - 1. Änderung handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Mit dem Bebauungsplan EFM099 "Arche" - 1. Änderung wird eine bauliche Arrondierung südlich der Mettengasse als räumliche Fassung des öffentlichen Raumes der Mettengasse zugelassen. Das im Bebauungsplan südlich der Mettengasse festgesetzte Baufeld innerhalb des WB 4 lässt eine derartige Neubebauung zu. Über Abriss des Wohngebäudes „Große Arche 15" und Neubebauung wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren entschieden.

Punkt 4

- *Dort wird festgestellt, dass gegenwärtig keine rechtlich gesicherte rückwärtigen Zuwegungen zu den Grundstücken bestehen. Diese sind durch konkrete Festsetzungen zu realisieren, was in der Planung fehlt.*
- *Dort heißt es, dass die zugehörigen Freiflächen ungeordnet wirken und nicht jedem Gebäude eine Freifläche zugeordnet ist. Auch insoweit fehlt es an der konkreten Festsetzung. Insoweit leidet der Bebauungsplan an einem wesentlichen inhaltlichen Mangel. Es wäre ohne Weiteres möglich gewesen, die entsprechenden Vorstellungen in die Planung detailliert aufzunehmen.*
- *Dort ist im vierten Absatz folgendes festgehalten: „Im südlichen Teil des Plangebietes ist eine Zufahrt und Aufstellfläche für die Feuerwehr auf öffentlicher Fläche festzusetzen. Dies wird erforderlich, um die Anleiterbarkeit für das 2. Dachgeschoss des Gebäudes „Große Arche 14" und den Seitenflügel des Gebäudes „Domplatz 23" zu gewährleisten. Auch hier wäre zum Verständnis eine Konkretisierung zu erwarten gewesen, und zwar zumindest der Festsetzung der benötigten öffentlichen Fläche. Im nachfolgenden Absatz heißt es: „Eine bauliche Arrondierung südlich der Mettengasse soll erfolgen. Damit werden die Errichtung eines Seitenflügels als Anbau an das Gebäude „Große Arche 16" und eine bauliche Fassung der Mettengasse möglich. Hier fehlt es für einen Erweiterungsbau zum einen an einer entsprechenden Festsetzung. Diese sollte allerdings unterbleiben, weil ein solches Vorhaben nicht nur unrealistisch, sondern den angestrebten Innenhofcharakter widerspricht. Eine bauliche Umgestaltung wäre, wie oben bereits erwähnt, wohl sinnvoller durch Abriss des Gebäudes „Große Arche 15" und durch eine entsprechende Neuplanung mit Realisierung eines Bauvorhabens. Wenn möglicherweise auch kein Anspruch besteht, so möge man doch bitte berücksichtigen, dass mit Veränderung und dem noch zu erwartenden konkreten Festsetzungen das Ziel der Einrichtung einer „Weinlaube" zum Beleben des Innenhofes Mettengasse berücksichtigt wird.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Zwischen Domplatz und Große Arche verläuft innerhalb des Geltungsbereichs die Mettengasse, bei der es sich um eine wichtige fußläufige innerstädtische Verbindung und touristisch genutzten Freiraum handelt, die entsprechenden Festsetzungen wurden mit dem Bebauungsplan getroffen. Diese Fläche wird als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" festgesetzt. Die Freiraumqualität in dem dicht bebauten Stadtgebiet bedarf hier dringend einer gestalterischen Aufwertung. Grundlage dafür ist ein Freiflächenkonzept, welches die Neuordnung der

öffentlichen Räume innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beinhaltet.

Südlich daran angrenzend wird ebenfalls eine öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" festgesetzt, die zwischen dem Gebäude des Theaters "Waidspeicher" Mettengasse 4 und Große Arche 16 bis zur rückwärtigen Zufahrt des Naturkundemuseums (Große Arche 14) führt. Diese Verkehrsfläche dient auch als Aufstellfläche für die Feuerwehr. Damit wird die Anleiterbarkeit durch die Feuerwehr für das 2. Dachgeschoss des Naturkundemuseums und für den Seitenflügel des Gebäudes Domplatz 23 gewährleistet. Im Seitenflügel des Gebäudes Domplatz 23 befinden sich zwei separate Wohnungen, wofür die Sicherstellung des 2. Rettungsweges nur über die hofseitigen Fenster gegeben ist.

Eine weitere öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" wird nördlich der Mettengasse festgesetzt. Damit wird die rückwärtige Erschließung der Gebäude Domplatz Nr. 11, 12, 14, 15, 16 und 17 sowie die rückwärtige Erschließung der Gebäude Marktstraße Nr. 22, 23, 25, 26, 27 direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche bzw. über die festgesetzten Geh- und Fahrrechte gesichert.

Auf Grundlage des geänderten Bebauungsplanes EFM099 werden Grundstücksneuordnungen erforderlich. Für die Umsetzung der städtebaulichen Planung wird zumindest für den Bereich nördlich der Mettengasse eine Baulandumlegung nach § 45 ff. BauGB angeordnet. Auch im Gebiet südlich der Mettengasse besteht ein Neuordnungsbedarf, im Rahmen derer die Erschließung der Baugrundstücke gewährleistet wird. Im Rahmen der Grundstücksneuordnung soll gewährleistet werden, dass auf den privaten Grundstücken die Möglichkeit eröffnet wird, z. B. Mülltonnen abzustellen.

Zum Thema "Weinlaube", Zulassung einer Außenbewirtschaftung, siehe Punkt 2, Abwägung und Begründung.

2.4 Stellungnahmen im Rahmen der innergemeindlichen Abstimmung und deren Abwägung



ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		11
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Tiefbau- und Verkehrsamt	
mit Schreiben vom	16.09.2020	

Punkt 1:

- *Wir wurden aufgefordert im Rahmen der öffentlichen Auslegung eine Stellungnahme als TÖB zum o. g. Bebauungsplanvorentwurf abzugeben. Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere Stellungnahme vom 03.03.2020 zur Drucksache 1347/19. Die darin gemachten Hinweise und Forderungen sind auch weiterhin gültig und bei der weiteren Planbearbeitung zu beachten.*

Stellungnahme vom 03.03.2020 zur Drucksache 1347/19

- *Die aktuelle Verkehrsregelung im Plangebiet weist alle dort vorhandenen öffentlichen, d.h. gewidmeten, Verkehrsflächen als Fußgängerzone ("Radverkehr frei") aus. Diese Verkehrsregelung ist grundsätzlich beizubehalten. Die Erreichbarkeit der Stellplätze auf den privaten Grundstücken ist auch zukünftig analog der derzeit angewandten Verfahrensweise durch entsprechende Ausnahmegenehmigungen nach § 46 StVO zu gewährleisten.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die aktuelle Verkehrsregelung im Plangebiet soll auch für die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen im Geltungsbereich beibehalten werden. Daher wurden diese als öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" festgesetzt. Bei einer verkehrrechtlichen Anordnung der öffentlichen Verkehrsflächen als Fußgängerzone wird die Erreichbarkeit der privaten Stellplätze im Vollzug des Bebauungsplans durch entsprechende Ausnahmegenehmigungen geregelt. Damit wird gewährleistet, dass nur für den berechtigten Personenkreis das Einfahren in die Fußgängerzonen gestattet ist.

Punkt 2:

- *Hinsichtlich der festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen gehen wir im weiteren davon aus, dass wie in der gemeinsamen Beratung am 11.11.2019 festgelegt, von Seiten des Amtes für Stadtentwicklung und Stadtplanung unter Hinzuziehung der dortigen Abteilung Verkehrsplanung eine Prüfung erfolgt ist, dass die festgesetzten Verkehrsflächen ausreichend dimensioniert sind, um die Einordnung regelgerechter Verkehrsanlagen zu ermöglichen (ausreichende Fahrbahnbreiten, Radien u.ä.).*
- *Wir verweisen in diesem Zusammenhang darauf, dass neben dem eigentlichen Anwohnerverkehr zwingend die Belange von Feuerwehr und Rettungsdiensten, von Liefer-, Ver- und Entsorgungsverkehren sowie Post- und Paketdiensten zu berücksichtigen sind. Bei der Einordnung der Standorte für Entsorgungsgefäße (Müllübergabestellplätze) ist dabei insbesondere zu beachten, dass seitens der SWE Stadtwirtschaft GmbH aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen keine Rückwärtsfahrten möglich sind und die einzelnen Standorte trotzdem für das Entsorgungspersonal leicht erreichbar sein müssen ohne dass hierfür zusätzliche öffentliche Flächen in Anspruch genommen werden müssen.*

- *Die Festsetzung von Stellplätzen darf ausschließlich im privaten Raum erfolgen. Im öffentlichen Straßenraum sind keine Stellplätze möglich. Die privaten Stellplätze sind dabei baulich so zu gestalten, dass sie auch als private Anlagen klar erkennbar sind. Andernfalls ist eine Unterscheidung zwischen legalem und illegalem Parken nicht möglich.*
- *Neben den Bedarfen des fließenden und ruhenden Kfz-Verkehrs muss auch die Erschließung durch den Radverkehr angemessen berücksichtigt werden. Abstellmöglichkeiten für Fahrräder sind zwingend in ausreichender Anzahl außerhalb des öffentlichen Straßenraumes auf den privaten Grundstücken einzuordnen. Die Anzahl der notwendigen Anlagen ist auf der Grundlage der "Hinweise zum Fahrradparken (Ausgabe 2012) der FGSV zu bemessen.*
- *Unabhängig vom oben gesagten, verweisen wir darauf, dass vor einem Satzungsbeschluss zum B-Plan zu klären ist, wie die bauliche Umsetzung der im Plan festgesetzten Verkehrsanlagen gesichert werden soll. Dies schließt die Klärung aller in Verbindung damit stehender grundstücksrechtlicher Probleme ein und ist eine zwingende Voraussetzung zur Erreichung der mit dem B-Plan formulierten Planungsziele. In diesem Zusammenhang muss berücksichtigt werden, dass in Verbindung mit der Herstellung der geplanten Verkehrsanlagen auch damit zu rechnen ist, dass der Anlagenbestandes der Versorgungsunternehmen und der Abwasserbeseitigung in erheblichem Umfang anzupassen und zu erneuern sein wird.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Auf Grundlage des geänderten Bebauungsplanes EFM099 werden Grundstücksneuordnungen erforderlich. Für die Umsetzung der städtebaulichen Planung wird zumindest für den Bereich nördlich der Mettengasse eine Baulandumlegung nach § 45 ff. BauGB angeordnet. Auch im Gebiet südlich der Mettengasse besteht ein Neuordnungsbedarf, im Rahmen derer die Erschließung der Baugrundstücke gewährleistet wird.

Im Rahmen der Grundstücksneuordnung soll gewährleistet werden, dass auf den privaten Grundstücken die Möglichkeit eröffnet wird, Fahrräder und Mülltonnen abzustellen. Die Mülltonnen sind dann am Tag der Entsorgung zu den festgelegten Übernahmeplätzen zu bringen.

Die Freiraumqualität in dem dicht bebauten Stadtgebiet bedarf hier dringend einer gestalterischen Aufwertung. Grundlage dafür ist ein Freiflächenkonzept, welches die Neuordnung der öffentlichen Räume innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beinhaltet. Im Rahmen dieses Freiflächenkonzeptes werden die Belange von Feuerwehr und Rettungsdiensten, von Liefer-, Ver- und Entsorgungsverkehren sowie Post- und Paketdiensten berücksichtigt. Die Umsetzung von städtischen Maßnahmen in der öffentlichen Verkehrsfläche (Fußgängerbereich) und Umgestaltung der Freianlagen sind Gegenstand gesonderter Planungen und Stadtratsbeschlüsse.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		12
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Umwelt- und Naturschutzamt	
mit Schreiben vom	21.09.2020	

Punkt 1:

Zustimmung durch die untere Wasserbehörde, die untere Naturschutzbehörde, die Untere Abfallbehörde und die Untere Bodenschutzbehörde

Punkt 2, Untere Immissionsschutzbehörde:

Punkt 2.1, Art der baulichen Nutzung:

- *Der rechtsverbindliche Bebauungsplan EFM099 „Große Arche“ setzt für den gesamten Geltungsbereich als Art der baulichen Nutzung ein Besonderes Wohngebiet (WB) fest. Aus lärmtechnischer Sicht sind dabei nachts die Richtwerte für ein WA (40 dB(A)) und am Tag die Werte für ein Mischgebiet (60 dB(A)) einzuhalten.*
- *Das Plangebiet ist durch verschiedene gewerbliche Schalleinwirkungen gekennzeichnet. Insbesondere sind hier die Veranstaltungen auf dem Domplatz und die Gaststätten (teilweise im eigenen Geltungsbereich und mit Außenbestuhlung) zu nennen. Im Nachtzeitraum kommt es zu Reglementierungen der gewerblichen Nutzungen. Daher wäre eine Regelung für einen Richtwert nachts von 45 (dB(A)) (Wohnen weiterhin möglich) sinnvoll. Dies würde für ein Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe immissionsschutzrechtlich zuträglich sein. Die Festsetzung von einem Mischgebiet oder einem urbanen Gebiet kann dies erfüllen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Planungsziel ist die Sicherung und Fortentwicklung der Wohnnutzungen in Quantität und Qualität unter Berücksichtigung der altstadttypischen Nutzungsvielfalt, die einem vorhandenen Bedarf nach Wohnformen in der Altstadt entspricht.

Im seit 1997 rechtsverbindlichen Bebauungsplan EFM099 "Arche" wurde das gesamte Plangebiet als Besonderes Wohngebiet (WB) festgesetzt. Mit der Festsetzung des Besonderen Wohngebietes (Teilbereiche WB 1 bis WB 4) wird sowohl der Lage des Plangebietes im stadträumlichen Zusammenhang in der Altstadt als auch den bestehenden und geplanten Nutzungen entsprochen. Der Ausschluss bestimmter allgemein oder ausnahmsweise zulässiger Nutzungen hat zum Ziel, die Schutzwürdigkeit der Wohnnutzung zu sichern und Störungen der Wohnruhe einzuschränken. Dabei soll die spezifische Nutzungsvielfalt des Gebietes in der Altstadt von Erfurt, welches bis auf eine Baulücke im Bereich der Kettenstraße und die mögliche Arrondierung südlich der Mettengasse bebaut ist, erhalten bleiben.

Mit der Festsetzung eines Mischgebietes oder eines urbanen Gebietes kann diese Zielstellung nicht erreicht werden. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans EFM099 "Arche" erfolgt deshalb keine Änderung hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, daher muss mit diesem Bebauungsplan die Einhal-

tung der Lärmrichtwerte für ein Besonderes Wohngebiet nicht erneut in einem schalltechnischen Gutachten nachgewiesen werden. Das Plangebiet ist durch verschiedene gewerbliche Schalleinwirkungen gekennzeichnet. Insbesondere sind hier die Veranstaltungen und (Gaststätten auf dem Domplatz mit Außenbestuhlung) zu nennen. Im Nachtzeitraum kommt es zu Reglementierungen der gewerblichen Nutzungen.

Soweit Schank- und Speisewirtschaften in den Besonderen Wohngebieten (WB 1, WB 2, WB 3 und WB 4) zugelassen werden, sind diese gemäß der Festsetzung 1.5 zum Schutz der Wohnruhe nicht mit einer Außenbewirtschaftung, die sich im Quartiersinnenbereich nur außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen realisieren ließe, zulässig. Die Außenbewirtschaftung der angrenzend an den Domplatz gelegenen Gaststätten außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes auf dem Domplatz bleibt davon unberührt.

Im Erdgeschoss des Gebäudes der Kinder- und Jugendbibliothek, die innerhalb der Gemeinbedarfsfläche GB 3 liegt, befindet sich bereits eine Eisdiele. Mit der Festsetzung 1.11 soll der Bestand der Gaststätte an dem Standort planungsrechtlich gesichert werden. Für den Fall, dass anstelle der Eisdiele eine andere Schank- und Speisewirtschaft zugelassen werden soll, ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens die Verträglichkeit der Gaststätte mit den angrenzenden Wohnnutzungen zu prüfen. Daher wird entsprechend der Festsetzung 1.11 innerhalb der Gemeinbedarfsfläche 3 (GB 3) eine Schank- und Speisewirtschaft nur ausnahmsweise zugelassen. Die Wohnruhe wird durch die Zulassung der Eisdiele nicht gestört, da diese nur bis 18:00 Uhr geöffnet sein darf.

Punkt 2.2, Lärm:

- *Eine gewerbliche Nutzung der Stellplätze im Innenbereich ist zwischen 22:00 – 06:00 Uhr auszuschließen.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird entsprechend der Festsetzung Nr. 16 die Herstellung von notwendigen Stellplätzen und Garagen im Sinne des § 49 Abs. 1 Satz 1 ThürBO für die zulässigen gewerblichen Nutzungen auf 0 reduziert. Für Wohnnutzungen wurde die zulässige Zahl auf 0,5 Stellplätze je Wohneinheit beschränkt. Zusätzlich ist die Herstellung von zwei Stellplätzen, die dem Betrieb des Gebäudes Mettengasse 4 (Theater Waidspeicher) zugeordnet werden, zulässig.

Dementsprechend sind Stellplätze für eine gewerbliche Nutzung innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht zulässig. Die Zulassung von zwei Stellplätzen innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf (GB 1) ist für die Gewährleistung des Betriebs des Theaters Waidspeicher am Standort erforderlich. Die Requisiten für das Theater können aus Gründen des Brandschutzes nicht mehr in dem Gebäude Waidspeicher gelagert werden und müssen zu den jeweiligen Aufführungen aus dem Requisitenlager, welches einige Kilometer vom Standort entfernt liegt, geholt werden. Dies erfordert die Zulassung von Stellplätzen in unmittelbarer Nähe des Theaters. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Theaterbetrieb mitunter auch abends zu gewährleisten ist, kommt eine zeitliche Beschränkung für diese zwei Stellplätze nicht in Betracht.

Punkt 2.3, Lufthygiene:

Die Begründung zur Festsetzung Nr. 7 ist zu aktualisieren und im Kapitel 2.10 wie folgt zu ersetzen:

"Die textliche Festsetzung Nr. 7. dient der Umsetzung des Luftreinhalteplans.

Das Bebauungsplangebiet befindet sich in einer klimatischen Sanierungszone des dicht besiedelten Altstadtbereiches und Stadtkerns von Erfurt, welche eine hohe flächenmäßige Erwärmung mit negativer Wirkung auf das Bioklima der Stadt aufweist.

Durch die Tallage der Stadt Erfurt treten sehr häufig innerstädtische Inversionen auf, die sich oft erst am Nachmittag auflösen. Entsprechend des gesamtstädtischen Klimagutachtens ist dies an rund 80 Tagen im Jahr der Fall. Des Weiteren muss davon ausgegangen werden, dass die Inversionen nicht abgebaut werden und damit ganztägig anhalten (im statistischen Mittel an 35 Tagen im Jahr). Diese Inversionen reduzieren die Luftaustauschbedingungen in der Stadt erheblich und führen zu hohen Konzentrationen an Schadstoffen in der Luft. Die Folge sind gesundheitliche Belastungen.

Zur Überwachung der Luftqualität ist die Stadt Erfurt per Rechtsverordnung als Untersuchungsgebiet nach § 44 BImSchG ausgewiesen. Zu dieser Belastung der Luftschadstoffe (Feinstaub und Stickstoffdioxid) tragen betriebene Feuerungsanlagen mit festen und flüssigen Brennstoffen bei, weshalb die Reduktion der Hintergrundbelastung um 10 % als Zielstellung in die Luftreinhalteplanung der Landeshauptstadt Erfurt aufgenommen wurde. Mit der Einführung der 39. BImSchV (02.08.2010) wurden die Grenzwerte für bestimmte Luftschadstoffe verschärft.

Mit der Tallage der Stadt Erfurt und den damit verbundenen klimatischen Auswirkungen sind besondere städtebauliche Gründe gegeben, die eine Verminderung der luftverunreinigenden Emissionen von Feuerungsanlagen erforderlich machen und rechtfertigen.

Der Ausschluss flüssiger und fester Brennstoffe erfolgt deshalb insbesondere hinsichtlich der Reduzierung der Stickoxid- und Feinstaubemissionen. Kamine sind ebenfalls ausgeschlossen, da neben dem hohen Luftschadstoffausstoß die Ableitung der Schadstoffe häufiger problematisch ist."

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Begründung wurde unter Punkt 2.10 "Verwendungsverbot bestimmter luftverunreinigender Stoffe" entsprechend geändert.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		13
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Amt für Soziales und Gesundheit	
mit Schreiben vom	16.09.2020	

Punkt 1:

- Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die Änderung des Bebauungsplanverfahrens der Stadt Erfurt EFM099 „Arche“.
- Bei der Festsetzung des Besonderen Wohngebietes (Teilbereiche WB 1 bis WB 4) stellt sich jedoch die Frage und wird gleichermaßen zu Bedenken gegeben, warum Ferienwohnungen - unbenommen der bestehenden - in den Teilbereichen WB 1 und WB 3 ausnahmsweise zulässig sind, obwohl konstatiert wird, dass bereits Verdrängungsprozesse wie explizit die Umnutzung von Wohnungen zu Ferienwohnungen zu Lasten der Bewohnerinnen zu verzeichnen sind.

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Für das Besondere Wohngebiet (Teilbereich WB 1 und WB 3) wird gemäß der Festsetzung 1.8 festgesetzt, dass oberhalb des 1. Obergeschosses Wohnungen und ausnahmsweise Ferienwohnungen als Unterart der Betriebe des Beherbergungsgewerbes sowie Ferienwohnungen als Unterart sonstiger Gewerbebetriebe zulässig sind. Damit soll für die, an der Kettenstraße, Domplatz und Marktstraße gelegenen Gebäude die Möglichkeit eröffnet werden, neben Wohnungen auch ausnahmsweise Ferienwohnungen zuzulassen.

Im Bestand sind bereits einzelne Ferienwohnungen in den Teilbereichen WB 1 und WB 3 vorhanden. Konflikte für die Wohnnutzung bestehen aufgrund der Lärmvorbelastungen durch Veranstaltungen auf dem Domplatz, u.a. durch angrenzende Verkehrsflächen, (z.B. Lärm der Straßenbahnen). Wegen der Lage im Stadtzentrum und der guten ÖPNV Erschließung sind die Gebäude in den Teilbereichen WB 1 und WB 3 für die Herstellung von Ferienwohnungen und damit für die Beherbergung von Touristen geeignet. Im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Zweckbestimmung des Baugebiets, welches überwiegend der Wohnnutzung dient, bei Zulassung der Ferienwohnung gewahrt bleibt.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		14
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz	
mit Schreiben vom	19.08.2020	

Punkt 1:

- Für den Bereich des Bebauungsgebietes sind entsprechend § 5 ThürBO die erforderlichen Zugänge und Zufahrten zu berücksichtigen.
- Eventuell vorgesehene Zufahrtsbeschränkungen wie Poller usw. müssen für die Feuerwehr zu öffnen sein.
- Für die Nutzung des Innenbereiches als Zufahrt, Aufstell- und Bewegungsflächen ist zwingend die Muster-Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu beachten.
- Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind gemäß Anlage 7.4/1 der Liste der Technischen Baubestimmungen (in der jeweils gültigen Fassung) mindestens entsprechend der Straßen - Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen - RStOOL) zu befestigen. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.
- Als oberste Deckschicht von Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen sind nach Straßen-Bauklasse VI Plattenbeläge, Rasengittersteine, Pflastersteine, Asphaltdecken oder Betondecken möglich. Die Ausführung von Schotterrasen (Einfachbauweise nach Abschnitt 5.5 der RStOOL) entspricht nicht der geforderten Straßen-Bauklasse VI der RStO 01.

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Hinweise wurden im Bebauungsplan berücksichtigt. Bei der nachfolgend erforderlichen Planung zur Umgestaltung der Verkehrsflächen sind die Hinweise ebenfalls zu berücksichtigen.

Punkt 2:

- Notwendige Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr als 2. Rettungsweg dürfen durch die Anordnung von Stellplätzen vor den Gebäudeaußenwänden nicht zugeparkt werden. Stellplätze sind nur außerhalb dieser Flächen zu planen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wurde in diesen Punkten teilweise gefolgt.

Begründung:

Über die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung die zwischen dem Gebäude des Theaters "Waidspeicher" Mettengasse 4 und Große Arche 16 bis zur rückwärtigen Zufahrt des Naturkundemuseums (Große Arche 14) führt, wird die Anleiterbarkeit für das 2. Dachgeschoss des Gebäudes Große Arche 14 sowie die Anleiterbarkeit für den Seitenflügel des Gebäudes Domplatz 23 gewährleistet. Im Seitenflügel des Gebäudes Domplatz 23 befinden sich zwei separate Wohnungen, wofür die Sicherstellung des 2. Rettungsweges nur über die hofseitigen Fenster gegeben ist.

In einem Schreiben des Bauamtes, Abteilung Bauaufsicht, vom 19.03.2015, welches an das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz gerichtet war, wurde Folgendes erläutert:

In den Gebäuden Domplatz 22, 24, 25, 26 sind entsprechend der Archivakten der Bauaufsicht die Wohnungen durchgängig orientiert, d.h. die Sicherstellung des 2. Rettungsweges erfolgt straßenseitig vom Domplatz. Die Gebäude Kettenstraße 3 bis 7 und Domplatz 18 bis 21 wurden seitens der Bauaufsicht nicht überprüft, da eine rückwärtige Anfahrt durch Rettungsgeräte der Feuerwehr nicht möglich ist. Baulasten zur Sicherung von Flächen für die Feuerwehr sind nicht eingetragen.

Zwischen der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" und der Außenwand des Gebäudes Große Arche 14 ist die Errichtung von Stellplätzen nicht zulässig.

Zwischen der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, Zweckbestimmung "Fußgängerbereich" und der Außenwand des Gebäudes Domplatz 23 ist eine Fläche für Stellplätze festgesetzt, in der die Errichtung von Stellplätzen zulässig ist. Es ist vorgesehen, die festgesetzten Flächen für Stellplätze im Rahmen der Grundstücksneuordnung den Privatgrundstücken zuzuordnen. Im Vollzug des Bebauungsplans ist festzulegen, wo innerhalb dieser Fläche ein Bereich für den Zugang für die Feuerwehr mit der Drehleiter freizuhalten ist.

Punkt 3:

- *Der Löschwassergrundschutz gemäß Arbeitsblatt W 405 des DVGW ist zu gewährleisten.*
- *Es müssen Löschwasserentnahmestellen (Unter- oder Überflurhydranten nach DIN) vorhanden sein oder eingerichtet werden. Die Planung ist mit einem Hydrantenabstand von max. 150m auszuführen, so dass der Laufweg zwischen Objektzugang (auch Zugang zu den zu Wohnzwecken genutzten Bereichen der einzelnen Gebäude) und nächstgelegenen Hydranten maximal 75m beträgt. Innerhalb des Bauplangebietes sind derzeit keine Hydranten vorhanden.*
- *Für die im Bebauungsgebiet zu errichtenden Gebäude werden die notwendigen brandschutztechnischen Maßnahmen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens sind die konkreten brandschutztechnischen Maßnahmen und Vorkehrungen festzulegen.

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		15
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung	
von	Bauamt	
mit Schreiben vom	17.09.2020	

Punkt 1:

Zu den vom Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung vorgelegten Planungsunterlagen - Entwurf - bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die nachfolgenden Anregungen sind zu beachten.

Punkt 2, Denkmalpflege:

- Im Entwurf sind denkmalrechtliche Belange im Wesentlichen berücksichtigt. Folgende Punkte werden weiterhin kritisch gesehen:

Punkt 2.1, Parken in den Erdgeschossen der Hauptbaukörper, Festsetzung 4.3:

- Das Parken in den Erdgeschossen der überbauten Flächen führt zu Eingriffen in die Grundriss- und Nutzungsstrukturen der Gebäude. Mittelfristige Folge wäre eine Verminderung der Flächen für ausschließlich zulässige "Einzelhandelsbetriebe, nichtstörende Handwerksbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften " sowie die Erhaltung der "spezifische Nutzungsvielfalt des Gebietes in der Altstadt von Erfurt".*
- Der Ausnahmeverbehalt für Garagen in Gebäuden erfordert, dass deren Zulassung im nachgeordneten denkmalschutzrechtlichen Verfahren geprüft, Ablehnungen begründet und ggf. gerichtlich durchgesetzt werden müssen, wenn die Zulassung der Garagen im Einzelfall nicht denkmalverträglich ist.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Je Gebäude, das mindestens eine Breite von 10 m aufweist, ist entsprechend der Festsetzung 4.5 eine Garagenzufahrt von den Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung aus in einer maximalen Breite von 3 m zulässig. Die Gebäudebreite von mindestens 10 m weisen im Geltungsbereich nur einzelne Gebäude auf, so dass eine Häufung von Garagenzufahrten nicht zu befürchten ist. Oberirdische Garagen sind in dem Besonderen Wohngebiet (WB 1 bis WB 4) entsprechend der Festsetzung 4.3 nur ausnahmsweise zulässig und sind in die Gebäude zu integrieren. Der Ausnahmeverbehalt für die Zulassung der Garagen in Gebäuden gewährleistet, dass im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren geprüft werden muss, ob die Zulassung der Garagen im Einzelfall verträglich ist. Dabei ist die gestalterische Festsetzung 11.2 zu beachten. Die denkmalrechtliche Erlaubnis ist für die ausnahmsweise Zulassung von Garagen ebenfalls einzuholen.

Punkt 2.2, Zulässigkeit von Dachflächenfenstern im Bereich Mettengasse, Festsetzung 9.2:

- Auch wenn im Plangebiet bereits solche Anlagen vorhanden sind, sind Dachflächenfenster als moderne Bauelemente mit spiegelnden, glänzenden Oberflächen untypisch und zum Teil störend im Denkmalensemble Altstadt. Aufgrund der gegebenen Einsehbarkeit aus öffentlichen Bereichen, wird*

eine Prüfung der Einzelfälle im denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen müssen.

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesem Punkt nicht gefolgt.

Begründung:

Entsprechend der Festsetzung 9.2 sind in den, der Marktstraße, dem Domplatz, der Kettenstraße und der Großen Arche zugewandten Fassaden Dachflächenfenster unzulässig. Dachflächenfenster sind in den, der Marktstraße, dem Domplatz, der Kettenstraße und der Großen Arche abgewandten Fassaden bereits in großer Anzahl vorhanden, so dass hier ein Ausschluss von Dachflächenfenstern auch für diese Fassadenseiten nicht gerechtfertigt ist. Dementsprechend wären Dachflächenfenster in der Mettengasse zulässig. Die Zulässigkeit der Dachflächenfenster wird jedoch durch andere öffentliche/ rechtliche Vorschriften, z. B. auch Denkmalschutz, eingeschränkt

ABWÄGUNGSERGEBNIS ZUR STELLUNGNAHME		16
im Verfahren	EFM099 "Arche" - 1. Änderung s	
von	Entwässerungsbetrieb	
mit Schreiben vom	10.09.2020	

Punkt 1:

- *Das vorhandene Kanalnetz im B- Plangebiet ist hydraulisch überlastet und vom Kanalzustand sanierungsbedürftig. Sind Straßen- und/ oder Tiefbauarbeiten vorgesehen, besteht beim Entwässerungsbetrieb unbedingt Mitwirkungsbedarf.*

Abwägung:

Die Hinweise betreffen keine Regelungsinhalte des Bebauungsplanes und können deshalb keinen direkten Eingang in den Bebauungsplan finden.

Begründung:

Im Bebauungsplan wurden keine Festsetzungen getroffen, die einer Berücksichtigung der Hinweise im Vollzug der Satzung entgegenstehen. Unter Punkt 1.5.6.1 "Abwasser, Trinkwasser" der Begründung zum Bebauungsplan wurde der Hinweis aufgenommen, dass das vorhandene Kanalnetz im Plangebiet hydraulisch überlastet und vom Kanalzustand sanierungsbedürftig ist.

Punkt 2:

- *Eine Erhöhung des Befestigungsgrades und damit eine Verschärfung in der Kanalnetzhydraulik muss vermieden werden.*

Abwägung:

Der Stellungnahme wird in diesen Punkten gefolgt.

Begründung:

Die Oberflächenmaterialien sollen dem denkmalgeschütztem Charakter des Plangebietes entsprechen und die technischen Funktionen für die geforderten Nutzungen erfüllen. Aufgrund dieser besonderen Lage des Plangebiets im Zentrum der historischen Altstadt von Erfurt ist für die Befestigung von Oberflächen der privaten Grundstücke ausschließlich Natursteinpflastermaterial mit versickerungsfähigen Fugen zu verwenden.

Die Freiraumqualität im Geltungsbereich bedarf dringend einer gestalterischen Aufwertung. Grundlage dafür ist ein Freiflächenkonzept, welches die Neuordnung der öffentlichen Räume innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes beinhaltet. Im Rahmen des Freiflächenkonzeptes sind die Hinweise zu berücksichtigen.